



# Forst = Archiv

zur Erweiterung der  
Forst, und Jagd, Wissenschaft

und der  
Forst, und Jagd = Literatur;

ehemals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser,

nun aber fortgesetzt

in Gesellschaft mehrerer Gelehrten  
und

erfahrener Forstwirthe

von

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer,

Kurpfälzischem wirklichen Bergrathe, ordentl. öffentl.  
Professor der Landwirthschaft, Forst, Fabrik, und Handlungs-  
wissenschaft und der Diplomatie zu Heidelberg, Ehrenmitgliede  
der Herzogl. Sachf. Gotha, und Altenburgischen Societät  
der Forst, und Jagdkunde zu Waltershausen, und  
mehrerer gelehrten Gesellschaften  
Mitgliede.

---

Zwey und zwanzigster Band.

---

Ulm, 1799.

Im Verlage der Stettinischen Buchhandlung.

1205  
Neues Forst- Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd- Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd- Literatur;

ehemals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser,

nun aber fortgesetzt

in Gesellschaft mehrerer Gelehrten

und

erfahrener Forstwirthe

von

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer,

Karpsälzischem wirklichen Bergrathe, ordentl. öffentl.  
Professor der Landwirthschaft, Forst- Fabrik- und Handlungs-  
wissenschaft und der Diplomatik zu Heidelberg, Ehrenmitgliede  
der Herzogl. Sachf. Gotha- und Altenburgischen Societät  
der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen, und  
mehrerer gelehrten Gesellschaften  
Mitgliede.

---

Sünfter Band.

---

Ulm, 1799.

Im Verlage der Stettinischen Buchhandlung





Dem  
Königlich-Preussischen Geheimen Rathe,  
Oberforstmeister der Churmark Brandenburg, und  
ordentlichem Mitgliede der Königl. Akademie der  
Wissenschaften zu Berlin

Herrn  
Fr. Aug. Ludw. von Burgsdorf

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Herausgeber.

1  
Königliche Preussische  
Oberpostdirektion der Provinz Brandenburg, und  
bestimmten Ämter der Provinz Pommern der  
Postämter in Berlin

Besten

Herrn Ludwig von Arnim

Postamt in Berlin

von

Arnheim

## Inhalt.

### I. Ungedruckte Abhandlungen.

1. Abhandlung über den forstlichen Zuwachs und Gehaubestimmung, ein Beytrag zu der Anleitung, die Mathematik und physikalische Chemie auf das Forstwesen und forstliche Camerale nützlich anzuwenden, von Joh. Leonh. Späth, Professor zu Altdorf. S. 1 — 64.
2. Von den Gebrechen der Wälder und deren Abhülfe. S. 65 — 86.
3. Wie kann man die Waldfrevel gründlich abschaffen? von J. S. 86 — 89.

### II. Ältere und neuere Verordnungen in Forst- und Jagdsachen.

4. Fürstlich Hohenlohe-Nenensteinische Forst- und Waldordnung; erneuert den 1 May 1770. S. 93 — 99.
5. Churfürstliches Regierungsgenerale, die Bescheinigung der aus gemeinen Waldungen abzugebenden Holzersfordernisse betreffend; vom 23 Sept. 1785. S. 99 — 100.
6. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Ausschreiben an alle Aemter im Lande, wo Forsten sind, betreffend die Erneuerung des Verbots, daß Forstbedienten keine Geldeinhebung von Forstreuenen zu gestatten sey; vom 18 May 1793. S. 100 — 102.
7. Fürstl. Hessen-Casselsches Reglement, wie es künftighin mit der Waldmasse und denen Mastschlüssen zu halten; vom 5 Sept. 1735. S. 102 — 105.
8. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Fahren in den Wald nach Stöcken und dürrem Gesträuch betreffend; vom 4 April 1737. S. 105 — 109.

9. Marggraflich Ansbachisches Publicandum, die Kultur der Waldungen betreffend; vom 8 Oct. 1796. S. 109 — 112.
10. Churpfälzische Verordnung, den freyen Verkauf der Baumrinden und Häute betreffend; vom 17 November 1797. S. 112 — 113.
11. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Verordnung an alle Aemter im Lande, wo Forsten sind, betreffend, in wie ferne Forstburschen hinfüro zu Mitbegehung der Forstreviere zugelassen werden dürfen; vom 2 Sept. 1793. S. 113 — 117.  
 Eydesformel für diejenigen Forst- und Jagdburschen der Forstbedienten, denen gestattet wird, jenen in Mitbegehung der Reviere und Meldung der Brogen zu Hülfe zu kommen. S. 117 — 118.
12. Fürstl. Hessen-Casselsches Rent-Cammer-Ausschreiben, wegen der Mast; vom Jahre 1738. S. 118 — 119.
13. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, das Holzen der Schubkämer und Holzträger betreffend; vom 9 April 1735. S. 120 — 122.
14. Churpfälzische Verordnung, die Schonung der auf offenen Landstrassen und Chaussees gepflanzten Bäume betreffend; vom 19 May 1786. S. 123 — 124.
15. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Verordnung, die Begränzung der Baldwiesen betreffend; vom 14 November 1794. S. 124 — 125.
16. Fürstl. Hessen-Casselsches Rent-Cammer-Ausschreiben, wegen der Mast-Besichtigung und verstatteten Eckerlesens; vom 21 September 1715. S. 125 — 127.
17. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, wodurch verboten wird, brennende Lunden, Kohlfeuer und Fackeln mit sich in den Wald zu tragen; vom 18 May 1737. S. 127 — 130.
18. Churpfälzische Verordnung, den freyen Holzhandel zu Mannheim und in umliegenden Ortschaften betreffend; vom 25 November 1789. S. 130 — 131.
19. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Verordnung, der Beamten und der Oberförster gemeinschaftliches Verfahren in Forstfachen; vom 14 August 1797. S. 131 — 135.
20. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, die Holzeinfuhr betreffend; vom 19 November 1735. S. 135 — 136.
21. Churpfälzisches Rescript, wegen des zu Haus- und sonstigen

- gen Baulichkeiten aus gemeinen Waldungen erholt werden müßenden Gehölzes; vom 20 Julius 1787. S. 137 — 138.
22. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, das Holzlesen betreffend; vom 19 August 1797. S. 139 — 141.
23. Herzogl. Württembergische Forst- und Jagdverordnung; vom 17 März 1798. S. 141 — 144.
24. Herzogl. Württembergisches Rescript und Verordnung, die Waldfrevler betreffend; vom 19 Junius 1798. S. 145 — 149.
25. Der Reichsstadt Nürnberg Verfügung gegen den Holz-  
mangel; vom 2 April 1798. S. 149 — 158.
26. Königl. Preussisches Publicandum, die von dem Magistrate der Reichsstadt Nürnberg für die sogenannten Reichswälder bekannt gemachte Waldordnung und die in derselben bestimmte Verminderung der Holzabgaben an die Eingeforsteten betreffend; vom 15 May 1798. S. 158 — 159.
27. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, die unter dem 2 April 1798 getroffene Verfügung wegen Abwendung des Holz Mangels betreffend; vom 31 May 1798. S. 159 — 161.
28. Der Reichsstadt Nürnberg einstweilige Zurückstellung der Ausführung der unter dem 2 April 1798 bekannt gemachten Verfügung zur Abwendung des Holz mangels; vom 31 May 1798. S. 161 — 164.
29. Zur nöthigen Belehrung des Nürnbergischen Publikums, über den Plan einer allgemeinen und gänzlichen Verbesserung der Forstwirtschaft und Wälderkultur, wie solcher von dem hiesigen Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium entworfen und beantwortet worden ist; im May 1798. S. 165 — 177.

### III Neuere Forst- und Jagdliteratur.

30. Verzeichniß der auf der Ostermesse 1798 neu erschienenen Forst- und Jagdschriften. S. 181 — 192.

### IV. Vermischte Nachrichten von Forst- und Jagdsachen.

31. Etwas über Erweiterung und Berichtigung praktischer Forstkenntnisse, mit einer Bitte an praktische Forstmänner und einigen Gedanken über die Abschätzung der Forsten, von Georg Ferdinand Führer. 1797. S. 195 — 209.

32. Von den jezigen Klagen der Churmärkischen Unterthanen, über die Beschädigung ihrer Feldfrüchte durch das Wildpret. S. 209 — 216.
  33. Ueber den Aufsatz von den jezigen Klagen der Churmärkischen Unterthanen über die Beschädigung ihrer Feldfrüchte durch das Wildpret, von Rosmann. S. 217—227.
  34. Recept wider den Baumkrebs. S. 228.
  35. Vorherdeutung der Witterung durch die Spinnen, von Quatremere-Disjonval. S. 229 — 232.
  36. Herzogl. Wirtembergische Hofjägerrey vom Jahre 1797. S. 233 — 255.
  37. Ankündigung, die Beförderung des Anbaues der unächten Acacie im Nürnbergischen Gebiet betreffend, von der Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie zu Nürnberg 1798. S. 256 — 258.
  38. Ertrag eines Acacienwäldchens im Zwenbrückischen, von Friedr. Casim. Medicus. S. 258 — 259.
  39. Namen der Herren Oberamtleute des Waldes St. Laurentii, und Obrichter des Kass. besetzten Forst- und Zeidelgerichts zu Nürnberg, vom Jahre 1289 an bis jetzt. S. 260 — 261.
  40. Verzeichniß desjenigen Wildes, welches im Winter von 1783 bis 1784 in den Grafschaften Erbach, Erbach, und Erbach Fürstenau, in jedem Forste, und überhaupt eingeliefert worden ist. S. 262.
  41. Menge und Schaden der Raubthiere in Finnland. S. 263.
  42. Formular zur Verleihung eines Vogelheerdes im Nürnbergischen. S. 263 — 264.
  43. Ertrag der Hackwaldungen in der Grafschaft Erbach-Fürstenau. S. 264.
  44. Erfolg der auf die Ausrottung der Wölfe in Frankreich ausgesetzten Prämien, im Juli 1797. S. 264— 265.
  45. Holzpreise in dem Magazine zu Unweiler im Zwenbrückischen, vom Jahre 1782. S. 265 — 266.
  46. Künstlicher Fichten- u. Tannensaamen zu Ilmenau. S. 267.
  47. Verzeichniß der Forsthuten des Waldes Sebaldi im Nürnbergischen. S. 267.
  48. Ertrag eines Forlenwäldchens im Hohenlohischen vom Freyherrn v. W. S. 267 — 268.
  49. Wölfe in Churpfalz auf dem rechten Rheinufer. S. 269.
  50. Register über den 3, 4 und 5ten Band des N. Forstarchivs. S. 273.
-

V. M. Handlung  
des  
fürstlichen Buchhändlers  
und  
Bibliographens

I.

Ungedruckte Abhandlungen.

Die Mauthentwerfung und die Mauthentwerfung  
des Fürstentums und die Mauthentwerfung  
des Fürstentums

Johann Georg Ebert

Lehrer der Physik und Mathematik  
in Göttingen

**Ungedruckte Handschriften**

I. Abhandlung  
über den  
**forstlichen Zuwachs**  
und  
**Gehäubebestimmung.**

Ein Beytrag  
zu der Anleitung,  
die Mathematik und physikalische Chemie auf  
das Forstwesen und forstliche Camerale  
nützlich anzuwenden,

von

**Johann Leonhard Späth**

Professor der Physik und Mathematik  
zu Altorf.

---

A. 1. 1. 1.

Historische Nachrichten

von

dem

Verfasser

der Geschichte und Beschreibung  
der Stadt und des Landes  
Hildesheim

von

Georg Heinrich

Georg Heinrich  
Hildesheim 1741

H. 1. 1. 1.

---

Zuwachs bey einem in gespannten Zuwachs  
aufgewachsenen Ort.

§. I.

Wenn von dem Zuwachs bey einem forstlichen Ort die Rede ist, welchen derselbe in einer gegebenen Folge von Jahren wahrscheinlichst haben mag, so versteht man unter demselben eigentlich das Aggregat sämtlicher Jahrszuwächse, welche der Ort in jenen Jahren bey gegebenen Umständen erwarten läßt.

Diese Jahrszuwächse verhalten sich nun für einen Ort, dessen Stämme sich beständig in gespanntem Zustande erhalten, dessen bestockte Erdschicht also, als eine allenthalben angegriffene zu betrachten ist, directe wie die Saftquantitäten, welche sämtliche Stämme aus dem Boden ziehen mögen; sie werden also mit jedem Jahr immer größer werden, je mehr die Wurzeln der Stämme tiefer in den Boden greifen, und es wird sich, im Fall die Erdschicht, auf welche sämtliche Stämme forthin einwurzeln durchaus homogene Säfte hat, und die Leitungsfähigkeit ihrer Theile oder das Vermögen Säfte anzunehmen und fahren zu lassen, durchaus die nemliche ist; auch anbey diese Schicht von einem Mayen des auf ihr stockenden Geschlechts zum andern, ihr natürliches Maas von Säften, oder ihre Saftcapacität genüßlich in Rücksicht des Witterungszustandes herstellen mag, und anbey die Witterung selbst, während des Mayens dem

A 2

Auf-

Aufsteigen und der Digestion der Säfte nicht hinderlich ist; die mit jedem Mayen eingesogene Saftmenge, mithin auch der Zuwachs selbst, sich wie jene Tiefe verhalten, aus welcher während desselben die Stämme die Säfte einsaugen.

Ein solcher forstlicher Ort wird daher unter eben angeführten Bedingungen in jedem Mayen immer mehr zuwachsen, je mehr er Mayen erlebt; er wird endlich jährlich immer um gleichviel zuwachsen, von jenem Mayen an, in welchem seine senkrechte Wurzelverbreitung ganz nachläßt; das ist: der jährliche Zuwachs wird endlich in einen Beharrungsstand kommen, und in demselben so lange verbleiben, so lange seine Wurzelgefäße, nach den Umständen, in welchen sie sich in dem Boden befinden an ihrer Reizbarkeit nicht eine merkliche Aenderung leiden: und überhaupt sämtliche Stämme des Orts ungestört sich selbst überlassen bleiben.

Es ist ferner eine bekannte Erfahrungsmarime, daß der Baum in seinem jugendlichen Alter tiefer als in seinem mannbaren in gleichen Zeiten einwurzelt, ja daß endlich diese seine senkrechte Wurzelverbreitung wohl gar ganz aufhört! Bey solchen Umständen wird also der Zuwachs in den jugendlichen, jenen in dem mannbaren Alter des Orts, für gleiche Perioden übertreffen, und süglich wird sich die senkrechte Wurzelverbreitung nach ihrer Anlage auf eine abnehmende Progression bringen lassen; ja man wird mit ihr die Scale der senkrechten Wurzelverbreitung gefunden haben, wenn man jene Linie construirt hat, welche zwischen den aus zufälligen, temporellen, einander ergänzenden Irregularitäten jenes Wachsthum's mitten hindurch geht.

Wüßte man diese Scale, so könnte man nach derselben nicht nur das Verhältnis der jährlich auf einander

der unter obigen Voraussetzungen folgenden Zuwächse, sondern auch die Summe derselben, das ist: das periodische Bestandsverhältnis eines forstlichen Orts, wahrscheinlich bestimmen, welche durch Ordinaten und Abscissen sinnlich dargestellt, die Wachsthumskurve oder Productionscale des Orts abgeben würden.

Hat sich mit dem eintretenden Frühjahr die Wärmematerie in so weit mitgetheilt, daß der von dem Boden eingesogene Saft gehörig flüssig und der Digestion fähig wird, so wird auch eben dadurch das physische Band zwischen den beiderseitig assimilirenden Theilen des Baums und der Säfte offen, und der Baum saugt nun durch die hergestellte Reizbarkeit seiner Sauggefäße den Saft ein, der nun an der Safthaut, als dem fortleitenden Mittel gegen den Gipfel hinauf steigt, und allda um so mehr zusammengedrückt wird, je mehr Säfte die Safthaut zu ihrer Sättigung benöthiget ist, bis endlich der Baum das erstemal nach der Länge seiner Fibern an allen seinen hervorragenden ober- und unterirdischen Theilen einen Schub thut, wobey jene Spannung gehoben wird, während jene assimilirenden Theile, stetig noch mehr Säfte hinauf zu leiten streben, wodurch dann endlich nach und nach der totale ober- und unterirdische Längenwuchs vollbracht wird, und für einen gegebenen Mayen nur alsdann aufhört, so wie jene Theile ihren Sättigungszustand wirklich erreicht haben, oder der Boden keine Säfte mehr fahren zu lassen vermag.

Der ober- und unterirdische Längenwuchs geht als gleichzeitig vor, und ist die Wirkung ein und ebenderselben Kraft, nemlich der Spannkraft der an dem eminenten Theil des Baums zusammen gedrückten Säfte.

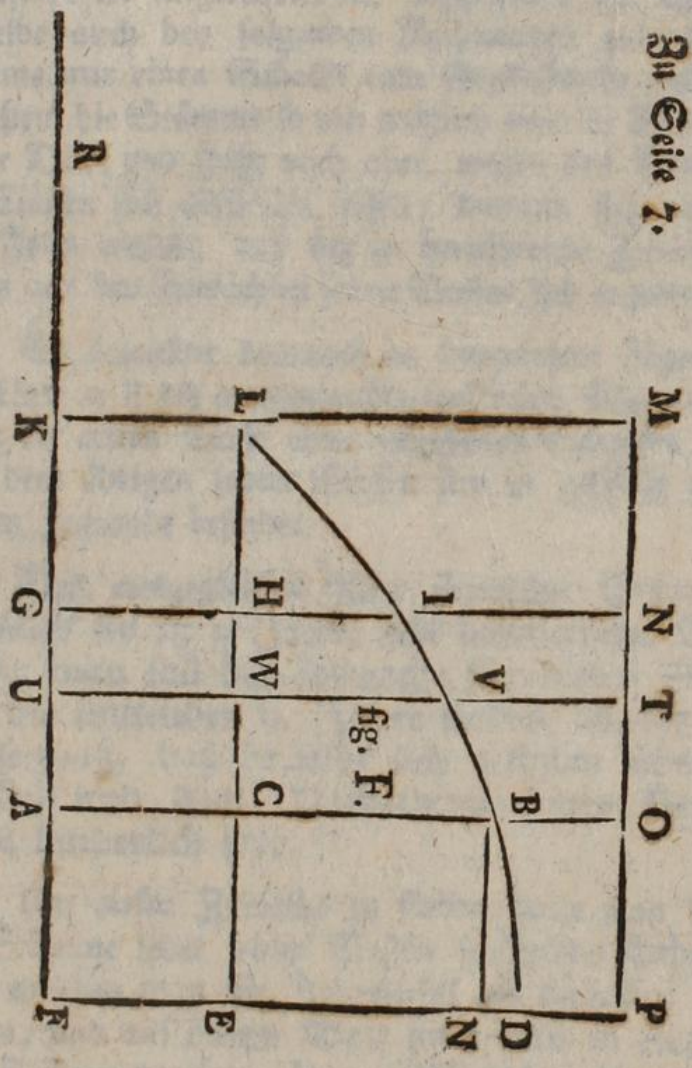
Nach diesen Gründen verhält sich daher auch das ober- und unterirdische Längenwachsthum wie der Quo-

tient aus der eingesogenen Saftmenge durch seinen Verbreitungsraum.

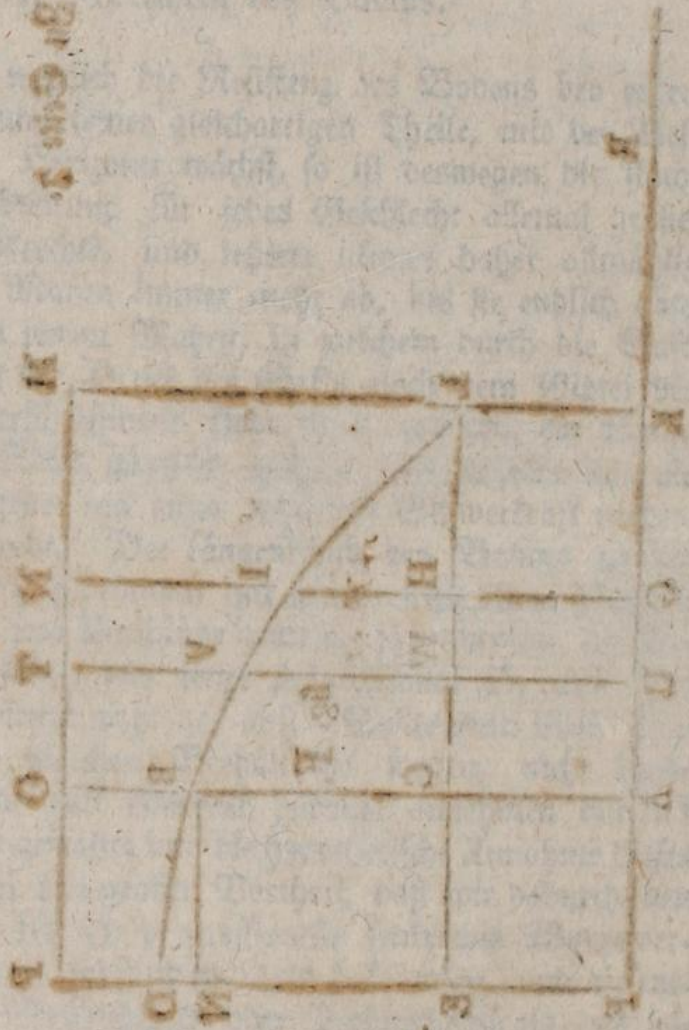
Es ist daher um so kleiner, je schneller jener Raum gegen die Saftmenge anwächst; in jedem Fall aber unterscheidet sich die flache oder horizontale Wurzelverbreitung von der senkrechten des Baums.

Da nemlich die Resistenz des Bodens bey einerley Mischung seiner gleichartigen Theile, mit der Tiefe unter dem Horizonte wächst, so ist deswegen die flache Wurzelverbreitung für jedes Geschlecht allemal größer als die senkrechte, und letztere nimmt daher allmählig mit jedem Mayen immer mehr ab, bis sie endlich ganz aufhört, in jenem Mayen, in welchem durch die Saftverbreitung der Druck des Safts nach dem Gipfel des Baums verschwindend klein wird, wo also die Spannung des Safts gänzlich aufhört und derselbe nur als ein angezogener mit einer relativen Schwerkraft niederzusenken strebt. Der Längenschub des Baums an seinem Gipfel hat demnach mit seinem senkrechten Wurzelwachsthum jene Umstände gemein; ja es nimmt, der Erfahrung zufolge, wie jenes progressional ab, und hört endlich wie jenes wohl gar auf. Sollte man dieser ähnlichen und gleichen Verhältnisse wegen, nicht beyde Wachsthume mit einander parallel annehmen dürfen? Wenigstens gewährt uns die hypothetische Annahme dieses Parallelismi den großen Vortheil, daß wir dadurch den Maaßstaab für die progressionale senkrechte Wurzelverbreitung eines forstlichen Orts bekommen, und diesemnach seine Wachsthums- oder Productionsscala aus seinem progressionalen Höhenwuchs construiren können. Die Erfahrung wird auch hier den Ausspruch thun; und wir werden uns der Richtigkeit dieser Hypothese vergewißert halten dürfen, wann die aus ihr hergeleitete

Resultate



31 Ein 3.



## forstlichen Zuwachs und Gehaubestimmung. 7

Resultate der Wahrheit so nahe entsprechen, als bey so complicirten Umständen verlangt werden mag.

Diese Hypothese habe bereits in meiner 1797 bey Stein in Nürnberg herausgegebenen Anleitung die Mathematic und physicalische Chemie auf das Forstwesen anzuwenden, aufgestellt; ich lege daher dieselbe auch bey folgenden Rechnungen zum Grunde, indeme mir einen Schacht zum Gegenstande wähle, auf welchem die Stämme so viel möglich einerley Alter haben, ihrer Dicke und Höhe nach aber, wegen des Kümmerns, in Classen sich abtheilen lassen: woraus sich von selbst die Folge ergiebt, daß der zu berechnende Zuwachs des Orts aus den Zuwächsen seiner Classen, sich ergeben müsse.

Es bezeichne demnach in beygesetzter Figur lit. Z die Linie A B die ausgeglichte senkrechte Wurzelverbreitung der ersten Classe eines gegebenen Schachts, welche mit dem übrigen seiner Classen sich in gehörig geschlossenem Zustande befindet.

Das ausgeglichte Alter sämtlicher Stämme des Schachts sey  $= \mu$  Jahre; sein summarischer Bestand  $= A$ ; man soll den Zuwachs für diesen Schacht für die folgenden  $n$ . Jahre finden, in der Voraussetzung, daß derselbe sich selbst überlassen bleibe, und dem Wachsthum seines Bestands nicht hinderlich seye.

Um diesen Zuwachs zu finden, haue man in einige Stämme jeder seiner Classen senkrechte Kerben ein, nach welchen man die Jahrszirkel an denselben zurückzählet; und auf diesem Wege finde man in Zuziehung der Differenzen ihres Längenwuchses, daß die dormalen noch bestehenden Stämme in dem Alter von  $\mu - \lambda$  Jahren nach ihrer Masse sich zu ihrem gegenwärtigen Bestand wie  $\omega : 1$ . mögen verhalten haben.

Da nun nach den in §. 8 meiner Anleitung aufgestellten Grundsätzen sich der Zuwachs wie senkrechte Wurzelverbreitung verhält, und diese mit dem gleichzeitigen Längenwachsthum der Stämme immer parallel bleibt, so muß man zuvörderst darauf antragen, die periodische für den ganzen Ort ausgeglichte senkrechte Wurzelverbreitung auszumitteln.

Da sich aber die Incremente derselben wie die gleichzeitige Incremente des Höhenwuchses verhalten, so werden sich jene aus diesem finden lassen.

Man ziehe also eine Linie R F von beliebiger Länge, setze in dem Punct A derselben die durch das Ganze adäquirte Höhe der Stämme, welche dieselbe mit  $\mu$  Jahren haben, in der Linie A B = a senkrecht auf.

Man trage ferner auf R F aus dem Punct A nach F, (n) gleiche Theile oder Jahre, und aus A nach G und k, eben so die n und 2 n Jahre; und proportionire ferner entweder aus den Wirbeln beim Nadelholz oder nach forstlichen dem locale anpassenden Maximen, die ausgeglichte Höhen, welche die Stämme mit  $\mu - n$  und  $\mu - 2n$  Jahren wahrscheinlichst gehabt haben mögten. Diese Höhen seyen die senkrechten Linien G I = b und k L = c.

I. Da nun die adäquirte senkrechte Wurzelverbreitung sich auf eine geometrische Progression bringen läßt, so trage man ferner darauf an, des Längenwachsthums-Increment D N für das Alter  $\mu$  und  $\mu + n$  des Schachts zu folgern, als mit welchem jener (n) jährige Zuwachs zunächst in Beziehung ist.

Man verlängere deswegen die Höhe L K der Stämme; ziehe durch den Punct L mit der Abscisse R F eine parallel Linie L E; berechne nun den Theil L M; und ziehe durch M und F parallel Linien mit R F und

forstlichen Zuwachs und Gehaubestimmung. 9

und A B; so ist D F die wahrscheinliche ausgeglichte Höhe des Schachts mit  $\mu + n$ . Jahren, und es bildet sich auf diese Art eine Scale, in welcher ist

$$M L : N I = N I : o B.$$

Bezeichnet man M L mit dem Buchstaben U; so ist  $U : U - (b - c) = U - (b - c) : U - (a - c)$ ; mithin  $U = (b - c)^2 : a b - (a - c) = M L$ .

II. Auch ist ferner  $N I : O B = C B : D P$ ; oder  $D P = \frac{O B^2}{N I} = [U - (a - c)]^2 : U - (b - c)$ .

III. Nun trage man die  $\lambda$  Jahre nach welchen man den Zuwachs abnehmen will von A nach U; und richte die Linien U F senkrecht auf R F, und setze die Basis der Reihe  $\iota : \beta$ ; so ist einmal U V die Höhe, welche der Schacht im Durchschnitt in dem Alter  $\mu - \lambda$  gehabt haben möchte.

Auch ist die Ordinate  $T V = N I \cdot \beta^{n-\lambda}$ ;  $P N = \beta^{2n}$ ;

mithin auch  $\frac{P D}{V T} = \beta^{2n} : \beta^{n-\lambda} = \beta^{n+\lambda}$  oder

$$(n + \lambda) \cdot \log \beta = \log (P D : T V)$$

IV. Es sey ferner die Saftmenge, welche sämtliche Classen in dem  $(\mu - \lambda)$  ten Mayen aus dem Boden ziehen möchten  $= Q$ ; so ist dieselbe in dem  $(\mu - \lambda + \iota)$  ten Mayen gleich  $(\iota + \iota - \beta^\lambda) Q$ .

Addirt man demnach sämtliche mit jedem Mayen eingefogene Saftmengen für die  $\lambda$  Jahre zusammen, so ergiebt die Summe die totale während dieser Zeit eingefogene Saftmenge, die sich directe wie der gleichzeitige

Zuwachs selbst verhält; und es ist dieser gleich  
 $[2\lambda - \beta \cdot (\beta^\lambda - 1) : (\beta - 1)] \cdot Q$ .

Es wird also auch in dem Alter von  $\mu$  Jahren, der Bestand sämtlicher Stämme oder aller Classen des Schachts seyn

$\omega A + [2\lambda - \beta (\beta^\lambda - 1) : (\beta - 1)] Q = A$ ; mithin

$$Q = \frac{(1 - \omega) A}{2\lambda - \beta \cdot (\beta^\lambda - 1) : (\beta - 1)}$$

V. Auch wird innerhalb  $\lambda + n$  Jahren der sämtliche Zuwachs der Classe seyn

$$[2(\lambda + n) - \beta (\beta^{\lambda+n} - 1) : (\beta - 1)] Q;$$

folglich auch der Zuwachs für die gegebenen  $n$  Jahre,

$$(1 - \omega) A \cdot \left[ -1 + \frac{2(n + \lambda) - \beta \cdot (\beta^{\lambda+n} - 1) : \beta - 1}{2\lambda - \beta \cdot (\beta^\lambda - 1) : (\beta - 1)} \right]$$

für den ganzen Schacht.

VI. In diesem Ausdruck ergibt sich der Werth von  $\omega$  unmittelbar aus der Messung der in die Stämme eingehauten Kerben, und den seit  $\lambda$  Jahren vorgegangenen Höhen Schuben der Classen des Orts.

Es bezeichne nemlich der Buchstabe  $D$  die adäquirte Dicke einer Classe in dem Alter  $\mu$ , und  $a$  sey die Höhe derselben für dieses Alter: der Schacht zerfalle übrigens nach der Dicke und Höhe seiner Stämme in  $p$  Classen.

Vor  $\lambda$  Jahren aber war die ausgeglichte Dicke eines Stammes jener Classe gleich  $D - \Delta D$ , und die ausgeglichte Höhe gleich  $a - \Delta a$ ; mithin das  
 Massen.

forstlichen Zuwachs und Gehaubestimmung. II

Massenverhältnis dieser Classe mit  $\mu$  und  $(\mu - \lambda)$  Jahre wie 1:  $x$ . Da sich nun das periodische Massenverhältnis einer Classe wie das Quadrat der Dicke ihrer Stämme in ihre gleichzeitige Höhen verhält, so wird auch mit Beseitigung der kleinsten Theile seyn

$$1: x = 1: \left[ \left( 1 - \frac{2 \Delta D}{D} \right) \left( 1 - \frac{\Delta a}{a} \right) \right]$$

woraus sich der Werth von  $x$  finden läßt.

Auf diesem Wege wird nun auch noch das Massenverhältnis für das Alter  $\mu$  und  $\mu - \lambda$  bey den übrigen Classen des Schachts gesucht, und so mithin durch Summirung derselben der Werth von  $\omega$  gefunden.

VII. Um dieses durch ein Exempel zu erläutern, nehme ich einen Forrenschacht vor, dessen Bestand in Anwendung aller möglichen Genauigkeit bey Taxation seiner Classen zu 10000 Clastern befunden worden, das ausgeglichte Alter desselben ist 100 Jahre, und die ausgeglichte Höhe der Stämme ist dormalen 78, 65 Fuß. Von diesem Schacht soll nun sein summarischer Zuwachs berechnet werden, welchen derselbe innerhalb der folgenden  $n = 20$  Jahre haben mag.

In dieser Absicht suche man

A. Die Höhe auszumitteln, welche sämtliche Classen der Stämme dieses Schachts vor  $n = 20$  und vor  $2n = 40$  Jahren wahrscheinlichst gehabt haben möchten, und berechne sodann die wahrscheinlichste Höhe dieser Classen mit  $100 + 20$  oder mit 120 Jahren, um hiernach den Exponenten der senkrechten Wurzelverbreitung zu finden.

Gesezt man finde jene ausgeglichte Höhe für 100 — 20 oder für 80 Jahre gleich 72, 84 Fuß; und

und für 100 — 40 oder 60 Jahre 60,018;  
so ziehe man

1. die Linie R F, und trage aus R noch A, das Alter oder die 100 Jahre des Schachts; auch trage man von A nach F die folgenden 20, von A nach G und von A nach K die vergangenen 20 und 40 Jahre so daß also  $RK = 100 - 40 = 60$ , und  $RG = 100 - 20 = 80$  wird.

2. Man setze ferner in A die 78, 65, in G die 72, 84, in K die 60, 018 Fuße senkrecht; ziehe durch die sich hieraus ergebende Punkte O und M die Parallele mit M P, mit R F, und ziehe F P senkrecht auf R F.

3. Hiemit ist also in  $i$ ;  $AB = a = 78, 65$ ;  
 $IG = b = 72, 84$ ;  $KL = c = 64, 02$ .

$U = LM$ ; mithin ist.

$$b - c = 72, 84 - 64, 018 = 8, 82 = IH.$$

$$a - c = 78, 65 - 64, 08 = 14, 63 = BC.$$

Demnach ist nach diesen gegebenen Dingen

$$U : U - 8, 82 = U - 8, 82 : U - 14 - 63;$$

$$\text{mithin } U = 25, 9308; \text{ mithin } OB = 11, 30,$$

$$NI = 17, 11.$$

4. Es ist ferner  $NI : OB = OB : PD$ ; also

$$PD = 7, 462 \text{ und } PF - PD = 89, 950 - 7, 462 = 82, 488.$$

Aller Wahrscheinlichkeit nach, werden also sämtliche Classen dieses Schachts innerhalb der folgenden 20 Jahre, im Durchschnitt, auf 81, 473 Fuß zu wachsen.

B. Suche man den Exponenten der senkrechten Wurzelverbreitung der Classen des Schachts, aus selnem ihr parallelen Progressive abnehmenden oberirdischen Höhenwachsthum.

Es ist nemlich  $U. \beta^{3 \cdot 20} = PD$  oder  
 $60. \log \beta = \log PD: ML.$

Auch ist

$$\log PD = 3,8728552 - 3$$

$$\log ML = 3,4138025 - 2$$

---


$$59,4590527 - 60$$

$$\log \beta = 0,9909842 - 1$$

$$\beta = 0,97946$$

$$\beta - 1 = -0,02054$$

$$\log(\beta - 1) = 3,3126004 - 5$$

$$\log \beta = 0,9909842 - 1$$

---


$$\log[\beta: \beta - 1] = 1,6783838.$$

C. Nachdem in einige Stämmen jeder Classe des Schachts senkrechte Kerben bis auf  $\lambda = 20$  Jahre zurück eingehauen, und aus diesen nebst der Differenz des Höhenwuchses, das Massenverhältnis jeder Classe für das 100 und für das 80jährige Alter proportionirt, und dieses für alle dormalen bestehende Classen vorgenommen worden, finde man, daß sämtliche dormalen bestehende Stämme des Schachts mit 80 Jahren sich nach ihrer Masse zu dem gegenwärtigen Bestand des Schachts wahrscheinlichst wie 6880: 10000 verhalten haben mögen.

$$\text{Es ist also hiemit } \omega = \frac{6880}{10000}; 1 - \omega = \frac{3120}{10000}$$

$$\log(1 - \omega). A = 3,4941546.$$

Dem.

Demnach ist auch in der Formel n. v.

$$\begin{array}{r}
 \lambda \log \beta = 19,8196840 - 20 \\
 \beta^{20} = 0,66021 \\
 \beta^{20} - 1 = -0,33979 \\
 \log(\beta^{20} - 1) = 4,5312106 - 5 \\
 \log \frac{\beta}{\beta - 1} = 1,6783838 \\
 \hline
 1,2095944
 \end{array}$$

$$\text{Absolutzahl} = 16,202$$

$$2 \lambda = 40$$

$$\text{Rest} = 23,798$$

$$\begin{array}{r}
 (\lambda + n) \log \beta = 39,6393680 - 40 \\
 \beta^{40} = 0,43388 \\
 \beta^{40} - 1 = -0,56612 \\
 \log(\beta^{40} - 1) = 4,7529085 - 5 \\
 \log \frac{\beta}{\beta - 1} = 1,6783838 \\
 \hline
 6,4312923 - 5
 \end{array}$$

$$\text{Absolutzahl} = 26,996$$

$$2(\lambda + n) = 80$$

$$\text{Rest} = 53,004$$

$$\log 53,004 = 4,7243086 - 3$$

$$\log 23,798 = 4,3765405 - 3$$

$$\hline 4,347681 - 4$$

$$\text{Absolutzahl} = 2,2119$$

$$- 1$$

$$\hline 1,2119$$

log

$$\begin{array}{r} \log 1,2119 = 4,0834668 - 4 \\ \log (1-\omega)A = 3,4941546 \\ \hline 7,5776214 - 4 \end{array}$$

Absolutzahl = 3781.

Der wahrscheinlichste Zuwachs dieses Schachts von 100 bis 120 Jahren ist also in Summa 3781, 1 Klafter.

Auf diesem Wege läßt sich also in Anwendung der senkrechten Wurzelverbreitung des gegebenen Schachts sein wahrscheinlichster Zuwachs berechnen; und es gewährt diese Methode um so größere Genauigkeit je mehr man sich Mühe giebt, das progressionelle oberirrdische Höhenwachsthum desselben, aus den an ihm selbst, oder nach forstlichen Maximen herzuleitenden Datis abzunehmen; und je weiter man in diesem Stücke auf sein männliches und jugendliches Alter zurückgeht.

Hat der Schacht bereits so viel Jahre zurückgelegt, daß sein senkrechtcs Wurzelwachthum, mithin auch sein oberirrdischer Längenwachsthum ganz vollstreckt ist, so kommt er in Ansehung seines Zuwachses in einen Beharrungsstand; das ist: er strebt von nun an alle Jahre um so viel zu zuwachsen, als er in den letztern Mayen zuwachsen mogte; er wächst auch, in so ferne die Witterung nichts ändert, im Durchschnitt nach dieser Anlage so lange fort, bis seine Wurzelgefäße an ihrer Reizbarkeit verlieren, und er selbst nach und nach abständig wird. Während dem Beharrungsstande des Schachts werden also die Jahrringe immer kleiner, weil einerley Saftmenge sich mit jedem Jahr in einem größern Zirkel vertheilt; ja es kann endlich für einen Schacht, dessen Boden so geeignet ist, daß die Sauggefäße der Wurzeln nicht durch zu viele Nässe, Schärfe oder Schleim

an

an ihrer Reizbarkeit leiden, der Fall eintreten, daß von einem Mayen an der eingefogene Saft nicht mehr bis zum Gipfel reichen kann, der Schacht selbst also, bey sich immer gleich bleibendem Zuwachs von oben herunter immer mehr abständig wird.

VIII. Wollte man um die Rechnung abzukürzen, statt der wirklich mit den Jahren geomtr. abnehmenden senkrechten Wurzelverbreitung, ein arithmetisches Abnehmen derselben supponiren, so würde man auf folgenden Wegen verfahren können:

Es sey nach n. I. II. die Linien  $OB = p$  und  $PD = q$  gefunden und der Buchstabe  $z$  stelle jene gerade Linie vor, welche mit  $MP = KF$  gleichartig und durch  $MP$  verlängert von einer durch die Punkte  $P$  und  $D$  gezogenen geraden Linie geschnitten wird; so ist einmal

$$OB - PD : OP = OB : z ; z = \frac{n}{1 - PD} = n : \left( \frac{1 - p}{q} \right)$$

Auch wäre die Ordinate für das Alter  $\mu + v$  des Schachts  $z : OB = z - v : 1 - \frac{v}{z}$

und es ist deswegen der Zuwachs für den  $\mu$  und  $(\mu + 1)$  ten Mayen wie  $1 : 1 + 1 - \left( 1 - \frac{v}{z} \right)$

Stellt man in den Buchstaben  $v$  nach und nach alle Zahlen von 1 bis  $n$ ; addirt sämmtl. sich ergebende Werthe zusammen, und bezeichnet den Zuwachs in dem  $\mu$  ten Mayen mit  $P$  so ergiebt sich die Summe sämmtl.  $n$ . jähriger ausgeglichter Zuwächse mit

$$\left[ n + \frac{1}{2} \cdot (1 + n) \right] \frac{P}{z}$$

Wär

forstlichen Zuwachs und Gehaubestimmung. 17

Wenn nun mit  $(\mu - \lambda)$  Jahren der Bestand sämtlicher dormalen noch bestehender Stämme nach VI. gleich B befunden worden, und A bezeichnet den gegenwärtigen Bestand des Schachts, so ist einmal näherungsweise der adäquirte  $\lambda$  jährige Zuwachs

$$P = \frac{A - B}{\lambda};$$

mithin ist auch der Zuwachs für die folgenden n Jahre

$$\frac{A - B}{\lambda} \left[ n + \frac{1}{2} \left( 1 - \frac{q}{p} \right) (1 + n) \right]$$

der jedoch immer etwas kleiner als nach der Formel n. V. ausfällt.

Es ist nemlich hier

$$P = 11,30; q = 7,462; A - B = 3120 \text{ Klaf.} \\ \text{ter. } n = \lambda = 20; \frac{1}{2} \left( 1 - \frac{q}{p} \right) (1 + n) = \frac{1}{2} \frac{3,842}{11,30} \\ 21. = 3,57.$$

mithin ist der Zuwachs selbst

$$(20 + 3,57) \cdot \frac{3120}{20} = 3680 \text{ Klaster.}$$

Welcher Zuwachs gegen jenen nach VII. um beyläufig 100 Klaster zu klein ausfällt.

IX. Will man den arithmetisch ausgegleichten Wachsthumsexponenten für die folgenden n Jahre auf diesem Wege angeben, so sey derselbe =  $\eta$ ; und es wird seyn

$$\eta = \frac{A - B}{\lambda} \left[ 1 + \frac{1}{2} \left( 1 - \frac{q}{p} \right) \cdot (1 + n) : n \right] : A.$$

für gegenwärtigen Fall wäre derselbe  $\frac{3680}{20,10000} =$   
 $\frac{1}{54,36}$ ;

oder auf 54, 35 Klafter wächst innerhalb der folgenden 20 Jahre, jährlich eine Klafter bey diesem Schacht zu.

X. Nach diesem Verfahren läßt sich also der wahrscheinlichst zu erwartende Zuwachs bey einem forstlichen Ort berechnen.

Wenn man nun dasselbe mit dem Verfahren anderer vergleicht, so überzeuget man sich, daß der Zuwachs nicht etwa überhaupt nach allgemeinen Erfahrungsmaximen, oder nur aus dem Zuwachs des lichtstehenden Baumes, abgeleitet, oder statt des künftig zu erwartenden Zuwachses der seitherige Zuwachs statuiert worden: sondern es liegt viel mehr der seitherige Zuwachs des Orts in Beziehung mit seiner senkrechten Wurzelverbreitung bey demselben zum Grunde; und letztere ist nicht etwa aus einer Periode abgenommen, die sehr nahe an das dormalige Alter des Schachts trifft; sie reicht vielmehr immer auf eine Periode zurück, die doppelt so groß ist, als die Periode, für welche man den künftigen Zuwachs finden will.

Man bekommt daher auch den Zuwachs um so sicherer, je genauer man den seitherigen Zuwachs und das seitherige Längenwachstum des Orts auszumitteln sich angelegen seyn läßt.

XI. In Grundlegung der in n. I. aufgestellten Hypothese, daß das ober- und unterirdische senkrechte Längenwachsthum nach einerley Verhältnissen vor sich gehe, oder sich parallel bleibe, läßt sich ferner auch das Verhältnis der summarischen periodischen Producttionen eines forstlichen in gespanntem Zustand sich befindenden Orts, ausfinden.

Es war z. E. K L die ausgeglichte Höhe der Stämme eines Schachts in einem Mayen, bis dahin sich der Wurzelstand derselben in so weit hergestellt hat, daß sie als ausgebildete von voran das erstemal einen conformen Längenwuchs zeigen; und der Bestand des Orts in diesem Mayen gelte hier für die Einheit selbst.

Nach  $KG = n$ . Jhrn. war die ausgegl. Höhe  $= GO.$  }  
 $KA = m.$  }  $= AB$  } Fuße.

und der Exponent der Progression, nach welcher der oberirdische Längenwuchs vor sich gieng, sey  $\beta$ .

Bei solchen Umständen werden sich also für die Jahre R G und R A, die summarischen Producttionen des Orts verhalten, wie

$$2n - \beta(\beta^n - 1) : (\beta - 1) : 2m - \beta(\beta^m - 1) : \beta - 1.$$

Um dieses durch ein Exempel zu erläutern, und zugleich die zum Grunde liegende Hypothese zu erläutern, will ich die Resultate, welche Hr. Führer in seiner kurzen practischen Anweisung zum Forstwesen, und Hr. Sartig in seiner Anweisung zur Taxation der Forste, als durch Erfahrung erprobte; für einige Geschlechter aufstellen, mit jenen, die sich für dieselbe nach meiner Hypothese ergeben, vergleichen, um zwischen beyden die Parallel ziehen zu können.

Ich nehme zu dem Ende den Eichenort vor, welchen Hr. Führer pag. 91 jener Anweisung aufstellt, für welchen derselbe das ausgeglichte progressive oberirdische Höhenwachsthum folgendermaßen angiebt:

Alter.	Höhen.	Alter.	Höhen.
20	15	68	48
28	22	76 <sup>70</sup>	50 $\frac{1}{2}$
36	30	86 <sup>90</sup>	52 $\frac{1}{2}$
52	41	96 <sup>100</sup>	54
60	45	118	56

Nach diesen gegebenen Dingen ergiebt sich, wenn man die Höhen mit 120 und 60 Jahren zum Grunde legt, nach n. II. III. der Exponent seiner geometrischen Längenwachsthumreihe  $\beta = 0,9768$ ; oder  $\log. \beta = 0,9898041 - 1$  und nach demselben sind die ausgeglichenen Höhen der Stämme dieses Eichenorts, von 10 zu 10 Jahren folgende:

Alter.	Höhen	Alter.	Höhen.
20	22,32	70	48,05
30	30,11	80	50,46
40	36,27	90	52,36
50	41,06	100	53,87
60	44,66	120	56,—

Nach dieser Progression vollführen also Eichen, die auf einem Grund der besten Art standen, der elnen milden mit Dammerde mit etwas Leimen oder Sand leicht gemischt bestehenden mehr tiefen  
als

forstlichen Zuwachs und Gehaubestimmung. 21

als flachen Boden in mehr gemäßigter als allzutrock-  
ner oder zu nasser Lage hat, ihr Höhenwachstum.

Herr Führer giebt ferner das Höhenwachstum  
für Buchen, des besten Forstgrundes, nemlich in  
einem aus Dammerde bestehenden milden Boden, mit  
einer Unterlage von Kalksteinen oder Mergel, in ei-  
ner kühlen und frischen Lage, folgendermaßen an :

Alter.	Höhen	Alter.	Höhen.
20	12	84	59
44	40	100	63
60	49	120	64

Nach diesen Datis habe ich den Exponenten des  
Längenwachstums oder  $\beta = 0,97643$  und  $\log$   
 $\beta = 0,9896413 - 1$  befunden; so daß michin  
die Buche fast nach der nemlichen Progression wie  
die Eiche auf jenem Boden ihr Längenwachstum  
vollführet. Nach demselben ergibt sich folgendes für  
das Höhenwachstum :

Alter.	Höhen	Alter.	Höhen.
20	26,556	80	59,615
40	43,038	100	63,555
60	53,267	120	65

Für einen Farren Bestand auf einem Grund  
guter Art, der entweder aus einem steifen und bin-  
denden nicht sehr flachen Boden von Klei oder Lei-  
men mit etwas Dammerde vermischt, oder aus einem  
Sand-

Sandboden ebenfalls mit Dammerde vermischte in gemäßigter und nicht allzutrockner Lage bestehet, giebt Hr. Führer ferner folgendes Höhenwachsthum an.

Alter.	Höhen.	Alter.	Höhen.
16	16	82	52
40	37	94	53
58	46	106	54

Für diesen fand ich  $\log \beta = 0,9910086 - 1$ ; und  $\beta = 0,9795$ , auch gab die Rechnung folgendes:

Alter.	Höhen.	Alter.	Höhen.
20	20,355	80	48,563
40	33,804	100	52,434
60	42,679	120	55.

XII. Ich habe bey diesen Berechnungen die 60 und 120 jährige Höhen, welche Hr. Führer für diese Geschlechter anglebt, immer zum Grunde gelegt.

Nun sind bekanntlich solche Data nicht als Dinge anzusehen, die man mit mathematischer Gewißheit bestimmt angeben, sondern wobey man immer nur auf einen gewissen Theil gewiß seyn kann. Und demohngeachtet lauft die geometrische Scale, die ich nach denselben construirte so ziemlich parallel mit der Führerschen aus der Erfahrung adäquirten Scale. Es ist daher auch leicht zu erachten, daß wenn ich in Rücksicht der Höhen für die 60 und 120 Jahre kleine erlaubte Abänderungen hätte vornehmen wollen, daß ich eine Scale hätte construiren können, die nur um Kleinigkeiten von der Führerschen abweichen könnte; da

da ich aber die Führerschen Data kess, wie ich sie in jener vortreflichen Abhandlung vorfand, und dennoch meine geometrischen Scalen mit jenen so zimlich parallel gehen, so finde ich darinnen um so mehr den Beweis daß allerdings das Längenwachsthum eines forstlichen Orts, dessen Bäume ihre Ausbildungsperiode bereits erreicht haben, sich auf eine geometrische Progression bringen lasse.

Da auch meine Scalen von den Führerschen, was die Eichen und Buchen anbelangt, am meisten für das jugendliche Alter dieser Geschlechter differiren, so beweist dieses eben das, was uns die Erfahrung lehrt, daß solche Geschlechter mit 20 bis 30 Jahren in Ansehung der Hauptäste ihrer Wurzeln noch nicht ausgebildet sind. Sie würden jene Höhen haben, wenn sie in jenem Alter schon alle jene Aeste in den Boden hinunter getrieben hätten, durch welchen sie nachgehends in jenen Jahren die Säfte des Bodens allenthalben um sich herum aus der eingewurzelten Schicht saugen, als für welche die Data zu meinen Scalen abgenommen sind.

XIII. Wenn ich nun ferner das Verhältniß der summarischen Productionen für jenen Führerschen Eichenort aus meiner Scale nach der Formel n. X. IX. berechne, so ist einmal die Rechnung, wenn ich in den Exponenten zuvörderst das Alter von 160 Jahren substituire, für jene summarische Productionszahl folgende:

$$160 \log \beta = 0,3686560 - 2$$

$$\beta^{160} = 0,02337$$

$$\beta^{160} - 1 = 0,97662$$

$$\log (\beta^{160} - 1) = 4,9897256 - 5$$

B 4

log

$$\begin{aligned} \log \beta &= 0,9898041 - 1 \\ \beta &= 0,97080 \\ \beta - 1 &= 0,02320 \\ \log \beta : (\beta - 1) &= 1,6243161 \end{aligned}$$

$$\begin{array}{r} 4,9897256 - 5 \\ 1,6243161 \\ \hline 6,6140417 - 5 \\ \text{Absolutzahl} = 41,12 \\ 2 \cdot 160 = 320 \\ \hline 278,88. \end{array}$$

Wenn ich weiters in den Exponenten m. nach und nach die Jahre 140, 100, 80, 60, 40 substituire, so bekomme ich für diese Jahre folgende Verhältniszahlen für die summarische Production dieses Eichenorts:

Alter.	Verhältnis- zahlen.	Alter.	Verhältnis- zahlen.
160	278,88	80	124,333
140	239,47	60	88,190
120	200,413	40	62,350
100	161,937	20	24,220

Indem ich mich ferner auch hier an die 60 und 120jährige summarische Production dieses Eichenorts, welchen Hr. Führer pag. 91 aufstellt, halte, ergeben sich mir folgende Resultate für dessen summarisch. periodische Production, nach meiner auf jene aufgestellte Hypothese gegründeten Formel:

Alter

forstlichen Zuwachs und Gebaubestimmung. 25

Alter.	Summar. Production.	Alter.	Summar. Production.
160	80 Klafter	80	35,66
140	68,69	60	25,70
120	57,49	40	17,88 $\cdot \frac{2}{3}$
100	45,00	20	6,95 $\cdot \frac{1}{3}$

Die Führersche Scala aber giebt folgendes:

Alter.	Summar. Production.	Alter.	Summar. Production.
156	70,08	76	36,93
142	65,59	60	26,81
118	56,61	44	16,26
96	46,90	20	1,09

Hier müssen die Verhältniszahlen für die 40 und 20 Jahre noch mit Bruchzahlen multiplicirt werden, weil die Resultate nach Maßen und nicht nach Klaf- tern sich durch meine Formel ergeben, und bekannt- lich der solide Inhalt einer Klafter 40 und 20jähri- gen Eichenholzes wegen der Zwischenräume kleiner als der solide Inhalt einer Klafter schlagbaren Ge- hölzes ist.

Da der Längenwachsthumsexponent für den Füh- rerschen Buchenort pag. 108 jener Abhandlung nach XIX. fast jener des Eichenortes pag. 91 ist; so habe ich nach demselben aus meiner Formel die summa- rische Production dieses Buchenorts folgendermaßen gefunden, indem ich dabei die 60jährige Production des- selben, zufolge der Angabe des Hrn. Führers mit 36,19 Klafter zum Grunde legte.

B 5

Alter.

Alter.	Summar. Production.	Alter.	Summar. Production.
120	80,52	60	36,19
100	63,40	40	25,14
80	50,23	20	9,8

Auch hier gilt für die 20 und 40jährige Production des Buchenorts, was vorhin wegen der Eichen, in Rücksicht der Zwischenräume bey einer Kloster, angeführt worden.

Die Führersche Kloster ist ein Cubus von 6 Fuß und hält für Eichen und Buchen 108 solide Cubicfufe beym schlagbaren Gehölz; und sein Morgen = 30520 Quadratsfuß.

Für den Führerschen Farrenort pag. 125 jener Abhandlung ergiebt sich unter den in XX. angeführten Umständen der Längenwachsthumsexponent  $\beta = 0,9791$ ; und ich finde nach diesem das summarische Productionsverhältnis für diesen Ort wie beystehende Tafel ausweist.

Alter.	Verhältnis.	Alter.	Verhältnis.
120	196,200	60	86,012
100	158,245	40	53,089
80	121,335	20	23,797

Indem ich nun abermals die 60jährige summarische Production dieses Orts mit 25, 8 Klöstern, nach Hr. Führer zum Grund lege, bekomme ich folgende Resultate für die periodische summarische Production selbst.

Alter.

forstlichen Zuwachs und Gehaubestimmung. 27

Alter.	Summar. Production.	Alter.	Summar. Production.
120	58,86	60	25,8
100	47,47	40	15,93
80	36,40	20	7,14

Hr. Führer aber giebt dieselbe der Erfahrung zufolge also an.

Alter.	Summar. Production.	Alter.	Summar. Production.
108	45,74	58	29,52
94	41,93	40	16,00
82	38,18	24	11,43

XIV. Vergleicht man die Resultate welche sich in Rücksicht der periodisch summarischen Production dieser Geschlechter nach meiner auf jene Hypothese gegründeten Formel ergeben, mit jenen von Hrn. Führer durch Erfahrung ausgemittelten, so überzeuget man sich

- a) Daß im Ganzen genommen beyde Resultate wenig von einander abweichen.
- β) Werden dieselbe noch näher concurriren, wenn man mit den Principalpuncten der Scale noch jene erlaubte kleine Veränderungen hätte vornehmen wollen, wodurch die geometrische Scale des Längenwuchses, zunächst auf die practische Scale gebracht worden wäre.
- γ) Sind auch die von Hrn. Führer aufgestellte periodische Productionen jener Geschlechter nicht als mathematisch richtig bestimmte, sondern vielmehr nur als aus mehreren gleichartigen ausgemittelte

mittelte anzusehen, die also immer nur einen gewissen Theil zu groß oder zu klein seyn können.

- d) Hat man sich auch hier eben so wie bey dem Längenwachsthum an das 60jährige Alter vorzüglich gehalten, und dessen summarische Production, so wie sie Hr. Führer wirklich angiebt, zum Maasstab genommen: da man statt dessen leicht ein anderes Datum des Hrn. Führers hätte hiezu gebrauchen können, wodurch beyderseitige Resultate sich einander mehr genähert hätten.

Es bleibt also immer hieraus so viel gewis, daß in so weit jene periodische summarische Productionen für deren Richtigkeit Hr. Führer vermöge einer vieljährigen Praxis sich verbürgt pag. 90, ihre Richtigkeit wirklich behaupten, nicht minder auch meine Hypothese wegen des parallelen ober- und unterirdischen Längenwuchses, als wahr und gegründet angesehen und anerkannt werden müsse.

- XV. Um diese Hypothese noch weiter zu erwähren, will ich auch die Erfahrungsmaximen des Hrn. Hartigs, über die drey vorhin angeführten Geschlechter anführen, und mit den Resultaten, welche dieselbe giebt, vergleichen.

Nun habe ich bereits in meiner Anleitung pag. 94 nach jener Hypothese die Verhältniszahlen der periodischen summarischen Productionen für einen Buchenort gegeben, der mit jenem des Hrn. Hartigs in pag. 38 seiner Abhandlung einerley oberirdisches Längenwachsthum und übrige Eigenschaften haben mag, und für denselben folgende Resultate gefunden:  
Alter.

Alter.	Nach Hr. Hartig.	Nach mir.
30	1500	1540
60	3550	3416
90	5760	5760
120	9200	8200

Ich habe auch allda die Gründe angegeben, warum mir die Angabe des Hrn. Hartigs für die 120jährige Production als beträchtlich zu groß vorkommt, und man überzeugt sich in dieser Rücksicht, daß die aus meiner Hypothese geschöpften Resultate auch hier sehr gut mit den Erfahrungsmaximen des Hrn. Hartigs zusammentreffen; daß folglich auch hieraus dieselbe einen fernern Grund ihrer Aechtheit bekommen.

XVI. Will man weiter voraussetzen, der Hartigsche Lichenort nach pag. 38 tab. c seiner Anweisung wachse nach der Scale der Führerschen, und habe mit jenem gleichen Boden und übrige auf das Wachsthum sich beziehende Verhältnisse, so müßte auch für jenen wie für diesen  $\beta = 0,9768$  seyn.

Solchemnach wäre nach Cubicfußern die summarische Production eines Morgens mit

Jahren.	Nach Hr. Hartig.	Nach mir.
200	15600	16200
160	13050	13000
120	9950	9341
80	5750	5796

Auch diese Resultate differiren nicht gar zu sehr von einander, und übrigens sind die Data von Hr. Hartig

Hartig nicht so genau bestimmt wie für jenen Buchenort XXIII. wie derselbe pag. 38 seiner Anweisung selbst gesteht.

XVII. Desgleichen stehen die Resultate des Hartigschen Forrenorts unter obiger Voraussetzung mit den meinigen, also neben einander:

	Nach Hr. Hartig.	Nach mir.
100	14295	13450
80	10295	10300
60	7270	7300
40	4620	4500
20	1400	2012

Von diesen letztern Datis gesteht aber Hr. Hartig, daß sie nicht mit jener Genauigkeit noch gesammelt sind, als jene für den Buchenort, auch hat derselbe das Kümern von der letzten Durchforstung bis zur schlagbaren Periode beseitiget, wodurch also seine Angaben für diese Perioden immer etwas zu groß ausfallen mußten.

Und doch stimmen meine Resultate mit den Angaben des Hrn. Hartigs näher zusammen, als man bey solchen Umständen erwarten sollte!

Ob nun auch von andern Forstmännern seither ähnliche Resultate über das progressive Wachstum forstlicher Orte aufgestellt worden sind, ist mir nicht bekannt; es genügt mir also durch die angeführten Beispiele, die Richtigkeit meiner Hypothese und deren Anwendung einstweilen bewiesen zu haben; indem ich wünsche, dieselbe fernerhin noch durch mehrere Erfahrungsmaximen, bewährt zu finden.

XVIII.

XVIII. Auch für das Schlagholz läßt sich die periodische Production nach diesen Grundsätzen bestimmen, insoferne die Wurzeln der Stöcke noch senkrecht in den Boden greifen können. Sind aber diese schon so alt, daß sie ihren Beharrungsstand bereits erreicht haben, so ist von nun an der Zuwachs bey einem solchen Ort im Verhältnis der Zeiten, innerhalb welcher er vorgeht, bis jene in VII. angeführte Umstände bey den Sauggefäßen seiner Wurzeln eintreten.

Es sey A der Bestand, auf welchen der Ort innerhalb  $\mu$  Jahren zugewachsen; man verlangt den Zuwachs für die folgenden n. Jahre?

Nach jenen Gründen ist einmal:

$$\mu : \mu + n = A : A \cdot \left[ 1 + \frac{n}{\mu} \right]; \text{ also Zuw.} = \frac{\mu}{n} A.$$

§. 2.

### Zuwachs bey einem stark ausgezogenen forstlichen Ort.

Wenn Stämme sich untereinander in gespanntem Zustande befinden, so strebt jeder in Vergleich mit seinen benachbarten um so mehr Säfte aus dem übrigens gleichartigen Boden zu ziehen, je größer der Ueberschuß seiner zufälligen Assimilationskraft, oder jenes in seinem Saamenkeim noch übrig befindlichen natürlichen Bestrebens sich mit den saftigen Theilen des Bodens zu verbinden, in Vergleich mit jenen gleichnamigen Kräften der benachbarten ist, und je besser der Boden denselben aufnehmen mochte.

Je grösser demnach dieser Ueberschuß für gegebene Stämme eines Ortes ist, und je mehr vergleichen unter

ter den übrigen stecken, um so grösser wird die Ziehkraft dieser Klasse seyn (pag. 41 meiner Anleitung); und es wird diese Klasse den übrigen von jener Zeit an jenen Theil des Safts zu entziehen streben, den ihr der Boden nicht mehr zu ihrem ungehinderten, mit jedem Mayen wegen des Wurzelzuwachs immer grösser werdenden Wachsthum, abgeben kann. Indem also jede Klasse der andern einen Theil des Safts zu entziehen strebt, der sich wie der Ueberschuß ihrer Assimilationskraft in die Zahl ihrer Stämme verhält, so ist also allemal die letzte Klasse diejenige, welche jenen Defect des Saftes ergänzen muß, diese kommt daher auch, weil sie nicht so viel Säfte mehr einsaugen kann, als sie nach ihrem Wurzelzustand konnte, in einen Zustand, in welchem ihr jährlicher Zuwachs immer mehr abnimmt, bis er endlich wohl gar aufhört, und man sagt in diesem Zustand kummere die Klasse. (pag. 114 meiner Anleitung.)

Anders aber wird sichs mit Stämmen verhalten, die sich in gespanntem Zustande befinden, oder als solche, wie jeder lichtstehende Baum zu betrachten sind.

Bei solchen wird nemlich der Boden nicht wie bey jenen allenthalben mit Wurzeln und ihren Sauggefäßen durchstrichen, so daß der Boden selbst, als ein allenthalben angegriffener gleichsam als ein für alle auf ihm stockende Stämme gemeinschaftlich zusammenhängender Saftbehälter anzusehen ist, sondern jeder solcher Stämme hat hier gleichsam seinen isolirten Kessel aus welchem er die Säfte ziehet, ohne daß diese Kessels einander durchkreuzen müßten.

Bei solchen Umständen, wobey also ein statisches Zusammenfließen der Säfte durch die ganze bestockte Erdschicht verhindert wird, cessirt daher auch das kummern  
um

um so mehr, je lichter die Bäume stehen: es wächst jeder nach Verhältnis seiner zufälligen Assimilationskraft auf dem Boden fort, und wird als solcher endlich vollkommen, in jenen Jahren, in welchen sein jährlicher Zuwachs in die Dicke anfängt unmerklich zu werden.

Je größer demnach das Vermögen des in dem Saamenkeim befindlichen sich propagirenden Urstoffes, sich mit den saftigen Theilen des Bodens zu verbinden, oder seine absolute Assimilationskraft war, je weniger ferner das Saamenkorn bis zu seinem Aufkeimen von diesen Eigenschaften vermischte; je günstiger auch der Boden nach seiner Bonität und Resistenz in Ansehung der Nahrung und Resistenz seiner Keime seyn mochte; um so besser wird die aus demselben entsprossende Pflanze, mithin auch der aus derselben entstehende Baum, in gegebener Zeit in die Masse gewachsen seyn.

So wie also bey den Stämmen eines in gespanntem Zustande befindlichen Orts ihr periodisches Classenverhältnis, oder die Proportion zwischen den Massen der Stämme für eine gegebene Zeit meistens durch die höhern Classen, deren zufällige Assimilationskräfte größer als der übrigen seyn mochte, bestimmt wird, die bey dem Kümern gleichsam den Ton angeben (S. 3 meiner Anleitung); so hängt hingegen bey den lichtstehenden Bäumen die Masse derselben folglich auch ihr Classenverhältnis einzig von ihren zufälligen Assimilationskräften ab.

Es kann daher auch bey einem solchen Ort der Zuwachs nicht wie bey jenen, auf welchen sich die Stämme in gespanntem Zustande befinden, berechnet werden, sondern es ergiebt sich derselbe unmittelbar aus dem seithe- rigen Wachsthum jeder Classe des Orts.

I. Indem nun der lichtstehende Baum nach S. 2 meiner Anleitung nach einer logarithmischen Linie zu wachsen  
 N. Forstarchiv, V. Band.                      C                      strebt,

strebt, die anfänglich ihre gekrümmte Seite, nach Ablauf des tropischen Mayen aber, ihre hohle Seite gegen die Abscisse wendet; so läßt sich der Zuwachs bey einer gegebenen Classe auf folgende Art berechnen.

Es sey die Masse eines Baums der ersten Classe den Durchschnitt durch die ganze Classe genommen, in dem gegenwärtigen Alter von  $\mu$  Jahren gleich  $b$ ; sie war aber mit  $\mu - \lambda$  Jahren gleich  $a$ . Die Anzahl der Stämme dieser Classe sey  $= m$ ; man suche den Zuwachs für die folgende  $n$ . Jahre?

Nun sey die Basis der Progression, nach welcher diese Classe seither zuwuchs  $= x$ ; so ist einmal

$$x^{\lambda} = b : a$$

und die Masse eines Baums dieser Classe mit  $\mu + n$ . Jahren wahrscheinlichst

$$b x^n$$

folglich der wahrscheinlichste Zuwachs von  $\mu$  bis  $\mu + n$ . Jahren bey der ersten Classe gleich

$$m (x^n - 1) b$$

Auf die nemliche Art müßte also auch der Zuwachs für die 2te und für die übrigen Classen gerechnet, und in Summa zusammen gezählt werden, wenn man den Zuwachs für den ganzen Ort bestimmen will. Doch da bey solchen lichtstehenden Stämmen, deren Kessel einander nicht durchkreuzen, das Kimmern als eine durch die höhern Classen hervorbrachte Wirkung cessirt, so wachsen bey einem solchen Ort die Stämme sämtlicher

sämmtlicher Classen der Regel nach untereinander parallel, das ist nach einerley Progression, wenn nicht die verschiedene Festigkeit des Bodens dies Wachstum alterirt, dadurch, daß der Boden der flachen und senkrechten Wurzelverbreitung ungleich stark resistirt.

Wenn nun  $b'$ ,  $b''$  die adäquirte Massen der 2ten und 3ten Classe, und  $m'$ ,  $m''$  die Stammeszahl derselben bezeichnen, so würde also in Beseitigung jenes Umstandes, der summarische Zuwachs dieses Orts für die  $n$ . Jahre sich folgendermassen formularisch darstellen lassen:

$$(m \cdot b + m' \cdot b' + m'' \cdot b'' + \dots) (x^n - 1)$$

Bei einem solchen Ort, für welchen man, wegen seines außerordentlich guten Bodens, die Intention hat, Schratbäume oder starke Berlstämme zu ziehen, und deswegen nach und nach alle und jede Stämme, welche sich nach ihrem Wuchs nicht zu dergleichen Stämmen qualificiren möchten, ausgezogen hat, stocken dormalen noch dreyerley Classen derselben in einem Alter von 80 Jahren. Auch ist die die adäquirte Masse eines Stammes der ersten Classe = 120 Cubicfuße =  $b$ ; und nachdem man an einigen dieser Stämme durch einhauen der Kerben 20 Jahrringe zurückzählt, und den 60 und 80jährigen Längenwuchs mit einander proportionirt, so findet man, daß die adäquirte Masse eines Stammes der ersten Classe mit 60 Jahren 72 Cubicfuße gewesen seye. Man fragt zuvörderst um wie viel ein solcher Stamm von 80 bis 100 Jahren zu wachse.

Hier ist also  $\lambda = 20$ ;  $x = 20$ ;  $b = 150$ ;  
 $a = 90$ ; mithin

$$20 \log x = \log \frac{5}{3}$$

$$\log 5 = 0,6989700$$

$$\log 3 = 0,4771213$$

$$20 \log x = 0,2218487$$

$$\text{Absolutzahl} = 0,6666$$

$$x^{20} - 1 = 0,6666 = \frac{2}{3}$$

also wäre der Zuwachs bey einem solchen Stamm  
 $\frac{2}{3}$ . 120 = 80 Cubicfuße von 80 bis 100 Jahren.

II. Es sey die Dicke des Stammes im  $\mu$  ten Jahr =  
 $D$ , und die Höhe =  $L$ . Auch lasse sich aus dem  
 seitherigen Längenwachsthum dieser Classe schliessen,  
 daß die Höhe des Baumes mit  $\mu + n$ . Jahren wahr-  
 scheinlichst = 1 die Dicke aber =  $x$  seyn werde.

Well sich nun die periodische Massen des Baums  
 wie die Producte aus dem Quadrat seiner Dicke in  
 seine Längen verhalten, so wird auch seyn:

$$D^2 \cdot L : x^2 \cdot 1 = 1 : x^n; \text{ nicht in}$$

$$x = D \cdot \sqrt{\frac{L}{1}} \cdot x^n$$

Es sey z. E.  $D = 2 \frac{1}{5}$ ;  $L = 72$ ;  $1 = 78$ ;  $x^{20} = \frac{5}{3}$ ;  
 so ist:

$$x = \frac{11}{5} \sqrt{\frac{72}{78}} \cdot \frac{5}{3} = 1,2575 \cdot \frac{11}{5} = 2,7665 \text{ Fuß.}$$

Ein Stamm der ersten Classe würde also nach  
 20 Jahren diese Dicke wahrscheinlichst haben.

III. Hat eine Classe ihren oberirdischen Längenwuchs  
 bereits absolvirt, so kommt dieselbe von nun an in  
 Rücksicht ihres Zuwachses, in Lehmnungsstand, und  
 erhält

erhält sich so lange in demselben als die Reizbarkeit der Wurzelfauggefäße nicht alterirt werden; das ist jeder Stamm strebt von nun an in jedem folgenden Mayen gleichviel Säfte einzusaugen, also in jedem Jahr um gleichviel zu wachsen. Für diesen Fall läßt sich der Zuwachs folgendermassen berechnen,

Die Classe vollführe in dem  $\mu$ ten Mayen ihren letzten Längenschub die übrigen Data aber bleiben wie in n. I.

Nun ist einmal  $a \cdot x^\mu = b$ ; und  $a \cdot x^\mu - a \cdot x^{\mu-1}$  war der Zuwachs im  $\mu$ ten Mayen; er wird also auch seiner Anlage nach innerhalb n. folgender Jahren n mal so groß seyn; das ist der Zuwachs wird seyn

$$n \cdot a (x - 1) x^{\mu-1} \text{ oder } n \cdot b (x - 1) : x.$$

War die Classe seit jenem Mayen, in welchem ihr Beharrungsstand began, oder seit  $\lambda$  Jahren um C Klafter zugewachsen, so wird sie auch innerhalb der folgenden n. Jahr um einen  $\left. \begin{array}{l} \text{Theil } \left( 1 + \frac{\lambda}{n} \right) \\ \end{array} \right\} C$  zu-

wachsen so lange die Reizbarkeit ihrer einsaugenden Gefäße nicht alterirt wird, und der Boden von einem Mayen zum andern seine natürliche Saftmenge herzustellen vermag, auch anbey der Bitterung, dem Aufsteigen und der Digestion des Saftes nicht hinderlich ist.

§. 3.

### Zuwachs bey einer kümmernden Classe.

So wie nach §. 2 bey einem in gespanntem Zustande aufwachsenden forstlichen Ort die erstern Classen

C 3

desselben

desselben nach ihrem mit jedem Mayen weiter und tiefer greifenden Wurzelzustand, mit jedem Jahr immer mehr Säfte einzufaugen streben, so muß jedesmal die letzte Classe der Stämme jenen Theil des Saftes entbehren, der zu Sättigung der übrigen Classen notwendig ist, und von dem Boden nicht mehr abgereicht werden mag.

Es kommt daher diese Classe in den Zustand des Kümmerens, das ist, sie wächst mit jedem folgenden Mayen immer weniger zu; sie erhält sich als solche noch eine zeitlang ohne fernern Zuwachs grün und wird endlich ganz dürr in jenem Mayen, in welchem dieselbe nicht mehr so viel Säfte bekommen kann, als nöthig ist ihren grünen Zustand zu erhalten oder herzustellen. Von da an kommt in dem nemlichen Mayen das Kümmeren in die zunächst vorhergehende Classe und so verbreitet sich dasselbe nach und nach bis auf die höhern Classen; daher kommt die periodische Classificationsänderung der Stämme, vermöge deren Stämme die 3. C. mit 40 Jahren zu der 2ten Classe gerechnet werden konnten, nach 60 bis 70 Jahren unter die dritte Classe der in dieser Zeit noch bestehenden Stämme gezählt werden mögen.

Indem man nun solche verkümmerte Classen ihres Orts nicht bestehen läßt, sondern dieselbe zu benöthigten Absichten verwendet, so entstehet hiedurch eine Nutzung des Waldbodens, die man nach der Natur der Sache süglichst die Zwischennutzung heißt.

Daben aber ist der Fall möglich, daß man die Zwischennutzung nur aus den wirklich ganz verkümmerten und deswegen Gipfeldürr gewordenen Stämmen ziehen mag; oder man stoßt mit unter und zwar in gegebenen Perioden auch solche Stämme ab, die als kümmernde zwar noch eine zeitlang hätten bestehen können, als solche aber wenig Zuwachs mehr versprechen; und heißt ein solches Verfahren meistens eine Durchforstung.

Wüste

Wüßte man nun das Gesetz, nach welchem das Kümern bey einem gegebenen forstlichen Ort vor sich gehen mag, so könnte man nach demselben auch die Ausbeute jener Zwischennutzungen für gegebene Perioden bestimmen.

Um dieß Gesetz zu finden, will ich folgende Betrachtungen anstellen:

In dem  $\mu$  ten Mayen eines Orts bis dahin alle verkümmerte Stämme nach und nach ausgezogen worden sind, zerfalle derselbe nach der Masse seiner Stämme in  $U$  Klassen von diesen wachsen wachsen  $U - 1$  Classen ungekümmert fort; aber eben deswegen beginnt das Kümern in der letzten Klasse mit dem  $\mu$  ten Mayen.

Es sey auch in diesem  $\mu$  ten Mayen der summarische Bestand aller Classen  $= A$ ; der Bestand der  $U - 1$  Classen  $= M$ ; und diese wachsen fernerhin wie seither nach einer Progression fort, deren Basis  $= 1 + \kappa$  ist; die Basis der Progression ihres Längenwuchses oder ihrer senkrechten Wurzelverbreitung sey  $= \beta$ ; übrigens aber war der summarische Zuwachs, welcher nach der senkrechten Wurzelverbreitung seiner Stämme, auf ihn traf, in dem  $\mu$  ten Mayen  $= P$ .

Bei solchen Umständen ist also einmal nach §. 1. der Zuwachs für den ganzen Ort in dem  $(\mu + 1)$  ten Mayen gleich  $P \cdot (1 + 1 - \beta)$ ; in dem

$$(\mu + n) \text{ ten } \dots \dots \dots P \cdot (1 + 1 - \beta^n);$$

Dagegen ist Zuwachs der  $(U - 1)$  Classen in den  $(\mu + 1)$  ten Mayen gleich  $M (1 - \kappa) - M$ ; er wird also auch in dem  $(\mu + n)$  ten Mayen wahrscheinlichst seyn

$$M \cdot (1 + \kappa)^n - M \cdot (1 + \kappa)^{n-1}; \text{ oder } M \cdot \kappa (1 + \kappa)^{n-1}$$

Da sich nun der Zuwachs wie die eingesogene Saftmenge verhält, so wird sich auch der Zuwachs bey der kümmernden Classe für den  $(\mu + n)$  ten Mayen verhalten, wie der Ueberschuß

$$P. (2 - \beta)^n - M. \kappa(1 + \kappa)^{n-1}$$

Der Zuwachs hört also in jenem Mayen für die kümmernde Classe ganz auf, in welchem dieser Unterschied  $= 0$  wird, und es kommt von da an das Kümmeren stetig in die zunächst höhere Classe.

Das Kümmeren ist ferner in Beziehung

- 1) mit der progressiven senkrechten Wurzelverbreitung des auf dem Orte sterbenden Geschlechts, und mit seiner Saftbeschleunigung oder seinem spezifisch schnellen Wuchs; es geht daher so wie diese in geometrischer Progression vor sich.
- 2) Hat auf dasselbe die Menge der gegebenen Orts ungekümmerter fortwachsender Stämme, und die Bonität des Bodens Bezug.

Je weniger nemlich das Geschlecht senkrecht in den Boden greift, je schneller es hingegen in die Masse wächst: je weniger ferner der Boden Säfte abgeben kann, und je grösser für eine gegebene Periode, noch die Anzahl der ungekümmerter fortwachsender Stämme ist; um so mehr kümmeret die letzte Classe des Orts in derselben.

Diese Anzahl aber hängt bey einem blos durch die Natur entsprossenen Ort ab, von der Menge der Saamenkeime, die sich nach localen Umständen unbeschädigt erhalten mochten, und von den zufälligen Assimilationskräften der Saamenkörner; das ist: das Kümmeren ist für ein und eben dasselbe Geschlecht, und für den nemlichen

lichen Boden, von jenen Dingen abhängig, die ein Spiel der Natur bleiben: es läßt sich also niemalen nach allgemeinen Regeln die Grösse der Zwischennutzungen für eine gegebene Zeit bey einem mit einem gegebenen Geschlecht bestockten forstlichen Ort angeben: sie bleiben immer Localverhältnissen angemessen; und die für dieselbe aufzustellende Data bleiben mehr allgemeiner Ueberschlag, als der Sache angemessene Bestimmung.

§. 4.

Der periodische Bestand eines in gespanntem Zustand befindlichen Orts.

Wenn man auf eine gerade Linie als Abscisse das periodische Alter des Orts trägt, und aus diesem die Ordinate der diesen Perioden zukommenden summarischen Productionen senkrecht ziehet, so erhält man dadurch eine krumme Linie, die ihre krumme Seite beständig nach der Abscisse wendet, die ihrer Natur nach die Productionscale des Orts heissen mag.

Es stellt daher jede Ordinate die gesammte Holzmasse vor, welche der Ort bis zu jener Periode, welcher diese Ordinate zukommt, an ungekimmertem und verkimmertem Holze hervorbringen möchte. Ziehet man daher letzteres Gehölze, das, so wie es nicht mehr zu wachsen möchte, als solches unter den übrigen ausgezogen wird, von jenem ab, so bleibt der periodische Massen Zustand des Orts an noch wachsbaren Stämmen übrig.

Wüßte man demnach die Summe alles Gehölzes, das bis zu jeder gegebenen Periode als abständiges auf dem Orte seither ausgezogen werden mußte, so würde diese Summe, von der jedesmaligen diesen Perioden zukommenden Ordinate die summarische Production abgezogen,

eine Scale übrig lassen, welche man ihrer Natur nach die Bestandscale desselben heißen könnte; die also für jede Periode den Massenzustand des Orts, an noch wuchsbaren Stämmen vorstellt.

Bei dieser Scale sind daher die gleichnamigen Ordinaten mit der Productionscale immer eine Function des Kümmerns, und der senkrechten progressiven Wurzelverbreitung der Stämme; sie ist also da diese nach geometrischen Gesetzen vor sich gehen, immer ihrer Natur nach eine geometrische Scale, und wendet als solche ihre krumme Seite gegen die Abscisse indem sie von der Productionscale mit jeder folgenden Periode immer weiter divergirt und endlich in die Scale übergeht, nach welcher jene Stämme während des Beharrungsstandes des Orts zu wachsen, die noch in dieser Zeit seine prädominirende Classe ausmachen. Sie lauft ferner als solche viel flächer als die Productionscale und geht in manchen Fällen fast in eine gerade Linie über.

Wüßte man daher den Bestand des Orts an unverkümmerten oder solchen Stämmen, die noch fernerhin progressive zuwachsen können, für gegebene Perioden, so könnte man nach denselben die Bestandscale construiren, indem man diese Bestände für die Ordinaten jene Perioden aber für das Alter derselben annähme. Allein hierzu ist das menschliche Leben, was besondere Baumorte anbelangt meistens zu kurz, um dergleichen Dinge an einem solchen Ort, von Periode zu Periode abnehmen zu können. Man muß sich also meistens begnügen, durch Combination mit andern Orten, die mit dem gegebenen durchaus gleichartig in Rücksicht des Geschlechts des Bodens, der Lage und des Climas sind, jene Scale für den progressiven Bestand herauszubringen.

Hat man solche Data, so dienen diese gleichsam als Anhaltspuncte; und man kann nach denselben leicht die  
Be.

Bestandscale construiren, da man nun aus dem vorhergehenden weiß, daß dieselbe eine geometrische seyn müsse.

Sollen aber solche Orte in Rücksicht ihres Wachses mit dem gegebenen gleichartig seyn, so ist nothwendig, daß ihre prädominirende Classen aufs genaueste nach jener Scale wachsen, nach welcher die prädominirenden Classen des gegebenen Orts seither zuwachsen mochten, wann auch der Boden in Rücksicht seiner natürlichen Saftmenge für alle nicht ein und ebender selbe seyn sollte. (meine Anleitung pag. 100 n. v.) Man hat in diesem Fall nur noch die Massen der Stämme jener prädominirenden Classe mit einander zu vergleichen nothwendig.

II. Kürzer und der Beschaffenheit der localen Umstände angemessener findet man jene Scale auch auf folgende Art, aus einigen von dem Orte selbst abgenommenen Datis.

Es sey in dem dormaligen Alter von  $\mu$  Jahren der Bestand des Orts an unverkimmerten, oder der noch wuchsbaren Stämme, gleich  $A$ ; mit  $\mu - \lambda$  Jahren aber sey der Bestand des Orts in Summa wahrscheinlich  $= a$  gewesen.

Es gehe auch das Alter  $\mu - \lambda$  bis in die jugendlichsten Jahre des Orts zurück, so daß  $\mu - \lambda$  ein Alter anzeigt, in welchem sämtliches von Anfang an auf dem Ort aufgewachsenes Gehölze noch bestehen kann; oder  $\mu - \lambda$  sey jenes Jahr, in welchem man das erstemal nach forstlichen Maximen den Ort durchforsten würde, wenn er erst  $\mu - \lambda$  Jahr alt wäre.

Wäre nun der Bestand  $A$  seither gleichförmig zu-  
gewachsen, so würde der jährlich ausgeglichte Zuwachs  $\frac{A}{\mu}$  seyn; er würde also für das Alter  $\mu - \lambda$  auch  $\frac{\mu - \lambda}{\mu} A$  seyn.

Nach

Nach §. 1. XI. aber verhält sich der gleichförmige Zuwachs, zu dem nach der senkrechten Wurzelverbreitung progressive zunehmenden wie

$$\mu - \lambda : 2(\mu - \lambda) - \frac{\beta}{\beta - 1} \left\{ \beta^{\mu - \lambda} - 1 \right\};$$

in welchem Ausdruck der Buchstabe  $\beta$  den Exponenten der senkrechten Wurzelverbreitung für den Ort verzeichnet; mithin ist auch der Bestand des Orts mit  $\mu - \lambda$  Jahren gewesen

$$\frac{A}{\mu} \left\{ 2(\mu - \lambda) - \frac{\beta}{\beta - 1} (\beta^{\mu - \lambda} - 1) \right\};$$

Bezeichnet ferner  $i$ :  $s$  die Basis der Scale auf welche sich der periodische Bestand des Orts an unverkürzten Stämmen bringen läßt, so ist auch

$$s = \frac{\mu}{2(\mu - \lambda) - \frac{\beta}{\beta - 1} (\beta^{\mu - \lambda} - 1)}$$

woraus sich die Basis  $s$ ; mithin auch die Bestandscale finden läßt.

Es sey z. E. der Ort dormalen 100 Jahre alt, und als solcher mit 10000 Beständen; auch sey der Exponent seiner senkrechten Wurzelverbreitung nach §. 1. aus seinem oberirdischen Längenwuchs, oder  $\beta = 0,9795$  befunden worden. Dieser Farrenort sollte ferner nach dem locale der Regel noch vor seinem 20sten Jahr nicht durchgeforstet werden, um die Bruch bis dahin möglichst gespannt, gegen widrige Zufälle zu erhalten: so wäre als  $A = 10000$ ,  $\mu = 100$ ; also  $\mu - \lambda = 20$ ; oder  $\lambda = 100 - 20 = 80$  Jahre.

Nun

Nun wurde in S. I. XIII. für den Exponenten  $\beta = 0,9795$ , die Verhältnißzahl der summarischen 20jährigen Production = 23,797 gefunden; folglich ist hier der Nenner unserer Formel gleich 23,797 mit hin ist auch

$$80 \log \epsilon = \log \frac{100}{23,797} :$$

$$\log 100 = 2.$$

$$\log 23,797 = 1,3765222.$$

$$\hline 0,6234778$$

$$\log \epsilon = 0,0077934.$$

$$\epsilon = 1,0181.$$

Es ist ferner nach diesen Datis der 20jährige summarische Bestand dieses Orts gleich

$$\frac{10000}{100} \cdot 23,797 = 2397. = a.$$

wenn sein 100jähriger grüner Bestand gleich 10000 ist.

Weiß man den Exponenten der Scale, und den 20jährigen Bestand, so kann man für jedes Alter des Orts seinen Bestand an wuchsbaren Stämmen finden. Es ist nemlich derselbe für  $20 + n$ . Jahre gleich  $a \cdot \epsilon^n$

Setzt man  $n = 20$ . so ist einmal

$$20 \log \epsilon = 0,1558680$$

$$\log 2397 = 3,3765222$$

$$\hline 3,5323902$$

$$\text{Absolutzahl} = 3407.$$

Der  $20 + 20$  oder 40jährige Bestand dieses Orts an unverkimmerten Stämmen war also 3407; wenn der summarische 20jährige Bestand 2397 war,

III. Wollte man auf die 20jährige progressive senkrechte Wurzelverbreitung bey diesem Orte Verzicht thun, so wäre der 20jährige Bestand an wuchsbaren Stämmen gleich  $\frac{20}{1000} \cdot 10000 = 2000$ ; und die Bestandscale ließe von 20 zu 20 Jahren nach folgender Progression fort, beynähe

Alter.	Bestand.	Alter.	Bestand.
20	1	80	67:20
40	$\frac{3}{2}$	100	5
60	$\frac{9}{4}$	120	8

Hat man von einem Ort seine Productions- und Bestandscale, so lassen sich auch seine Zwischennukungen berechnen, denn diese sind die Differenz zwischen den gleichnamigen Ordinatn bey den Scaln.

## §. 5.

## Periodische Zwischennukungen.

I. Es sey für einen forstlichen Ort, dessen Stämme immer in gespanntem Zustand sich erhalten, und aus welchem immer nur die wirklich verkümmerten Stämme nach und nach ausgezogen werden, wie bisher der Exponent seines Längenwachstums gleich  $\beta$ ,

Auch sey der Bestand dieses Orts mit  $\mu + n$ . Jahren gleich C; während er mit  $\mu$  und  $\mu - \lambda$  Jahren gleich A und  $\omega A$  war.

Bei solchen Umständen wäre also einmal, der  $(\mu + n)$  jährige Bestand mit Innbegriff des seit n. Jahren verkümmerten Gehölzes nach §. 1. gleich

A

$$A \left[ 1 + \frac{(1-\omega) \cdot [2(\lambda+n) - \beta(\beta^{\lambda+n} - 1) : (\beta - 1)]}{2\lambda - \beta \cdot (\beta^{\lambda} - 1) : (\beta - 1) : (\beta - 1)} \right] A.$$

Es sey ferner der Exponent der Bestandscale oder der Progression, nach welcher jene Stämme, welche von dem  $\mu$ ten bis zum  $(\mu+n)$ ten Alter noch nicht verkümmern gleich  $\epsilon$ ; so ist einmal

$$A \cdot \epsilon^n = C; \quad n \cdot \log \epsilon = C : A.$$

Auch ist ferner mit  $\mu+n$ . Jahren der Bestand der grünen oder noch unverkümmerten Stämme dieses Orts gleich  $A \epsilon^n$

Zieheth man diesen Bestand von jenem summarischen Bestand ab, so giebt die Differenz die Summe alles seit  $n$  Jahren verkümmerten, mithin ausgezogenen Gehölzes, mit

$$A \left[ 1 + \frac{(1-\omega) [2(\lambda+n) - \beta(\beta^{\lambda+n} - 1) : (\beta - 1)]}{2\lambda - \beta(\beta^{\lambda} - 1) : (\beta - 1)} - \epsilon^n \right]$$

Dividirt man dieses mit den  $(\mu+n)$  jährigen Bestand oder mit  $A \epsilon^n$ ; so giebt der Quotient das Verhältnis der summarischen  $n$ . jährigen Zwischenutzung zum  $(\mu+n)$  jährigen Bestand; nemlich

$$A \left[ 1 + (1-\omega) \left( -1 + \frac{2(n+\lambda) - \beta(\beta^{\lambda+n} - 1) : \beta - 1}{2\lambda - (\beta^{\lambda} - 1) : (\beta - 1)} \right) - \epsilon^n \right] : \epsilon^n$$

Zu einem Exempel wähle ich hier abermals den Farrenort S. I. XI. XVII. für welchen der Längenwachstumsexponent  $\beta = 0,9795$  gefunden worden. Der Ort ist dermahlen 40 Jahre alt und die Masse seiner unverkümmert bestehenden Stämme = 1.

Nun

Nun wisse man ferner aus Erfahrung von andern Farrenorten, die mit jenem einerley Boden Lage und Clima haben, und aufferdem gerade so wie dieser bewirtschaftet werden, daß der hundertjährige Bestand ihrer unverkümmetten Stämme, sich zu dem 40jährigen unverkümmernten Bestand verhalte wie 2, 25: 1, oder wie 9: 4. Eben so wisse man, daß die 20 und 40jährigen unverkümmernten Bestände, sich wie 5: 8 verhalten.

Man verlangt die Masse der periodisch verkümmernten Stämme, von 40 bis 100 Jahren zu überschlagen.

Hier ist also  $\epsilon = 2, 25$ ;  $n = 100 - 48 = 60$ ;  $\lambda = 20$ ;  $\omega = \frac{5}{8}$   $\beta = 0,9795$ ; mithin ist der Bruch in diesem Ausdruck:

$$\frac{121,335}{23,797} = 5,10 \quad \left| \begin{array}{r} 5,10 \\ - 1 \\ \hline \frac{1}{2} \cdot 4,10 \\ 2,05 \\ \hline \epsilon^{60} = 2,25 \\ \hline 0,80. \end{array} \right.$$

Nach dieser Formel ist also die Masse des von 40 bis 100 Jahren auf diesem Farrenort, vorkommenden Gehölzes, gleich  $\frac{4}{3}$  seines unverkümmernten 40jährigen Bestands.

Substituirt man weiters in den Buchstaben n. die Jahre 20, 40, 60; so bekommt man die summarische Zwischennutzungen an verkümmernten Gehölzen von 40 bis 60, bis 80 und bis ins 100te Jahr mit 0,324; 0,629; 0,800 des 40jährigen unverkümmernten Bestands.

II. So groß würden also die Zwischennutzungen bey jenem forstlichen Ort unter den gegebenen Umständen seyn

seyn können; in so ferne die Stämme nach und nach so wie sie ganz verkümmert sind, ausgezogen werden.

Nicht so groß aber werden sie bey dem forstlichen Ort seyn, wenn sie durch periodische Durchforstungen gewonnen werden; aber dagegen wird der gleichzeitige Zuwachs bey den übrigen Classen etwas reichhaltiger.

Wenn nemlich eine kümmernde Classe so lange unterhalten wird, bis sie ganz verkümmert, so wird endlich ihr Zuwachs unendlich klein, und die Classe saugt in diesem Zustand nur so viel leicht mit dem Boden cohärierende Theile, die sie nöthig hat ihren grünen Zustand herzustellen oder zu erhalten.

Wird hingegen jene Classe in Zeiten ausgezogen, so wächst zwar auf dem Ort innerhalb der Zeit, während welcher jene Classe ganz verkümmern würde, auch nicht mehr, weil dem Boden jedesmal von den Stämmen so viel Saft entzogen wird, als dieser fahren zu lassen vermag; allein jener Saft wird doch gewonnen, welchen jene Classe fortan nöthig hat, ihren grünen Zustand zu erhalten.

Dieser Saft kommt nun vorzüglich der (U — 1) Classe zu gute, die schon kümmeret, während die Ute nur noch grün wird. Denn da die noch nicht kümmernden Classen aus der (U — 1) ten Classe den Defect des Saftes stetig zu ergänzen streben, welchen der Boden ihrem ungekümmernten Wachsthum nicht mehr abgeben kann, so bleibt in jenem Maaßen, in welchem die Ute Classe abgestockt wird, für die (U — 1) te Classe jener Saftantheil übrig, welchen erstere gebraucht hatte, um grün zu werden; und es theilen sich, in so ferne dieser Saft für diese (U — 1) te Classe zu viel war, die übrigen nach Verhältniß ihrer Ziehkraften

kräfte. Es sey z. E. das Verhältniß, in welchem jeder Stamm von 3 Classen eines Orts die Säfte aus dem Boden ziehen gleich  $1 \text{ ,, } \frac{1}{3} \cdot \frac{1}{100}$ ; auch verhalte sich die Stammzahl der 1. 2. 3ten Classe wie die Zahlen 1. 2. 3.

So ist einmal das Verhältniß, in welchem die Classen die Säfte einsaugen  $1. \frac{2}{3} \cdot \frac{3}{100}$ ; oder 300, 200, 9, das ist: von 509 Safttheilen saugt die erste Classe 300, die andere 200, die dritte 9 Safttheile. Wird nun dritte Classe abgestockt, so kommen die 9 Safttheile der 2ten Classe zu gute, und verhält sich mithin in diesem Mayen ihr dormaliges Wachsthum zu jenem, das sie bey ungeänderten Umständen haben konnte, wie 209: 200.

## §. 6.

## Gehaurechnungen.

Beym Forstwesen kommt öfters der Fall vor, wo man zufolge einer bey einer Revier zum Grunde liegenden Schlagordnung das Gehäu wissen will, durch welches ein gegebener Schacht in einer gegebenen Zeit abgestoket werden mag.

Dabey sind nur zweyerley Fälle möglich. Entweder wird der Hieb von einer Seite alljährlich mit Hinterlassung der nöthigen Saamenbäume in dem Schacht fortgeführt; oder man läßt, wie bey dem Nadelholz, den Schacht auf einlge Zeit, etwa im Durchschnitt von einem Saamenjahr zum andern in Ruhe, um des Ueberwurses desto gewisser zu werden.

Indem ich nun zuvörderst den ersten Fall auswähle, berechne ich nach den Gründen der vorhin aufgestellten

gestellten Zuwachsberechnung, das jährliche Gehau für einen Schacht, folgendermaßen:

I. Es sey das ausgeglichte Alter eines Schachts =  $\mu$  Jahre; sein Bestand mit Ausschluß der Saamenbäume sey =  $A$ ; der Zuwachs, der nach der senkrechten Wurzelverbreitung auf den  $\mu$ ten Mayen desselben trifft, sey =  $P$ ; wo  $P$  nach §. 1. IV. berechnet wird; und  $1 : \beta$  sey die Progression seiner senkrechten Wurzelverbreitung oder seines oberirdischen Längenwuchses. Ich bedinge ferner zuvörderst, daß ein sich gleichbleibendes Gehäu =  $x$  noch im laufenden Jahr in diesen Schacht gelegt, und alljährlich während  $n$ . Jahren sorggeführt werde.

So ist denn einmal nach dem ersten Hieb, der Bestand des noch abzutreibenden Schachts

$$\text{gleich } A - x.$$

Dieser wächst nun in dem  $(\mu + 1)$  ten Mayen um den Theil  $\left[ \frac{A-x}{A} \right] P. (2 - \beta)$ . zu;

und es verbleibt mithin nach dem zweiten Hieb noch der Bestand

$$A - 2x + \left[ 1 - \frac{x}{A} \right] P. (2 - \beta);$$

dieser wächst in dem  $(\mu + 2)$  ten Mayen abermals um den Theil  $\left[ 1 - \frac{2x}{A} \right] P. (2 - \beta^2)$ . zu;

so daß also der rückständige Bestand des Schachts mit

mit Ausschluß der Saamenbäume verbleibt, nach dem 3ten Hieb

$$A - 3x + \left[1 - \frac{x}{A}\right] P. (2 - \beta) + \left[1 - \frac{2x}{A}\right] P. (2 - \beta^2).$$

Setzt man diese Rechnung bis auf den  $n$  ten Mayen oder bis auf den  $(n+1)$  ten Hieb fort, und bezeichnet den wahrscheinlichsten Bestand des Schachts in dem  $(\mu+n)$  ten Mayen mit  $B$ ; im Fall derselbe bis dahin sich ungestört überlassen bliebe, so wird jener Rückstand mit Ausschluß der Saamenbäume seyn

$$B - (n-1)x - \frac{n.(n-1)Qx}{A} + \frac{Qx}{A} (\beta + 2\beta^2 + 3\beta^3 + \dots + n.\beta^n).$$

Wo man also am Ende auf eine widerkehrende Reihe trifft, deren Summe in Zahlen immer etwas mühsam bleibt.

II. Etwas kürzer läßt sich jener Rückstand auf folgende Art finden. Es wachse der Bestand des Schachts von  $\mu$  bis  $\mu+n$ . Jahren jährlich im Durchschnitt in dem Verhältniß  $1 : \eta$ ; der Hieb werde noch im laufenden Jahr eingelegt; so ist der Rückstand nach dem ersten Hieb gleich  $A - x$ .

Dieser wächst in dem  $(\mu+1)$  ten Mayen zu auf den Bestand  $(A - x)(1 + \eta)$  und wird nachgehends um das Gehäu  $= x$  vermindert; der Rückstand ist also in dem  $(\mu+1)$  Jahr gleich

$$(A - x)(1 + \eta) - x.$$

Aus

Aus diesem wird in dem  $(\mu + 2)$  ten Mayen der Bestand

$$(1 + \eta) [(A - x) (1 + \eta) - x]$$

mithin ist der Rückstand des Schachts im  $(\mu + 2)$  ten Mayen oder nach dem 3ten Hieb

$$(1 + \eta) \cdot [(A - x) (1 + \eta) - x] - x; \text{ oder}$$

$$(1 + \eta)^2 A - (1 + \eta)^2 x - (1 + \eta) x - x;$$

Setzt man diese Rechnung bis auf den  $(\mu + n)$  ten Mayen fort, so wird endlich hieraus der Rückstand nach  $n$ . Jahren oder  $(n + 1)$  Hieben gleich

$$A \cdot (1 + \eta)^n - \frac{x}{\eta} [(1 + \eta)^{n+1} - 1] = R.$$

Setzt man die Anzahl der Hiebe oder  $n + 1 = m$ ; so ist auch der Rückstand nach  $m$ . Hieben gleich

$$A \cdot (1 + \eta)^m - 1 - \frac{x}{\eta} [(1 + \eta)^m - 1] = R.$$

III. Wäre der erste Hieb erst im folgenden  $(\mu + 1)$  ten Jahr eingelegt worden, so würde der Rückstand im  $(\mu + n)$  ten Jahr oder nach  $n$ . Hieben aus denselben Gründen seyn

$$A \cdot (1 + \eta)^n - \frac{x}{\eta} [(1 + \eta)^n - 1];$$

IV. Für  $x = 0$ ; das ist; wenn der Schacht mit jedem Gehau während der  $n$ . Jahre verschont bliebe, würde auch

$$A. (1 + \eta)^n = B; \text{ mithin } (1 + \eta)^n = \frac{B}{A};$$

$$n. \log. (1 + \eta) = \log. B - \log. A.$$

während sich der Werth von  $\eta$  finden läßt.

V. Wäre D die Masse der Saamenbäume im  $\mu$ ten Jahr und  $\delta$  das Verhältniß ihres ausgeglichnen Zuwachses, so würde auch im  $(\mu + n)$ ten Jahr der Bestand der Saamenbäume seyn

$$D (1 + \delta)^n.$$

VI. Nach §. I. n. VII. war der Bestand jenes Schachts mit Ausschluß der stehend verbleibenden Saamenbäume oder  $A = 10000$  Klafter mit 80 Jahren, und sein wahrscheinlichster Zuwachs von 80 bis 120 Jahren wurde zu 3781 Klaftern gerechnet.

Für diesen Schacht wäre also  $B = 13781$ ;  $n = 20$ ;  $A = 10000$  in n. IV.

$$\log. (B: A) = 0,1392807$$

$$\log. (1 + \eta) = 0,0069640$$

$$1 + \eta = 1,0162$$

$$\eta = 0,0162$$

oder auf 10000 Klafter wachsen jährlich im Durchschnitt 162 Klafter zu.

Setzt man in III.  $R = 0$ ; so wird

$$x = \frac{\eta. A (1 + \eta)^n}{(1 + \eta)^n - 1.}$$

nach

nach welcher Formel man also das jährliche sich immer durch n. Jahre gleichbleibende Gehäu findet, durch welches der Schacht innerhalb der Periode von n. Jahren, bis auf die Saamenbäume, abgestocket werden kann.

Nun ist

$$\begin{aligned}
 20. \log (1 + \eta) &= 0,1392807 & \cdot (1 + \eta)^{20} &= 1,3781 \\
 \log 10000 &= 4, \\
 \log \eta &= \frac{2,2095150 - 4(1 + \eta)^{20} - 1}{6,3487957 - 4} & &= 0,3781. \\
 \log 0,3781 &= \frac{3,5776067 - 4}{2,7711890}
 \end{aligned}$$

Absolutzahl 590,45 = x.

Wenn man also den ersten Hieb in dem ( $\mu + 1$ )ten Jahr des Schachts einlegt, und nun fortan durch 20 Jahre hindurch alle Jahre 590,45 Klaster abstocket, so werden nach vollbrachtem letztem Hieb, von dem jetzigen Bestand des Schachts nur noch die Saamenbäume übrig bleiben.

Sollte der Hieb noch in dem laufenden  $\mu$ ten Jahr eingelegt werden, so ist für diesen Fall

$$x = \frac{\eta \cdot A \cdot (1 + \eta)^n}{(1 + \eta)^{n+1} - 1}$$

$$\begin{aligned}
 \log [\eta \cdot A \cdot (1 + \eta)^n] &= 6,3487957 - 4 \\
 \log 0,4004 &= \frac{3,6024941 - 4}{2,7463016}
 \end{aligned}$$

Absolutzahl = 557,58 = x.

D 4

21.

$$\begin{aligned}
 21. \log. (1 - \eta) &= 0,1462440 \\
 (1 + \eta)^{21} &= 14004 \\
 (1 + \eta)^{21} - 1 &= 0,4004.
 \end{aligned}$$

VII. Statt dessen haben einige berühmte Forstmänner andere Regeln aufgestellt, nach welchen das jährliche sich gleich bleibende Gehäu berechnet werden sollte.

Ich nenne unter diesen vorzüglich die Hrn. Hartig, Leuner, Hennert, und habe die Regeln derselben bereits in meiner Anleitung S. 17. auf Formeln gebracht.

Die Gründe, worauf diese Regeln beruhen, sind eigentlich diese; daß das jährliche Gehäu dem Quotienten aus dem demahligen Bestand und dem in gegebener Zeit zu erwartenden Zuwachs immer bey demselben gleich seyn soll.

Wenn also der Hieb  $x$  das erstemal in dem  $(\mu + 1)$  ten Mayen eingelegt, und von da jährlich in dem Schachte fortgeführt werden soll, so ist einmal der Zuwachs in dem  $(\mu + 1)$  ten Mayen  $= \eta A$ .

$$\mu + 2. \quad = (A - x)\eta.$$

$$\mu + 3. \quad (A - 2x)\eta.$$

$$\mu + n. \quad [A - (n - 1)x]\eta$$

Die Summe der  $n$ . jährigen Zuwachse ist also die Summe einer arithmetischen Reihe deren erstes Glied  $\eta A$  das letzte  $[A - (n - 1)x]\eta$ . und die Gliederzahl  $= n$  ist.

Diese Summe kommt also gleich

$$n \eta. (A - \frac{1}{2} (n - 1) x).$$

Indem man nun  $x = A : n$  setzt und den Bestand und summirischen Zuwachs durch  $(n)$  oder durch

durch die Abtriebsperiode theilt, so kommt das jährliche Gehau oder

$$x = \frac{A}{n} \left[ 1 + \eta n \left[ 1 - \frac{1}{2} \frac{(n-1)}{n} \right] \right]; \text{ oder}$$

$$x = \frac{A}{n} \left[ 1 + \frac{1}{2} \eta (1+n) \right]$$

VIII. Soll der Hieb noch in dem laufenden  $\mu$ ten Jahr in den Schacht gelegt werden, so ist einmal der Bestand nach vollbrachtem Hieb gleich  $A - x$ , folglich

der Zuwachs in  $(\mu + 1)$  Mayen gleich  $\eta \cdot (A - x)$

$$\mu + 2 \qquad \eta \cdot (A - 2x)$$

$$\mu + n. \qquad \eta \cdot (A - nx)$$

Es ist folglich auch die Summe aller  $n$ . jähriger Zuwächse gleich

$$n \eta \cdot \left[ A - \frac{1}{2} (n+1) x \right].$$

Setzt man nun  $x = A : n$ ; und dividirt Bestand und Zuwachs mit der Abtriebsperiode, so wird der Quotient

$$\frac{A - x + n \eta A \cdot \left( 1 - \frac{1}{2} \frac{n+1}{n} \right)}{n} = x; \text{ mithin}$$

$$\frac{A}{n+1} \left[ 1 + n \eta \left( 1 - \frac{1}{2} \frac{n+1}{n} \right) \right] = x; \text{ oder}$$

$$\frac{A}{n+1} \cdot \left[ 1 + \eta \cdot \left( \frac{1}{2} n - 1 \right) \right] = x.$$

$$\frac{10000}{21} \cdot (1 + 0,0162 \cdot 9) = \frac{10000}{21} \cdot 1,1458;$$

$$x = 545 \text{ Klafter.}$$

IX. Als meine Anleitung bereits herausgegeben war, erhielt ich Hrn. Führers kurze practische Anweisung zum Forstwesen, und zu Veranschlagung der Forsten, und finde, daß sich zufolge des Ideenanges, welchen Hr. Führer pag. 151. bey der Gebäuhestimmung nimmt, die nemliche Formel ergebe wie in VII.

Denkt man sich nemlich den Bestand A in n. gleiche Theile abgestrekt, so ist ein solcher Theil  $\frac{A}{n} = q$ ; und es ist nach Verlauf eines Jahrs der Bestand des ersten Theils gleich  $(1 + \eta) q$ ; nach 2 Jahren hat der 2te Theil die Masse  $q + 2 \eta q$ ; nach n. Jahren hat der n. te Theil die Masse  $q + n \eta q$ . Demnach lassen sich innerhalb n. Jahren von diesem Schacht erwarten;

$$n q + \frac{1}{2} n q \eta \cdot (1 + n).$$

Dies trifft auf ein Jahr  $q \cdot [1 + \frac{1}{2} \eta \cdot (1 + n)]$  Klafter; mithin wäre das jährliche Gehäu auch nach Klästern wie in VII.

$$x = \frac{A}{n} [1 + \frac{1}{2} \eta (1 + n)].$$

X. Kürzer wird man wohl schwerlich die Formel für die Gebäurechnung ausfinden können! Allein immer hat diese Formel das eigene an sich, daß sie das Gehäu etwas zu klein angiebt, im Fall man in dieselbe den ausgeglichten geometrischen Zuwachsexponenten,

nenten, substituirt, der in n. IV. aufgesucht worden. Ich habe deswegen in meiner Anleitung pag. 226 mit derselben die Regel des Hrn. Hennert verbunden, welche derselbe pag 388. II. seiner Anweisung zu Taxation der Forste zu benläufiger Ueberschlagung des Gehäues giebt, von welcher derselbe allda sagt, daß sie das Gehäu auf jeden Fall immer zu groß gebe.

Da nun erstere Formel n. VII. dasselbe zu klein, die Hennertsche aber zu groß giebt, so nahm ich aus beyden das Mittel, in der Meinung, daß das wahre Gehäu um so ehender nach demselben sich ergeben müsse. Allein da ich mich zufällig um den Grund dieser Regel des Hrn. Hennerts umsehe, so überzeugte ich mich, daß jene Regel statt das Gehäu zu groß anzugeben, dasselbe vielmehr immer noch kleiner als die Formel n. VII. selbst answerten müsse; weil ihr nemlich der Theil  $\frac{1}{2} \eta$ . A : n gänzlich fehlt.

Deswegen ist auch meine Formel pag. 226 meiner Anleitung als das arithmetische Mittel zwischen jenen beyden um den Theil  $\frac{1}{4} \frac{A}{n} \eta$  zu klein ausgefallen.

Ob sich nun wohl die Sache so verhält, indem man nach forstlichen Maximen jenen nach n. IV. aufgesuchten geometrisch ausgegleichten Zuwachsexponenten in die Formel n. VII. substituirt; so ist doch dieses Verfahren nicht den bey jener Formel zum Grunde liegenden Verhältnissen ganz entsprechend, weil jene Herren, deren Regeln ich auf jene Formel n. VII. gebracht habe, den Zuwachsexponenten nicht als einen geometrischen sondern vielmehr als einen arithmetischen betrachten.

Sie dividiren nemlich den Zuwachs unmittelbar durch die Zeit seiner Dauer und nehmen also den Quotienten für den ausgegleichten Zuwachsexponenten an.

Nach diesem Verfahren ist also für den in §. 1. aufgestellten Forrenort und in §. 4. n. VI. der ausgegleichte jährliche Zuwachs

$$\text{gleich } \frac{3781}{20 \cdot 10000} = 0,0189.$$

Da hingegen der geometrische ausgegleichte Zuwachsexponent §. 4. n. IV. zu 0,0162 gefunden wurde.

Substituirt man nun in die Formel n. VII. diese Exponenten so wird

$$\begin{array}{l|l} \text{für } \eta = 0,0162. & \text{für } \eta = 0,0189. \\ x = 500 \left( 1 + \frac{0,0162}{2} \cdot 21 \right) & x = 500 \left( 1 + \frac{0,0189}{2} \cdot 21 \right) \\ = 582. & = 598,7. \end{array}$$

Wo also jetzt das Gehäu in Anwendung jenes arithmetisch ausgegleichten Zuwachsexponenten wirklich größer ausfällt, als es nach den bey dem Schacht zum Grunde liegenden Naturgesetzen ausfallen könnte.

XI. Erwäget man den Gang, den ich bey Construction der Formel n. VII. nach den Regeln jener angeführten Forstmänner befolgt habe, so wird man finden, daß der Factor nicht wie sonst gewöhnlich eine unbekante Zahl in derselben vorstellen, sondern vielmehr den bekanten Quotienten A: n. bezeichnen. Dieß giebt mir zu Construction folgender Formel Veranlassung.  
Soll

Soll der Schacht innerhalb n. Jahren durch n. gleich große Jahrshiebe abgestocket werden, so muß die Summe aller dem dermahligen Bestand und seinem Zuwachs bey solchen Umständen gleich seyn.

Nun ist der Bestand gleich A; der sich gleichbleibende Jahrshieb = x; und nach VII. ist nach Verlauf von n. Jahren der Bestand und Zuwachs bey diesem Schacht gleich  $A + n\eta \cdot [A - \frac{1}{2}(n-1)x]$ ; folglich  $A + n\eta \cdot [A - \frac{1}{2}(n-1)x] = nx$ ; mithin

$$x = \frac{A}{n} \cdot (1 + n\eta) : [1 + \frac{1}{2}\eta \cdot (n-1)].$$

Bezeichnet der Buchstabe B. den Bestand des Schachts nach n. Jahren auf den Fall daß derselbe sich selbst während dessen überlassen bleibt, so ist auch

$$x = \frac{B}{n \cdot [1 + \frac{1}{2}\eta(n-1)]}$$

XII. Dieser Ausdruck ist auf jeden Fall etwas kleiner als jener n. VI.

$$x = \eta A \cdot \left[ 1 + \frac{1}{N} \right]; \text{ in welcher Formel bezeichnet:}$$

$$N = n\eta \cdot \left[ 1 + \frac{n-1}{2} \cdot \eta + \frac{n-1 \cdot n-3}{1 \cdot 2 \cdot 3} \eta^2 + \frac{n-1 \cdot n-2 \cdot n-3}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} \eta^3 \cdot \text{ic.} \right]$$

Läßt man in diesem die in  $\eta^3$  multipl. Glieder weg  
so ergiebt sich

$$x = \frac{A}{n} \cdot \left[ 1 + n \eta \left[ 1 + \frac{1}{2} (n-1) \eta \right] \right] : \left[ 1 + \frac{1}{2} (n-1) \eta \right]$$

Bei dem bisher aufgestellten Schacht war  $B = 13781$ ;  $n = 20$ ; und  $\eta$  wurde nach n. X. gleich  $0,018905$  befunden. Für diese Werthe wird also

$$x = \frac{13781}{20 (1 + 0,0094519)} = 584, 3 \text{ Klafter,}$$

Vergleiche man dieses Resultat mit jenem in VI. woben der geometrische Zuwachsexponent  $0,0162$  statuirt worden, so ist jenes gegen diesem um 6 Klaf-tern zu klein.

Es könnte daher diese Formel in Anwendung des arithmetischen ausgeglichenen Zuwachsexponenten immer in jenen Fällen sehr gut gebraucht werden, wo man entweder äusserst sicher gehen will, oder sich in dem Bestand etwas überschätzt zu haben glaubt, oder auch wo man nicht immer Logarithmen bey Handen haben kann.

XIII. Für den Fall, daß der Schacht wie in n. VIII. innerhalb n. Jahren durch  $(n + 1)$  Hiebe abgestockt werden soll, wäre nach diesen Gründen auch

$$x = \frac{B}{(n + 1) \cdot \left( 1 + \frac{1}{2} n \eta \right)}$$

Für obige Data wird also hier

$$x = \frac{13781}{21 \cdot (1 + 20 \cdot 0,00945)} = 552 \text{ Klafter.}$$

Noch

Noch ist bey Gebaurechnungen der Fall zu betrachten übrig, womit Entübrigung der Saamenbäume, der Schacht von einer Seite angegriffen, der Hieb aber wegen des Ueberwurfs der Blöschung immer auf einige Jahre ausgesetzt bleibt.

Es sey demnach wie bisher der dermalige Bestand des Schachts in einem Alter von  $\mu$  Jahren gleich  $A$ ; der arithmetisch ausgeglichte jährliche Zuwachsexponent  $= \eta$ . Die Zeit, innerhalb welcher der Schacht nach der bey seinem Revier zum Grunde liegenden Schlagordnung abgetrieben werden soll  $= n$ . Jahre. Wegen des Ueberwurfs aber läßt man den Schacht nach jedem Hieb allemal  $m$ . Jahre ruhen, führt also den Hieb vom  $m$ . zu  $m$ . Jahren in demselben fort. Man fragt wie groß bey solchen Umständen der sich gleich bleibende Hieb  $= x$ . seyn dürfe?

Nach dem  $\mu$ . ten Mayen war der Bestand  $= A$ ;  
 $\mu + 1$ . . . . . Bestand und Zuwachs  $= + \eta A$ ;

Nun wird noch in dem  $(\mu + 1)$  ten Jahr der Hieb  $x$ . in den Schacht gelegt; er wächst also in dem  $(\mu + 2)$  ten Mayen noch wie der Theil  $(A - x) \eta$ .

Eben so viel wächst er auch in dem  $\mu + 3$ .  $\mu + 4$ .  
 $\mu + 4$ .  $(\mu + 5)$  ten Mayen und erst alsdann trifft ihn der Hieb  $x$ . noch in dem  $(\mu + 5)$  ten Jahr.

Der Zuwachs in dem  $(\mu + 6)$  ten Jahr ist also noch  $(A - 2x) \eta$ ; und eben so groß bleibt er auch jährlich bis ins  $(\mu + 9)$  te Jahr, wo nachgehends diesen Schacht der Hieb  $x$  abermal trifft; so daß in dem  $(\mu + 10)$  ten Jahr und die folgende 3 Jahre der Zuwachs nur noch  $(A - 3x) \eta$  seyn kann u. s. w.

Eigentlich fallen also in diese 13 Jahre 4 Hiebe; nemlich der erste im  $(\mu + 1)$  ten Mayen; der 2te im  
 $(\mu + 5)$

$(\mu + 5)$ ten; der 3te im  $(\mu + 9)$ ten und der 4te im  $(\mu + 13)$  Jahr und es muß die Summe dieser 4 gleich großen Hiebe dem Bestand A im  $\mu$ ten Mayen und seinem sämtlichen  $n$  jährigen Zuwachs gleich seyn. Demnach ist

$$A + \eta A + \frac{1}{2}(n-1) \cdot (A - x + A - \frac{n+m-2}{m} x) \eta \\ = \frac{n+m-1}{m} \cdot x; \text{ oder}$$

$$x = \frac{A \cdot (1 + n\eta)}{\frac{n+m-1}{m} [1 + \frac{1}{2}\eta(n-1)]}; \text{ oder } x =$$

$$\frac{B}{\frac{n+m-1}{m} [1 + \frac{1}{2}\eta(n-1)]}.$$

Da in diesem Ausdruck der Factor  $\frac{n+m-1}{m}$

immer eine ganze Zahl seyn muß, so muß man so weit es angeht die Werthe von  $n$  und  $m$  darnach nehmen. So stellt z. E. hier  $m$ . gewöhnlich die Zeit vor, welche man von einem Saamenjahr zum andern bey dem Schacht nach localen Verhältnissen erwarten darf. Man kann also in Rücksicht derselben immer um ein Jahr zugeben oder nehmen, desgleichen kann auch öfters mit der Abtreibszeit des Schachts vorgenommen werden, oder man kann den Hieb noch in dem laufenden  $\mu$ ten Jahr führen.

Für den letztern Fall, da der Hieb noch in dem  $\mu$ ten Jahr eingelegt wird, ist

$$x = \frac{B}{\frac{n+m}{m} (1 + \frac{1}{2} n \eta)}.$$

## 2. Von den Gebrechen der Wälder und deren Abhülfe.

### Erste Abhandlung.

Einige Gebrechen, die die Wälder betreffen.

Die Waldfkultur ist ein Lieblingsfach für den Politiker geworden. Alle Länder bewerben sich hiezu um den Vorrang. Leider ist die Noth die einzige Erlebfeder der Emsigkeit. Wohl uns! daß diese harte Lehrerin uns Weisheit, selbst unter Ihren schweren Fesseln, einprägt. Zu unserm Vergnügen überziehen sich nun die öden Gefilde mit nützlichen Baumarten. Fremde Schätze gesellen sich zu den einheimischen und, indem sie unserm Mangel abhelfen, vermehren sie unsere Erwartung für die Zukunft. Schade, daß unsere frohen Ausichten noch durch so viele Gebrechen getrübet werden. In der Lage, worinn sich die Wälder in ihrer Einschränkung durch mancherley Gerechtigkeiten und Servituten befinden, ist ihr Nutzen gering, denn ich nehme den Holznutzen aus. Niemand wird glauben, daß die Wälder einen seggenreichen Einfluß auf das Menschenleben haben könnten, dessen Bedürfnisse, und hier verstehe ich Lebensbedürfnisse, sie gleichwol in einer umgewanten Lage zu vermehren versprechen. Will man mir erlauben, das alte gothische Gebäude, das sich noch mit Gerechtigkeiten mancher Art, als Holzgerechtigkeiten, Hut- und Erbsengerechtigkeit, Jagd und ihrem ganzen Gefolg von Bedrückungen herumschleppt, einzureißen: so will ich den ausgebreiteten Nutzen erzählen, den der Staat bey dieser Abänderung einärndten wird. Jedoch die Philosophie bringe mit

mit zu dichten Strahlen in die Cabineter ein, als daß ich bitterm Tadel bey wohlgemeinten Vorschlägen erwarten sollte.

### Die Wälder sind Staatseigenthum.

Man wird stuzen bey einem Satz, den jeder für ein Axiom der Politik halten wird, und vielleicht noch mehr über den Sinn, in welchem ich es gebrauche. Dem Regenten räume ich kein Eigenthumsrecht, noch Nutznießung auf diese Grundstücke ein, weil in dem Staat keine widersprechende Gewalten Platz haben können. Einen Friedrich II und einen Joseph II befremdet gewiß eine solche Aeussereung nicht. Durchbrungen mit den Pflichten ihres Standes, nennen sie sich selbst die ersten Diener des Staats. Als solche gebühret ihnen die Oberaufsicht über alle Kräfte des Staats. Mit diesem hohen Geschäft lästet sich kein Verwaltungsgeschäft vereinigen. Unter einer allgemeinen Gesetzgebung stehen Menschen, so wie Sachen. Ein Aug, das alle Gebrechen beleuchten, über alle Sachen erhoben seyn solle, darf nur allgemeines Interesse zum Gegenstand haben. Wir würden sie von dieser hohen Stufe verdrängen, ihren erhabenen Blick heruntersetzen, wenn wir ihnen ein besonderes Geschäft zumutheten. Ihnen liegt daran, daß alles Staatseigenthum auf das höchste benutzt werde, aber selbst dürfen sie keine Beständer desselben abgeben. Sonst sinkt ihr Werth. Sonst verfehlen sie den Zweck ihres Berufs, welcher kein anderer war, als alle Abweichungen von der Regel zu bemerken, alles in der Uebereinstimmung mit dem Ganzen zu erhalten.

### Der Regent wird durch den Besitzstand Unterdrücker.

Soll den Regenten eine gemeinsame Kette an den Bürger oder den Hervorbringer fesseln: so müßte er als Eigen-

Eigenthümer unter den allgemeinen Gesetzen des Eigenthums stehen, oder es entstehen zwischen beyden Theilen Widersprüche, die in gefährliche Gährungen ausarten. Fängt der Regent an, als Besizer aufzutreten: so verliert er die Stelle des Oberaufsichters und ein anderer müßte nunmehr dieses Geschäft übernehmen; denn als Mensch kann der Regent sich so gut von der Regel entfernen, wie der Privatmann. Es muß also ein Collegium das Geschäft der Oberaufsicht übernehmen, folglich hat er sich heruntergesetzt. In keinem Fall darf also der Regent Eigenthümer werden. Ueberall hat auch dieses Recht den Umsturz der Gesetze bewirkt. Man weiß, daß, nach den Regeln des französischen Staatsrechtes, die Domainen unveräußerlich sind. Jedoch wie oft haben die Könige diese Grundsäule des öffentlichen Vermögens erschüttert! das Parlament widerstand im Anfang; Verweisungen und Ungnade, endlich gänzliche Verachtung war der Lohn dieser würdigen Bürger, die nichts als ihre Pflicht thaten. Man sehe nur, welche einseitige und grausame Gesetze das einzige Jagdregal nach sich gezogen hat. Jagdfolgen, Jagdfrohnen, Unterhaltung der Hunde, der Garne, Trieb durch die Felder, Untersagung aller Vorsichtsregeln um die Nahrung für dürstige Familien zu schützen, Anschmiedung der Uebertreter auf wilde Thiere: das sind die unseeligen Folgen, welche das einzige Jagdrecht erzeugt hat. Ist in diesem Augenblick der Regent noch der Beschützer des Eigenthums, der Erndten, der Richter über Mißbräuche, der Beschützer der Unschuld und Vertheidiger der Unterdrückten?

### Die Güter sind nicht in Sicherheit.

Selbst diese Grundstücke, die dem Staat angehören, können durch die Schwäche des Regenten versplit-

tert werden, oder man gesteht Günstlingen Rechte darüber zu, die den Umsturz dieser Grundstücke befördern. Um von den Wäldern nicht abzugehen, woher kommen so viele Vergünstigungen, die sie auslichten? Der eine hat das Eichellesen hergebracht, ein anderer das Hazen, ein dritter die Beholzigungsgerechtigkeit. Lauter Vergünstigungen, die die Wälder veröden, und die personelle, so wie die reelle Eigenthumsrechte des Bürgers unterdrücken. Wie weit geht nicht die Gierigkeit der Großen, und wie sehr sind sie nicht den Verückungen ihrer eigenen Verwandten ausgesetzt! wenn ein Heinrich der IV, der selbst ein so grosser Oekonom war, dem Grafen von Soissons eine so reiche Abgabe zu übergeben willens war, wenn ihn Sully nicht abgehalten hätte, wie darf man sich verwundern, wenn man andere Fürsten, die weniger aufgeklärt sind, den Schlingen der Höflingen unterliegen sieht.

Alle Begriffe des Staatsrechts werden schwankend.

Sicherheit der Person, Sicherheit des Eigenthums, sowohl des unbeweglichen als beweglichen, werden für die Grundmauern des bürgerlichen Vereins angesehen. Ich will diese Begriffe nicht selbst untersuchen. Es ist hier der Ort zu solchen Untersuchungen nicht. Der Regent, als die physische mit unwiderstehlicher Macht begabte Person, bewacht diese Grundfesten des Vereins unter dem Schutz der allgemeinen Geseze. Bleibt man aber dieser höchst wichtigen Person selbst Grundstücke, so verändert sich augenblicklich alle enge Beziehung zwischen Ihr und dem Bürger, alle Begriffe verwirren sich, aller Zusammenhang gehet verlohren. Um das Eigenthumsrecht in aller Ausdehnung zu üben, allen größtmöglichen Nutzen davon zu ziehen, müssen die Produkte

buchte verarbeitet und nach der Verarbeitung abgesetzt seyn. Der Regent wird also Besizer, Fabrikant, Kaufmann. Um weiter zu gehen, als die übrigen Bürger, braucht's ja nur Freyheiten für die Domainen von allen Abgaben, Monopoliën für Fabriken, Frohnden für die verkäuflichen Güter. Der Regent wird Wettseiferer des Bürgers und bald offenbarer Feind und Unterdrücker desselben. Der Bürger, den nur das Gesetz rufen sollte, der nur zu Bevestigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sollte in Thätigkeit gesetzt werden, muß sich zu dem Amt eines Haasentreibers herabstimmen. Kurz er muß sich den Sclavenstand gefallen lassen. So verschwinden also auf einmal alle Merkmale der Freyheit, so zerreißen die Bande der Einigkeit zwischen den vornehmsten Theilen des Staatskörpers! Bald bricht das dumpfe Mißtrauen in laute Klagen aus, und so wird eine Gesellschaft von Brüdern in eine Horde wilder Cannibalen verändert. Und bey einer solchen Verfälschung aller Begriffe, bey einem solchen Umsturz aller Ordnung seufzt man über die Schwierigkeit, einen Staat zu bilden und aufrecht zu erhalten, oder wird stumpf gegen alles Gefühl für eine regelmässige Verfassung und stimmt vielleicht mit *Loco an: Let fods etc.* Mein, es ist keine müßige Beschäftigung, die Grundlagen ächter politischer Verfassung zu ergründen. Es ist Verdienst um die ganze Menschheit, die ohne dieselbe sich nicht erhalten kann. Die Erfindung der besten politischen Verfassung verdiente mehr Belohnung und Preisaufgaben als der Stein der Weissen. Da die größten Philosophen nur schwankende Begriffe haben und noch keine Verfassung von unsern Weissen entworfen worden ist, die nicht auf Krücken sich dörftig und hinkend einherzöge: so zeigt dieses zwar an, daß die Materie schwer, aber nicht unmöglich auszuführen sey. Mir genüget es, die Klippen angezeigt zu haben, woran die öffentliche Ordnung noth-

wendig scheitern muß. Ich überlasse es Weiffern, als ich bin, dem Schiffe des Staats, wenn es gleich von aussen her immerhin von Stürmen befallen wird, wenigstens von innen eine gesäuberte Bahn und einen regelmäßigen ruhigen Gang zu verschaffen.

### Vorurtheile.

So lang Regent und Bürger durch das unsichere Gängelband der politischen Meinungen geleitet werden: so ist es keinem Theil zu verargen, wenn sie unter einem so unwölkten Horizont selbst keine klare Blicke um sich werfen, sich gegenseitig täuschen und hintergehen. Ist es wohl den Regenten übel zu nehmen, wenn sie die Rechte, die man Ihnen, es sey immerhin auf eine unweise Art, zugestanden hat, auch wirklich ausüben, wirklich alle Nutzungen davon ziehen wollen, den diese Rechte Ihnen zugestehen. In der Unordnung, worinn beyderseitige Rechte noch liegen, müssen sich ja wohl ihre eigene Begriffe verwirren. Als in dem Jahr 91 die Ausübung des Jagdregals in einem großen teutschen Land den Landeigenthümer zur Verzweiflung gebracht hatte, und er zum Aufstand sich hatte reizen lassen, woben manche Schlachtopfer fielen: so ließ der entrüstete Fürst scharfe Untersuchungen anstellen, nicht darüber, ob der Wildstand zu weit getrieben sey und den Kornbau zu Grund richte: sondern ob die Summe, die jährlich als Schadensersatz dem Landmann ausgetheilt wird und sich auf 18tausend Thaler beltefe, wirklich sey ausgetheilt worden? Ein anderer Fürst, dem ein Bürger die Anzeigethat, daß ihm die Haasen ein Baumstück zerstöret hätten, verfügte sich mit seinen Jägern an Ort und Stelle, schoß 16 Haasen todt und machte davon ein Geschenk an den beschädigten Bürger. Ein Dekonom wird dabey lächeln, allein man stelle sich an den Platz dieser Fürsten. Sie nutzten

nur

nur ihre Ihnen freygegebene Rechte. Die Verzichtleistung auf Rechte, die andern schädlich sind, ist nur Moral. Die Politik schreibt die Erhaltung aller erlangten Rechte vor. Was kein Privatmann gern aufopfern würde, darf man auch vom Regenten nicht fordern. Alle Ermahnungen der Oekonomen müssen dem Vorurtheil weichen, das die Jagd für sich besitzt. Diejenigen, die gelesen haben, daß Nimrod ein mächtiger Jäger vor Gott gewesen sey, sehen die Jagd als die Vorkammer von Martis Tempel an. Ich weiß zwar nicht, ob Buonaparte bey der Jägeren angefangen habe, allein ein solches Vorurtheil streitet zu mächtig für die Jagd, als daß man die kalte Vernunft der Anhörung würdigen sollte. Der Landmann würde unsern neuen Ihesus gern die Waldungen als eben so viele Labyrinth überlassen, wenn sie seine Felder dafür verschonten. Der Saame der Vorurtheile und Irrthümer hat seinen Grund in dem Erdreich selbst. Sie keimen auf dem nemlichen Boden, worauf die Königsrechte so tief wucherten. Man verändere den Boden: so verschwinden augenblicklich alle Vorurtheile, die nur bey dem Schlummer der Vernunft Stärke erreichen.

#### Zerstörung der alten Verfassung.

Wir brauchen selbst nicht umzureissen. Das erste Model darf nur wieder hervorgesucht werden, und augenblicklich wird Ordnung, bey der hergestellten Form der Staatsgüter, in die vorlge Gleisse eintreten. Staatsgüter, in der natürlichen Bedeutung des Worts, haben einen Bezug auf das Ganze. Sie sollen die Unkosten, die die Sicherheit und die Erhaltung des bürgerlichen Vereins betreffen, bestreiten. Sie trifft also der Grundsatz, der felsenfest bey allen Nationen ist angenommen worden; die Unveräußerlichkeit. Bürger! sehet zu, daß ihre Grenzen nicht verenget werden: es würde eben so viel seyn, als ob ihr die Marksteine eurer eignen

eignen Grundstücke umrißet. Der andere Grundsatz, der eben so unbeweglich, wie der erste, dasteht, ist, daß diese Güter zum Besten des ganzen gemeinen Wesens müssen verwendet werden; hieraus folgt, daß sich niemand Rechte darüber anmassen kann. Ja, daß man den Privatbesitz ordentlicher Weise, als einen Eingriff in die Majestätsrechte ansehen darf. Ist dieser Satz wahr, so folget, daß unsere Wälder mit keinen Gerechtigkeiten, mit keinem Beholzigungsrecht, keiner Hut- und Triftgerechtigkeit, keinem Jagdrecht für Privatleute beschweret werden können. Ohnehin sieht es in Ansehung des Ursprungs nicht hell mit diesen erlangten Rechten aus. Broke hat schon den verdächtigen Ursprung der Weidgerechtigkeit angegeben. Gewiß aber dürfte kein Recht von dieser Gattung gegen den Grundsatz sich verhalten, nach welchem aller Privatgebrauch ausgeschlossen bleibt. Ein Dorf, das eine Weidgerechtigkeit auf die Staatswälder will hergebracht haben, ist ein unbeträchtlicher Theil des Ganzen. Stehet der Gebrauch der Wälder einem Dorf frey, warum nicht allen Bürgern! wenn sich einer auf Unkosten des Staats bereichern darf, warum soll dieses nicht allen frey stehen? Ein anderer hat die Beholzigungsgerechtigkeit erlangt. Ist es als eine Belohnung der geleisteten Dienste: so sind alle Belohnungen auf die Nachkommenschaft zu erweitern, oder sie sind ungerecht. Auch aller Zweck der Belohnungen geht verlohren, so bald sie das Lebensziel überschreiten. Ist es nicht schändlich auf Seiten des Genießers, Belohnungen auf Rechnung eines Verstorbenen zu fodern, und unverantwortlich von Seiten des Staats, unendliche Forderungen gelten zu lassen, da die Stiftung des ganzen Staats nur auf endlichen Verbindlichkeiten beruhet.

Die Einstellung aller Mißbräuche ist Gerechtigkeit.

Unsere Absichten gehen also dahin, die Gerechtigkeiten abzuschaffen, und alles, was zum Staatseigenthum gehört,

gehört, seiner ursprünglichen Bestimmung zu nähern. Nach ächten Grundsätzen begeht der Staat kein Unrecht, wenn er die Holzberechtigten, auch ohne Abfindung, aus den Rechnungen austreichen läßt. Gegen die Hut- und Triftberechtigten braucht er nur sein Oberpolizeiliches Amt zu verrichten, um das beschwerliche Vieh aus den Wäldern für immer zu verbannen. Daß die Waldhutung dem Anbau der Hölzer schade, ist längst bekannt. Wenn aber diese Grundstücke nur dann eine Beziehung auf den ganzen Staat haben, wenn sie allen Bürgern und nicht einem einzigen kleinen Theil derselben nützen: so ist das Recht der Waldhutung schon nach diesen reinen Grundsätzen verfallen. Wenn aber noch obendrein die Waldhutung unnütz, welches unsere Oekonomen zu einer unumstößlichen Wahrheit erhoben haben, wenn nur diese schädliche Waldnutzung an dem Verfall des Ackerbaues schuld ist, noch obendrein Viehseuchen erzeugt: so muß man sich wundern, daß der Staat so lang nachlässig seine Pflicht durch ein förmliches Verbot verabsäumt hat. Haben andere den Genuß der Wälder, weil sie Dienste im Wald leisten: so hebe man beyderseitige Verpflichtungen gegen einander auf. Will man im übrigen auch gegen erschlichene Mißbräuche sich nachsichtig bezeugen: so ist der Weeg der Abfindung in Geld oder andern Mitteln der kürzeste, so wie der angenehmste. So viel ist aber gewiß, daß, so lang die Wälder nicht sämtlich geschlossen bleiben, sie nie zum höchsten Flor gereichen werden. Sollte aber diese erwünschte Epoche nicht fern seyn, so will ich mit einer Anwendung dieser nun frey gewordenen Wälder hervortreten. Nach meinem Plan sollen diese Grundstücke auffer der beträchtlichen Holznutzung, die sie gewähren, den Kreis der Genießungen für alle Glieder des Staats erweitern, in vollen Jahren Ueberfluß, in Mangeljahren aber neue Stützen dem Leben darbieten.

## Zwente Abhandlung.

## Aufgabe.

Die Wälder so einzurichten, daß sie, ohne Nachtheil der Holzbedürfnisse, Lebensmittel zum Unterhalt der Menschen liefern, und zwar in einer solchen Menge, die den sämtlichen Einwohnern hinreichende Nahrungsmittel verschaffe: dieß ist kurz das Problem, dessen Auflösung mich beschäftigen soll.

Ehe ich die Auflösung selbst vornehme, muß ich allen Mißverstand aus dem Weeg räumen. Die Erziehung auf Früchte schließet die Absicht auf Holz aus. Allein einmal ist es nicht nöthig, daß die Stämme Bauholz abgeben. Das Nutzholz ist uns eben so angenehm. Zum andern könnte erste Absicht doch bezwecket werden, wenn man das Bersezen alsdann vornähme, wenn keine Seitenäste zum Nachtheil der erforderlichen Länge mehr zu befürchten wären. Nun zur Sache selbst.

Sollen die Wälder Stoff zu den Genesungen des Lebens liefern: so müssen diese entweder in Früchten bestehen, die unmittelbar das Leben unterstützen, oder in Substanzen, die zur Mast dienen und den Fleischvorrath vermehren. Auf beyden Weegen, wenn sie vorher in der Art, wie ich die Sache beabsichte, fehlten, würden sie dem Menschenleben die kräftigste Hülfe versprechen. Die Substanzen, die zu diesem Zweck dienen und mehlerartiger, öhliger, zuckerartiger und weinartiger Natur seyn müssen, finden sich häufig in Teutschland, und es ist nicht nöthig, daß wir zu dieser Absicht aus Chili den kostbaren Brodfruchtbaum abholen. Die Buche, der Walnuszbaum, die Haselstaude, die *Sorbus domestica*, selbst die Eiche, noch mehr aber die Castante liefern die Bestand-

standtheile zu der erwehnten Absicht durch ganz Teutschland. Die Vermischung einiger von den benannten Früchten erhöht den Werth im Gebrauch. Die Frucht der *Sorbus domestica* in Vereinigung mit der Walnuß giebt ein Brod, das nicht etwa rohen Leuten eine angenehme Kost seyn würde, sondern die selbst an den Tafeln der Großen und an den Höfen gespeiset wird. Die süsse Kastanie wird, wie viele andere Sachen, nicht so häufig in Teutschland angebauet, wie der Nutzen auf Holz als auch auf Früchten es verdiente. Ich nehme die Badi-schen, Pfälzischen, Rheinischen Gegenden aus, in allen übrigen wird er als ein ausländisches Gewächs gehalten. In Sachsen ist nur ein kleines Wäldchen bey Miltiz. Im Blankenburgischen sieht man ihn zwar auch, aber nicht in Menge. Jedoch scheint mehr die übele Wahl des Bodens und des Standorts als die Schwierigkeit der Anzucht, ihn selten zu machen. In England und in Schottland, wenn man die Preisausgaben einzieht, sind beträchtliche Strecken mit diesem Baum bedeckt worden. Wer aber die Natur des Baums kennt und die gewöhnliche Bitterung besagter Länder in Vergleichung stellt, wird ohne Anstand Teutschland zu dieser Anzucht den Vorzug einräumen. *Erpilly* beschreibt uns mit lebhaften Farben, mit welchem Vergnügen der *Limosinische* Ackersmann zu dieser Kost von seinen schweren Arbeiten zurücksetzt und sich selbst daran ganz allein genügen läßt. In Piemont macht die Kastanie, sowohl allein als in Brod gebacken, zu allen Jahreszeiten die Lieblingskost des dortigen Einwohners aus. Die Frucht verdient ganz für sich den Anbau, gesetzt daß man sie, *Parmentiers* Vorgeben nach, dem jedoch *Pietsch* widerspricht, nicht in Brod verwandeln könnte.

#### Plan der Anzucht.

Wir hätten nunmehr Bekanntschaft mit den zweckmäßigen Bäumen gemacht und niemand wird in Abrede

rede seyn, daß sie nicht völlig unserer vorbenannten Absicht entsprechen. Nach welchem Plan soll aber diese Anzucht geschehen? Ich finde im Württembergischen und Hessischen zu Ausgang des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts vortrefliche Verordnungen. Es heisset daselbst: „bey Hochzeiten und Kindtaufen sollen die Brautpaare und Väter eine gewisse Anzahl Eichen und Obstbäume zu pflanzen gehalten seyn.“ Wenn je eine Verordnung mit Einsicht gemacht worden ist: so waren es die erwähnten. Der Indianer erwartet hierüber keine Anmahnung von einem Gesetzgeber. Die Natur ist seine Lehrerin. Sieht er, daß seine Familie sich bald vermehren werde; so pflanzt er neue Cocosbäume. Wir wollen auch unsern Handwerksleuten die Vorsicht nicht absprechen, allein es fehlt an Platz, an Pflanzern, an einem zusammenhängenden Plan. Auch besagte Verordnungen, so gut sie in sich sind, haben noch nichts Anziehendes. Obst ist wohlfeil, die Nuzung des Eichbaums weit aussehend. Man zeige ihm aber die Sache sogleich in ihrer Anwendung, man reize ihn durch den Gewinn und zeige ihm die Vortheile, die solche Anpflanzungen auf das Commerz, die Handwerker oder die Oekonomie haben, und augenblicklich wird der Bürger, erweckt durch diese Lieblingsbilder, alle seine Thätigkeit nach dem Genuß in Spannung setzen.

Gesezt nun, die Landesregierung relzte den Einwohner durch eine Mannigfaltigkeit von Vortheilen, worinn er ein übereinstimmendes Ganze erblickte und hielt ihm durch die Baumcultur eine Aussicht auf die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse vor, und ich meyne nichts geringer als die Hervorbringung von Brod, Zucker, Wein und Oel Substanzen. Wie nachdrücklich würde er sich als Theilnehmer zu diesen angenehmen, in jeder Haushaltung nothwendigen Geniefungen zudrängen! Die

Die Nutzung dieser Producten wäre nicht so entfernt, und wenn ein neugebohrnes Kind ein solches Loos zöge, wohl ganz und zum Theil wiederholt zu hoffen. Es gesellen sich zu dieser Vorstellung noch andere Nebenaussichten, die eine allgemeine Sehnsucht in allen Familien erregen würden, und jede insbesondere auffodern, die Pflanzungskosten bey diesem nützlichen Geschäft zu tragen.

### Bäume nach ihren Arten und Anzahl.

Wenn auf eines Mannes Leben das Gewicht von 1000 Pfund Nahrungsmittel das Jahr über gehören: so stünde dieser Vorrath auf 10 Buchbäumen oder Kastanienbäumen zu erwarten. Zu den weinartigen Getränken schicken sich gar vielerley Früchte, ich will bey dem gewöhnlichen Aepfelbaum stehen bleiben: zehen und eine halbe Malter Aepfel liefern ganz sicher drey Ohm Wein, welches ich als den Theil eines jeden jährlich in Anschlag bringe. Zehen erwachsene Aepfelbäume sind zu dieser Absicht hinlänglich. Den Delen weise ich keinen eignen Platz an, theils weil sie sich schon als Nebennutzung auf den erst genannten Bäumen befinden, theils durch das Unterholz auf der Haselstaude erzielet werden können. Die zuckerartigen Bäume sollen die Grenzen dieser Pflanzung einnehmen. In unsern Gegenden schickt sich der Birkenbaum vorzüglich dazu. Man rühmt in den Schwedischen Abhandlungen den braunen Syrup, den man aus der Birke erhalten und sogar dem von Zuckerrohr erhaltenen an die Seite gesetzt hat. Die schwarze Birke wird besonders dazu empfohlen. Alle Ahornbäume geben Zuckersäfte, in grösserer Menge und Güte aber der Zuckerahorn, wozu man die Juglans alba hinzufügen kann. Da vier Stämme von Zuckerahorn schon 32 Pfund Zucker geben, so können füglich noch mehrere

mehrere nützliche Bäume, etwa die Ulme, an der man, wegen der Vorliebe dieser beyden Fruchtarten, die Weintraube herumschlängeln lassen kann, die kleine Grenzen dieses Reviers einnehmen. Alle diese Bäume, wenn ich 2 auf die Quadratruthe, ohne die Grenzbäume noch das Unterholz zu rechnen, seze, nehmen einen Raum von 10 Quadratruthen ein. Da 180 dieser Ruthen den rheinländischen Morgen ausmachen: so gehen 18 Personen auf einen Morgen. Eine Million braucht also 55555 $\frac{1}{2}$  Morgen. Diese Strecke sey als Vorrath oder als ein Reserveschlag anzusehen. In wie manchen selbst kleinen Ländern liegt wohl mehr als das doppelte dieses Inhalts noch wüste! Nie würde ein geringes Capital, welches von allen Einwohnern hergeschossen würde, nützlicher angewandt seyn! welches schöne Erbtheil für jeden Einwohner! welcher Verkehr würde nicht auf einmal unter den Einwohnern entstehen! wie würden die Delpressen in Thätigkeit gesetzt werden! wie würden sich die Kaufleute bey einer guten Erndte, um die Portionen der Familien an sich zu bringen, bewerben und ein nützliches Commerc in Delen, Weinen, gedorretem Obst führen, welches Commerc um desto nützlicher wäre, weil es in der That von der ganzen Nation geführt würde! welche Liebe zum Vaterland dürfte nicht dieser geringe Anblick von Vorsorge bey jedem Einwohner anfeuren! Rousseau sagt, daß, wenn jeder Bürger von den äußersten Grenzen der Erde sollte freudig in sein Vaterland zurückgerufen werden, er solche Vorzüge in seinem Land finden müsse, die er anderswo nicht antreffe. Der berühmte Mann hatte die Freyheit und einige hergebrachte Spiele seiner Vaterstadt im Aug. Ich geselle der Freyheit Güter bey, und in der That kann die Landesregierung keine löblichere Sorgfalt für die Bürger treffen, noch dem gesamtten Nahrungsstand einen kräftigern Trieb beybringen, als durch die Ausführung einer solchen weitausehenden Unternehmung. Bea

## Bedingungen.

Ich muß die Bedingungen, unter welchen diese Portionen besessen werden, genauer angeben. Der Boden selbst gehöret dem Staat und ist unveräußerlich. Nur die Kuniesung gehöret jeder Familie, die sie gegründet hat. So lang Erben da sind, gehen die darauf hastende Portionen mit über, aber nach Aussterbung ganzer Familien fällt das Eigenthum an den Staat zurück, um es ungesäumt an Familien abzugeben, die noch nicht versorgt sind. Testamentarisch und durch Vermächtnisse kann nicht darüber geschaltet werden.

Ich muß noch eine Bemerkung hinzufügen. Es ist besser, Vorsorge zu tragen für die Bevölkerung, die man besitzt, als die Volksmenge ohne alle Grenzen zu vermehren. Voltaire hat ganz recht, wenn er in der Candide sagt, die Philosophen thäten besser, die Menschen glücklich zu machen, als sich der Bevölkerungssucht zu überlassen. Plato nimmt nur eine bestimmte Anzahl Bürger in seine Republik auf. Auch Puffendorf macht einen Unterschied zwischen denen, die den Staat gegründet haben, und den neuen Ankömmlingen. Völlig ungereimt und widersinnig ist aber die Ausschließung für beständig der Eingebornen von der Bürgerclasse und mithin den Rechten der letztern ausschließlich zukommen: so wie dieses die blutigen östern Ausritte in Genf genug bewiesen haben.

## Entfernung irriger Vorstellungen.

Damit ich von einem Forstmann nicht unrecht verstanden werde: so muß ich bekennen, daß man mich sehr falsch begriffen hätte, wenn man glaubte, als habe ich die Portionen mit lauter gleichen Bäumen zu bepflanzen

bepflanzen angerathen. Erstlich da ich das Theil eines jeden zu entwerfen hatte: so war es genug, das Nothwendige zusammenzustellen, aber nicht alles zu nennen, was den nemlichen oder wohl ersprießlichere Dienste leisten kann. Das Gesetz der Mannigfaltigkeit liegt schon in der Natur und bringt Einheit so wie Vollkommenheit im Großen zuwege. Zwentens ist auch meine Meinung nicht, alle Hölzer untereinander zu pflanzen. Der Forstmann hätte vollkommen recht, ein solches Unternehmen zu tadlen. Der Apfelbaum liebt ein schweres leimiges Erdreich, die Buche einen feuchten Boden und mitternächtliche Lage, der Zuckerahorn eine bergichte Gegend. Wir dürfen uns nie von der Natur entfernen, wenn wir richtige Plane zum Grund legen. Man beobachte auch dieses Gesetz hier und wähle das, was schicklich ist. Dem Bürger wird wenig daran liegen, woher er seinen Antheil erhält, genug, daß er ihm bleibt. Ich habe Aepfel zur weinartigen Substanz erwählt, damit will ich aber den nützlichen Kirschbaum keineswegs ausschliessen, der einen eben so angenehmen Trank verspricht, vielleicht erhalten wir Marasquin daraus. Ich habe den nützlichen Birnbaum nicht genannt, so wie ich auch die verschiedenen Gattungen von Aepfel übergangen habe. Kurz es gilt hier um eine Regel. Es soll eine allgemein nützliche Pflanzung angelegt werden, dieses sagt schon von selbst, daß Mannigfaltigkeit bey diesem Geschäft zu befolgen sey. Jedoch füge ich das hinzu: die gewählten Baumarten müssen zu gleicher Zeit durch ihr Holz sich empfehlen.

#### Nebenproducte der eigentlichen Wälder.

Hier stehet auf Früchte wenig Rechnung zu machen, denn es findet sich schon alles im Besitz der Mass. Jedoch läßt sich auch hierbey ein zweckmäßiger Plan befolgen.

befolgen. Die Eichelmast aus mehr als einer Ursache kann nicht besser als an Ort und Stelle den besten Erfolg versprechen. Aber in Jahren des Ueberflusses gestattet man öfters eine Nachmast, woraus gewöhnlich nichts wird, zum grossen Schaden der übrig gebliebenen Früchte, die der Frost zerstört. Diese Früchte dürften besser benutzt werden, wenn sie aufgelesen, durch Begießung mit Wasser zum Keimen gebracht, auf diese Weise ihrer Bitterkeit beraubt, die süßen Theile aber näher zusammengebracht, nunmehr geschrotten, das Schrotmehl auf Stärkenart behandelt und der Extract entweder zu Brod oder andern stärkenden Getränken angewandt werden. Die Buchackern liefern ohnehin keine gute Mast, und es würde wahre Verschwendung seyn, sie dazu liegen zu lassen. Es geschieht aber auch nicht mehr und man weiß zu gut, welches Del man daraus erhält, als daß man die Jahre, worinn sie gerathen sind, auffer Acht lassen sollte. Nach Auspressung des Oels lassen sie sich als Mehl behandeln, oder wenn man gedörrte Eichel im Vorrath hat, damit vereinigen und als Kuchen zur Mast aufheben.

### Erhöhung des Fleischgenusses durch die Wälder.

Da die Wälder, und besonders die jungen Schläge, vieles und hohes Gras auch allerley nützliche Kräuter und Wurzeln tragen: so kann die Verwendung dieses natürlichen Schazes nicht nützlicher für den Staat geschehen, als wenn dadurch dem Fleischmangel abgeholfen, mithin viel fettes Vieh erzogen wird. Das Fleisch enthält unter der kleinsten Masse die meisten organischen Theile. Nach Bauban braucht eine Person, deren einzige Nahrung das Brod ist,  $2\frac{1}{4}$  Pfund des Tags, und wenn sie Fleisch isst, nur ein halb Pfund. Man rechnet gewöhnlich ein halb Pfund Fleisch auf die Person, wie

N. Forstarchiv, V. Band. F bekämen

bekämen also eine Verhältniß des Fleisches zum Brod, wie 1 zu 3. Sezen wir nun, daß das sämtliche Ackerland  $\frac{4}{5}$  Nahrung hervorbringe, die Wälder aber  $\frac{1}{5}$  beitragen, und daß erstere  $\frac{4}{5}$  völlig zur Sättigung der Bevölkerung hinreichen: so folgt, daß das letztere Fünftheil, ebenfalls in Nahrung verwandelt, einen Ueberschuß abwerfe und wenn dieser in Fleisch verwandelt würde,  $\frac{2}{5}$  Ueberschuß liefern würde. Und in der That, wenn wir Arthur Young in seinem Mästungsproceß Gehör geben: so erfordert die Fettmachung eines Ochsen 6300 Pfund, welche ein ausgeruheter Waldmorgen, worinn das Gras eine beträchtliche Höhe ausmacht, vollkommen darreichen kann. Wenn nun nach Unger dieß schon ein beträchtliches Mißjahr heißt, wenn ein Drittheil an der gewöhnlichen Erndte abgeht, indem alsdann die Kornpreise noch einmal so hoch, als die gewöhnlichen Jahre sind, ausfallen, ein Fall, der sich nur selten ereignet! In einem solchen Mißjahr würde das Ackerland nur  $\frac{8}{15}$  des gewöhnlichen Ertrags ab, die Wälder hingegen  $\frac{9}{15}$ , mithin blieben noch  $\frac{2}{15}$  Ueberschuß, daß also in diesem Fall die Wälder das Unglück der Mißjahre ausgelöscht hätten.

Diesen Ueberschuß werden mir andere nicht sogleich eingestehen, indem der gethane Vorschlag keine Erweiterung des Viehstandes nach sich zu ziehen scheint. Man wird mir die von der Waldweide ausgeschlossnen Heerden entgegen stellen und diese abgewiesene Heerden ins Gleichgewicht mit den gemästeten stellen und mithin leugnen, daß die Wagschaalen auf meine Seite den Ausschlag geben, weil in sich nur Ersezung des Abgangs erfolgt sey. Allein die Heerden, die die Weide bisher genossen haben, sind nicht, nach der Ausdehnung der Waldungen, sondern dem Umfang der Grundstücke abgemessen worden. Die Unterfagung der Waldweide verringert den Viehstand der Waldberechtigten nicht im geringsten.

ringsten. Die Nothwendigkeit der Dunge ist ohnehin Zwang genug für eine verhältnißmäßige Anzahl Vieh; ausserdem leuchtet es jedem Oekonomen in die Augen, daß die Anbauung der Futterkräuter und die Vermehrung der Dunge den Ertrag der Felder eher vermehren, mithin den Viehstand erweitern als vermindern werde. Dieses ist nicht mehr leere Theorie, sondern practische Wahrheit. Ein St. Laurent in Frankreich, ein Schubart in Teutschland, die Schweden und Engländer stimmen hierinn überein. Wenn aber dieses ist, so werden nach Schliessung der Wälder und Anwendung des Futtervorraths zur Mästung neuer Heerden Viehs die Genesungen des Bürgers ansehnlich vermehrt, und also das Elend der Hungerjahre entfernt.

### Welche Viehart zu wählen sey?

Das zu mästende Vieh darf nicht viel Vorkehrung zu Gebäuden nothwendig machen, sondern allenfalls im Freyen sich erziehen lassen. Das Wild, welches ohnehin durch seinen Talg, Fleisch, Häute, Horne, Gewenhe nicht nur eine gesunde und äußerst gesuchte Speise gewährt, sondern auch viele Handwerke in Bewegung setzt, verdient den ersten Rang. Ich schlage folgende Methode vor. Man nehme den Hirschen, Rehen und überhaupt dem Rothwildpret die Jungen hinweg und erziehe diese mit Milch, so wird diese Speise zu einem Leckerbissen erhoben. Mit den wilden Schweinen kann man den nemlichen Weg einschlagen. Diesen Thieren füge ich die Haasen und besonders die Seidenhaasen und Kaninchen bey. Letztere sind mit Unrecht nicht so beliebt in Teutschland, wie sie es verdienen. Unter den zahmen Thieren wüßte ich keine nützlichere, als die Schaafse und Ziegen, beyde vervielfältigen sich stark, sind in der Oekonomie, so wie in den Handwerkern von äußerster Wichtigkeit.

Erstere Thierarten bedürfen keiner Bedekung und letztere nur eines Schoppens.

Das Federvieh dürfen wir nicht vorbegehen. Die Birkhühner, Haselhühner, Fasane, Rebhühner, Ziemer, Wachteln, Gänse und Enten schicken sich zu unserer Absicht ungemein. Der Wald ernährt sie, die Vermehrung ist stark, besonders die der Rebhühner, und wie sehr die Ziemer einträglich in Rom waren, lese man bey dem Varro nach. Selbst der Koch von letztern hat seine gute Anwendung. Man weise diesem Geflügel Ställe an, wo das Tageslicht nur von unten hineinfällt.

### Wie die Nahrung zu gewinnen?

Da die Wälder allem Vieh unzugänglich bleiben sollen, keine Sichelu gebraucht werden dürfen: so bleibt nichts übrig, als das Gras durch das Ausrupfen zu gewinnen, und in diesem Zustand es entweder frisch den, in geringer Entfernung, angelegten Parcs zuzuführen, oder es ausserhalb der Wälder zum Winterfutter zu dörren. Die Kerne und Saamen werden theils aufgeslesen, theils durch ausgespannte Tücher erhalten, die Zapfen aber ordentlich gebrochen.

### Wem das Geschäft anzuvertrauen?

Die Wälder werden Districtweise verpachtet. Die Pächter werden verpflichtet und sind gehalten, jedesmal, wenn das Grasen vorgenommen wird, dem Förster die Anzeige davon zu thun, damit dieser nach der Hand den entblößeten Platz besichtigen und Anzeige thun könne, ob Lohden zertreten, oder gegen den Contract mit Sichelu oder andern Instrumenten das Gras gewonnen worden sey. Für jede zertretene Lohde wird eine Geldstrafe entsetzt.  
Von

Von den Beeren, Kern- und Saamenfrüchten ist er entweder verbindlich, eine gewisse Menge unentgeltlich zur Besaamung abzugeben, oder, welches besser ist, gegen eine festgesetzte Taxe ordentlich abzuliefern.

### Policeyverordnung.

Da das ganze Geschäft zum Nutzen des ganzen gemeinen Wesens abzwecken soll: so ist die Verwaltung dieser gewonnenen Nebenschätze der Wälder nicht gleichgültig. Dem gemeinen Wesen wird nur durch Ueberfluß der Nahrungsmittel und daher entstehende Wohlfeilheit aller Dinge gedienet. Alle Pächter sind also gehalten, Listen zu bestimmten Zeiten einzusenden, nebst Bemerkung alles Vorraths der gesammelten durren oder zubereiteten Früchten, des Viehstands und des Futtervorraths. Zwentens darf von besagten Sachen nichts ausser Lands verkauft werden, oder wenigstens nicht ehe und bevor Anfrage deswegen geschehen und die neue Erndte bereits eingethan worden ist.

### Cameralistik.

Obgleich die Absicht nicht auf Gewinn gehet, so ist doch leicht ersichtlich, welchen Vortheil die Cammer durch Schließung der Wälder und der Verpachtung, wie oben gesagt, erhält. Die erwähnten Nebennutzungen sind bisher auf Unkosten der Wälder ausgeübet worden. Nunmehr werden sie von allen verdächtigen Leuten gesäubert, indem das Mittel hierzu, das allerkräftigste, welches man anwenden kann, in dem Eigennuz besteht. Zwentens muß diese neue von District zu District unternommene Pachtung von Jahren zu Jahren einträglicher werden, theils weil sie auf Schätze gebauet ist, auf denen Jeder lebt, theils weil in den umliegenden Gegenden die Gegenstände

genstände der Kaufwaaren äusserst gesucht werden, driltens weil immer neue Vieharten, die nicht im Land vorhanden sind, vorschriftsmäßig und, ohne im geringsten die Cammercassen anzugreifen, eingeführt, und die Veredlung unserer Thierarten bezweckt werden kann.

### 3. Wie kann man die Waldfrevel gründlich abschaffen?

**H**äufig genug hört man in vielen teutschen Ländern die Klage über zunehmenden Holzmangel, über Holzdiebstähle, und über die Unwirksamkeit der dagegen in Ausübung gebrachten Mittel. Oft bemerkt man ganz verkehrte Maasregeln, glaubt alles Mögliche gethan zu haben, wenn man strenge Strafen auf den Holzdiebstahl setzt, und die angedrohte Strafe auch an den Uebertretern der gegebenen Verordnungen vollzieht.

Erst sollten die Polizyen jeder Stadt und jedes Dorfes dafür sorgen, daß jeder, der Holz, nach den verschiedenen Sortimenten, Bau-Werk-Brenn- und Nutzholz bedarf, solches, wie andere Waaren, zu jeder Zeit in guter Eigenschaft um billige Preise, jedoch mit Ordnung bekommen kann, also Magazine, Holznieverlagen, unter amtlicher Aufsicht und Direction. Ist diese Voranstalt getroffen, und wird sie gehörig unterhalten: so können Holzdiebstähle nur aus Armuth und Lüderlichkeit vorkommen.

## 1) Aus Armuth:

Wer wird es wagen, den Armen zu strafen, der aus natürlicher Nothwehre das Holz, dessen er so gut als der Reiche bedarf, stiehlt, um sich gegen den ihn drückenden Holzmangel zu schützen, wenn man ihn nicht mit Holz versorgt, oder Gelegenheit giebt, durch redliche Arbeit Geld zu verdienen, um sich dafür ein so unentbehrliches Bedürfnis des Lebens anzuschaffen? Doch die Sache ist zu wichtig, sie muß genauer erörtert werden.

Wälder sind Eigenthum des Staas, oder sie gehören Communen, Corporibus, Privatpersonen. Nun soll aber jedes Eigenthum heilig gehalten werden. Wenn aber diejenigen, welchen es obliegt, hierüber zu wachen, omittendo oder comittendo Veranlassung zu Holzrevellen geben; wird dadurch der sittliche Charakter einer Gemeinde auf Jahre hinaus verdorben. Die Wälder leiden gleichfalls dadurch außerordentlichen Schaden, und es ist ein schändliches Betragen, das aus verächtlicher Unwissenheit, Indolenz und rohem Egoismus entspringt: zu solchem Unsug stille zu sitzen, oder wohl gar zu sagen: wenn nur die Wälder uns aushalten!

Einmal muß die Polizen alle Arme ihres Ortes genau kennen, auch die Ursachen ihrer Verarmung müssen ihr bekannt seyn. Die wenigsten Armen sind unfähig, etwas zu verdienen. Sie machen also die geringste Classe aus. Andere sind arm aus Faulheit, aus Hang zum Müßiggehen. Diese müssen in Arbeitshäuser gebracht, und da wieder zu Menschen gemacht werden. Aber die Polizen soll auch Fremden, nicht ohne vorhergängige Untersuchung ihrer Umstände und ihres Gewerbes, das Niederlassen in einer Stadt oder Dorf erlauben.

Ferner! — der Staat muß sich darum bekümmern, welche s überhaupt und jedesmal die vorzüglichsten Quellen der Verarmung sind, und sie verstopfen. Wie viele haben nicht all ihr Haab und Gut in den lockenden unergründlichen Strudel vom Staate privilegirter Hazardspiele (Lotti und Lotterien) geworfen, und ihre ganze Familie mit sich in die Folgen ihrer unglücklichen Verblendung gezogen? Andere Veranlassungen zum Verarmen sind: eine fehlerhafte Justizpflege, langwierige Prozesse, drückende Abgaben, Theuerung, Nahrungslosigkeit, locale Corruption. Gegen alle diese Uebel giebt es Mittel, sobald man nur will, und es ist unverzeihlich, wenn man nicht will.

Die Polizen muß der Nahrungsquellen so viel als möglich eröffnen, damit alle müßige Hände beschäftigt werden, alle Geld erwerben können. Sie sorge für die Vertheilung der Nationalreichthümer, der Arbeiten, für Sicherheit des Eigenthums, für die Möglichkeit seiner besten Benutzung. Sie treffe Erhaltungsanstalten des Privatvermögens, räume die Hindernisse der rechtmäßigen Vermehrung derselben aus dem Wege. Dann dulde sie durchaus keine Müßiggänger und Bettler, und erwecke und erhalte den Geist der Industrie.

Ferner sorge der Staat für gute Forstwirthschaft, und wohl eingerichtete Holzmagazine; so werden Holzdiebstähle aus Armuth von selbst wegsallen. Um aber diese wohlthätigen Anstalten dauernd zu machen, muß sich der Staat der Bürger- und Bauerschulen annehmen. Die Jugend muß sittlich besser gebildet, nicht blos unterrichtet, sondern auch erzogen werden, damit sie Eigenthum respectiren lerne. Sie muß Unterricht in der Haus- und Geldwirthschaft bekommen, damit frühzeitig der Geist der Frugalität und Wirthlichkeit in ihr erweckt

weckt werde, und sie auch vom Holz einen wirtschaftlichen Gebrauch kennen lerne.

Dann erst kann man sich von zweckmäßigen Mitteln dem Holzfreveln, insofern solche den Forstbedienten vorgeschrieben werden, einen sichern Erfolg versprechen.

2) Aus Lächerlichkeit und Muthwillen.

Ist der Wald eingetheilt, und wird er regelmäßig behandelt, auch von dem Forstbedienten und seinen Untergebenen fleißig besucht, duldet man keine Holzleser, sondern läßt man das Lese- und Urholz durch Tagelöhner unter Aufsicht sammeln, sodann aber der Polizen zur Vertheilung unter die Armuth übergeben; so werden auch Holzfrevel aus Lächerlichkeit oder Muthwillen leicht verhütet werden.

N.

Es sei ein Kreis mit dem Mittelpunkt O und dem Radius r. Ein Punkt P liege auf dem Kreis. Die Tangente an P schneide die Verlängerung des Radius OP in dem Punkt Q. Dann ist die Länge OQ gleich r, und die Länge PQ gleich r. Folglich ist die Länge OQ gleich der Länge PQ.

Wenn ein Kreis mit dem Mittelpunkt O und dem Radius r gegeben ist, und ein Punkt P auf dem Kreis liegt, so ist die Tangente an P senkrecht zum Radius OP. Dies folgt aus dem Satz, dass die Tangente an einem Punkt eines Kreises senkrecht zum Radius ist, der zu diesem Punkt gezogen ist.

3) Die Tangente und die Normale

Die Tangente an einem Punkt P eines Kreises ist eine Gerade, die den Kreis in P berührt und den Kreis nicht schneidet. Die Normale an P ist die Gerade, die durch P geht und senkrecht zur Tangente ist. Die Normale ist also der Radius OP. Die Tangente ist also senkrecht zum Radius OP. Dies ist ein wichtiger Satz in der Geometrie.

Die Tangente an einem Punkt P eines Kreises ist eine Gerade, die den Kreis in P berührt und den Kreis nicht schneidet. Die Normale an P ist die Gerade, die durch P geht und senkrecht zur Tangente ist. Die Normale ist also der Radius OP. Die Tangente ist also senkrecht zum Radius OP.

II.

Ältere und neuere Verordnungen in  
Forst- und Jagdsachen.

II

Stelle und neue Verhandlungen in  
Hess und Lothringen.

4. Fürstlich Hohenlohe-Neuensteinische Forst-  
und Waldordnung, wornach sich unsere Aem-  
ter und Amtsunterthanen zu richten haben,  
erneuert im Jahre 1770. Dehringen.  
Folio. 3 Bogen. \*)

**W**ir Ludwig Friederich Carl, von Gottes Gna-  
den des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Hohenlohe,  
Graf von Gleichen, Herr zu Langenburg und Krank-  
feld ꝛc. des Königl. Pohlnischen weissen Adlerordens  
Ritter ꝛc. ꝛc.

Haben vor nöthig erachtet, Unsern ernstlichen und  
nachdrücklichen Befehl, an Unsere Aemter und Amtsun-  
terthanen, wegen schädlich und bisshero alles Verbots  
ungeacht fortwährender Mißbräuche wider Unser Forst-  
und Waldordnung ergehen zu lassen, und befehlen hier-  
mit dahero, daß

I.

Wo einer von Unsern Dienern oder Unterthanen  
sehen oder wahrnehmen würde, daß Uns an Unsern ha-  
benden Forstbahns- und Weidwerksgerechtsamen, es habe  
Namen wie es wolle, auch von wem es wolle, Eingriff  
oder Schaden geschehen, der solle solches jederzeit, Un-  
serer Hochfürstl. Rentkammer, auch Ober- und Forstbe-  
dienten,

\*) Diese Forstordnung ist mir erst neuerlich bekannt geworden,  
also im ersten Bande dieses Forstarchivs S. 226 nachzu-  
tragen. Gatterer.

dienten, oder in deren Abwesenheit, denen Bögten und Amtmännern, oder Schultheißen und andern Gemeindevorstehern des Orts und Markung mit allen Umständen anzeigen und das sogleich bey Vermeidung grosser Strafe.

## II.

Soll sich Niemand gelüsten lassen, denen findenden Wildkälbern, Reheisen, Füchsen, Haasen und was dergleichen, einigen Schaden zuzufügen, absonderlich auch in der Brutzeit, keine Nester zu verderben, oder die Vögel auszunehmen und heimzutragen, bey Vermeidung empfindlicher Strafe.

## III.

Ist Unser ernstliches Verbot, daß sich niemand unterstehen soll, im Feld hüten mit Geschosß oder Hunden hören oder antreffen zu lassen, absonderlich wegen der bösen Gebräuche, so sich elugeschlichen, daß bey Aus- und Einführung derer Bräute, auch Wanderung derer Knechte oder Handwerkspursche, durch die Wildflur und Wälder unnöthig geschossen wird, wodurch das Wildprät verschuchet, verjaget und Unserer Wildbahn großer Schaden geschiehet, so soll solches bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe unterlassen werden.

## IV.

Ist Unser nachdrücklicher Befehl, daß sich Niemand von Unsern Unterthanen unterstehen solle, selbst in ihren Gärten und Häusern nach Zaasen, Martern, oder Iltis Sallen zu stellen, \*) oder gar zu schießen; sollte aber der eine oder der andere zufälliger Weise dergleichen habhaft werden, so soll er es ohne Verzug dem Forstbedienten, in dessen Forst es gehört, überliefern.

## V.

\*) Etwas stark!

Gatterer.

## V.

Sollen die Armen, so nicht im Stande, sich Holz zu kaufen, von Uns die Gnade haben, Dienstags oder Donnerstags, liegendes Holz in Unfern Wäldern aufzulesen, doch durchaus kein Beil oder Heppen bey sich zu haben, dabey aber das Waldverbot genau respectiren.

## VI.

Soll keine Gemeinde in ihren eigenen Waldungen Viehe gehen lassen, es sey dann vorhero die jungen Hau und Schläge von denen Forstbedienten abgehänget, absonderlich wo Sulzen oder Salzlecken ist es gänzlich verbotten, vornehmlich soll in Zukunft nicht mehr erlaubt seyn, unter dem Gottesdienst mit dem Viehe auszufahren, auch soll das Grasen, Distelausstechen, und Laubstreifen in Unfern Waldungen gar nicht mehr erlaubt werden, ob Wir zwar aus Gnaden Unfern Untertthanen solches in ihren eigenen Waldungen auf gewisse Maas erlauben wollen, so sollen sie es doch nicht vor sich und ohne Anweisung eines Forstbedienten thun.

## VII.

Soll jeder Untertthan, Metzger, Schäfer, Müller, Frucht- und Viehehirt seinen Hund nicht ledig oder ungeknüttelt laufen, auch ein jeder seinen Haushund an der Kette und nicht ledig laufen lassen bey Vermeidung 5 fl. Strafe.

## VIII.

Ist das Geiß- und Schafviehe in denen Waldungen verbotten, wer nun nicht im Stande, sich eine Kuh zu halten, der mag sich eine Geiß anstellen, aber solche auf dem Feld erhalten.

## IX.

Soll sich Niemand unterstehen, vor sich und ohne Unfern Consens etwas auszureuten, und auszuputzen,  
auch

auch Niemand aus seiner eigenen Waldung ohne Anweisung und Vorwissen des Forstbedienten, Bau- oder anderes Holz zu verkaufen, bey Vermeidung jedes Stammes 5 fl. Strafe.

## X.

Auch soll das Baumschälen, Wiedschneiden, Ausgrabung derer fruchtbaren Bäumen, Erd- und anderer Beerfuchen, Haselnuß- und Kirschenbrechen, besonders in dem Wald ernstlich verboten seyn.

## XI.

Wann es ein Geäckerig giebt, sollen die Leute die Zeit, sowohl mit Auflesen als Einschlagen halten, auch keine unreine Schweine ins Land bringen.

## XII.

Auch soll in Zukunft das Laubbrechen in Unserer Partikularwaldung ganz verboten seyn, sollte aber bey großem Strohman gel ein Unterthan dergleichen Zusteuern nöthig haben, so kann ihm solches nach Gelegenheit und Beschaffenheit jedes Forstes gegen Verrichtung einer Frohnsfuhr nach vorheriger Anmeldung nach Befinden erlaubt werden.

## XIII.

Wann einer Aecker und Wiesen an dem Wald hat, und solches vor dem Wildprät verwehren wollte, so solle er durchaus keinen spizigen schädlichen Zaun darum setzen, dadurch dem Wildprät Schaden geschehen könnte, und nach Räumung des Felds, an etlichen Orten eröffnen.

## XIV.

Seynd denen Holzhauern, Hirten und Kohlenbrennern bey höchster Strafe verboten, nicht unnöthiger Weise, oder an gefährlichen Orten, besonders bey großer Dörre, Feuer anzuschüren, bey Nothwendigkeit dessen  
aber

aber vorsichtig damit umzugehen, und bey dem Weggehen auszulöschen.

## XV.

Werden Unsere Unterthanen, so Bauern als Söldner, dahin ernstlich angewiesen, daß, welchen zum Jagen gebotten worden, zur bestimmten Zeit und Orten mit ihrem angespannten Viehe zu erscheinen, ingleichen die Söldner nach Beschaffenheit des Jagens entweder mit Beilern oder Heppen oder Klappern, dasjenige zu thun, und durchaus bey denen großen Jagen keine Kinder oder unvermögliche Leute zu schicken, mit welchen nichts auszurichten oder ihnen bald Schaden geschehen kann.

## XVI.

Wollen Wir, daß an Unsern Teichen, Seen, Bächen, Fisch- und Krebswassern sich Niemand vergreifen solle, es seye auf was vor Art es wolle, auch Niemand, obschon die Güter des einen oder des andern daran liegen, die Bäche, mit Ausgrabung der Stöcke oder sonst schädlichen Händeln verderben, auch durch das schädliche und schon öfters verbottene Endtenhalten denen Wassern Schaden zufügen, bey Vermeldung nachdrücklicher Strafe.

## XVII.

Weilen auch den 12ten dieses Monaths als in dem Frühjahr, Herbstzeiten aber den 12ten September, das Waldverbot in Unserm ganzen Land angehet, so solle sich Niemand in Zeit von vier Wochen, sowohl in Unsern als Gemeindwäldern mit Fahren, Reiten, Gehen, Hüten, Grasen, Holzklauben und dergleichen bey Strafe antreffen lassen.

## XVIII.

Wosern ein Unterthan oder seine Kinder, oder seine Gesinde, sowohl in Waldungen als in Feldern,  
N. Forstarchiv, V. Band. G ein

ein Hirschgewicht finden sollte, hat er solches sogleich dem Forstbedienten, in dessen Forst solches gefunden wird, gegen Bezahlung vor jedes End, so das Geweih hat, zwey Kreuzer, einzuliefern, widrigenfalls ein jeder, so dawider handelt, nicht nur mit fünf Gulden Strafe, sondern auch derjenige, welcher es an sich kauft, mit gleicher Strafe angesehen werden solle.

## XIX.

Da nun ohngeacht des öftern Verbotts bey Hochzeiten und Einzügen die jungen Leute zu schießen sich unterfangen, so verordnen und befehlen Wir hiemit, daß weder in der Kirchweih noch bey Hochzeiten und Einzügen kein einziger Schuß geschehen solle; welcher nun, es mag auch seyn, wer es will, sich unterfangen würde, bey dergleichen Gelegenheiten zu schießen, solle ohne weitere Rückfrage und Nachlaß um 10 fl. gestraft werden.

## XX.

Da durch das unnöthige Mayenhauen die Waldungen sehr ruinirt werden, so soll solches künftighin gänzlich abgestellt seyn, und sich Niemand unterstehen, dergleichen weder in die Kirchen noch vor oder in die Häuser zu stellen bey 5 fl. unablässiger Strafe vor jeden Stamm, es seye solcher gleich aus ihrem eignen Wald, oder ums Geld erkaufte.

## XXI.

Nachdeme Wir nun allem obbemeldten auf das genaueste nachgelehet wissen wollen, so lassen Wir solches öffentlich in Unsern Aemtern und Gemeinden jährlich ablesen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, auch sich eben so wenig mit seinen Kindern oder Diensthotten auszureden hat, sondern sollen die Eltern

tern vor Ihre Kinder und die Herren vor die Diensthöf-  
ten haften.

Wornach sich dann ein jeder zu richten und vor  
Schaden zu hüten wissen wird.

Dehringen, den 1ten May 1770.

(L. S.)

Ludwig Friederich Carl,  
Fürst zu Hohenlohe ꝛc.

5. Churpfälzisches Regierungsgenerale, die  
Bescheinigung der aus gemeinen Waldungen  
abzugebenden Holzfordernisse betreffend;  
vom 23. September 1785 \*).

Bei Churfürstlicher Regierung hat man zu verneh-  
men gehabt, welchergestalten jenen unterm 27ten  
Juny 1758 und 29ten Jenner 1759 dem Oberamt  
bescheyenen Weisungen, denen züfolg, nach  
der Beobachtung, daß die von Gemeinden eingesendet  
werdende Verzeichnisse über die Holzfordernisse aus ge-  
meinen Waldungen sehr überspannet seyen, zu Vorbie-  
gung sothaner Unterschleifen und Privatabsichten, die  
übergeben werdende Holzspezifikationen nicht allein von  
Schultheisen und sämtlichen Gericht unterschrieben, und  
das Gerichtsiniegel beygedruckt, sondern auch die wahre  
Nothdurft des verlangenden Holzes von dem Beamten  
selbst bekräftiget, auch attestiret, sofort solchergestalten  
ererst

G 2

\*) S. den ersten Band dieses Forstarchivs. S. 242. Nr. 10.  
Gatterer.

ererst vollkommen berichtet, zum Churfürstlichen Obristforstamt eingesendet, demnächst die ohnauhaltliche forstmäßige Anweisung abgewartet werden soll, die schuldigste Folgeleistung bis anhero verschiedentlich nicht geschehen.

Erwähntem Oberamt wird dahero wiederholter ernstgemessen anbefohlen, gestalten die Besthaltung sothaner Verordnungen sämlich ihme untergebenen Communen abermalen nachdrucksamst einzubinden und zu bedeuten, daß, sofern in Zukunft obgemeldten Befehlen in allem nicht auf das genaueste schuldigst nachgelebet, und die Holzdesignationen nicht auf vorgeschriebene Art bestätiget würden, keine Resolution darauf erfolgen soll.

Mannheim, den 23ten September 1785.

Churpfalz Regierung.  
Freyherr von Venningen.  
Lebersorg.

6. Churfürstlich: Braunschweig: Lüneburgisches Ausschreiben an alle Aemter im Lande, wo Forsten sind, betreffend die Erneuerung des Verbots, daß Forstbedienten keine Geldeinhebung von Forstrevenüen zu gestatten sey; vom 18. May 1793 \*).

Unsere ꝛc.

**D**a den Verordnungen und der allgemeinen Regel nach, die Forstbediente überall keine herrschaftliche Forstrevenüen erheben, sondern dergleichen zum Forstregister

\*) Diese Verordnung ist mir erst jetzt bekannt geworden, und daher im ersten Bande dieses Forstarchivs S. 213 nachzutragen.  
Gatterer.

register gehörende Hebungen allemal von demjenigen Beamten geschehen sollen, welchem die Führung der Amtsregister obliegt: demohngeachtet aber von Seiten der Beamten die Erhebung von dergleichen Forstrevenüen nicht selten, wie Wir vernehmen, den Forstbedienten, besonders in den Fällen überlassen wird, wo denselben einzelnes Windfall. Busch. und Braken. und sonst geringes Holz, um solches vor der Entwendung zu sichern, einseitig und für sich allein aus der Hand zu verkaufen, aufgetragen worden ist;

So finden Wir daher gegen diese Abweichung von der Ordnung den Verboth hierdurch zu erneuern nöthig, daß in keinem einzigen Falle, und wenn auch gleich der einseitige Verkauf geringer zu den Forstaufkünften gehörender Objekte, den Forstbedienten zur alleinigen Besorgung von Beamten und Oberförster anvertrauet worden, die Erhebung und Annahme des dafür aufkommenden Geldes den Forstbedienten überlassen noch gestattet, sondern hierunter ein- und allemahl die ordnungsmässige Einrichtung beobachtet werden solle, daß die Forstbediente, die Käufer, der Bezahlung wegen, an das Amt verweisen, und zu solchem Ende die Verzeichnisse des Verkaufs sofort dem Rechnungsführenden Beamten, einhändigen, dieser aber nach solchem Verzeichnisse die Kaufgelder und sonstige Forstrevenüen selbst einhebe, und die Käufer über den Empfang quittire.

Forstbediente, die künftig gegen diese Verordnung handeln, und sich einige Annahme und Erhebung des Geldes für verkauftes Holz und sonstige Forstrevenüen erlauben, sollen desfalls verantwortlich seyn, und scharfe Ahndung zu erwarten haben, Beamte aber, die solches nachsehen, sollen mit Vorbehalt gleichmässiger Ahndung für alle Schäden, Unordnungen und Verkürzungen,

zungen, die etwa daraus entstehen könnten, allemal selbst verhaftet seyn. Wir ic.

Hannover, den 18 May 1793.

Königl. ic. zur Cammer verordnete Cammer Präsident, Geheimte - Råthe, Geheimte, Cammer- auch Cammer - Råthe.

C. R. N. Graf von Kielmannsegge.

7. Fürstlich Hessen - Casselsches Reglement, wie es künftighin mit der Waldmaste und denen Mastschlüssen zu halten; vom 5 Sept. 1735 \*).

I.

**W**ann die Maste reiff seyn wird, soll solche durch die Forstbediente und Beamte (welchen letztern ins besondere dieses nachdrücklich injungiret wird) sowol als durch Greben und Vorstehere derer Dorffschafften besichtiget, davon ein genauer Uberschlag gemacht und zur Cammer eingeschickt - auch von denen Beamten sowol als Forstbedienten, zeitliche Erkundigung eingezogen und berichtet werden, ob nicht nach der Taxation ein oder andere Gemeinde, die in Anschlag gebrachte Mast - Districte pfachten und in solidum vor die alsdan stipulirte Summam hafften wolle? Außer denen nur benenten Persohnen aber, sol zur Besichtigung niemand mehr adhibiret, noch weniger einige neuerliche Diaeten passiret werden. Und gleichwie

\*) S. den ersten Band dieses Forstarchivs S. 222. Nr. 14. Gatterer.

gleichwie vornemlich dahin zu sehen, damit die Mast nicht übertrieben, noch die Unterthanen dadurch verkürzet werden; Also sollen auch

## II.

Die Schweine, so in die Mast gehen, von denen Förstern in Gegenwart des Beamten gebrennet und sowohl von einem als dem andern, wem sie zugehören, nach ihrer Gattung aufgezeichnet werden; Daferne sich aber in denen Dorffschafften nicht so viel Schweine finden, als fett gemacht werden können, haben die Beamte und Förstere sich desfalls zu bereden und zu bemühen, bey andern Städten und Dörffern, so viel als zu Betreibung der Maste noch nöthig, auszumachen und anzunehmen (wofür Ihnen dann je von 50. Stücken zur douceur das Mastgeld von einem Stück gelassen werden sol) welche aber ebenfals mit dem Herrschafflichen Zeicheln zu brennen und aufzuschreiben sind.

## III.

Während der Mastzeit müssen die Mastschweine von denen Beamten und Förstern zum öftern gezehlet und zugeesehen werden, ob auch noch welche darzu gekommen und nachgetrieben worden, damit solche nachgeschrieben und zur Busse gesetzt werden können; Desgleichen werden die Ober-Forst-Bediente, der bisherigen Observanz nach, wenigstens ein oder zweymal selbige ebenfals nachzählen und zusehen, ob die Summa mit des Försters seinem Register übereintresse?

## IV.

Da sich bisher geäußert, daß die Mastgelber manchmal kaum nach Verfließung eines Jahrs erst bezahlt worden, bisweilen aber und vornemlich in denen Städten einige Leute unter falschen, und nachhero nicht

auszumachen gestandenen Namen, ihre Schweine eingetrieben; So sollen künftig, ehe und bevor das Mastgeld davon bezahlt, solche nach geendeter Mast nicht eher verabsolget werden, bis ein jeder, wie so eben gedacht, das gebührende Mastgeld, davon entrichtet hat, mithin ist dasselbe und daß vor der Abtreibung ein jeder sich mit der Zahlung parat halten- und solche an den Beamten, welcher der Abzehlung mit bezuwohnen, præstiren müsse, ehe und bevor aber solches geschehen, keine Schweine losgelassen, sondern auf die Kosten desjenigen, welcher die Zahlung zurück hält, inne behalten werden sollen, denen Unterthanen bekandt zu machen.

## V.

Müssen die in die Mast gehende und aufgeschriebene Schweine des Nachts im Wald bleiben, so lang solche währet; Dieweilen auch

## VI.

Das Mastgeld bey dem Abtrieb derer Schweine so gleich erlegt werden muß, und dannenhero die Continuation derer bisherigen Mastschlüsse nicht notwendig; So haben die Beamte und Förstere bey gedachtem Abtrieb wegen derer etwa gestorben- und verdorbener Stücke, Pflichtmäßige Erkundigung einzuziehen, und darauf diese sowol, als diejenige, so dem Herkommen gemäs oder per Rescriptum Mast- frey passiren, oder auch hiernächst determiniret werden, nebst denen Bußfälligen, in die Register ebenfalls zu notiren, und wann sonst nach Maafgebung dieses Reglements alles der Behör gewahret, auch die Gattungen von grossen, mittelmäßigen und kleinen wohl separiret, nicht weniger wie viel Wochen die Schweine in jedem District gegangen, richtig aufgezeichnet worden (weßhalber die ohne dem vorher zu verpflichtende Masthirten nach  
aber.

abermals gethaner Hand. Gelöbniß über das Nörhige mit zu vernehmen sind) sothane Register zur Calculation, Schließ- und Unterschreibung an Königl. Renth-Cammer und das Forstamt einzusenden.

VII.

Die Nachmast betreffend, wird denen Unterthanen wie bishero also auch fürters, solche mit denen Fasel-Schweinen, und zwar daß sie stücksweise davon bezahlen, zu betreiben erlaubt; Und hat es sonst bey der Nachmast in allem, wie bey der Vormast, gleiche Bewandniß.

Cassel, den 5. Tag Septemb. 1735.

Ihro Königl. Majestät in Schweden Fürstl. Hess. Renth-Cammer daselbsten.

F. B. von Adelebsen.

8. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Fahren in den Wald nach Stöcken und dürren Gesträuch betreffend; vom 4. April 1737 \*).

Es ist Einem Hochlöbl. Rath des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg zum öfftern mit grosser Beschwerde vorgebracht worden, was gestalten die Schubfärner und Holzträger die ihnen biß daher zum Holzen, mit offener Hand, vergönnt gewesen zwey Wochentäge, als Montag und Dienstag, dermassen mißbrauchen, daß an solchen viele sich des Tags oft zwey- bis

G 5

drey-

\*) S. den ersten Band dieses Forstarchivs. S. 235. Nr. 37. Gatterer.

drey mal, und noch darzu von einem Haußhalten nicht eine Person allein, sondern Mann, Weib, Kinder auch ordentlich zum Holzen gedungene Ehehalten zugleich miteinander hinaus in den Wald begeben, und daraus nicht nur das ihnen erlaubte dörre Gesträuß, Stöcke und Zizen abholen, sondern sich sogar unterstehen, auch vielfältig junge Bäume von denen Stöcken, zum größten Schaden des Walds, abzuhauen, oder, wo dieses von einigen nicht beschiehet, doch denen Waldgenossen ihre Nester und Stöcke zu entwenden, damit ihre Schubkärren zu beladen, oder auf Bürde zusammen binden, und so fort nach Hause zu führen und zu tragen, und, auf solche verbottene Weiß, ihren völligen Leibesunterhalt und Nahrung zu suchen. Dahero und in Betrachtung solches ihrer der Schubkärner und Holzträger so freventlichen und höchst = straffbaren Bezeigens Ein Hoch = löblicher Rath mehr als zu viel Ursache hätte, denenselben den Wald gänzlich zu verbieten und die bisherige Vergünst wieder einzuziehen. Es will aber doch Hochgedachter Ein Hoch = löblicher Rath, aus besonderer Gnade und Gütigkeit und in dem gnädigen Zutrauen, daß künftig dergleichen Unfug von ihnen allerdings unterbleiben solle, es noch ferner bey obigen zweyen Wochentagen, mit offener Hand, beruhen lassen, jedoch mit der nachdrücklichen Warnung, daß hinfüro von jedem Haußhalten nicht mehr als eine Person sich in den Wald und zwar sogleich früh, jedoch nicht vor der Sonnenaufgang, auch den Tag nur einmahl begeben und für solches die Nothdurfft, an obig vergönnten Holz, als Stöcken, dörren Gesträuß und Zizen, abholen, dabey aber auf Laurenzer Wald = Seiten, der Ober = und Unter = Meil, in gleichen auf beeden Wäldern der Meilen und Heulöhe, wie bishero, also auch noch fernerhin, sich, bey der darauf gesetzten Straff, allerdings enthalten, und längstens bis 12. Uhr, Mittags, wieder zu Hause seyn, nach solcher

cher Zeit aber sich, bey Straff 10. Gulden, oder in Ermanglung baarer Mittel, bey empfindlicher Leibesstraff, Niemand mehr in dem Wald antreffen, auch künfftig das sogenannte Krageln oder Herabreißen der Aeste von denen Bäumen, weilen darunter allerhand Schalkungen vorzugehen pflegen, von jedermann, bey nur ermeldter Straff, gänzlich unterlassen werden solle. Wie dann zu solchem Ende, und damit diese Verordnung desto genauere befolget und dadurch aller Schaden und Nachtheil von dem Wald, so viel immer möglich, abgewendet werde, die Veranstellung albereit gemacht worden, daß Nachmittag Niemand, in der Absicht, nach Holz in den Wald zu gehen, oder mit denen Schubkärrn dahin zu fahren, zu denen hiesigen Stadt-Thoren, zu denen Thoren zu Wöhrd und durch die äussern Posten hinaus gelassen, sondern sogleich wieder zuruck gewiesen werden solle, und ist auch nechst diesem nicht nur denen Forstern ernstlich anbefohlen worden, auf die Uebertretere genaue Aufsicht zu haben, und sie in denen Waldämtern anzuzeigen, sondern es ist auch die weitere würckliche Verfügung geschehen, daß sowol durch Soldaten als Schützen auf dieselbe gleichfalls fleißig auf denen Strassen und in dem Wald gestreiffet, und sie, auf Betretten, sogleich gefänglich angenommen und hereingebracht werden sollen, damit man sie zur wolverdienten Bestrafung so fort ziehen könne.

Und gleichwie mehr Hochgedachtes Eines Hochlöbl. Raths ernstlicher Will und Meynung ferners auch dahin gehet, daß vorbemeldter Vergünstigung sich nur allein die arme Burgere und Schutzverwandte alhier in der Stadt und denen beeden Vorstädten Wöhrd und Gostenhof, dann die Beständere in denenjenigen Gärten und Häusern auf dem Land, auf welchen das Waldrecht würcklich hastet und hergebracht ist, zu erfreuen haben

ben sollen: Also werden dargegen hievon ausdrücklich all diejenige Inwohner, so in denen Gärten und dann auch in denen in. an. und auf beeden Reichswäldern gelegenen Dorffschafften solche Häuser bewohnen, welche des Walddrechts nicht fähig seyn, gänzlich ausgeschloffen und denenselben bey der Zuchthaus. oder einer andern empfindlichen Leibes. Straff ernstlich gebotten, sich der beeden Reichswälder völlig zu enthalten, und wird dergleichen Personen allein hiemit die Lüftung gethan und die Erlaubnus ertheilet, sich 14. Tage oder 3. Wochen, nach eröffnetem Wald, in denen Waldämtern anzumelden, ihre Namen und Professionen auch Herrschafften anzuzeigen, und alsdann zu erwarten, was ihnen aus gutem Willen und in Ansehung eines oder des andern Armuth und Dürfftigkeit, an Stöcken, dörren Gesträuß und Zisen, erlaubet. auch in welcher Forsthut und auf welchen Platz sie solcherley Art Holz, und wie viel, abzuholen, angewiesen werden wollen. Nachdem auch die leidige Erfahrung ergeben, daß einige von denen Schubkärnern und Holzträgern, wann sie von denen Forstern und andern Waldbedienten über verbotenem Holzen angetroffen und deswegen von solchen gepändet oder ihnen ihre Schubkärren zerhauen und die Hacken abgenommen werden wollen, sich böshafftiger Weise, diesen widersetzet, ja wohl einer oder der andere auf die Vermessenheit gerathen, die Waldbediente mit frevlen Gewalt zu bedrohen, ja schon gar hierzu Hand an dieselbe zu legen; Als wird, Krafft dieß, jedermann vor dergleichen Frevl und Bößheit nochmalen alles Ernstes verwarnet, dann widrigen Falls, und, da einer oder der andere sich weiter erfrechen sollte, sich der Pfandung zu wehren, oder gar an denen Forstern und Forstbedienten zu vergreifen, ein solcher sofort, dieses Frevels halber, in Krafft Kayserl. Privilegien, als ein offenbarer Landszwinger, aller Orten aufgesuchet, ergriffen, verurtheilet und

und bestrafet werden solle. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu,  
den 4. April, An. 1737.

9. Marggräflich Ansbachisches Publicandum,  
die Kultur der Waldungen betreffend;  
vom 8. Octob. 1796.

Von S. Gn. Friedrich Wilhelm, König von  
Preussen.

Die Städte = Gemeinde = und Privat = Waldungen des Fürstenthums Ansbach sind ihrer Größe und Betrachtlichkeit nach ein Object, welches Unserer Ober = Landespolizeyl. Aufsicht und Vorsorge um so näher zu liegen scheint, jemehr die allgemeine Holz = Consumption, in gleichem Verhältniß mit der Theurung und Seltenheit dieses unentbehrlichen Bedürfnisses, von Jahr zu Jahr zu steigen anfängt.

Die in jenen fast durch gehends herrschende fehlerhafte Bewirthschaftsart ist daher Unserer Allerhöchsten Aufmerksamkeit auch niemals entgangen, und Wir haben solche durch die, von Zeit zu Zeit erlassenen, gemessenen Verfügungen und Anweisungen, ja selbst durch hin und wieder veranlaßte scharfe Recherchen und darauf emanirte Gemeindewaldordnungen zu verbessern, Uns ununterbrochen angelegen seyn lassen, der Erfolg ist aber  
nicht

nicht überall Unserer Landesväterlichen Absicht entsprechend gewesen, und Wir müssen vielmehr mit Unzufriedenheit bemerken, daß der Forsteil. Zustand der den Stadt- und Gemeinde- Aerariis zuständigen, so wie der Privatwaldungen immer mehr herabkommt, dadurch bey den Unterthanen Holz- Mangel und hieraus wieder die unangenehme Folge entsteht, daß sie mit ihren Holzbedürfnissen allerley Art Unseren Forsterelen über deren Kräfte zur Last fallen, wie die tägliche Erfahrungen nur zu sehr beweisen.

Wir sehen Uns daher aufgefordert, zu Abhelfung dieser Uebel ernsthaftere dem Wohl des ganzen und jedes einzelnen anpassende Maasregeln dadurch zu ergreifen, daß Wir das Städtische und Gemeindliche sowohl, als das Privat- Wald- Eigenthum in der Provinz der genauesten Ober- Aufsicht Unserer Kriegs- und Domainen- Kammer und der speciellern Inspection Unserer Provinzial- Forstbehörden, von jetzt an ab, unterwerfen.

Es ist daher nunmehr vor allen Dingen nöthig, sowohl eine richtige Uebersicht über den ganzen Umfang und Zustand der Gemeind- und Privat- Wälder überhaupt, als besonders eine genaue Kenntniß der einzelnen Reviere selbst, zu erhalten; Man hat sich zwar schon unter voriger Regierung hauptsächlich in dem Jahre 1765, durch die, mittelst Ausschreibens vom 23 Oct. ged. J. den sämtlichen Aemtern dieses Fürstenthums über das ganze Landes- Oekonomen, und besonders auch über das gemeindliche, und Privat- Forstwesen zur Beantwortung vorgelegter Fragen, jenen Ueberblick zu verschaffen gesucht; es sind aber diese Nachrichten theils unvollständig, und von manchem gar nicht eingekommen, theils sind sie durch die inzwischen verflossene Zeit, auf die jezige Lage der Dinge unpassend geworden, so daß sie

sie nur noch für einen Punkt gelten können, von dem sich gegenwärtig zu Erreichung Unserer Absicht ausgehen läßt.

Wir communiciren Euch des Endes hierbey sub lit. A. mehrere allgemeine Fragen, die ihr gemeinschaftlich mit den betreffenden Forstbedienten nach vorausgegangener genauer Erkundigung, und nach Euren beyderseitigen besten localitäts- und Erfahrungskennnissen in Ansehung aller und jeder, in Eurem Bezirk gelegenen Waldungen, ohne Unterschied des Standes ihrer Besitzer, es sey solches eine Reichs- Stadt, Einer von Adel oder sonstiger Eigenthümer pflichtmäßig und gründlich darunter zu beantworten habt; ferner sub lit. B. Schemata zu einer Tabelle über die Stadt- und Gemeinde-Waldungen, sub lit. C. tabellarische Schemata über die Privat- und Unterthanen-Holz-Besitzungen, welche in Eurem Amts-Bezirk liegen, insbesondere keine ausgenommen, deren Rubriquen Ihr ebenfalls gemeinschaftlich mit möglichster Gründlichkeit und Exactitude deutlich und bestimmt auszufüllen, und welche Piecen Ihr demnächst unter der concernirenden Forstbedienten Mitunterschrift binnen 6 Wochen a dato und längstens bis zum 15 Dec. d. J. an die betreffende Oberforstmeisterei mittelst eines an Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer gerichteten Berichts in duplo einzusenden, die concepta aber bey Euren Acten zu behalten habt.

In diesem Berichte verlangen Wir nun auch geprüfte Vorschläge und hören, wie Ihr überhaupt glaubt, daß der gemeindlichen und Privat-Holzwirtschaft am besten aufzuhelfen, und in wie fern hiezu förmliche Waldordnungen erforderlich seyn werden? Insbesondere aber habt Ihr Euch in der resp. 24 und 22 Columna der Tabellen B. und C. hierüber und wie die Aufsicht Unserer Forstbedienten am besten dabey in Wirksamkeit gesetzt

112 10. Freyer Verkauf der Baumrinden

gesetzt werden können, bey jeder einzelnen Waldung ganz bestimmt zu äußeren.

Das gesammte Forstpersonal wird durch die Oberforstmeisteren zum Beytritt besonders instruit.

Ansbach, den 8 Oct. 1796.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-  
Kammer.

Königl. Preuß. Publicandum  
d. d. 8 Oct. 1796.

Die Cultur der Waldungen betreffend.

---

10. Churpfälzische Verordnung, den freyen  
Verkauf der Baumrinden und Häute  
betreffend; vom 17 Nov. 1797.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 29ten Juli l. J. gnädigst verordnet haben, daß die zeit-  
her bestandenen Verbote gegen den freyen Verkauf der  
Baum-Rinden und Häute eben so, wie das bis jezt  
beobachtete Recht der Einlösung, dessen einzelne Fabri-  
ken und sonstige im Lande befindliche Gerbereien gegen  
fremde, welche Baum-Rinden und Häute im Lande  
erkauft haben und ausführen wollten, sich zu erfreuen  
hatten, gänzlich aufgehoben seyn sollen; so wird diese  
Höchste Entschliesung zur allgemeinen Beobachtung hier-  
mit

mit öffentlich bekannt gemacht, und dem Oberamt zur Nachricht und geeigneten Verfügung zugesehret.

Mannheim, den 17ten November 1797.

Churpfalz Regierung.

Freiherr von Hövel.

Schweizer.

Den Verkauf der Baum-Rinden  
und Häute betreffend.

---

II. Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Verordnung an alle Aemter im Lande, wo Forsten sind. Betreffend, in wie fern Forstburschen hinfüro zu Mitbegehung der Forstreviere zugelassen werden dürfen; vom 2. Sept. 1793 \*).

Unsere rc.

Als bey Königl. und Churfürstl. Cammer mehrere Anfragen darüber eingekommen sind, in wie ferne Revier-Forstbedienten zu erlauben sey, die sich bey ihnen aufhaltende Forstburschen zu Mitbegehung ihrer Forstgänge, und zur Mitaufsicht gegen Holz- und Wilddiebe, zu Hülfe nehmen zu dürfen; so haben Wir desfalls durch

\*) Diese Verordnung ist, als mir erst jetzt bekannt geworden, im ersten Bande dieses Forstarchivs S. 213 nachzutragen.  
Gatterer.

durch gegenwärtiges Ausschreiben, nach vorgängig vernommenen Gutachten der Oberforstmeister, folgendes allgemein zu declariren nöthig gefunden:

Obgleich nicht generaliter allen und jeden Revier-Forstbedienten ohne Unterschied zu erlauben ist, ihre Forstburschen zu Mitbegehung ihrer Forstgänge, und zur Brogeneinbringung mit gebrauchen zu dürfen, solches jedoch in denjenigen Fällen weniger Bedenklichkeit unterworfen ist, wo besondere Umstände die Verstärkung der Forstaufsicht rathsam und für den Herrschafel. Dienst nutzbar machen, S. E. wo die Reviere besonders groß und weit auseinander belegen, und dabey den Holzdieben besonders ausgesetzt sind, oder der Förster wegen Kränklichkeit und körperlicher Schwachheit eine Hülfe bedarf; so wollen Wir Uns in solchen Fällen eintretender besondern Umstände, die den Revier-Förstern zu erlaubende Zuhülfennahme ihrer Forstburschen nicht entgegen seyn lassen.

Wie Wir jedoch unter den Forstburschen, die in dergleichen nöthigen Fällen, auf Verlangen der Revier-Forstbediente, zu Mitbegehung ihrer Forstgänge und Einbringung der Brogen zuzulassen sind, nur solche verstehen, die bey den Förstern gleichsam in der Lehre stehen, und sich den Forst- und Jagdgeschäften fernerhin vorzüglich zu widmen gedenken; also schließen Wir hingegen diejenigen Burschen gänzlich davon aus, die blos als Vieh- und Ackerknechte bey den Revier-Förstern dienen, und zu diesem alleinigen Zwecke bey ihnen in Lohn und Brodt stehen, abusive aber gleichfalls Forstburschen genannt zu werden pflegen. Woferne aber Revierförster dergleichen eigentliche Forst-Lehrburschen der ersteren benannten Gattung aus erheblichen Ursachen zu Beförderung des Herrschafel. Dienstes, aber nicht

zu ihrer eigenen bloßen Bequemlichkeit, zu Hülfe nehmen zu dürfen wünschen, so ist darunter künftig folgende Einrichtung zu beobachten:

Es sollen nemlich die, um Zulassung ihrer Forstburschen bittende Revier-Forstbediente ein- und allemal schuldig seyn, den, zur Mitbegehung der Forsten zu authorisirenden Forstburschen vorher den Beamten und Oberförster persönlich zu präsentiren, und dabey ein schriftliches Zeugniß des bisherigen guten Wandels und seiner schon erprobten Rechtschaffenheit zu übergeben, und von Beamten und Oberförstern soll hierauf nach überlegten Umständen der Rathsamkeit des Antrags, bey dem Oberforstmeister zuerst angefraget werden, ob derselbe die gebetene einstweilige Zulassung des präsentirten Forstburschens seines Orts genehmige, und wofern solches geschlehet, so ist sodann in dessen Gesolg die gebetene Erlaubniß zu ertheilen, und der präsentirte Forstbursche nach Maasgabe des hierbey gefügten Formulars, in Mitgegenwart des Oberförsters, zu beeidigen, auch davon den Unterthanen Nachricht zu geben.

Wie sich jedoch von selbst verstehet, daß weder der beeidigte Forstbursche, noch der Förster selbst, bey dem er in der Lehre stehet, für dergleichen von ersterem mitzuführende Forst-Aufsicht, die mindeste Vergeltung zu erwarten, noch ersterer, seiner geschenehen Beeidigung wegen, auf eine nachmahlige Beförderung zu Forstdiensten keinen mehrern Anspruch wie sonst sich zu machen habe; also muß auch bey der Beeidigung des zugelassenen Forstburschen, sowohl demselben als auch dem Förster, solches ad protocollum ausdrücklich zu erkennen gegeben werden, nicht weniger ist in termino die Bedeutung hinzuzufügen, daß eines Theils der Förster in den Forstangelegenheiten und Geschäften für seinen

Forstburschen selbst zu haften allemahl schuldig bleibe, anderntheils aber der beeidigte Forstbursche bey seiner nachmahls zu verspürenden Untüchtigkeit oder schlechten und ordnungswidrigen Betragens, nicht weiter zur Forstbegehung zugelassen, sondern seines Endes in solchem Falle sofort wieder entlediget werden und abgehen solle.

Uebrigens aber bleibt, ohngeachtet der Beeidigung, dennoch beyden Theilen gegen einander die Aufkündigung des Privatdienstes frey, es soll aber solche Dienst-Aufkündigung allemahl die Beendigung des Auftrags in Ansehung des Forstburschens zur unmittelbaren Folge haben.

Uebrigens müssen Wir in allen Fällen, da die mit Genehmhaltung des Oberforstmeisters beeidigte Forstburschen zu Mitbegehung von Forstrevieren und zu Miteinbringung der Brogen, in obiger Maaße zugelassen werden, die Beamte samt dem Oberförster ausdrücklich und sehr angelegentlich erinnern, pflichtmäßig darauf zu achten, daß dergleichen Einrichtungen auf keine Weise zum Bedrücke der Untertanen misbrauchet werden: Wie Wir denn auch besonders in Ansehung der Brogen hierdurch verordnen, daß die zur Mitaufsicht zugelassene Forstburschen ihre betroffenen Brogen nicht selbst unmittelbar dem Amte, sondern dem Förster, woben sie in der Lehre stehen, zur vorherigen Nachsicht und Beurtheilung, allemahl erst melden, auch der Förster bey Holzdiebereybrogen, den Werth des gestohlenen Holzes, als die Grundlage des nachmaligen Strafsprinzips selbst dabey setzen, und solchergestalt die Brogen seines Forstburschens zugleich mit seinen eigenen bey dem Amte einbringen solle.

Weil auch endlich bey Gestattung der obigen Einrichtung mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verhüten

hüten ist, daß die den Revier-Forstbedienten erlaubte Zuhülfsnahme ihrer Forstburschen von erstern nicht zu ihrer eigenen Bequemlichkeit misbrauchet werde; so fügen Wir dieserhalb Unsern Befehl dahin hinzu, daß, sobald wahrgenommen wird, daß der Förster seinen Forstgang desfalls weniger fleißig, als seine Pflicht erfordert, und vorhin von ihm geschehen ist, persönlich be-gehe, die Erlaubniß der ihm gestatteten Zuhülfsnahme seines Forstburschen, mit Vorwissen des Oberforstmeisters, sofort wieder zurückgenommen und gänzlich aufgehoben werden solle. Wir ꝛc.

Hannover, den 2 September 1793.

Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunsch.  
Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Prä-  
sident, Geheime-Räthe, Geheime-Cammer-  
auch Cammer-Räthe.

Endesformel für diejenigen Forst- und Jagdburschen  
der Forstbedienten, denen gestattet wird, jenen in Mit-  
begehung der Reviere und Meldung der Brogen  
zu Hülfe zu kommen.

Ich gelobe und schwöre einen Eyd zu Gott auf sein  
heiligtes Wort, daß, da ich in der vom Amte und Ober-  
förster mir erlaubten Maasse, als Forstbursche von dem  
Förster N. N. bey dem ich gegenwärtig in Lohn und  
Brodt (in der lehre) stehe, während meines Aufenthalts  
bey demselben, zur Mitbegehung seiner Forstreviere und  
zur Aufsicht gegen Holz- und Wilddiebereyen, oder  
auch sonst in andern Forst- und Jagdangelegenheiten,  
insbesondere bey des Försters. Krankheits. Abwesen-  
heits. und sonstigen Dienstabhaltungs. Vorfällen ge-  
braucht und zugezogen werden sollte, ich sodann das mir

aufgegebene allemahl getreu, redlich und mit bestem Fleiße ausrichten, auch vorzüglich, wann ich Holzentwendungen, auch andere Forst- und Jagdwrogen, oder was sonst etwa zum Nachtheil der Forsten und Herrschaftl. Jagdgerechtfame unternommen werden mögte, erfahren oder selbst zur Entdeckung bringen sollte, solches alles dem Förster N. N. zur weitem von ihm zu besorgenden Wrogeneinbringung, jedesmahl sofort gewissenhaft und wahrheitsmäffig melden, und dabey alles nöthige, auch besonders bey betroffenen Holzdiebereyen die Qualität des entwandten Holzes nach besten Wissen und Gewissen angeben, und überhaupt bey allen dergleichen Bruchfällen von Forst- und Jagdwrogen mir weder ein ungebührliches und die Taxe übersteigendes Pfandegeld anmassen, noch die mindeste Nachsicht und Partheylichkeit gegen die Bruchfälligen, weder um Gunst und Gaben, noch um Freund- und Feindschaft willen zu Schulden kommen lassen, im übrigen aber auch mich allemahl eines untadelhaften und nüttern Wandels befließigen solle und wolle: Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr 2c.

12. Fürstlich Hessen-Casselsches Rent-Cammer-Ausschreiben, wegen der Mast; vom Jahre 1738 \*).

Unsern

Nachdem nunmehr die Zeit, die Mast zu betreiben; herannahet, als habt Ihr, so bald nach Empfang dieses, denen Unterthanen Euers anvertrauten Ampts anzu-

\*) S. den ersten Theil dieses Forstarchivs S. 223. Nr. 16.

anzubefehlen, nirgends anders, als in die Herrschaftliche Gewälde, deren Schweine in die Mast zu treiben, oder daß derjenige, so selbige anderwärts bringen, und eintreiben würde, derentwegen nicht allein der Gebühr angesehen werden, sondern auch das von solchen Schweinen ertragende Mastgeld, Gnädigster Herrschaft zu bezahlen schuldig seyn solle; Damit man aber wissen möge, wie sich die Buch- und Eich- Mast, in denen in Euerem Ampt befindlichen Forsten und Waldungen zeige, und wie viel Schweine in jedem Ampt, sowohl zu Gnädigster Herrschaft, als auch der Unterthanen Nutzen und Besten, untergebracht werden mögen; Als befehlen Wir Euch solche Forste und Waldungen, neben dem Förstern jedes Bezircks, zu bereiten, die Maste in genauen Augenschein zu nehmen, und wie viel Schweine jedes Orths dergestalt, daß dieselbe in denen Ihnen angewiesenen Reviren zunemen, guth, und schlachtbar werden, und also die Unterthanen für Ihr Mastgeld recht und gleich bekommen mögen, auffgetrieben werden können, einen eigentlichen Ueberschlag zu machen, sothanen Ueberschlag beyderseits zu unterschreiben, und Uns nebst Euerem außführlichen Bericht, innerhalb acht Tagen ohnfehlbar einzusenden. Versehens Uns, und seynd Euch

geneigt.

Cassel den

Tag

Anno 1738.

Sürstliche Hessische Renths  
Cammer daselbst.

13. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, das  
Holzen der Schubkärner und Holzträger  
betreffend; vom 9 April 1735 \*).

Demnach Einem Hoch. löbl. und Hochweisen Rath,  
des Heil. Röm. Reichs. Stadt Nürnberg, aber-  
mahl mit grosser Beschwerde vorgebracht worden,  
daß ungeachtet Ihrer Hoch. Adellichen Herrlichkeiten  
hiebevorn zu mehrmahl ergangener und verruffener  
Mandaten, die schädliche Schubkärner und Holzträger  
noch in grosser Anzahl von hier und aus beeden Vor-  
städten, desgleichen aus denen Gärten, und andern um  
diese Stadt gelegenen - auch so gar solchen frembden  
Orten, denen der geringste Genuß auf dem Reichs-  
Wald ohnehin nicht zustehet, die ganze Wochen durch,  
bevorab des Sonnabends, ja so gar an Sonn- und  
Feyertagen, als an welchen Tagen allen, das Holzen,  
auch denen berechtigten Waldgenossen, bey Verlehrung  
des Zeugs, ohne das und insgemein verboten, auf den  
Wald gehen, und gar halbe Wägen, Kärren und Schlit-  
ten hinaus ziehen, und an jungen, geraden und heran-  
wachsenden Holz, mit Abhauung, auch Hereintrag- und  
Ziehung desselben, nicht weniger mit Heraushauung des  
Kühns an den grossen Bäumen im Wald, zumahlen  
auch in denen Heylöhern, grossen Schaden thun, also,  
daß auch diese schädlichen Holzer, die nicht allein zu ih-  
rer Hauß- Nothdurfft holzen, sondern auch das Holz  
unbefugter- und bereits öfters verbottener Weise auffer-  
und inner der Stadt vermarcken und verkauffen, damit  
aber

\*) S. den ersten Theil dieses Forstarchivs S. 234. Nr. 26.

aber, unter Entschlagung des Taglohn - Arbeitens oder anderer ihrer Gewerben, sich und die Ihrigen unrechtmäßig zu ernähren suchen, um ihrer fast täglich zunehmender grosser Anzahl willen, die Forster nicht Aufsicht genug haben, noch vergleichen Frevlere, als deren einige sich wohl gar in Pfandungen, vermessener Weise, mit angedrohtem Gewalt, ihnen widersehen dörfen, mehr mächtig seyn können; Als ist Hochgedachter Ein Hochlöblicher und Hochweiser Rath bewogen und vermüßiget worden, diesen eingerissenen Mißbräuchen mit Nachdruck zu begegnen, damit der Wald, so viel immer möglich, geheget, und auf die Nachkommen die Holz - Nothdurfft auch gebracht werden möge. Wollen derohalben Ihre Hoch - Adelige Herrlichkeiten hieobige angeregte Mandata und Verruffungen, alles ihres Inhalts, anhero wiederholet, und bey 10. fl. unnachlässiger Geld - Straff, oder in Ermanglung der baaren Mittel, bey einer unausbleiblichen Leibes - Straff, die ernstliche Verordnung gethan haben, daß sich vorderistens alle dergleichen fremde Leuthe, welche kein Wald - Recht haben, des Holzens auf hiesigem Reichs - Wald gänzlich enthalten - hiernächstens aber diejenigen armen Leuthe, welche entweder auf St. Laurenz - oder St. Sebalder Wald - Seiten wohnen, und zu ihrer Haus - Nothdurfft holzen dörfen, nach der Wald - Ordnung auf ihrer Wald - Seiten verbleiben, mithin Niemand, wer der auch seye, über das Wasser, von einer Seiten zu der andern nach Holz weder gehen noch fahren - dann aber denenselben die Wochen über nur 2. Tage, als Montags und Dienstags, jedoch von einem jeden Haushalten oder Brod, nicht mehr als eine Person, und diese des Tags nur einmal, allein nach liegenden dörren unpfandbahren Holz, als Aesten, Stöcken, Ziegen, Spähnen und Wurkeln, von abgehauenen Bäumen, in die offene Huthen zu fahren, erlaubet - Pfandbar Holz hingegen sowohl in denen of-

fenen Huthen als denen Hentlöhern abzuhauen, auch aufgeschweherte Stöße, gehauene Büscheln oder frische Aeste und Gipfel, denen Waldgenossen zuständig, freventlich anzugreifen und davon zu entwenden, nicht weniger die Bäume auszuspähnen oder Ruhn davon zu hauen (als wodurch selbige hernach leichtlich von dem Wind umgeworffen werden, abstehen und verderben, oder solchen die Krafft zum fernern Wachsen benommen wird) bey obgesetzter Straffe ernstlich verbotten seyn soll. Wer oder welche demnach wider hieobige ausgedruckte Verordnung und Verboth freventlich zu handeln, sich unterstehen werden, der oder dieselben sollen, auf dem Betretungsfall, zu würcklicher Erlegung der darauf gesetzten 10. fl. Straff ernstlich angehalten, die aber nicht zu zahlen hätten noch vermöchten, andern zum Abscheu und Exempel, mit dem Leibe zu büßen, entweder in das Zuchthaus, oder in die Springer, und gestalten Sachen nach, noch schärffer gestrafft, diejenigen hingegen, die sich gar freyen Gewalts, oder doch dessen Bedrohens gegen derer Forstere und anderer Wald-Bedienten befreyte Personen, unterstehen wolten, in Krafft Kayserl. Freyheiten, als offenbahre Lands-Zwinger, aufgesucht, ergriffen und verurtheilt werden; wie es dann an fleißigen Patrouilliren auf denen Strassen, und in dem Wald durch die Soldaten und Forstere, als welche denen Freythern die Rarren zu zerhauen und die Hacken abzunehmen befohlen sind, und mehr anderer dienlichen Aufsicht und guter Veranstaltung, absonderlich mit Anstellung allhiefiger Stadt-Schützen bey denen äußersten Posten und unter denen Stadt-Thoren, zu Abwerffung des zum Verkauf hereinbringenden Holzes, auch Einziehung der muthwilligen Verbrechere, keineswegs ermangeln solle. Darnach sich männiglich zu richten, auch für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Decretum in Senatu, den 9. Apr. An. 1735.

14. Churpfälzische Verordnung, die Schonung  
der auf offenen Landstrassen und Chausséen  
gepflanzten Bäume betreffend; vom  
19 May 1786\*).

Bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist die glaubhafte Anzeige geschehen, daß die Oberämter, so wie die ihnen untergebene Ortsvorstände, die in Betreff der Beschädigung der auf offenen Landstrassen und Chausséen gepflanzten Bäumen, unterm 8 May 1767 und 26 April 1776 erlassene Verordnungen bis anher gar saumseelig befolgt haben, und die schon mit vieler Sorgfalt und Kosten an solche Orte gepflanzte Bäume noch immer, theils von unachtsamen Fuhrleuten, theils von muthwilligen und betrunkenen beurlaubten Soldaten, oder anderen Personen, öfters auch von denen angränzenden Begüterten beschädigt, oder ganz abgehauen werden; Höchstwie solche gebieten und wollen demnach, daß die oben angezogene Verordnungen anwiederum erneuert, in einer jeden Gemeinde verkündet und durch eigends aufzustellende Plakaten jedermann für der auf dergleichen Frevel gesetzten Zuchthausstrafe gewarnt, auch die Ortsvorstände angewiesen werden sollen, dergleichen entweder selbst wahrnehmende, oder durch Zeugen zu überführende muthwillige oder boshafte Frevler dem Oberamt ungesäumt anzugeben, wo dann solches die der Civil-Jurisdiction Untergebene alsogleich in Verwahr zu nehmen, und zur einjährigen Zuchthausstrafe hieher zu bringen hat, die Soldaten aber, welche dergleichen Excesse verüben werden, sollen dem Regiments-

Kom-

\*) S. den ersten Theil dieses Forstarchivs S. 242. Nr. II.  
Gatterer.

Kommandanten zu deren alsbaldigen Rückberufung und geeigneten Bestrafung angezeigt werden.

Das Oberamt weiß sich  
also hienach schuldigst zu achten.

Mannheim, den 19 May 1786.

Churpfalz Regierung.

Sreyherr von Venningen.

Schez.

15. Churfürstlich Braunschweig, Lünebur-  
gische Verordnung, die Begrenzung der  
Waldwiesen betreffend; vom 14 Nov.  
1794 \*).

Unsere ic.

**D**a bey Gelegenheit der diesjährigen Forst-Conferenzen zur Bemerkung gebracht worden, wie nicht genugsam darauf geachtet werde, daß die in und an den Forsten belegenen Wiesen in gehörige Begrenzung gebracht, und darin ohnverrückt erhalten würden;

So haben Wir bey der Wichtigkeit des Gegenstandes Beamte und Forstbediente hiedurch erinnern wollen, eine thätige Obacht darauf zu richten, daß die Waldwiesen zu Verhütung ihrer heimlichen Erweiterung in kennbaren und bestimmten Grenzen erhalten werden.

Jns.

\*) Ist im ersten Theile dieses Forstarchivs S. 213 nachzutragen.

Gatterer.

Insbefondere aber wird den Forstbedienten zur Pflicht aufgelegt, die sämmtlichen in und an den Forsten belegenen Wiesen ihrer Reviere zum öftern und wenigstens jedes Jahr einmahl in loco speciel nachzusehen, und, wann sie dabey eine Verrückung und Erweiterung oder eine Ungewißheit, Streitigkeit oder Mangel der Grenzen wahrnehmen, solches dem Amte sofort anzuzeigen, und die desfalls weiter nöthige Untersuchungen und erforderliche Grenz-Erneuerungen und Bestimmungen in Gemeinschaft mit dem Amte alles Fleißes befördern zu helfen.

Und damit Wir Uns hierunter des gewissen Erfolgs desto mehr versichert halten können; so soll künftig in den jährlichen Holzschreibtags-Berichten jedesmahl gemeldet werden, welchergestalt in Ansehung der Wald-Wiesen für ihre Begränzung und deren Berichtigung gesorget, und was dieserhalb in jedem Jahre specialiter vorgekommen sey.

Wir ꝛc. Hannover, den 14 November 1794.

Rönlgl. ꝛc. zur Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheime Rätthe, Geheime Cammer auch Cammer-Rätthe.

C. R. A. Graf v. Kielmannsegge.

16. Fürstlich Hessen-Casselsches Rent-Cammer-Ausschreiben, wegen der Mast-Besichtigung und verstatteten Eckerlesens; vom 21 Sept. 1715 \*).

Unsern

Esuch ist vorhin bekandt, was maßen durch Gottes Segen, diß Jahr, in Ihrer Hochfürstl. Durchl. Unsers

\*) S. den ersten Theil dieses Forstarchivs S. 221. Nr. 5. Gatterer.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herren Waldungen abermals, eine so wol an Eichen als Buch-Eckern, an denen meisten Orten, ziemliche Maste zu erreichen ist; Wann dann eine Nothdurfft seyn wil, daß die Mast besichtiget, und sowol ein Überschlag, wie viel Schweine in diejenige Forste, so in dem Euch anvertrauten Ampte gelegen, und Mast haben, auffgetrieben werden können, als wie viel Schweine so die Unterthanen aufftreiben wollen, fürhanden seyen, zeitig gemacht werde; Imgleichen daß man sich, wo nicht in einem oder dem andern Ampte zu Betreibung der Mast gnugsame Schweine vorhanden, bey zeiten an andern Orten, um die nöthige Zahl zum Aufftrieb zu überkommen, umthue: Weniger nicht, weilen auff des hiesigen Forst-Ampts erstatteten Bericht, die Bucheckern-Mast an vielen Orten so häufig sich findet, daß selbige nicht alle durch die Schweine zu verösen stehen, resolviret worden, denen Unterthanen zum Besten, das Eckerlesen vor dasmal zu wieder verstaten.

Also ist Unser Begehren an Euch hiermit, daß Ihr mit Zuziehung der Ober- und ander Förster, die Mast aller Orten in denen Herrschafftlichen Waldungen, auch in denen halben Gebrauchen in Augenschein nehmet, wie viel Schweine darin auffgetrieben und fett gemacht werden können überschlaget, imgleichen wieviel Schweine, so die Unterthanen aufftreiben wollen, in eurem Ampte fürhanden, specificiret, und wosern diese zu Betreibung der Mast-Wälder nicht hinlangen, Euch um mehrere Schweine zuserst innerhalb Landes, und so ferne dieselbe nicht zu haben wären, auch außershalb zusammen zu bringen Euch bemühet. Ferner das bewilligte Buch-Eckerlesen in dem Euch anvertrauten Ampte bekandt machet, und diejenige, welche Eckern, gegen Bezahlung eines guten Groschen des Tages, von jeder

jeder Person, lesen wollen, mit Namen aufschreibet, von solcher Specification jedes Orts Förstern, wo das Lesen zu verstaten die Waldung erlenden wil, eine Abschrift zustellet, damit beym fallen der Buch-Eckern die specificirte Unterthanen, so lesen wollen, sich bey jedes Orts Förstern anmelden, und von selbigen denen Tagen nach zu Register gesetzt werden können. Im übrigen habt Ihr auch mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß bey Auffreibung der Schweine, mit deren Zehl- und Zeichnung eigentlich und auffrichtig, nach Anweisung der Forst-Ordnung verfahren, die Mast-Hirten in gehörige Pflicht genommen, die auffgetriebene Schweine, nach deren Aufftrieb, auch verschiedene mahle nachgezehlet, und die Unterthanen mit keinen weitem Gebühren, als in der Forst-Ordnung enthalten, beschwehret werden mögen, und deßhalben Pflicht-mäßige Aufsicht zu haben: Gestalt Wir dann, wie Ihr die Maste in denen Waldungen nach der Besichtigung gefunden, auch was zum Auftrieb vor Schweine vorhanden, Eueren Bericht erwarten wollen; Dessen versehen Wir Uns und seynd Euch geneigt.

Cassel, den 21 Tag Septembris 1715.

Sürstliche Hessische Rentk-  
Cammer daselbst.

17. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, wodurch verboten wird, brennende Lunden, Rohlfeuer und Fackeln mit sich in den Wald zu tragen; vom 18 May 1737\*).

Nachdem bey Einem Hoch-löblichen Rath der Stadt Nürnberg, zum öfftern klagend vorgekommen:  
Welcher-

\*) S. den ersten Th. dieses Forstarch. S. 235. Nr. 39. Gatterer.

Welchergestalt sich etliche Burgere und andere auf dem Land, wie auch andere Personen, so mit ihren Fuhren durch den Wald passiren, zu des Walds höchsten Schaden, unterstehen, brennende Lunden, Kobl- Feuer und Fackeln, sonderlich, wann sie nach Schwarßbeeren gehen, mit sich auf den Wald zu tragen, ingleichen mit Feuer- Röhren, an Werck- und Feyertagen, hin und her im Wald nach Vögeln und Aichhörnern zu streunen und zu schiessen, wodurch dann derselbe mit Hinwerffung derer Lunden, auch nicht genugsamer Beobachtung solcher Kobl- Feuer, ingleichen auch mit solchen Schiessen, zumaln bey grosser Sommer- Hiß, leichtlichen angestecket, und mit Brand beschädiget werden kann; Inmassen es die leidige Begegnussen, und die in dem Wald mehrmals entstandene Feuers- Brunsten, schon öftters bezeuget, und noch bezeugen. Gleichwie aber gemelner hiesiger Stadt und sämelichen deren Inwohnern, auch denen Waldgenossen, an der Erhaltung des Walds, mercklich gelegen ist: Also und damit dem fernern und mehrern Schaden zeitlich fürgekomen, und alles Unheil abgewendet werden möge: Wollen Hoch- Edel gedachte Ihre Herrlichkeiten hiemit ernstlich gebotten haben, daß niemand, es sey Manns- oder Weibs- Person, sich mehr unterfangen solle, weder mit brennenden Lunden, Kobl- Feuer und Fackeln, noch mit Feuer- Röhren, in den Wald zu gehen: Ingleichen auch die Bauren, Schubfärner, und alle andere Personen, in dem Wald Toback zu trinken \*) sich gänglich enthalten: Nicht weniger denen Schubfärnern, bis Michaelis in den Wald zu fahren,

\*) Dieser Ausdruck Taback\* trinken für rauchen ist nicht etwan ein Fehler des Abschreibers, denn diese Verordnung ist vom Originale abgedruckt worden, sondern ein ehemals üblich gewesener gleichbedeutender Ausdruck.

ren, und denen die Schwarz- und Hohlbeer, Pfifferling oder andere dergleichen Wald- Früchte sammeln, solches bey durren Zeiten, allerdings verboten seyn solle, dergestalt, daß ein jeder Ueberwiesener, neben der in der Walds- Ordnung darauf gesetzten Poen der 10 Fl. (davon demjenigen, so einen solchen Ubertreter anzeigen wird, die Helffte, und über diß nach Befinden noch etliche Rthlr. zur Dankbarkeit gegeben werden sollen) auch am Leib empfindlich gestrafft, solche Ubertreter auch durch die Stadt- Schützen, wo und an was Orten dieselben, alhie oder außershalb der Stadt, in Ihrer Hoch- Adelichen Herrlichkeiten Gebiet betreten, gefänglich angenommen, und in das Zucht- Haus oder in die Loch- Gefängniß geführt; diejenige aber, so vorsehlich und böshaffter Weise den Wald in Brand stecken, und darüber betreten oder dessen sonst überwiesen würden, als Mord- Brenner, an Leib und Leben gestrafft werden sollen, wie dann auf die Verbrecher, sowol aus dem Hoch- löbl. Kriegs- Amt, als auch durch die Wald- Forster und andere Leute, die Anstalt gemacht worden, daß an Handhabung dieser nothwendigen Verordnung einiger Mangel nirgend erscheinen wird. Und welln bey Ihren Hoch- Adelichen Herrlichkeiten auch klagend vorgekommen, daß, wann die Walds- Genossen, bey entstehenden Wald- Brunsten, zu retten beruffen werden, selbige wol gar nicht, oder doch nur in geringer Anzahl erscheinen, und darzu lose Reden gegen die Forster und Dorffs- Hauptleute austossen, oder aber, da sie langsam und schläfferig genug kommen, wenig Rettung thun, und wann das herbey geschaffte Bier und Brod verzehret, wiederum davon lauffen; dadurch dann unwiederbringlicher Schaden geschlehet: Solchem nun vorzukommen, lassen Ihre Hoch- Adel. Herrlichk. hiemit allen Walds- Genossen, sie seyen gleich Erb- Leute, Köbler oder Beständner, ernstlich gebieten, wann ihnen zu dergleichen Wald- Brunsten ge-

botten wird, gehorsamlich mit Hauen, Hacken, Schässern und Schauffeln zu erscheinen, und ihre Arbeit, wie sie angewiesen, und bis sie wieder erlassen werden, getreulich zu verrichten: widrigensfalls gewärtig zu seyn, daß gegen die Ungehorsame mit Abnehmung des Wald. Rechts oder andern empfindlichen auch wohl mit Leibes. Straffen und dergestalten verfahren werde, daß jedermann Ihrer Hoch. Adel. Herrlichk. hohes Mißfallen sattsam zu verspühren haben wird. Darnach wisse sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Wald = Amt Sebaldi,  
den 18 May A. 1737.

---

18. Churpfälzische Verordnung, den freyen Holzhandel zu Mannheim und in umliegenden Ortschaften betreffend; vom 25. Nov. 1789 \*).

Nachdem Seine Chursfürstliche Durchlaucht aus mehreren Gründen bewogen worden sind, zu Herbeschaffung für hiesiges Publikum und mehr umliegenden Ortschaften, den freyen Holzhandel, somit auch das Flößen auf den Höchstdenselben zuständigen Flüssen und Bächen wieder herzustellen und zu öffnen, mithin jeder Holzgewerber sich in Bereitschaft hierzu setzen mag, nach Umlauf des am 1ten May 1791 sich endigenden Contracts mit der wirklich bestehenden Holz. Compagnie, zu Flözung des seinigen, nach der annoch zu erlassender Flöz. Ordnung

\*) S. den ersten Theil dieses Forstarchivs. S. 243 Nr. 21.

Ordnung, die man billig bemessen und zu jedermanns Bequemlichkeit einrichten wird, die gutfindende Veran- staltung treffen zu können, als wird dem Oberamt es andurch wissend gemacht, um sothane höchste Willens-Meinung gehörig zu verkünden.

Mannheim, am 25ten November 1789.

Churpfalz Regierung  
Freyherr von Reibeld.

Lebersorg.

19 Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische  
Verordnung, der Beamten und der Oberförster  
gemeinschaftliches Verfahren in Forstfachen  
betreffend; vom 14. Aug. 1797.

Unsere rc.

**W**ir haben nöthig erachtet, über die gemeinschaftliche Besorgung aller Forst-Angelegenheiten durch die bey jedem Amte bestellten Beamte und dem zeitigen da- bey als Oberförster angestellten Forstbedienten, welche gemeinschaftlich das Forstamt ausmachen, hiedurch fol- gende nähere Vorschriften den deshalb schon vorhandenen Verordnungen hinzuzufügen:

1. Da alle Berichte in Forstfachen von Beamten und den Oberforstbedienten der Inspection niemals ein- seitig, sondern allemahl gemeinschaftlich abgestattet, und von beyden Seiten unterschrieben werden sollen; So ver- stehet sich daher von selbst, daß diese gemeinschaftliche Be-  
richts-

richtserstattung ohne die mindeste Ausnahme auf alle Angelegenheiten des Forstwesens, mithin auch auf alle und jede einzusendende Holzverzeichnisse, Forstregister, wenn selbige gleich nicht vom Oberförster geführt werden, auch Forstwrogenregister und alle Angelegenheiten zu erstrecken, wobey die Forsten und ihre Gerechtsame in ein oder anderer Hinsicht interessirt sind, imgleichen auf alle Gesuche, die von Revierforstbedienten eingebracht werden, nicht weniger auf Berichte, die Anzeigen von ihren Dienstbetreibern betreffen.

2. Ferner folget aus jener Pflicht des gemeinschaftlichen Verfahrens in Forstangelegenheiten, und der gemeinschaftlichen Berichtsabstattung, daß bey der letztern die Ober-Forstbedienten der Inspection in den Stand gesetzt werden müssen, die Forstsache, von welcher der Bericht zu erstatten ist, nach allen dabey eintretenden Umständen gehörig beurtheilen zu können; Es müssen daher bey Communication der von den Beamten abzufassenden Berichte, die sämtliche dazu erforderliche ante acta, protocolla und sonstige Registraturnachrichten, besonders wann es von denenselben verlangt wird, ihnen zu ihrer Einsicht mit zugestellt werden.

Wenn die Sachen eilig, oder wegen Inhalts des Berichts, zwischen beyden Theilen vorher eine vollständige und einstimmige Verabredung genommen, oder auch die Sachen von der Beschaffenheit wären, daß eine Verschiedenheit der Meinungen nicht zu vermuthen ist, so können die Beamten zwar die abzulassende Berichte gleich nebst den Concepten im Original zur Unterschrift dem Inspections-Oberforstbedienten zusenden; es darf dies aber bey wichtigen Forstangelegenheiten, die nicht höchstheilig sind, nicht geschehen, also namentlich nicht bey Verkoppelungen, neuen Forsteinrichtungen und sonstigen Angelegenheiten

genheiten, woben eine vorgängige gemeinschaftliche umständliche Ueberlegung erforderlich ist.

In jedem Falle aber, da Concept und Original zugleich überschickt wird, sollen, wenn die Oberforstbedienten der Inspection dabey etwas zu erinnern und die Beamte deren Bemerkungen gegründet finden, die Ausfertigungen darnach abgeändert, und jenen anderweit zur Mitunterschrift zugesandt werden.

3. Wosern sich aber Beamte und Oberforstbedienten der Inspection, wegen Fassung der in Forstangelegenheiten abzustattenden Berichte, und der darin zu thuenen Vorschläge, nicht sollten vereinigen können, so lieget letztern ob, ihre, von den Beamten abweichende Meinung und davon die Ursachen in einer dem Amtsberichte beyzulegenden separaten Anlage vorzutragen, und zugleich unter dem von den Beamten abgefasseten Berichte elgenhändig zu bemerken:

Daß man wegen Verschiedenheit der Meinungen in einer besondern Anlage des Berichts, die seinige hinzugefügt habe.

In solchem Fall muß jedoch die Absendung eines solchen Berichts anhero, nicht von den oftgedachten Forstbedienten, sondern von dem Amte, wohin solcher wieder zu remittiren ist, gehörig besorgt werden, damit alles Einseitige verhütet bleibe, und also auch den Beamten nicht vorenthalten werde, wohin die Oberforstbedienten der Inspection ihre von ihrer abweichenden Meinung in der Sache abgegeben haben, um nach Befinden darüber vorgängig mit jenen zu Vereinigung der Meinungen weiter communiciren zu können.

Es muß aber bey diesem vorgeschriebenen modo, alle Verzögerung des Geschäfts, und alle ein collegialisches Vernehmen störende Animosität sorgfältig vermieden werden, und wenn bey solchen Gelegenheiten, die gedachte Forstbediente sich über die Beamte zu beschweren Ursache zu haben vermeinen sollten, so soll solches dennoch nicht in oberwehnten Anlagen des Geschäftsberichts geschehn, sondern durch besondere Berichte und Vorträge, ordnungsmässig bey Königl. Cammer vorgestellt werden. Endlich

4. Ist zur Ordnung des Geschäftsganges in Forstangelegenheiten erforderlich, daß alle aus Königl. Cammer an die Aemter erfolgende und Forstfachen betreffende Rescripte, dem Inspections - Oberforstbedienten von Seiten der Aemter allezeit bald möglichst und unaufhältlich communicirt werden. Es soll demnach diese Communication der in Forstfachen ergehenden Rescripte an die Inspections - Oberforstbediente, sie mögen betreffen, was sie wollen, jedesmahl zur Nachricht, und nach Befinden allenfalls davon zu nehmende Abschrift, in den nächsten Tagen, und zwar in originali von den Aemtern geschehen; von Seiten der Oberforstbedienten der Inspection aber, die Zurücklieferung der Original - Forstrescripte an das Amt ebenso prompt und also gleichfalls in den ersten Tagen nach dem Empfang beschaffet, und jedesmahl auf das zu remittirende Original ein accipi mit Hinzusetzung des dati bemerkt werden.

Wir schliessen diese Unsere Vorschrift mit der Versicherung, wie Wir mit besonderm Wohlgefallen allemahl bemerken werden, wann sowohl Beamte als Forstbediente alle pflichtangemessene Bemühung anwenden, in Dienstgeschäften ein gutes Vernehmen unter sich zu erhalten, und dagegen alle der gemeinschaftlichen Dienstbesorgung nachtheilige

theilige Disharmonie und Mishelligkeiten auf das angelegentlichste unter sich zu verhüten. Wir zc.

Hannover, den 14ten August 1797.

Königl. zur Cammer verordnete Cammer. Präsident, Geheime Rätthe, Geheime. Cammer. auch Cammer. Rätthe.

C. R. A. Graf v. Kielmannsegge.

---

20. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, die Holzeinfuhr betreffend; vom 19. Nov. 1735 \*).

Einem Höchlöbl. Rath, hiesiger des Heil. Reichs freyer Stadt Nürnberg, ist vorgebracht worden, wasgestalten es an der Zufuhr des bey ansehender Winters Zeit benöthigten Brenn. Holzes mehrmahlen ermangeln wolle, und daß daher solches dermassen in dem Wehrt ersteigert und hinauf getrieben werde, daß dem gemeinen Mann, bevorab aber der armen und Nahrungs. losen Burger. schafft, fast nicht möglich fallen wolle, sich auch nur zur täglichen Nothdurfft damit zu versehen.

Wie nun Einem Hochlöbl. Rath, solches zu vernehmen, nicht lieb gewesen, dabey aber zugleich vorgekommen ist, daß diese Holz. Theuerung auch grösten theils mit daher rühre, daß sowohl Burgere als Holzhauer sich unterstehen, der ehehin allschon publicirten Oberherrl. Verordnung gänzlich zuwider, denen ankommenden Holz. Fuhren

J 4

ren

\*) S. den ersten Theil dieses Forstarchivs. S. 235. Nr. 30. Gatterer.

ren vor die Stadt. Thore und auf die Land-Strassen hinaus entgegen zu gehen und das Holz, ehe es zu offenem Markt gebracht werde, aufzukauffen: Also will mehrgedachter Ein Hochlöbl. Rath, um diesem gemein schädlichen Beginnen mit Nachdruck zu steuern, Dero ehemahlige Verordnung hiemit anhero wiederholet und Dero Burgern und Schuz; Verwandten bey Straff Zehen Gulden, denen Holzhauern aber bey empfindlicher Leibes. Straff verbotten haben, ferner mit jemanden einige Unterredung, vielweniger einigen Vorkauff des Holzes vor denen Stadt. Thoren und auf den Land-Strassen, ehe es in hiesige Stadt zu offenem Markt gebracht wird, zu pflegen, zu bedingen und zu schlessen, noch weniger aber, wann das Holz schon in der Stadt verkaufft worden ist, in den Kauff zu stehen, und durch ein mehrers Aufbott den vorigen Käuffer abzutreiben. Damit aber auch die Zufuhr, so viel möglich, vergrössert werden möge; so will öftters ersagter Ein Hochlöbl. Rath auch noch weiter dieses verordnet haben, daß alle, Dero Bottmäßigkeit unterworfenene Waldgenossen, ohne Ausnahm, schuldig und gehalten seyn sollen, hiernächst und in Zeit 3. bis 4. Wochen den Dritten Theil alles ihres vermahligen durch die Forstere bereits visitirten Vorraths, ohne einige Entschuldigung, bey Verlust des Wald. Rechts, auf offenem Markt und zum Verkauf, in die Stadt herein zu führen und ausserhalb dieser sich mit Niemanden in einen Verkauf einzulassen. Wornach sich männiglich zu richten und deme nachzukommen, auch sich somit vor Straffe zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu,  
den 19. Novembr. Anno 1735.

21. Churpfälzisches Rescript, wegen des zu Haus und sonstigen Baulichkeiten aus gemeinen Waldungen erholt werden müßenden Gehölzes; vom 20. Juli 1787 \*).

Mittelt Rescripts vom neunten dieses wollen Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst, daß die schon bestehende vordere General-Verordnungen, wegen des zu Haus, und sonstigen Baulichkeiten aus gemeinen Waldungen erholt werden müßenden Gehölzes wiederholet, und zu deren Festhaltung jegliche Gemeinde so wohl, als jegliches einzelnes Gemeinds-Glied bey 20 Rthlr. herrschaftlicher Strafe angewiesen, anebens denen Schultheissen und Gerichten der weitere pflichtschuldige Bedacht eingeprägert werden solle: daß,

1) der im Orte bauen will, ohne Unterschied allemal den untern Stock von Steinen aufführen,

2) ehe und bevor das benötigte Eichenholz in gemeinen Waldungen angewiesen wird, Schultheiß und Gericht mit den gebraucht werdenden Handwerksleuten, wie viel dazu erforderlich sey, genaue Einsicht pflegen, und sodann

3) blos dieses in die jährliche Holz-Abgabs-Register mit untergesehtem Zeugnuß des Forstmeisters und Försters bringen, und darüber vor der Anweiß- und Fällung die Genehmigung von Churfürstlicher Regierung erwartigen, auch

3 5

4)

\*) S. den ersten Theil dieses Forstarchivs. S. 243. Nr. 18. Gatterer.

4) ohne diese keinen Stamm abgeben, sondern die, welche ihre Anforderungen verspäten (es wäre denn ein unvorhergesehener Nothfall) auf die nächstjährige Abgabe verwiesen, minder nicht

5) die fleißige Nachsicht, damit das angewiesene Holz blos zu dem angewiesenen Baubehuf und keinem andern verwendet werde, pflegen, und die darwider handelnde Bauherrn eben so wie die zu diesem Unterschleife mitwirkende Handwerksleute bestrafen, dergleichen

6) gegen diese, wann sie von dem noch zum Bauen schicklichen und brauchbaren Holz nach Hauß verschleppen oder sonst unterschlagen würden, verfahren, dann

7) zu Schonung des so kostbaren, als jährlich durch den Anwachs der Unterthanen, seltener werdenden Eichenholzes, sich entweder nach dem schon in mehrern Orten heilsam bestehenden Herbringen und Ordnung richten, oder dergleichen mit Rücksicht auf den Lokal-Verhalt einführen sollen, damit zu denen Gebäuden blos an Stellen, wo sie dem Wetter meist ausgesetzt sind, Eichen, übrigens aber zu denen Klegeln und Inngebäuden, so weit möglich, Lannen-Forlen-, oder sonst geringes Holz verbraucht, und so auch die Fenster-Gestelle des untern Stockes von Steinen hergestellt werden: das Oberamt

hat michin diese Churfürstliche gnädigste Willens-Meinung allenthalben verkündigen, und die genaue Obsicht auf pünctliche gehorsamste Befolgung sich pflichtschuldigst angelegen seyn zu lassen.

Mannheim, den 20ten Julius 1787.

Churpsalz Regierung.  
Freyherr von Reibeld.

22. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, das Holzlesen betreffend; vom 19. August 1797.

Ein Hochlöblicher Rath dieser des heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Nürnberg hat mit äußerstem Mißfallen vernehmen müssen, daß nicht nur die in hiesiger Stadt, sondern auch die in den beeden Vorstädten Wöhrd und Gostenhof, besonders aber in den um hiesige Stadt liegenden Gärten und Dörfern, vorzüglich zu Schweinau, Tafelhof, Steinbühl &c. wohnende Schubkärner und Holzträger, weichen heuer abermals, und zwar, nach Maasgabe des am Sonntag vor Cantate laufenden Jahrs publicirten Mandats, die Vergünstigung erthellet worden ist, bis nächstkünftiges Michaelis an den hierzu bestimmten zwey Wochen-Tagen, nemlich am Montag und Dienstag, und zwar nur Vormittags, nach dürren Gesträusse, Stöcken und Zizen, in die beede Reichswälder Laurenzi und Sebaldi fahren, oder dergleichen Leseholz daraus tragen zu dürfen, diese ihnen mit offener Hand gegebene Erlaubnis dergestalt gröblich misbrauchen, daß sie nicht nur an die ihnen vorgeschriebene Zeit sich nicht binden, vielmehr tagtäglich, sowol Vor- als Nachmittags, in ganzen Kotten, in die nahe gelegene Forstbuten sich begeben, sondern auch sich nicht einmal mehr mit dürrem Gesträusse, Stöcken und Zizen begnügen lassen, vielmehr das schönste, junge und gewüchsigte Holz, selbst aus denen Heege-Plätzen, in solcher Menge hinweghauen, daß mehrere unter ihnen sogar einen ordentlichen Handel damit zu treiben, und sich noch über dieses, gegen die sie pfänden wollende Forstbediente, (wie das bereits schon einige male geschehen) mit höchst strafbarer Gewalt zu setzen, sich erkühnen.

Da

Da nun aber Hochlöblich gedachter Rath diesem schrecklichen, sich täglich mehrenden Unfug und dergleichen enormen Waldveröffigungen, wodurch in kurzer Zeit die beeden Reichswälder zu Grunde gerichtet würden, ohnmöglich nachsehen kann, ohne sich, nicht allein der Nachkommenschaft, sondern auch in Rücksicht der Reichslehenbarkeit dieser Wälder, und der diesfalls aufhabenden schweren Lebenspflichten bey Kaiserlicher Majestät selbst verantwortlich zu machen: so will Hochderselbe alle jene Personen, welche diese Vergünstigung, an den bestimmten Tagen und Tageszeiten, nach dürrem Gesträube, Stöcken und Zizen, in den Wald zu gehen, noch länger genießen wollen, hiemit ein für allemal, so ernstlichst als wolmeinend, und mit der geschärftsten Verwarnung ermahnet haben, von allen obgedachten sträflichen Excessen und Vergehungen gänzlich abzustehen, und sich nach dem disfalls im Mittel liegenden, ihnen gar wolbekannten, und bisher jährlich verkündeten Mandate auf das genaueste und um so gewisser zu achten, je ohnsehlbarer alle diejenige, welche über unerlaubten schädlichem Holzen betreten werden, mit aller Strenge, besonders aber diejenigen, welche an den Forstbedienten Gewalt zu üben, und sich ihnen thätlich zu widersetzen wagen würden, ganz nach den vorhandenen Allerhöchst Kaiserlichen Privilegien, als Landeszwinger behandelt, und, wenn sie die Mittel haben, mit schwerer Geldstraffe, die Mittellosen hingegen mit empfindlicher und nach Befund des Vergehens, so, wie im Wiederbetrettungsfalle, selbst mit einer entehrenden Leibesstraffe, ohne Ansehen der Person belegen, anbey auch der gedruckte Erlaubniszettel ihnen abgenommen werden solle.

Wie denn, zur Habhaftwerdung solcher verwegenen, grösstentheils schon bekannten Waldveröffiger und Holzräuber, sowol in den Wäldern selbst, als auch unter denen  
Stadt

Stadthoren, in den beiden Vorstädten, und sonst, bereits Sachgemäße, und überhaupts solche Verfügungen getroffen worden sind, welche den fernern Holzreveln und Beschädigungen der Reichswälder vorzubeugen, hinreichend seyn werden.

Wornach sich Jedermann zu richten, und für Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu,  
den 19. August 1797.

### 23. Herzoglich Württembergische Forst- und Jagd-Verordnung; vom 17 März 1798.

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg und Teck &c. Unsern Gruß zuvor, lieber, Getreuer!

Da Wir auf die von der allgemeinen Landesversammlung unter andern auch in Jagd- und Forstfachen Uns unterthänigst vorgetragenen Bitten und Wünsche Unsere landesherrliche Entschließung gefaßt und an heutigem Tage Unsern Herzoglichen Oberforstämtern zu ihrer Nachachtung eröffnet haben, so lassen Wir Euch in der Anlage das von Uns dißfalls an gedachte Unsere Herzogliche Oberforstämter erlassene Rescript mit dem gnädigsten Befehl zugehen, den Inhalt dieser auf das wahre Beste Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzweckenden Verordnung den Euch anvertrauten Amtsuntergebenen gehörig bekant zu machen, und zur genauen Vollziehung dieses Befehls das eurige beizutragen.

Daran

Daran geschieht Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 17. März 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis

**F**riederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg und Teck etc. Unsern Gruß zuvor, liebe, Getreue!

Wir haben auf die von Unfern treugehorsamsten Prälaten und Landständen am 9. März d. J. Uns unterthänigst vorgetragene Bitten und Wünsche, unter andern auch in Ansehung einiger in das Forst- und Jagdwesen einschlagenden Gegenstände, zu thätiger Beförderung des Wohlstandes Unserer lieben und getreuen Unterthanen, Unsere landesväterliche Entschliessungen gefaßt und der allgemeinen Landesversammlung eröffnet. Um nun dieselben zu gebührendem Vollzug zu bringen, lassen Wir Euch den Inhalt derselben hierdurch in Gnaden unverhalten:

1) Wollen Wir nämlich, zu Abwendung des Wildschadens nicht nur die durch das General-Rescript vom 14. Mai 1791 angeordnete Commun-Wildschützen-Anstalt als ein bleibendes Institut unter den in gedachtem Rescript enthaltenen Bestimmungen bestätigen, sondern auch für die Zukunft die Communen von Bezahlung des Schußgelds an die Förster von allem Wildprett, das durch die Commun-Wildschützen gepürscht wird, freigesprochen haben.

Ueberdies

Ueberdies haben Wir die Entschliebung gefaßt, diese Anstalt auch auf die Hasen auszudehnen. Da Wir aber wegen der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und Feldern Anstand nehmen, den Commun-Wildschützen den Gebrauch anderer als der in jener Verordnung vorgeschriebenen Gewehre zu gestatten, fügen Wir dagegen, um dem Schaden, der durch die Hasen verursacht werden kann, desto zuverlässiger abzuhelfen, hie mit die weitere Verordnung bei, daß alle Jahre auf jeder Ortsmarkung in den Feldern und Weinbergen zu gehöriger Zeit auf die Hasen getrieben, und was in den Trieb kommt, durch die Förster, in Gemeinschaft der jedesmahl beizuziehenden Commun-Wildschützen, weggeschossen, auch ein solches Treibjagen in den Weinbergen, wenn es die Commun verlangt, des Jahrs zweimahl veranstaltet werden solle.

2) Alle in den Lagerbüchern und dem ganz unbestrittenen Herkommen nicht gegründete Forstfrohen sollen gänzlich aufgehoben seyn, und zu noch mehrerer Beruhigung Unserer lieben und getreuen Unterthanen wird hie mit insbesondere festgesetzt, daß unter diesen aufgehobenen Frohen namentlich

das Bahnschleifen in den Waldungen zur Winterzeit für das Wildpret; das Mähen, Dörren und Hinwegführen des Waldgrases; die Beiführung des Futters für das Wild; das Füttern desselben und das Holzfällen für das Wildpret im Winter

begriffen seyn solle. Auch machen Wir hiebei zu Abschneidung aller Mißbräuche bei dem Frohn-Bothengehen die Verordnung, daß kein höherer oder niederer Forstbedienter bei Strafe der Cassation, sich unterstehen solle, sich eines Frohn-Bothen in irgend einem andern Falle als in dringenden Herrschaft-Diensten, am wenigsten aber in eigenen Angelegenheiten zu bedienen.

3) Das in der Forst-Ordnung nicht gegründete Waldverbot, in so fern es blos die Hegung des Wildprechts zum Zweck hat, wird hiemit dergestalt aufgehoben, daß dasselbe in Commun- und Privatwaldungen, auch den innerhalb der Wälder gelegenen Egarten, gar nicht mehr Statt finden, in den herrschaftlichen Waldungen aber, bis zu künftiger Errichtung besonderer Parks, nur 14 Tage im Frühjahr und eben so viel Zeit im Spätjahr, ersteres zur Sez- und Brutzeit, und das zweite, um während der Brunst die Hirsche wegpürschen zu können, angelegt, nicht aber zum Nachtheil derjenigen, welche Holz- oder andere Waldgerechtigkeiten darin zu suchen haben, weiter erstreckt werden solle.

3) Geben Wir sämtlichen Forst- Bedienten gemessenst auf, sich in Zukunft, zu Vermeidung ernstlicher Abndung in der Aufsicht über Commun- und Privatwaldungen keine Willkühr zu erlauben, sondern dieselbe allein nach den bestehenden Gesetzen und der Forstordnung einzurichten. Auch wollen Wir

5) Die Verordnung vom 18. April 1739 und 15. Oct. 1744 das Laubrechen in den Waldungen betreffend, wieder gnädigst erneuert haben.

Ihr habt daher nicht nur selbst, nach Euren Amtspflichten, diese Unsere gnädigste Verordnungen auf das genaueste zu beobachten, sondern auch die Euch untergeordneten Forstbediente zu Befolgung derselben alles Ernstes anzuhalten.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 17. März 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

24. Herzoglich Württembergisches Rescript und  
 Verordnung, die Waldfrevler betreffend;  
 vom 19. Juni 1798.

Copia Circular Rescripti an sämtliche Oberforst-  
 Ämter d. d. 19. Junii 1798.

(Friederich 2te.)

Es haben sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet,  
 daß Forstbediente bei Ausübung ihres Amtes von den  
 Holzercedenten zum Theil nicht nur gefährlich bedroht,  
 sondern auch gewaltsamer Weise angegriffen und mißhan-  
 delt worden sind.

Da es nun nothwendig ist, alle Maasregeln zu er-  
 greifen, wodurch auf der einen Seite diesem strafbaren  
 Unsug der über Hand nehmenden Holzfrevler zu möglich-  
 ster Erhaltung der Waldungen nachdrücklich Einhalt ge-  
 than, und die Forstbediente in Ausübung ihres Amtes zu  
 gleicher Zeit gegen dieselbe geschützt, auf der andern Seite  
 aber auch der Bedacht genommen werde, dasjenige Un-  
 glück zu vermeiden, welches bei dergleichen Gelegenheiten  
 entweder aus zu großem Eifer der Forstbedienten, oder  
 aus nicht hinlänglicher Kenntniß der gesetzlich erlaubten  
 Maasregeln bei eintretender Widersetzlichkeit so leicht  
 entstehen könnte; So haben Wir Uns gnädigst bewogen  
 gefunden, Unsere liebe und getreue Unterthanen in einem  
 heute an Unsere Herzoglichen Oberämter erlassenen Re-  
 script, vor denen der Holzcultur so schädlichen Holzerces-  
 sen sowohl, als für aller Widersetzlichkeit oder gar Miß-  
 handlungen der Forstbedienten zu Vermeidung empfind-  
 licher Strafe und für sie leicht zu entstehenden Unglücks

so gnädigst als ernstlichst zu verwarnen, und wollen zugleich auch euch gnädigst aufgegeben haben, die euch untergebene Forstofficianten, wie sie nach ihren Pflichten durch fleißiges Nachsehen in den ihnen anvertrauten Huthen ohne Ansehen der Person auf die Holzfrevler genau fahnden, und sie zur Rügung anzeigen sollen, anzuweisen, and sie zu erinnern, daß sie bei Wahrnehmung der Holzfrevler sich vorsichtig betragen, diejenigen, welche ihnen bekannt sind, mit Ernst, aber ohne Gewalt, (mit Bescheidenheit) aus dem Wald und nach Haus weisen, sie in dem Ruzettel notiren und dem Oberforstmeister anzeigen, die unbekannte aber auffordern sollen, ihnen für den nächsten Ortsvorsteher in dem nächstgelegenen Ort zu folgen, und wofern sie sich wegen ihrer Personalumstände allda legitimirt haben werden, und ihrer Person halber Gewisheit erlangt worden seyn wird, sie in ihr Heimwesen zu entlassen, in den Ruzettel zu bringen, und auch dem Oberforstmeister anzuzeigen.

Auf den Fall aber, daß die Excedenten die Flucht ergreifen, und diese den Forstofficianten gar unbekannt, oder nicht mit Zuverlässigkeit bekannt seyn würden, so habt Ihr letzteren die Anleitung zu geben, die Schuldhafte zu verfolgen, und dieselbe handvest zu machen, oder sich der Gewisheit ihrer Personen sonst zu versichern sich zwar angelegen seyn zu lassen, dabei aber alles Gebrauchs des Seiten- und Schießgewöhrs bei schwerer Straffe gänzlich zu enthalten.

Würde sich hingegen ergeben, daß Ein, zwey oder mehrere Holzfrevler sich unterstehen würden, entweder der wirklichen Arretirung oder auch nur der Annäherung der Forstofficianten (worunter alle verpflichtete im Forst angestellte Diener zu verstehen sind) sich zu widersetzen, und sie mit Thätlichkeit zu bedrohen, oder gar Anstalten machen,

machen, die Drohungen in Wirklichkeit zu setzen: So wissen Wir zwar Unsern Forstbedienten die in dem natürlichen Recht gegründete und in Gesezen gegen unbefugte gefährliche Angriffe vergönnte Selbstvertheidigung zu Abwendung der Gefahr Leibes und Lebens und Guts, besonders in Ausübung ihrer Amtspflicht und zur Rügung der Schuldhasten, nicht zu benehmen.

Ihr habt ihnen aber auf Pflicht und Gewissen nachdrücklich zu legen, bei dieser Vertheidigung mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit zur Schonung Leibes und Lebens der Angreifer und Widerspenstigen zu Werke zu gehen, und ohne den äußersten und wahren Nothfall sich weder des Seiten- noch Schießgewöhrs zu bedienen, mit dem ernstlichen Bedeuten, daß, woserne sich bei einem vorkommenden Fall einer Verwundung oder Tödtung eines Holzercedenten nach der jedesmal genau anzustellenden Untersuchung ergeben würde, daß ein Forstbedienter ohne wirkliche Noth sich dieselbe erlaubt hätte, sie befindenden Umständen nach verantwortlich gemacht und bestraft werden würden.

Damit aber auch Unsere Unterthanen desto weniger Anlaß haben mögen, auf unerlaubte Weege sich Holz zu verschaffen; So wollen Wir Euch aufgegeben haben, denselben in Beziehung des Gerechtigkeitsholzes nichts zu erschweren, auch so viel möglich Sorge zu tragen, daß den Holzbedürftigen die wahre Erforderniß in den laufenden Preisen zu gehöriger Zeit ohne Verzug abgegeben werde.  
Daran ic. D. Q. S.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von  
 Württemberg und Teck ꝛc. Unsern Gruß zuvor,  
 Liebe Getreue!

Durch die seit einigen Jahren so häufig vorkom-  
 menden und der forstwirthschaftlichen Erhaltung der herr-  
 schaftlichen sowohl als der Kommun- Waldungen so sehr  
 schädlichen Holzexcesse, welche nicht selten von Seiten  
 der Excedenten mit gefährlichen Bedrohungen, ja sogar  
 mit wirklicher Mißhandlung der ihren Pflichten nachkom-  
 menden Forstbedienten verbunden sind, haben Wir Uns  
 genöthiget gefunden, Unsern Oberforstämtern durch ein  
 unter dem heutigen Datum erlassenes Circular- Rescript  
 aufzugeben, ihre untergebene Förster anzuweisen, daß sie  
 in Gemäße ihrer Pflichten alles anwenden sollen, um  
 diesen für das allgemeine Beste so nachtheiligen Verge-  
 hungen Einhalt zu thun, wie solche denn zu dem Ende  
 in den ihnen anvertrauten Huthen fleißig nachsehen, und  
 auf die Excedenten sorgfältig fahnden sollen, damit selbige  
 entdeckt, und zur gebührenden empfindlichen Bestrafung  
 gezogen werden können.

Und da es schon natürlichen Rechts ist, daß jeder  
 widerrechtlich Angegriffene sich gegen den Angreifenden  
 mit hinlänglicher Gegenwehr vertheidigen kann, noch viel  
 mehr aber die bestehenden Gesetze einen jeden seiner Pflicht  
 Genüge leistenden Beamten berechtigen, gegen diejenigen,  
 die ihn in Ausübung derselben durch besorglichen oder ge-  
 fährlichen Widerstand hindern, eine solche Gewalt zu ge-  
 brauchen, die ihn gegen Gefahr an Leib und Leben und  
 gegen den Vorwurf einer Nachlässigkeit im Amt sicher  
 stellt, so können Wir es auch Unsern Forstbedienten nicht  
 verdenken, wenn sie nach Beschaffenheit der Umstände  
 nicht nur alle dienliche Mittel anwenden, um die Holz-  
 frevler

frevler zur Hand zu bringen, sondern auch in Fällen, wo ihnen sorglicher oder gefährlicher Widerstand geleistet werden wollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Ihr habt daher dieses Euren Amts - Untergebenen zu erkennen zu geben, und sie auf das nachdrücklichste zu verwarnen, sich künftig keiner dergleichen Vergehungen schuldig zu machen, und somit sich und die Ihrigen vor Schaden und Unglück zu hüten.

Damit aber auch Unsere liebe und getreue Unterthanen weniger Anlaß haben mögen, zu eben so unerlaubten als schädlichen Mitteln, sich Holz zu verschaffen, ihre Zuflucht zu nehmen, so haben Wir zugleich Unsern Oberforstmeistern aufgegeben, denselben in Beziehung und Benutzung ihres Gerechtigkeits - Holzes nicht nur durchaus keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern auch Sorge zu tragen, daß denjenigen, welche zu ihrem wahren Bedürfniß Holz kaufen wollen, so viel immer möglich, ohne allen Verzug, Gelegenheit zu gehöriger Zeit dazu verschafft werde.

Daran geschieht Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 19. Junii 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

25. Der Reichsstadt Nürnberg Verfügung gegen den Holz-mangel; vom 2. April 1798.

**E**n Zusammenfluß der leidigsten Ereignisse aller Art, und, unter ihnen, vorzüglich der vormalige übergroße  
R 3 Wild-

Waldstand, eingetretene bekannte Verwüstungen, — un-  
 aufhörliche, nur selten zu entdecken gewesene, Diebståle  
 der Holzeneberechtigten sowol, als der Unberechtigten, —  
 nicht minder die bisherige Abgabe der Scheitbüschel an  
 die Eingeforsteten, an sich sowol, als in Hinsicht auf die  
 excessive Quanta derselben, — und überhaupt das grose  
 Unverhältnis, in welchem, schon lange Jahre her, die  
 jährliche Holzanzweisung an sämtliche Eingeforstete, gegen  
 die Summe des schlagbaren Holzes, gestanden ist, — hat  
 die beede Reichswälder, Sebaldi und Laurenzi, insonder-  
 heit aber den letztern, nach und nach, in eine solche traurige  
 Lage gebracht, daß, nach dem reiflich ermögenden Urtheil  
 eines hieher gerufenen, verständigen, rechtschaffenen, und  
 unpartheiischen, auswärtigen Forstmannes, schon in einer  
 Zeit von vier Jahren, ein gänzlicher Mangel am Brenn-  
 und Bauholze entstehen müste, wenn nicht, aufs schleu-  
 nigste, die bisherigen Holzabgaben sehr heruntergesetzt,  
 und die Scheitbüschel ganz und gar abgeschaffet werden  
 würden.

Wer vermögend ist, das Fürchterliche eines gänzli-  
 chen Holzmannels in seiner ganzen Größe, sich vorzustel-  
 len, und die schrecklichen Folgen einer solchen Ereignis für  
 Fabriken, für den Nahrungsstand, und für den häuslichen  
 Gebrauch, für die reichere Volksklassen, sowol, als, in-  
 sonderheit, für den ärmeren, und armen Theil der Bür-  
 gerschaft und Landschaft, zu übersehen, — und wer sollte  
 das nicht vermögend seyn? — der wird von selbst sich  
 leicht überzeugen, daß es ungleich besser und vortheilhafter  
 für alle Eingeforstete seyn müste, wenn schon jezt die bis-  
 herige Holzabgabe verringert, und, dagegen, diese ver-  
 ringerte Abgabe, so lange bis die jungen Stangenhölzer,  
 forstmäßig, haubar seyn werden, dauernd gemachet wird,  
 als, wenn die bisherigen Holzquanta noch drei, bis vier,  
 Jahre lang, unabgekürzt und unabgeändert, abgegeben,  
 ble-

hiedurch aber die beeden Reichswälder, auf mehr denn hundert Jahre hin, ganz und gar ruiniret, und die Waldberechtigte Stadt, mit der eingeforsteten Landschaft, vom Eintritte des künftigen Jahrhunderts an, bis auf dreißig und mehrere Jahre hinaus, einem totalen Holzmangel ausgesetzt würden.

Auf jeden Fall war es für Einen Hochlöblichen Rath dieser des heiligen römischen Reichs freien Stadt Nürnberg, eine unerlässliche Pflicht, ein solches Unglück von den Reichswäldern, — diesem kostbaren Eigenthume gemeiner Stadt, — sowol, als von den sämtlichen Eingeforsteten, nach Möglichkeit, abzuwenden, und hiezu jedes erlaubte und wirksame Mittel schleuniqst einzuschlagen; — so hart und schmerzlich es auch Demselben gefallen ist, und noch fället, mit den, dahin abzweckenden, Einrichtungen, gerade in einem Zeitpunkte herfürgehen zu müssen, in welchem ohnehin die meisten Lebensbedürfnisse, und namentlich das Holz, so sehr im Preise gestiegen sind, und in welchem, noch überdieses, Nahrungsmangel, und Dürstigkeit, und Armut so viele Seiner lieben Bürger und Angehörigen in Sorgen und Kummer gestürzet haben.

In Folge nun jener Pflicht, deren Verletzung Einen Hochlöbl. Rath bei Kaiserlicher Majestät, bei sämtlichen Eingeforsteten, und bei der Nachwelt, verantwortlich machen würde, — und, da die, dormal hier anwesende, Allerhöchst Kaiserliche Hochansehnliche Subdelegations-Kommission Selbst die äußerste Nothwendigkeit eingesehen, und die, zu deren Abhülfe zu nehmende, Maasregeln gebilliget hat, — ist von Demselben beschlossen worden, daß, unausschleiblich, beede Reichswälder durch Kunstverständige, abgemessen, der, noch vorhandene, haubare Holzbestand abgeschätzt, und mit den Verhältnissen, in

welchen der Nachwuchs sich befindet, genau und sorgfältig zusammengehalten, hiernach aber bestimmt werden solle, in welcher Maase die Holzabgaben, fürs Künftige, und bis die Wälder einst wieder in forstmäßig gutem Zustande sich befinden werden, verwilliget werden können.

Weil indessen, auf der einen Seite, eine solche Abmessung und Abschätzung nicht wenig Zeitaufwand fordert, auf der andern Seite hingegen, die gewöhnliche Zeit zu den Holzanzweisungen sehr nahe ist, und hiernächst, die moralische Unmöglichkeit, es noch für dieses Jahr bei der bisherigen Holzabgabe zu lassen, unverkennlich vorliegt; so hat Ein Hochlöblicher Rath sich gedrungen gesehen, vorläufig für dieses Jahr 1798, und also provisorisch, die nöthige Einrichtungen, in Absicht auf die Holzanzweisungen, ungesäumt zu veranstalten, und zu Jedermanns Wissenschaft, hiemit, öffentlich bekannt zu machen.

Was nun

erstens, die künftige Abgabe an langem

Scheitholze

anbelangt; so soll,

bei der Waldberechtigten Bürgerschaft in der Stadt,  
und auf dem Lande,

es, für 1798, also gehalten werden, daß derjenige Bürger, welcher, bis hieher, vier Waldmaße Scheitholz, oder weniger, bezogen hat, zwar dabei belassen, keinem Bürger aber, welches Standes er auch immer sey, unter keinem Vorwande, mehr, als vier Maße, abgegeben, und noch weniger die, bisher erhaltene, Maßzahl erhöhet werde. Diejenigen Bürger, welche, bis nun, sich ihres Walddrechts nicht haben bedienen mögen, können, so ferne  
sie

sie es nun ausüben wollten, nicht mehr, als ein Måas Holz erhalten: den sogenannten Gnadenholzern in der Stadt aber, soll nur ein Måas kurzen Holzes abgerechnet, neue Gnadenholzer hingegen, sollen künftig, sowol in der Stadt, als auf dem Lande, schlechterdings nicht mehr angenommen werden.

Die

Waldberechtigte Landschaft

auf Laurenzer Seite, kann, rücksichtlich der Holzabgabe, künftighin nur nach denjenigen Verhältnissen behandelt werden, welche, schon seit mehreren Jahren, bei dem allergrößten Theile der Landschaft auf Sebalder Seite, eingeführet worden sind. Nach den Begriffen von Gleichheit der Rechte und Befugnisse, soll also, fernerhin, kein anderer Unterschied unter den Waldgenossen auf dem Lande mehr Statt finden, als der, den die mehrere, oder mindere, Beträchtlichkeit ihrer Güter rechtlich und billig machet; so, daß also, für das Jahr 1798, ein, mit 3 bis 4 Stücken Anspann versehenen, ganzer Hof, fünf Måase, ein halber Hof, oder ein, mit 2 Stücken Anspann arbeitender, Gutsbesitzer, drei Måase, ein Köblersgut, ohne Anspann, aber nur ein Måas langes Scheitholz, und ein Gnadenholzer ebenfalls ein Måas, jedoch nur kurzes Holz, zu empfangen haben soll.

Zweitens. Die Abgabe an  
Büscheln

für 1798, betreffend, ist,

überhaupt,  
den beeden löblichen Waldämtern aufgegeben, künftighin in die Büschel schlechterdings kein Holz, das sich noch

zu Scheiten spalten läffet, am allerwenigsten gesundes Stangenholz, weiters nehmen, sondern, nach den Regeln einer guten Forstwirtschaft, alleine nur die Aeste, und die obersten, nicht drei Zolle dicken, Gipfel, der, zum Aufscheiten angewiesenen, Bäume, nebst verkrüppelten, unwüchfigen Stangen, anwenden zu lassen, und hierauf mit allem Ernste und Nachdrucke zu halten.

Von solchen Prügelbüscheln nun aber, sollen,  
insbesondere,

jedem, bisher geholzet habenden,

Bürger in der Stadt, und auf dem Lande,

ohne Rücksicht auf die erhaltende Maaßzahl des Scheitholzes, mehr nicht, als ein hundert Stücke, — eben so viel denjenigen Bürgern, welche erst dieses Jahr sich um Waldholz melden werden, — den Gnadenholzern hingegen gar keine, — und den

Waldgenossen auf dem Lande

keediglich nur so viele, zugestanden werden, als die, ihnen, zu Erhaltung der bestimmten Maaße Scheitholz, angewiesenen Bäume, an Aesten, unspaltigen, nicht drei Zolle dicken, Gipfeln, und sonst in die Maaße nicht tauglichem Unterwuchse, abwerfen.

Drittens. In Betreff der  
Stöcke,

soll, künftlg, jedem Waldberechtigten hievon nicht mehr, als diejenige Maaßzahl, welche er an Scheitholz erhält, verwilliget werden.

Hiernächst, und

Vier.

Viertens, ist den beeden löblichen Waldämtern befohlen, daß keinem, auf Sebalder Waldfelte wohnenden, Bürger ferners aus dem Laurenzer Walde, und keinem, auf Laurenzer Seite wohnenden, ferners aus dem Sebalder Walde, einiges Holz, es sey so wenig, als es immer wolle, abgegeben werden solle. Diejenigen Bürger, welche, nach geschheuem Waldholzscheiben, von einer Waldseite, in die andere, ziehen, werden zwar das Waldholz annoch aus demselben Waldamte, in welchem es ihnen, an Ostern desselben Jahres, geschrieben wurde, erhalten: sie werden aber hiemit verbindlich gemacht, sogleich mit ihrem Ausziehen von einer Seite der Stadt, in die andere, hievon, in dem Amte, in welchem sie bis dahin geholzet haben, erforderliche Anzeige zu machen.

Fünftens. Welcher Waldgenosse, in der Stadt und auf dem Lande, zur bisher gewöhnlichen Zeit, nemlich, bei der Bürgerschaft, von Zeit des erhaltenen Pfandzettels an, bis zum nächsten Osterfeste, und, bei der Landschaft, vom Schlusse des Waldes an, bis acht Tage nach Lichtmes des folgenden Jahres, seine Pfandgelder nicht bezahlt haben wird, soll, ausserdeme, daß er, sothanen Pfandgeld abzurichten, immerhin verbunden bleibet, dafür angesehen werden, daß er seinem Waldgenosse für das nächste Jahr entsaget habe.

Sechstens, ist nicht allein bereits die Einleitung getroffen, daß die

**Seizung der öffentlichen Gebäude,**

künftighin mit möglichster Holzersparnis geschehen solle; sondern Ein Hochlöblicher Rath hält sich auch allerdings verbunden,

Siebendens, die bisherige

Besol-

## Besoldungs- Holzabgaben,

in der Maasse, herunterzusetzen, daß von solchen Besoldungshölzern, den Besoldeten, sie seyen nun Vorsteher, Ráthe, Beamte, oder Diener des Staates, nur die Hälfte des bisher, rechtmäßig, als wirkliches Salarium, erhaltenen Quantums, — mit Ausschlusse also der, blos aus Gnade, auf bestimmte Zeiten, und mit offener Hand, bezogenen Hölzer, abgerechnet, bei denjenigen Besoldeten aber, deren bisherige Holzbesoldung ein Geringes betragen hat, gleichwol eine billige Umsicht genommen werden solle. Jedoch kann und soll unter das, künftig zu genießende, Besoldungs- Holzquantum, wie sich zwar von selbst versteht, dasjenige keineswegs eingerechnet werden, was der Besoldete, nicht in der Eigenschaft als Staatsbeamter und Diener, sondern vermöge seines Verhältnisses als Waldberechtigter Bürger, zu genießen hat; indeme, rücksichtlich dessen, das, was oben, in den drei ersten Absätzen, bestimmt worden, billig Statt finden mus.

Ein Hochlöblicher Rath, — welcher vorzüglich die liebe Bürgerschaft väterlich ermahnet, die Wichtigkeit einer jeden möglichen Holzersparnis, besonders in der dormaligen Periode, wo allenthalben, nahe und ferne, über durchgängigen Holz-mangel geklaget wird, und welches-willen auch die Holzpreise, von Tage zu Tage, merklich steigen müssen, wol, reiflich, sorgfältig, und mit Pflichtgemäßer Rücksicht auf das allgemeine und privat Beste, zu erwägen, hiernach, auf möglichste Beschränkung der Zimmerheizung, vor allem aber auf Anschaffung und Anlegung Holzsparender Stubenöfen und Heerdfeuer, ernstlichen Bedacht zu nehmen, — Ein Hochlöblicher Rath glaubt, Sich überzeugen zu dürfen, daß jeder Waldberechtigte die dormalige Verordnung, nicht allein für eine unhintertreibliche Folge des eisernen Gesetzes der Nothwendigkeit, sondern

dern auch für eine, dem Ganzen sehr wohlthätige, Verfügung, durch welche allein die, vor den Augen schwebende, schreckliche Aussicht auf einen fürchterlichen Holzmangel, auf beständig, entfernt werden kann, ansehen, und, daher, der dormaligen vorläufigen, künftig näher bestimmt und festgesetzt werden sollenden, Einrichtung, sich um desto williger unterwerfen werde.

Eben so überzeuge sich Ein Hochlöblicher Rath von der Gerechtigkeit, und der Weisheit, der höchsten und hohen Nachbarn der Stadt Nürnberg, daß Sie, Ihres höchsten und hohen Ortes, Ihre, in einen der beeden Reichswälder eingeforstete, Unterthaken, um ihres, und ihrer Nachkommen, eigenen Wohls willen, zu einem Forstmäßigen Holzen, und zu sorgfältigster Schonung der Bruten und jungen Schläge, beim Blehreiben und Fahren, mit versänglichem Ernste anzuweisen, insonderheit aber dazu geneigt seyn werden, die Nürnbergische Forst-Beamte und Bediente, in Abreibung derjenigen enormen Waloverwüstungen, welche, seit einiger Zeit, leider! von frechen, Gesetz, Ordnung, Billigkeit, und das Wohl ihrer Nebenmenschen für Nichts achtenden, Räubern, bis zu einem unbeschreiblich hohen Grade, hinangetrieben worden sind, kräftigst zu unterstützen, und, so, Selbst mit verhüten zu helfen, daß nicht alle Vorkehrungen zur Wiederaufhülse der Reichswälder gänzlich vergeblich, und diese, zum unübersehbaren Unglücke der Zeitgenossenschaft und der Nachwelt, unwiederherstellbar ruiniret werden mögen.

In dieser Hoffnung wird nun aber auch, hienit, von Einem Hochlöblichen Rathe, sämtlichen Waldgenossen, in der Stadt, und auf dem Lande, die ernstliche, redliche, und feierliche, Versicherung ertheilset, daß man, eines Theils, sich eifrigst bestreben werde, durch unaussprechliche  
liche

liche Anpflanzungen von Erlen, und anderem, schnellwachsenden, Laubholze, so bald, als es nur immer möglich seyn wird, den allerseitigen Waldgenossen eine gleichheitliche Erleichterung zu verschaffen; und daß, andern Theils, nach vorhergegangener Kunstmäßigen Vermessung und Abschätzung der beeden Reichswälder, eine möglichst vollkommene Holzkultur eingeführet, zu diesem Ende auch ein Forstmann schleunig angestellet werden solle, von dessen erlernten, und, durch Ausübung und Erfahrung, erhöhten und gesicherten, Forstwissenschaftlichen Kenntnissen, in treuem Zusammenwirken mit dem hiesigen Forstdepartement, die beste Unterweisung der bisherigen, einer verdoppelten Aufsicht unterworfen werden sollenden, Forstbedienten, und eine verlässige Einleitung und Erhaltung der Wälderkultur, mit Zuversicht, gehoffet werden kann.

Beschlossen bei Rathe, den 2ten April, 1798.

26. Königlich-Preussisches Publicandum, die von dem Magistrat der Reichsstadt Nürnberg für die sogenannten Reichswälder bekannt gemachte Waldordnung und die in derselben bestimmte Verminderung der Holzabgaben an die Eingeforsteten betreffend; vom 15.

May 1798 \*).

Wir, Friedrich Wilhelm ꝛc.

Der Magistrat der Reichsstadt Nürnberg hat sich angemacht, unterm 2ten April d. J. eine neue Forstordnung

\*) S. Ansbachische Intelligenzzeitung, Nr. 21, vom Mittwoch den 23. May 1798.

ordnung für die in Unserm Gebiete liegenden sogenannten Reichswälder zu publiciren und darin eine Verminderung der Holzabgaben an die Eingeforsteten festzusetzen. Wir sehen Uns durch diesen Eingriff in Unsre Territorial-Gerechtfame veranlaßt, sämlichen in den fraglichen Waldungen eingeforsteten immediaten und mediaten Unterthanen hiemit aufzugeben, daß sie sich an die Bestimmungen dieser unbesugt erlassenen Waldordnung keineswegs halten, sondern auf die Anweisung der ihnen zustehenden Holzabgaben bestehen, und wenn diese ihnen verweigert wird, die Anzeige davon an die ihnen vorgesezten Königlichen Behörden machen sollen, die sie bei dem Genuß ihrer rechtlich hergebrachten Zuständigkeiten schützen werden. Uebrigens werden Wir wegen des üblen Zustandes dieser Waldungen das Nöthige durch die Landespolizey- Behörde nach Vorschrift der Geseze verfügen.

Ansbach, den 15 May 1798.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Sardenberg.

---

27. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, die unter dem 2ten April 1798 getroffene Verfügung wegen Abwendung des Holzmangels betreffend; vom 31. May 1798.

Se schmerzlicher es Einem Hochlöblichen Rathe gefallen ist, der lieben Bürgerschaft, unterm 2ten April dieses Jahres, die unabwendbare Nothwendigkeit einer Verminderung der Holzabgaben aus den Reichswäldern, be-

kannt

kannt machen zu müssen, und je inniger Derselbe es Selbst gefühlet hat, welchen empfindlichen Einfluß diese Holz-Reduktion auf die häusliche Umstände so vieler guten und rechtschaffenen hiesigen Bürger haben werde: desto mehr wahr es Einem Hochlöblichen Rathe kein geringer Trost, daß der grössere Theil der hiesigen Bürgerschaft, jene Nothwendigkeit, und selbst die Wohlthätigkeit der, von Obrigkeit wegen, Pflichtgemäss genommenen, Maasregeln, eingesehen, und sich den Umständen so willig gesüget hat.

Ein Hochlöblicher Rath bezeuget Seinen lieben Bürgern hierüber, andurch, Sein vollestes Wohlgefallen, und würde dieses mit noch mehrerem Vergnügen thun können, wenn nicht die, aus den öffentlichen Zeitungen allgemein bekannt gewordenen, neuerlichen Königlichen Preussischen, eben so unerwarteten, als unjustificirlichen, Fürschritte, die, mit jenen Anordnungen bezielte, gute und heilsame, Absichten, vor der Hand gänzlich vereitelt, und veranlasset hätten, daß die Ausführung solcher Anordnungen, gegenwärtig noch aufgeschoben bleiben mus.

Was Ein Hochlöblicher Rath über diese Ereignis auch Seines Orts öffentlich, in der hiesigen Zeitung, bekannt machen lassen, ist hieher zu wiederholen nicht nöthig. Es beziehet Sich Derselbe hier lediglich auf diese Bekanntmachung, und bestättiget zugleich die, in derselben enthaltene, Erklärung: „daß man jedem Eingeforsteten, „er sey Bürger oder Landmann, die, bisher bezogene „Brennholzquanten, — soferne nicht offenbare Misbräuche „hiebei eingetreten sind, — auch für dieses Jahr wieder „anweisen lassen werde,“ um so mehr namentlich, und ausdrücklich, der hiesigen gesammten Bürgerschaft, als, ohne die offenbarste Ungerechtigkeit, derselben die Benutzung eines unstreitigen Eigenthums gemeiner Stadt Nürnberg

berg nicht beschränket werden könnte, in welcher sich der, bloß eingeforstete, und weniger berechnigte, Landmann nicht beschränken lassen soll und will.

Decretum in Senatu,  
den 31. Mai 1798.

28. Der Reichsstadt Nürnberg einstweilige Zurückstellung der Ausführung der unter dem 2ten April 1798 bekannt gemachten Verfügung zur Abwendung des Holzmangels; vom 31 May 1798.

Ein, unter der Unterzeichnung des Königl. Preussischen Herrn Staats- Kriegs- und Kabinet- auch dirigirenden Ministers, Freyherrns von Hardenberg, Excellenz, in die Erlangenische und Bayreuther Zeitungen eingedrucktes, Publikandum vom 15. dieses Monats, erkläret es, nicht nur, für eine Anmaßung, und für einen Eingriff in Königl. Territorial- Gerechtsame, daß wir, unterm 2ten April d. J., in Betref der, durch die traurige Beschaffenheit der Reichs- Wälder, — dieses unbestreitbaren Eigenthums Gemeiner Stadt Nürnberg, welches sie schon seit dem vierzehenden Jahrhunderte besizet, — unumgänglich nöthig gewordenen Minderung der Holz- Abgabe, unseren Pflichten und unseren Befugnissen gemäß, eine Intimation an sämtliche Eingeforstete haben bekannt machen lassen; sondern es gibt auch zugleich sämtlichen, in diese, angeblich auf Königl. Gebiete liegende, Waldungen eingeforsteten, Königl. immediat- und sogenannten mediaten Unterthanen auf, daß sie sich an die Bestimmungen dieser unbesugt erlassenen

N. Forstarchiv, V. Band.      2      „senen

„senen Wald-Ordnung keineswegs halten, sondern auf  
 „die Anweisung der, ihnen zustehenden, Holz-Abgaben  
 „bestehen, und, wenn ihnen diese verweigert wird, die  
 „Anzeige davon an die ihnen vorgesetzten Königl. Be-  
 „hörden machen sollen, die sie bey dem Genuß ihrer recht-  
 „lich hergebrachten Zuständigkeiten schützen werden.“

So gewis, auf der einen Seite, uns, an sich schon  
 Niemand zutrauen wird, daß uns je der Gedanke befallen  
 könnte, in wahre Territorial-Gerechtfame des mächtigen  
 Königs von Preussen Majestät, (vergleichen jedoch, in  
 Ansehung der beiden Reichswälder, nirgends zu finden  
 sind,) einen Eingriff wagen zu wollen: so gewis ist es  
 auch, auf der andern Seite, daß wir uns, seit Jahr-  
 hunderten, in dem Besitze des Forst-Gesetzgebungs-Rech-  
 tes befinden; daß dieses, uns, und hiesiger Stadt, von  
 mehreren Kaisern, ausdrücklich verliehen, und, durch  
 mehrere, in den Jahren 1466, 1496, und 1535 u. mit  
 den Durchlauchtigsten Herren Markgrafen zu Branden-  
 burg errichtete, bis nun in ununterbrochener Observanz  
 gebliebene, Verträge, nach welchen, so wie alle Eingefor-  
 steten, also auch, namentlich, die, nun Königl. mit  
 dem Waldbrechte versehenen, Schlösser, Burgthan und  
 Schönberg, dem hiesigen Forst-Gerichte, und, bei Ord-  
 nungswidrigen Handlungen, der dieseitigen forstlichen  
 Gerichtsbarkeit, Untersuchung und Bestrafung, unter-  
 worfen sind, vollends ausser aller Anfechtung gesetzt ist;  
 und, daß wir dieses Forst-Gesetzgebungs-Recht, wie je-  
 dem Eingeforsteten selbst am besten bekannt ist, durch  
 öffentliche Kundmachung unserer Wald-Mandate, alle  
 Jahre mehrmals, ohne einigem Widerspruch, ausgeübet  
 haben. Auch ist es Reichskundig, daß durch einen, am  
 9 Mai des vorigen Jahres ergangenen, allerhöchst Kai-  
 serlichen Gebots-Brief, ernstlich, und bei Strafe von zehn  
 Mark löchigen Goldes, unter andern, dieses Allerhöchst  
 Reichs-

Reichs. Richterlich befohlen worden ist, „daß die Reichs-  
 „Stadt Nürnberg in dem unsürdenklichen freien Besiz  
 „der Landeshoheitlichen Rechte über die, in ihren Vor-  
 „städten befindliche, Inwohnere und übrige, in dem of-  
 „kupirten Reichs. Wälder = Bezirk sowol, als in den  
 „jenseitigen (Königlich) Preussischen Brandenburgil.) auf-  
 „ser denselben gelegenen, Freis. Aemter Distrikten wohn-  
 „hafte, Unterthanen, und übrige geistliche und weltliche  
 „Angehörigen, nicht weiter gestöret, und keiner derselben  
 „von schuldiger Beobachtung seiner, gegen den Magistrat  
 „habenden, Pflichten ꝛc. auf einigerlei Weise mehr ab-  
 „wendig gemacht, oder behindert ꝛc. werden solle“: und  
 es konnte, in aller dieser und anderer Rücksicht, uns  
 nichts unerwarteter seyn, als jenes Publikandum, und  
 ein, unter dem nemlichen 15ten dieses Monats, von des  
 Hochermeldten Herrn Ministers Excellenz, an uns, er-  
 lassenes Schreiben, in welchem mit so mancherlei, hiesi-  
 ger Stadt, und uns, äusserst präjudicirlichen Fürsritten  
 gedrohet, und, am Ende, sogar dieses enthalten ist, daß,  
 wenn die Reichswälder wirklich die angegebene üble Be-  
 schaffenheit haben, dann die Verminderung der bishe-  
 rigen Holz. Abgaben Königlich Preussischer Seits selbst  
 vorgekehret werden würde.

Indessen sind wir, indem wir einstweilen dem Pu-  
 blikum die weitere Beurtheilung eines solchen unerhörten  
 Verfahrens überlassen, bis zu eintretender höherer Hülfe,  
 welche wir in den nächsten Tagen allerunterthänigst suchen  
 werden, und welche wir, mit voller Gewisheit, erwarten  
 dürfen, durch das Geses der Noth gezwungen, einer Ge-  
 walt, welcher zu widerstehen hiesige Stadt zu unmächtig  
 ist, leider, abermals zu weichen, zumal wir dadurch ei-  
 nem noch grösserem Uebel vorzubeugen hoffen können.

Wir stellen daher, bis auf Weiteres, die Ausführung der, in unserer Intimation vom 2. April, jüngsthin bestimmten Anordnungen, vor der Hand noch, zurücke, und werden, in dieser Folge, jedem Eingeforschten, er sey Bürger oder Landmann, die, bisher bezogene, Brennholz-Quanta, so ferne nicht offenbare Misbräuche hiebet eingetreten sind, auch für dieses Jahr noch anweisen lassen.

Wir haben dieses, heute, des Hochgedachten Herrn Ministers von Hardenberg Excellenz wiederantwortlich, jedoch unter feierlicher Verwahrung gegen allen Nachtheil hiesiger gemeiner Stadt, und unserer Rechte und Befugnisse, erklärt; und wir benachrichtigen hievon, andurch, auch sämtliche Eingeforschte. Wir bezeugen aber auch zugleich öffentlich, daß lediglich die Gewalt der Uebermacht uns diesen Schritt abgedrungen habe, und, daß wir auffer Verantwortlichkeit über die traurige Folgen seyn wollen, welche eine solche, fernerhin schlechterdings unerschwingliche, Holz-Abgabe Augenfällig nach sich ziehen mus.

Nürnberg, den 31. Mai, 1798.

Bürgermeistere und Rath.

29. Zur nöthigen Belehrung des Nürnbergi-  
schen Publikums, über den Plan einer allge-  
meinen und gänzlichen Verbesserung der Forst-  
wirthschaft und Wälderkultur; wie solcher  
von dem hiesigen Oekonomieverbesserungs und  
Rechnungsrevisions-Kollegium entworfen  
und bearbeitet worden ist; im Maymonate  
1798. Nürnberg.

Es hat zwar schon Ein Hochlöblicher Rath Selbst, In  
dem, zu Jedermanns Wissenschaft, durch den Druck  
öffentlich bekannt gemachten, Oberherrlichen Dekrete, vom  
2ten des jüngst abgewichenen Aprilmonats, die, mit ho-  
hem Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung Einer  
Kaiserlichen Hochpreislichen Subdelegations-Kommission,  
für dieses 1798ste Jahr, vorläufig beschlossene, Vermin-  
derung der Holz-Abgabe aus den beyden Reichswäldern  
betreffend — nicht nur die dringende Veranlassung zu  
diesem Dekrete, und die absolute Nothwendigkeit einer  
dergleichen provisorischen Einrichtung, der gesammten  
waldberechtigten Bürgerschaft und Landschaft deutlich und  
überzeugend, vor Augen gelegt; sondern auch zugleich die  
obrigkeitliche Versicherung erteilt, daß

1) ohne allen Aufschub, beyde Reichswälder durch  
Kunstverständige abgemessen — so fort

2) der noch vorhandene haubare Holzbestand abge-  
schätzt, und mit den Verhältnissen, in welchen der Nach-  
wuchs sich befindet, genau und sorgfältig zusammenge-  
halten — und

3) hiernach bestimmt werden soll, in welcher Maasse die Holzabgaben für das Künftigste, und bis die Wälder einst wieder in forstmäßig gutem Zustande sich befinden werden, verwilliget werden können; — daß ferner

4) unter der, sicher anhoffenden, gerechten, weisen, und nachdrücklichen Mitwirkung und Unterstützung der höchsten und hohen Nachbarn der Stadt Nürnberg, sowohl die waldberechtigte Unterthanen, zu einem forstmäßigen Holzen, und zu sorgfältigster Schonung der Bruten und jungen Schläge, mit ernstlichster Strenge angehalten — als auch den seitherigen — (gegen die jährlich verkündete oberherrliche Mandate, und gegen deren Neuestes vom 19den Aug. 1797.) — täglich höher getriebenen, unverantwortlichen Waldverwüstungen, von Seite der — (nur in bestimmter Maasse, mit der Erlaubnis des Holzlesens an dürrem Gesträuche, Stöcken und Zizen, begünstigten) Schubkärner und Holzträger, kräftigst gesteuert werden soll; — daß hiernächst

5) durch unaufschiebliche Anpflanzung von Erlen, und anderem schnell wachsenden Holze, sobald als es nur immer möglich seyn wird, den allerseitigen Waldgenossen, eine gleichheitliche Erleichterung zu verschaffen, eifertigst sich bestrebt werden soll; — daß aber auch überhaupt

6) nach vorhergegangener forstgerechter Vermessung und Abschätzung der beyden Reichswälder, eine möglichst vollkommene Holz-Kultur eingeführt — und

7) zu diesem Ende, auch ein eigener Forstmann schleunig angestellt werden soll, dessen erlernte Forstwissenschaftliche Kenntnisse, durch Ausübung und Erfahrung erhöht und gesichert seyn müssen; — daß

8) durch denselben, in treuem Zusammenwirken mit dem hiesigen Forst-Departement, sowohl eine gründliche Unterweisung der sämtlichen Forstbedienten, als auch eine verdoppelte Aufsicht über deren Handlungen bewirkt — und auf solche Weise

9) eine totale Verbesserung der Wälder. Kultur gehörig eingeleitet, und dauerhaft hergestellt werden solls.

Obwohl nun also billig zu erwarten gewesen wäre, daß jene vorsorgliche Verminderung der heuerigen Holzabgabe aus den beyden Reichswäldern; theils wegen ihrer — durch das vollgültige und unpartheyische Urtheil eines auswärtigen, mit Einsicht und Erfahrung begabten, Forstmanns, schon vor zwey Jahren, für unvermeidlich erklärten Nothwendigkeit; theils in Rücksicht auf die, mit der Dekretirung dieses Provisorli, zugleich wirklich schon beschlossene, und öffentlich angekündigte, schleunigste Ausführung aller weitem Forstverbesserungs-Anstalten; von allen und jeden Waldgenossen, als eine, ihnen selbst, und ihrer Nachkommenschaft wohlthätige, Verfügung, destomehr mit Zufriedenheit und Dank erkannt werden würde, je gewisser sie sich, durch die Anwesenheit Einer Kaiserlichen Hochpreislichen Subdelegations-Kommission, unter deren höchsten Oberaufsicht und Auktorität, dieser ganze Forstverbesserungs-Plan ausgeführt werden soll, von der baldmöglichsten Realisirung desselben auf das Zuverlässigste überzeugt halten können: so soll es gleichwohl, dem Bernehmen nach, nicht an solchen Personen fehlen, welche über die vorsorglich verminderte heuerige Holzabgabe aus den beyden Reichswäldern, ihre Unzufriedenheit und ihren Unwillen, hie und da, laut zu äußern, und insonderheit die nächste Veranlassung zu diesem provisorischen Regulativ, einzig und alleine dem Dekonomie-

verbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio zur Last zu legen, sich erlauben.

Das besagte Kollegium, welchem dergleichen unbediente, und offenbar falsche, vielleicht absichtlich verbreitete Beschuldigung, überhaupt keineswegs gleichgültig seyn darf, kann daher, besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Frage: was bisher zu Abwendung des besorglichen Holzmannels, und zur Einführung einer bessern Holzkultur, geschehen ist? unter die allerwichtigsten und allgemein interessirenden Fragen gehöret, — keinen längern Anstand nehmen, seinen schätzbaren Mitbürgern, an deren Zutrauen ihm so viel gelegen ist, eine nähere kurze Uebersicht von denjenigen Anträgen zu geben, welche es, in dieser Absicht, schon vor einigen Jahren, an Einen Hochlöblichen Rath gebracht hat.

Es werden sich dadurch manche schlechte Urtheile, welche von mißgünstigen Personen daraus abgeleitet werden wolten, berichtigen; und jeder, dem nicht Privatinteresse mehr, als allgemeines Wohl am Herzen liegt, wird, wie man hoffen darf, dem Kollegio die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es damit, so wie überall, nach seinen Pflichten gehandelt, und das Wohl des Staats, und der löbl. Bürgerschaft und Landschaft zu befördern, die gute Absicht gehabt hat.

Bereits im Jahr 1794, mithin sogleich nach Errichtung des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, wurden von den Mitgliedern desselben, welchen die Waldamtlichen Gegenstände zur Berathung zugetheilt worden waren, die nöthig besundene Untersuchungen, in Betreff des hiesigen Forstwesens, veranstaltet und vorgenommen. Obgleich diesen Untersuchungen, von mancher Seite her, Schwierigkeiten entgegen gesetzt worden;

worben; so zeigte es sich doch sehr bald, daß die hiesige Forstverfassung und Verwaltung einer Total-Reforme bedürfe, wenn nicht das unschätzbare Eigenthum des hiesigen gemeinen Wesens, — die beyden Reichswälder, — dem baldigsten völligen Ruin ausgesetzt, dagegen aber, in Zukunft, sowohl für die löbl. Bürgerschaft und die sämtliche Waldgenossen, als auch für das Aerar, anhaltend nutzbar gemacht werden wolle.

Um diese so nöthige Reforme, und bessere Einrichtung der hiesigen Forstverfassung zu bewirken, wurde schon im October 1795, von dem Revisions-Kollegio, ein weitläufiger, von einem damaligen Mitgliede desselben, mit Sachkenntniß und unverkennbarem Fleiße, nach den besten Grundsätzen der neuern Forstwissenschaft, verfaßter Forstverbesserungsplan, nachdem derselbe bereits im März bey dem Kollegio vorgelegt, sodann geprüft und genehmigt worden war, Einem Hochlöblichen Rathe, zur Bestätigung und Ausführung übergeben.

Die vollständige Bekanntmachung dieses Plans, welcher nunmehr, nebst allen, mit den löbl. Waldämtern deshalb gepflogenen Unterhandlungen, und mit den dagegen gemachten Einwendungen und Widersprüchen, der hier anwesenden Hochpreisl. Kaiserlichen Subdelegations-Kommission, zur Beurtheilung, und zu weiterer hoher Verfügung übergeben worden ist, würde den besten Beweis davon darlegen, mit welcher Freymüthigkeit dieses Kollegium, alle, bey der hiesigen Forstverfassung eingeriffene, Mängel und Misbräuche aufdeckte, und auf deren Abstellung drang, und welche zweckgemäße Vorschläge dasselbe, zu Herstellung einer, in jedem Betrachzte bessern, Forstverfassung machte. Doch auch aus nachstehendem ganz kurzem Auszuge des gedachten Plans, wird dieses schon deutlich erhellen.

In diesem Plane, werden nemlich zuerst die Ursachen des Verfalls der beyden Reichswälder angegeben. Diese sind:

- 1) fehlerhafte Einrichtung und Beschaffenheit des Forst-Departements und dessen ganzen Personals, besonders in Ansehung der Anstellung der Förster und Grabenmeister;
- 2) unvollständige, und auf die jetzige verbesserte Forstwirtschaft nicht mehr passende Waldordnung;
- 3) unzweckmäßige Behandlung der Forstwirtschaft; worunter vorzüglich zu zählen, daß
  - a. man nicht einmal den Morgengehalt sämtlicher Forsthuten genau weiß; daß
  - b. die Huten nicht in jährliche Gehaue eingetheilt sind; daß
  - c. man daher auch den wahren Holzbestand der Huten nicht wissen kann; daß
  - d. aus den Aussagen der Förster erwiesen ist, daß jährlich mehr abgetrieben wird, als nachwächst; daß
  - e. die Besämung und Bepflanzung der öden Waldplätze, zu sehr und zu lange verabsäumt wurde; daß
  - f. die Menge der Viehwelken zu groß war, und dadurch in mehreren Bezirken gar kein, oder lauter verbissener, Anflug emporgebracht wurde; daß
  - g. durch die übertriebene Abgabe des Büschelholzes,

holzes, jährlich ganze Strecken Stangenholz niedergeschlagen wurden; daß

h. das Bauholz gewöhnlich in der Saftzeit abgegeben wurde, wodurch es an Dauerhaftigkeit verlohrt; daß

i. dem Wald keine Ruhe gelassen wurde; indem das Holzschlagen fast das ganze Jahr fort dauerte; wodurch der Saamenabflug öfters verlohren gieng; und daß endlich

k. das Laub- und Nadel-Streurechen im Uebermaas getrieben, und dabey viele junge Holzpflanzen zerstört wurden, u. a. m.

Es wurde hierauf gezeigt, was geschehen müsse, wenn eine bessere Forstverfassung gegründet werden soll; und hiebey jedem Theil des Forstdepartements, der ihm zukommende Wirkungskreis angewiesen.

In Betref der Wald-Deputation wurde darauf angetragen, daß dieselbe über alle, bey den Wald-Ämtern einschlagende, Geschäfte, die Oberaufsicht haben, und hierüber verantwortlich gemacht werden müsse; daß ihre Mitglieder die Forsthuten oft unvermuthet besuchen sollen, um zu erfahren, ob alle Geschäfte ordnungsmäßig betrieben werden; daß dieselbe, Forstbeamte und Bediente, die ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, suspendiren, und, nach Vorliegenheit der Umstände, auch kassiren könne; daß dieselbe, alle 14. Tage, ordentliche Sitzungen halten, die Beschwerden gegen die Forstbeamten und Bedienten entscheiden, auch die Bestrafung der Waldfrevler bestimmen soll; daß dieselbe keine Akzidenzien mehr beziehen; dagegen aber auf ein bestimmtes Gehalt gesetzt, und, um ihre Geschäfte gehörig besorgen zu können, von allen andern Deputations-Geschäften befreyt seyn sollte.

Ein Wald-Amtmann aber, soll, nach dem gedachten Plan, den eigentlichen Forsthaushalt besorgen; darüber wachen, daß alle Produkte der Wälder, zum Besten der Forstkasse benützt werden. Auch soll derselbe die Gränzsteine der Hutten vierteljährig visitiren; die Kultur-Anstalten, die Vermessungen der Forsthuten, und die Abschätzung des Holzbestandes, dirigiren; weil von ihm die hiezu nöthigen Kenntnisse mit Recht gefordert und erwartet werden können, und er für erweisliche Fehler hiebey verantwortlich seyn muß. Derselbe soll ferner die Mitaufsicht über alle Staats- und Gemein. Waldungen haben, die Holzstätten der Waldgenossen visitiren, und dafür sorgen, daß das, daselbst überflüssige, Holz in die Stadt zum Verkauf gebracht, nicht aber anderwärts hin verkauft werde; er soll ein Journal über seine Verrichtungen führen, wodurch die Förster kontrollirt werden können; ein fixes Gehalt empfangen, und dagegen alle Akzidenzien verrechnen. Auf gleiche Weise wurden in diesem Plane, auch den übrigen Waldbeamten, ihre Verrichtungen angewiesen.

In Ansehung der Förster wurde verlangt, daß dieselben eine vollständige Instruction erhalten, und für jedes erwiesene Versehen, Nachlässigkeit und Pflichtvergesenheit verantwortlich gemacht werden sollen; daß für die Erziehung tüchtiger Förster gesorgt, bey Besetzung einer Försters-Stelle, vorher eine regelmässige, theoretische und practische Prüfung aller Kompetenten vorgenommen, bey Ertheilung der Stelle, alleine auf Geschicklichkeit und Moralität gesehen, und auf jeder Waldseite, anstatt der bisherigen Amtmanns-Knechte, ein, die nöthigen Kenntnisse besitzender Forstmann, als Oberförster, angestellet werde. Aehnliche Anträge werden, wegen des Waldbauers und der Grabenmeister, gemacht; zugleich aber wird verlangt, daß die Forst-Akzidentien, mit Ausnahme der Pfand-Gelder

Gelder und der Forstfrevel - Strafen, nemlich die Anweisgelder von abgegebenem Holz, von Huteinweisungen Gräseren, Streu - Plätzen, nebst dem, von einem Theil des Forst - Personals selbst benutzten, Waldgrase, zum Besten der Forstklasse, eingezogen, alle Forstbeamte und Bediente aber, auf ein bestimmtes, und ihren Geschäften angemessenes, Gehalt gesetzt werden sollen.

Nach diesem folgt der weitere Antrag, daß eine, unsern Zeiten angemessene, Wald - Ordnung allgemein bekannt gemacht werden müsse; welche die Geschäfte, die Pflichten, und die Besoldung jeder einzelnen Person bey dem Forst - Departement bestimmen, nebst dem aber, die Rechte, Befugnisse und Verbindlichkeiten der Eingeforsteten, so wie auch Vorschriften, zu dem Betrieb und der Kultur der Forsthuten, zur Benutzung der Wald - Produkte, und Alles Andere, in eine Wald - Ordnung Gehörige, enthalten soll.

Es wurde hierauf ferner gezeigt, wie ein zweckmäßiger Forst - Haushalt beschaffen seyn, — und daß die Sicherheit desselben, auf die Erforschung des Flächeninhalts, und des Holz - Bestands der Forst - Huten, gegründet werden müsse; daß, wenn es bey der Abschätzung sich ergibt, daß die bisherige Holz - Abgabe künftig nicht in der Maasse möglich sey, damit allgemein abgebrochen werden könne, weil bey etwannigen Klagen darüber, zu beweisen ist, daß man nach richtigen Grundsätzen verfare; daß das Ausmessungs - und Abschätzungs - Geschäfte, einem auswärtigen, diesem Geschäfte ganz gewachsenen Forst - Beamten übertragen werden sollte: daß jeder einzelne Baum zweckmäßig verbraucht, kein Werk- und Bau - Holz zu Brennholz, kein Scheltholz zu Büschelholz, und zu letzterm besonders, kein Stangenholz niedergeschlagen werden dürfe; daß es nöthig seye, alles Holz

Holz zu rechter Zeit zu fällen, strenge Aufsicht auf die Hirten, auf die Holzhauer im Walde, auf die Holzfrevler, und auf die Benutzung des Wald-Grases zu haben; daß die Besämung und Bepflanzung öder Waldplätze, mit Ernst betrieben werden müsse; u. dgl. m.

Es wurde sodann bewiesen, daß die bisherige geringe Einnahme von den beyden Reichs-Wäldern, sehr beträchtlich erhöht werden könnte, ohne daß die Bürger und Waldgenossen, für das, ihnen zukommende Holz, mehr als bisher, zu bezahlen hätten; wenn nemlich der Ertrag aller aus den Wäldern zu ziehenden Nebennutzungen, künftig nicht mehr größtentheils dem Forst-Personale, sondern einzig und allein der Forstkasse zustießen müßte. Unter diese Nutzungen wird gerechnet: alles große Nutz- und Werkholz, an Wellen in Mühlenwerke und Fabriken, u. d. gl. Schnittholz zu Tellen, Brettern, Latten, Stollen; großes und kleines Bauholz; Nutzholz für Wagner, Büttner, Schreiner, Drechsler, u. s. f. — Hopfenstangen, Lantern, Baumpfähle, Bohnenstecken; — Brennholz, Laub- Nadel- und Ast- Streu; — Eichel- und Buchen-Mast; — Kohlböcke; Lohe; Theer, Pech, Kienruß; Steine, Leimen, Thon, Sand; Steinkohlen, Torf; Vogelfang, Jagd, Fischerey, Waldbienen; Hut und Trift, Gras und Heu; ausgereutete und angebaute Waldplätze.

Hiebey wird auch darauf angetragen, daß, nach Fixirung des Gehalts der Förster, alle Anweisk-Gelder abgestellt, dagegen aber die Pfand-Gelder erhöht, und besonders die Bürger von den Förstern ganz unabhängig gemacht werden sollten, indem die Wald-Ämter selbst, das abzugebende Holz, gegen zu erhaltende Bezahlung der bisherigen Kosten desselben, an Pfandgeld, Anweiskgeld, Hauer-Graber und Fuhrlohn, unter gehöriger Aufsicht

sicht, durch die Förster den Bürgern zuführen, oder denselben zum Ankauf auf gewisse Plätze herbenschaffen lassen könnten. Was das Nutz- und Werkholz betrifft, welches in dem jährlichen Hieb fällt, so soll solches nicht zu Scheitholz abgegeben, sondern sortirt, und an den Meistbietenden verkauft werden. Noch ist angefügt, daß, nach Erhöhung des Pfandgelds, die Wald-Genossen nicht mehr mit Frohnsuhren überlegt werden dürften.

Endlich wurden noch, nach Darstellung der traurigen Aussicht, welche die verhaute Forsthuten, und die Blößen in denselben, darbieten, Vorschläge zu Verminderung des Holzmanns gemacht, und hiezu die Anpflanzung schnellwüchsiger Holzarten zur Feuerung, und die möglichste Sparsamkeit mit dem Bau- und Brennholz, besonders auch strenge Aufsicht über den Verbrauch des Holzes in öffentlichen Gebäuden, dringendst empfohlen. Am Schluß wird die Nothwendigkeit gezeigt, daß auch die Pflegämlichen- und Gemein-Waldungen, künftig forstmäßig bewirthschaftet und deshalb durch abzuschickende Deputationen visitirt werden müssen; und daß bey den Waldämtern eine Kontrolle einzuführen sey, und die Haupt-Rechnungen dieser Ämter alles abgegebene Holz zu enthalten haben, damit die Borraths-Rechnungen anderer Ämter, welche Holz erhalten, mit jenen Haupt-Rechnungen verglichen werden können.

Das Deconomie-Verbesserungs- und Rechnungs-Revisions-Kollegium hoffet, durch die bloße Darlegung dieses Auszugs aus dem gedachten Forstverbesserungsplane, sich wegen seiner guten Absicht bey jenen Anträgen, hinreichend ausgewiesen zu haben; da aus diesem Auszuge erhellet, aus welchen Ursachen, unter welchen Voraussetzungen, und in welcher Verbindung mit andern Vorschlägen, in jenem Plane, auch zugleich einer Vermin-

minderung der bisherigen Holz- Abgabe gedacht worden ist.

Ueber die wahre Beschaffenheit der heyden Reichs- Wälder selbst, und in welcher Maase eine Verminderung der Holz- Abgabe dabey nothwendig seye? Konnte das Kollegium selbst nicht hinlänglich urtheilen. Es musste die nähere Untersuchung darüber, gelehrten Forstleuten, welche das Abschätzungs- Geschäfte grundhaltend verstehen, überlassen.

Daher wurde ein, in Vorschlag gekommener, auswärtiger Forstmann hieher berufen. Dieser untersuchte, in den Wäldern selbst, den Holzbestand; und es kam hierauf den einschlagenden Behörden zu, nach dem Befund und Urtheil desselben, als eines ganz unpartheyischen Mannes, weitere sachgemäße Verfügungen zu treffen. Lediglich also auf den, für Jedermann sichtbaren, und der löbl. Bürger- und Landschaft selbst schon hinlänglich bekannten, Mangel an haubarem Holz, und auf das Urtheil dieses auswärtigen Forstverständigen, gründet sich die, von Einem hochlöblichen Rathe, neuerlich beschlossene Holz- Reduktion: welche zwar leider! immer ein nothwendiges Uebel bleibt: dennoch aber, durch weise Benutzung so vieler holzsparenden Mittel, und durch andere zweckgemäße Vorkehrungen, besonders aber auch durch Verfügungen gegen alle schädliche Holz- Wucherer, und durch die, zum Besten der Armuth, etwann noch weiter zu treffende, besondere Anstalten, um vieles erträglicher gemacht werden kann, als es, im ersten Anfang das Ansehen dazu hatte; zumal, da das Oekonomie- Verbesserungs- und Rechnungs- Revisions- Kollegium seine pflichtgemäße Aufmerksamkeit, auch bereits dahin erstreckt hat, diejenigen Mittel ausfindig zu machen, und sorgfältigst zu untersuchen, durch welche sowohl die Zufuhr des Hol-

zes zur Stadt und auf dem Markt, nach aller Möglichkeit befördert, und der Steigerung des Holzpreises, die nöthige Schranken gesetzt werden könnten; als auch, zu gleicher Zeit, denjenigen unbemittelten Bürgern, welche bisher ihr Brennholz, nach einzelnen Büscheln, bey den hiesigen Pfragnern erkaufen mußten, etwan mittelst Anlegung eines, dazu hinreichenden, Magazins, oder einer andern dienlichen Einrichtung, die Gelegenheit unbenommen bliebe, ihr Bedürfnis an Brennholz, sich fernerhin um den möglichst niedrigen Preis verschaffen zu können.

Daß übrigens, ein jeder Staatsbürger, der Reiche wie der Arme, der Hohe wie der Niedrige, alle unnöthige Verschwendung des Holzes, sowohl bey dem Bauen, als bey der Feuerung, bey dem Kochen, und bey den Gewerben, sorgfältigst zu vermeiden, und dagegen den möglichst sparsamen Verbrauch dieses wichtigen Haushaltungs-Artikels, nicht nur sich selbst bestens angelegen seyn zu lassen, sondern auch alle die Seinigen, und insonderheit das Gesinde, dazu strenge anzuhalten — dadurch aber, zu Abwendung größern Holz-Mangels, oder höhern Holzpreises, auch seines Orts, nach allen Kräften mitzuwirken, schuldig und verbunden sey; und daß eine solche, allgemein verbesserte Holz-Oekonomie, unter den übrigen Mitteln gegen eine vermehrte Holz-Theuerung, wohl den ersten Platz verdiene: davon wird das einsichtsvolle Publikum, ohne Zweifel, selbst überzeugt seyn.



III.

Neuere Forst- und Jagd-Literatur.

III

Stenare Kopf und Kopf Einhorn.

III

30. Verzeichniß der auf der Ostermesse 1798  
neu erschienenen Forst- und Jagd-  
Schriften \*).

1. Aufforderung an alle edel denkende Deutsche zur all-  
gemeinen Anpflanzung des unächten Akazienbau-  
mes, einer Holzart, die ungemein schneller als Eichen  
und Buchen heranwächst, fast unzerstörbar ist, ein gutes,  
hartes Brennholz liefert, und durch deren Anzucht dem  
Holzmangel abgeholfen werden könnte ic. Ingolstadt.  
8. — bey Krüll.

(zu Th. II. S. 22. S. 27.)

2. Bauer's, J. L. Herkunft der schädlichen Walddraupen,  
Maden und Käfer, mit natürlichen Abhilfs- und Si-  
cherungsmitteln. Erlangen. 8. — Palm.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

3. Baumann, Chr. der praktisch geübte Landmann, oder  
ausführlicher Unterricht vom Wiesenbau, der Bleh-  
und Bienenzucht, wie auch einer vorzüglich guten Pflege  
der Wälder; nebst beygefügter Anweisung, Kräuter,  
Blüten und Saamen, als bewährte Heilmittel  
wider Krankheiten bey Menschen und Vieh ohne viele Un-  
kosten mit Nutzen zu gebrauchen. Wien gr. 8. — Gerold.

(zu Th. I. S. 41. S. 192.)

M 3

4.

\*) Die unter den Titeln befindlichen Verweisungen beziehen  
sich auf die beyden ersten Theile dieses neuen Forstarchivs.  
U. d. S.

4. Bechstein's, Joh. Matth. Naturgeschichte der schädlichen Waldinsekten, mit Abbildungen und Beschreibungen. 1s Hest. Nürnberg gr. 8. — Monath und Kusler.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

5. Bechstein's, Joh. Matth. Taschenblätter der Forstbotanik, ein bewährtes Mittel beyhm Botanisiren. 1r Thell. Weimar. gr. 8. — Industrieomptoir.

(zu Th. I. S. 5. S. 35.)

6. Bessroy's, L. E. Anweisung, Moräste und Sümpfe auszutrocknen, und in nutzbaren Boden zu verwandeln; aus dem Französ. mit Anmerkungen des Uebersetzers. Prag. 8. — Calve.

(zu Th. II. S. 46. S. 69.)

7. Beytrag zu den allgemeinen Grundsätzen der Forstökonomie. Leipzig. 8. — Köhler.

(zu Th. I. S. 26. S. 141.)

8. Beyträge zur Forstwissenschaft. Prag. 8. — Neureutter.

(zu Th. I. S. 26. S. 141.)

9. Bemerkungen über die Sächsische Forstwirtschaft und Forstkultur, nebst den Qualitäten einiger Waldbesitzer, so wie deren Forstbedienten; auch Vorschläge gegen so vielerley Uebel, welche die Forstkultur verhindern, von einem durch Sachsen reisenden Forstmann. Halle. 8. — Zendel.

(zu Th. I. S. 34. S. 168.)

10. Beschreibung, tabellarische, aller schädlichen Waldinsekten und ihrer Feinde, mit nach der Natur illuminirten Abbildungen und Bemerkungen ihres nachtheiligen Einflusses auf die verschiedenen Holzarten. 1s Hest. Erfurt. gr. Folio. — Bayer und Maring.  
(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

11. Böbel's, J. G. praktische Feldmesskunst für Landfeldmesser, oder für diejenigen, welche sich in der Feldmesskunst selbst unterrichten wollen. Dritte vermehrte Auflage. Tübingen. 8. mit Kupfern. — Heerbrandt.  
(s. Th. I. S. 1. S. 8. Nr. 22.)

12. Bolton's, J. Geschichte der merkwürdigsten Pilze; aus dem Englischen mit Anmerkungen von C. L. Willdenow. 11r Band. Berlin. gr. 8. mit illuminirten Kupfern. — Pauli.  
(s. Th. II. S. 43. S. 62. Nr. 20. b.)

13. Bretschneider's, C. V. Beytrag zur Kenntniß der verderblichen Fichtenraupe und ihren Wirkungen auf Waldungen und Huthungen. Weimar. 8. — Hoffmann.  
(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

14. Bridel, Sam. El. Muscologia recentiorum, f. analysis, historia et descriptio method. omnium Muscorum hucusque cognit. ad normam Hedwigii. Tomi II. Pars I. Gothae. 4. mit Kupfern. — Ettinger.  
(zu Th. II. S. 42. S. 58.)

15. Buggels, Th. vollständige theoretisch - praktische  
M 4 An.

Anleitung zum Feldmessen; aus dem Dänischen, mit Erläuterungen und Zusätzen von Dr. L. S. Tobiesen, und einer Vorrede von J. G. Büsch. Altona. gr. 8. — Hammerich.

(zu Th. I. S. 1. S. 14.)

16. Canzler's, S. G. Einleitung in die Forstwissenschaft. Göttingen. gr. 8. — Kunst- und Buchhandlung.

(zu Th. I. S. 26. S. 141.)

17. Chryselius, J. W. Anweisung holzersparende Stubenöfen, Pfannen-Brat- und Kesselfeuerung anzulegen. Zweyte, vermehrte und verbesserte Auflage von C. Schneider. Leipzig. gr. 8. — Voß und Compagnie.

(s. Th. II. S. 53. S. 85. Nr. 44.)

18. Duve, G. Tabellen zur Bestimmung des Cubischen Inhalts des runden Holzes. Hannover. 4. Helwing.

(zu Th. I. S. 4. S. 25.)

19. Ellrodt's, T. F. Schwamm-Pomona für Aerzte und Köche. 11s Heflein. Bayreuth. 12. mit ausge-  
mahlten Kupfern. = Lübeck's Erben.

(zu Th. II. S. 43. S. 64.)

20. Erdmann's, C. G. merkwürdige Gewächse der Obersächsischen Flora, nebst Bemerkungen über ihren Nutzen und Schaden. 1s und 11s Hest. Dresden. Folio mit 32 natürlich getrockneten Pflanzen. — Gerlach in Kommission.

(zu Th. I. S. 10. S. 43.)

21. Singer's, W. praktische Abhandlung über Besä-  
mung

mung und Verpflanzung von Laubbäumen und Nadelhölzern, in drey Abschnitten. Leipzig. 8. — Fleischer der Jüngere.

(zu Th. I. S. 26. S. 141.)

22. Forstkalender, oder Verzeichniß der Verrichtungen, welche einem Förster in der Churpfalz in jedem Monate des Jahres besonders obliegen, nebst Anleitung, wie mittelst beygefügter Anmerkungen die Waldungen nach ihren verschiedenen Gattungen zu behandeln, und deren Wiedewuchs durch die natürliche Besamung, durch frische Anlagen wieder zu gewinnen sey; herausgegeben von D. Christ. Wilh. Jak. Gatterer, Ulm. gr. 8. — Stettinische Buchhandlung.

(zu Th. I. S. 36. S. 176.)

23. Forstmann, der besorgte; eine Zeitschrift über Verderbniß der Wälder durch Thiere und vorzüglich Insecten überhaupt, besonders aber durch die jetzt in Teutschland herrschenden Kießer-Fichten-Lannen- und Birkenraupen. Is bis IIIs Stück. Weimar. gr. 8. mit ausgemahlten Kupfern. — Industrieomptoir.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

24. Forstrügen; ein Beytrag zur Forstwirthschaft, insonderheit denjenigen gewidmet, welche Macht haben, nützliche Anstalten zu treffen, von Sauerbrunn. Mannheim. 8. — Schwan und Göz.

(zu Th. I. S. 26. S. 141.)

25. Franz, S. B. Versuch über die Rettungsmittel des in den Boigtländischen Waldungen durch den Raupenfraß betroffenen Holzes ic. Leipzig. 8. — Supprian.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

26. Fuß, Fr. vollständiger Unterricht von dem nützlichen und schädlichen Federvieh und Insekten, vorzüglich von den Waldinsekten, nebst den sichersten Mitteln ihrer Vertilgung. Prag. 8. — Herrl.

(zu Th. II. §. 2. S. 6.)

27. Gotthard's, Dr. J. Chr. Auszug aus Medicus Schrift vom unächten Acacienbaume. Zweyte, umgearbeitete Auflage. Hamburg. 8. — Dollmer.

(zu Th. II. §. 22. S. 27.)

28. Große, G. populäre Feldmefskunst, mit eingedruckten Figuren. Halle. gr. 8. — Kenger.

(zu Th. I. §. 1. S. 14.)

29. Hartig's, G. L. Beweis, daß durch die Anzucht der weißblühenden Acacie dem schon wirklich entstandenen oder nahe bevorstehenden Brennholzmangel nicht abgeholfen werden kann; nebst einem Vorschlag, auf welche Art dieser große Zweck viel sicherer zu erreichen seyn möchte. Marburg. 8. mit 1 Kupfer und 3 Tabellen.

(zu Th. II. §. 22. S. 27.)

30. Seldenberg, Fr. der Förster, oder neue Beiträge zum Forstwesen. 11s Hest. Nürnberg. 8. mit 2 illuminirten Kupfern. — Stein.

(zu Th. I. §. 26. S. 141.)

31. Zennert, C. W. über den Raupenfraß und Windbruch in den königl. Preuß. Forsten. Berlin. gr. 4. mit Kupfern. — zu Leipzig in Kommission bey Rein.

(zu Th. II. §. 2. S. 6.)

32. Zogreve, J. L. praktische Anweisung zum planimetrischen Vermessen der Feldmarken und wie davon die Karten auszuarbeiten, zu berechnen und die Vermesseregister einzurichten sind. Hannover. 4. mit 12 größtentheils illuminirten Kupfern. — Selwing.

(zu Th. I. S. 1. S. 14.)

33. Zuth, J. C. Tabellen zum Nivelliren mit der Hängewaage nach zwölftheiligem Fußmaasse, zum gemeinnützigen Gebrauch eingerichtet, nebst einem kurzen Vorbericht, vom Nutzen und Gebrauch dieses Instruments. Halle. 8. mit 2 Kupfern. — Kenger.

(zu Th. I. S. 1. S. 14.)

34. Jagdbüchlein, oder Anweisung, sowohl Vogelwildpret als viersfüßiges Wildpret auf eine leichte und angenehme Art zu bekommen, allen Jagdliebhabern und angehenden Förstern nützlich und unterhaltend. Neuwied. 8. — Gehra.

(zu Th. II. S. 66. S. 132.)

35. Jäger's, J. S. Walddraupen- und Borkenkäfer-Geschichte, Kenntniß und Einsicht solcher waldverderblichen Insekten, nebst den Ursachen, welche zu deren Vermehrung beförderlich sind; wie auch Vorschläge zu anwendbaren und nicht anwendbaren Mitteln und Belehrungen zu Wiederanpflanzungen vorthellhafter Holzarten. Jena. 8. — Maucke.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

36. Jörden's, Dr. J. S. Geschichte der kleinen Fichtenraupe, oder der Larve von der Phalaena Monacha Linn., nebst einem Beytrag zur Berichtigung der Ausrottungsmittel dieser Waldverheererin, und einigen  
mit

mit Farben erleuchteten Kupfern. Hof. gr. 4. —  
Grau.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

37. Journal für das Forst- und Jagdwesen. Vten Bandes 2te Hälfte. Leipzig. gr. 8. — Crusius.

(f. Th. I. S. 35. S. 173. Nr. 6.)

38. Kerner's, J. S. Darstellung vorzüglicher ausländischer Bäume und Gesträuche, welche in Deutschland im Freyen ausbauern. Ite Band. 18 bis 48 Hest. Leipzig. 4. mit 60 gemahlten Kupfern. — J. D. G. Fleischer.

(zu Th. I. S. 5. S. 35.)

39. Kölle, Dr. I. L. C. Flora des Fürstenthums Bayreuth, für Forstmänner, Oekonomen und Jugendlehrer bearbeitet und herausgegeben von M. T. C. Ellrodt. Bayreuth. 8. — Lübeck's Erben.

(zu Th. I. S. 5. S. 35.)

40. Krüniz, Dr. J. G. ökonomisch-technologische Encyclopädie, fortgesetzt von S. J. S. 73r Band. Berlin. gr. 8. mit Kupfern. — Pauli.

(zu Th. I. S. 21. S. 77. Nr. 13.)

41. Krüniz, Dr. J. G. ökonomisch-technologische Encyclopädie. Zweyte Auflage. 47r Band. Berlin. gr. 8. mit Kupfern. — Pauli.

(zu Th. I. S. 21. S. 77. Nr. 13.)

42. Landesverordnung, allgemeine, in Absicht des Verfahrens und der Vorbauungsmittel gegen die Verheerung

zung durch Insektenschaden. Bayreuth. Folio. —  
Lübeck's Erben.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

43. Laurop's, C. P. freymüthige Gedanken über den  
Holzmangel, vorzüglich über den Brennholzmangel  
in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und  
die Mittel ihm abzuhelpfen, nebst einem Anhang von  
einem holzersparenden Ofen und einigen Kupfern.  
Altona. gr. 8. — Hammerich.

(zu Th. I. S. 26. S. 141.)

44. Leonhardi's, S. G. Magazin für das Jagd- und  
Forstwesen. 48 Hest. Leipzig. 4. mit schwarzen und  
ausgemahlten Kupfern. — Baumgärtner.

(zu Th. I. S. 35. S. 173.)

45. Leonhardi, S. G. über die Erziehung und Pflan-  
zung der Pappeln überhaupt, und der Italiänischen  
und Canadischen insbesondere. Leipzig. 4. mit  
Kupfern. — Baumgärtner.

(zu Th. II. S. 31. S. 36.)

46. Medicus, S. C. unächter Acacienbaum, zur Er-  
munterung des allgemeinen Anbaues dieser in ihrer  
Art einzigen Holzart. III Bandes 28, 38, 48 und  
58 Stück. Leipzig. 8. — Gräff.

(s. Th. II. S. 22. S. 27. Nr. 5.)

47. Medicus, S. C. unächter Acacienbaum. Anhang  
zum II Band, nebst einem vierfachen Register über  
den ganzen Band. Leipzig. 8. — Gräff.

(s. Th. II. S. 22. S. 27. Nr. 5.)

48. Noth- und Hülf's. Tafel zur Vertilgung der schädli-  
chen Waldraupe Phalaena B. monacha, die Nonne,  
mit

mit nach der Natur illuminirten Abbildungen der Eyer, Raupe, der Puppe und des Nachtvogels. Erfurt. gr. Folio. — Bayer und Naring.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

49. Pfizenmeyer's, L. S. Versuche und Erfahrungen eines Försters von der Holzpflanzung, wie mehr Holz zu gewinnen, die Hindernisse abzuwenden, und dadurch dem einreißenden Holzangel zu steuern sey, mit Tabellen. Stuttgart. 8. — Löfflund. Die Holztabelle sind auch besonders zu haben.

(zu Th. I. S. 26. S. 141.)

50. Persoon, C. H. Icones Fungorum, cum tabulis color. Fasciculus I. Lipsiae. gr. 4. Breitkopf und Härtel.

(zu Th. II. S. 43. S. 64.)

51. Razeburg's Gewächskunde für Freunde der Landökonomie und Thierarznei; ein periodisches Werk in Hefen, deren jedes die Beschreibung von 10 Gewächsen enthalten, welche aufgetrocknet eingelegt, den Hefen beigegeben werden. 1s und 2s Hest. Berlin. gr. 8. Nauf in Kommission.

(zu Th. I. S. 10. S. 43.)

52. Reichs-Anzeiger, kaiserlicher privilegirter, oder allgemeines Intelligenzblatt zum Behuf der Justiz, der Polizey und der bürgerlichen Gewerbe im deutschen Reiche 2c. Jahrgang 1797 11r Band; und 1798 1r Band. Gotha. 4. — Becker'sche Buchhandlung.

(zu Th. I. S. 41. S. 192.)

53. Riemann's, J. S. praktische Anleitung zum Teichbau, für Förster, Oekonomen und solche Personen, die sich

sich weniger mit der Mathematik abgeben. Leipzig.  
8. mit Kupfern. — Fleischer der Jüngere.

(zu Th. I. S. 41. S. 192.)

54. Schmidt's, Dr. J. J. botanisches Jahrbuch für  
jedermann, besonders für Naturforscher, Aerzte, Oeko-  
nomen, Forstmänner und Gärtner, die Pflanzen des  
Erdbodens aller Art, deren System, Geschichte und  
Literatur näher kennen zu lernen. Lüneburg. gr. 8. —  
Herold und Wahlstab.

(zu Th. I. S. 5. S. 35.)

55. Seutter, J. G. von, Entwurf der Grundsätze,  
nach welchen der Bestand sämtlicher Waldungen der  
Reichsstadt Ulmischen Herrschaft aufgenommen und  
ihre jährliche Benutzung regulirt werden kann. Ulm.  
gr. 8. — Stettinische Buchhandlung.

(zu Th. I. S. 2. S. 19.)

56. Steeb, J. S. über Holzmangel, Theurung, Wucher  
und Kultur. Tübingen. 8. — Heerbrandt.

(zu Th. I. S. 26. S. 141.)

57. Steindel, S. A. von, Versuch und Beschreibung  
einer neu angelegten Ziegelbrennerey und eines bessern  
holzsparenden Pyramiden-Ziegelofens. Leipzig. 8.  
mit Zeichnungen. — von Kleefeld in Kommission.

(zu Th. II. S. 53. S. 87.)

58. Suckow's, Dr. G. A. Anfangsgründe der oekonomi-  
schen und technischen Chymie. Zusätze zu der zwey-  
ten vermehrten Auflage. Leipzig. gr. 8. — Weid-  
mannsche Buchhandlung.

(s. Th. I. S. 8. S. 39.)

59. Tabellen über den körperlichen Inhalt der Stamm-  
und

und Nughölzer. Bayreuth. 8. — Lübeck's Erben.

(zu Th. I. S. 3. S. 25.)

60. Vogelsteller, der kleine, oder alphabetisches Handbuch für Vogelliebhaber. Ir Band. Leipzig. 8. — Linke.

(zu Th. II. S. 75. S. 147.)

61. Wendland, J. C. Ericarum icones et descriptio, Fascic. I. oder Abbildungen und Beschreibungen der Heiden. Is Hest. Hannover. Folio, mit illuminirten Kupfern. — Gebrüder Zahn.

(zu Th. II. S. 45. S. 67.)

62. Zinke, Dr. Naturgeschichte der schädlichen Nadelholzinsekten, nebst Anweisung zu ihrer Vertilgung. Weimar. gr. 8. mit ausgemahlten Kupfern. — Industrieomptoir.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

63. Zur Verminderung der in der Gegend des Voigtlandes die Wälder verwüstenden Waldraupen; ein ohnmaßgeblicher Vorschlag. Sondershausen. 8. — Osterloh.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

64. Zuruf an die Bewohner der Oberpfälzischen Herzogthümer wegen Vertilgung der schädlichen Waldraupen. Sulzbach. 8. — Erbstein.

(zu Th. II. S. 2. S. 6.)

65. Etwas über Erweiterung und Berichtigung practischer Forstkennnisse mit einer Bitte an practische Forstmänner und einigen Gedanken über die Abschätzung der Forsten von Georg Ferd. Führer. Lemgo. 8. — Meyer.

(zu Th. II. S. 51. S. 76.)

IV.

Vermischte Nachrichten von Forst- und  
Jagdsachen.



31. Etwas über Erweiterung und Berichtigung  
 practischer Forst-Kenntnisse mit einer Bitte  
 an practische Forstmänner und einigen Ge-  
 danken über die Abschätzung der Forsten — von  
 Georg Ferdinand Führer, Fürstlich  
 Lippischen Cammerrath \*).

So oft ich Forsten sehe, die in allen ihren Theilen re-  
 gelmäßig behandelt sind, und zugleich wahrnehme,  
 daß der Aufseher solcher Forsten ein aufgeklärter Mann  
 ist, der mit dem Geist der Zeit fortrückt, und die practi-  
 schen Erfahrungen anderer, des Forstfachs kundiger,  
 Männer nicht, wie gewöhnlich, tadelt, sondern dieselben  
 prüft und benützt; — Oder so oft ich ein Buch in die  
 Hand nehme, worin solide Anweisungen enthalten sind,  
 wie der Holzanbau nach Grundsätzen betrieben und die  
 Forstwirtschaft so regelmäßig eingerichtet werden muß,  
 daß man nicht blos Hoffnung erhalte, dem immer mehr  
 um sich greifenden Holzmangel Schranken zu setzen,  
 sondern nach einem gewissen Zeitraum von Jahren jedes  
 vorkommende Bedürfnis vollaus zu befriedigen; so be-  
 lebt mich die frohe Hoffnung, daß die dringenden Klagen  
 über Holzmangel bald aufhören werden, und die Landes-  
 Regierungen sich endlich der Sorgen entladen können, die  
 sie billig darüber haben müssen. Freilich sind wir auf  
 diesen erwünschten Standpunct noch nicht gekommen, und  
 alle theoretische Speculationen werden uns auch nie da-

N 2

hin

\*) Gedruckt zu Lemgo. (1797) 8. 22 Seiten.

hin führen, wenn nicht practische Forstmänner ins Mittel treten und aus den Quellen ihrer langjährigen Erfahrungen milde Ströme fließen lassen.

Ich kenne Männer, die vieles geben könnten und doch nichts geben, weil sie vielleicht glauben, daß j der selbst lernen und dann nach seiner Erfahrung fortschreiten müsse. Mit Bescheidenheit muß ich ihnen aber ihr Unrecht vorhalten und sie herzlich bitten, etwas wenigstens von ihren Verräthen mitzutheilen, und das wißbegierige Publikum zu belehren und schief- oder irrig gefaßte Meinungen zu berichtigen.

Dringend war also bey mir oft der Wunsch, ein gewisser Unterhändler zu seyn, um die erprobten Erfahrungen practischer Forstmänner unserer Gegend in Umlauf zu bringen, und dadurch die practische Forstkunde möglichst zu erweitern.

In dieser Hinsicht erließ ich an bekannte und auch unbekante Forstmänner im Anfange dieses Jahres folgendes Schreiben:

„Die practische Forstwissenschaft würde nach meinem Ermessen dadurch sehr gewinnen, und vorzüglich die, in mancher Rücksicht noch immer problematisch seyende, Materie von möglichst richtiger Abschätzung der Waldungen aufgehellt und berichtet werden, wenn mehrere practische Forstmänner die Schätze ihrer guten Erfahrungen dem Publikum öfnen und jeder also jährlich einen, oder mehrere Aufsätze über die interessantesten Gegenstände des Forstfachs, als z. B. über die Holzzucht im allgemeinen und jeder Art insbesondere, — über die Physiologie der Holzpflanzen — über die Forstechnologie, Forstbotanik,  
Forst-

Forstmechanik, Forstgeometrie u. dgl. gegen Bezahlung eines angemessenen Honorarii abgeben würde. Hieraus könnte dann ein practisches und jedem Forstmann von Metier ganz unentbehrliches Journal, und zwar in der Art gefertigt werden, daß in jedem Quartal ein Heft und also jährlich vier Hefte oder zwey Bände erschienen ic.

Ich erhielt auch von einigen würdigen Männern die Zusage. — Unter andern schreibt mir der, durch seine practische Forstschristen rühmlichst bekannte, Hochfürstlich-Hessische Herr Oberjägermeister von Witzleben:

„Ich kann mich daher in den ersten Paar Jahren zu nichts anheischig machen. Dieß schließt aber keineswegs den Antheil aus, den ich auch im Stillen an einer Anstalt nehmen werde, der ich das beste Gedeihen wünsche. Es ist Zeit, daß an die Stelle der nun sattsam zahlreichen Forstcompendien, Lehrbücher, Wiederholungen auseinander gesetzter Theorien und sogenannter Grundbegriffe — an die Stelle hundert und abermals hundertmal wiedergekäueter Forstnaturgeschichten — an die Stelle der immer mehr anwachsenden Compilationen, Sammlungen in höchst veränderter Form, (bey welchen die Waldungen täglich lichter, die wahren, practisch nützlichen Administrationen täglich schlechter werden) endlich einmahl auch gründliche, aber auf richtige Theorie und Landes- und Lokalkunde gebaute Erfahrung auferit und zeigt, worauf es ankommt — daß richtige Resultate über den wahren zweckmäßigen Holz-anbau und Holzzuwachs, über die eigentlichen Hindernisse wahrer und ächter Forstcultur und des wahren Verhältnisses zwischen Abnutzung und Zuwachs und Nachwuchs, beigebracht und erörtert; nicht

weniger die so wichtige Materie über Forstabschätzung und Ertragsficherung practisch, das heißt, weder bloß speculativ noch empirisch auseinander gesetzt werde.

Es ist Zeit, denen Landesadministrationen\*) die Augen zu öffnen, — woher der wahre oder sogenannte Holzmangel komme, mit welchen unendlichen Hindernissen die Natur und der Fleiß des thätigsten Forstmanns zu kämpfen habe, daß es nicht bloß auf Schärfung und Erhöhung der Strafgesetze ankomme, sondern daß die Natur, das Land, der Bewohner und die Verfassung stabirt seyn wollen. — Alle Speculationen helfen nichts; es gilt um Erfahrung u. s. w.“

Ich kann diesen wahren, trefflichen Gedanken nichts zu setzen; sie erschöpfen alles, was über den Gegenstand gesagt werden kann.

Um nun meinen gefaßten Plan so auszuführen, daß der Zweck dabey gewiß erreicht werden kann, ersuche ich nochmals die mir sowol bekannten als unbekanntten Freunde des practischen Forstwesens, mich durch gewisse Versicherungen oder Uebersetzung angemessener Aufsätze aus allen Theilen der practischen Forstkunde zur Herausgabe des Magazins in den Stand zu setzen.

Ich hoffe die baldige Erfüllung meines unegennütigen patriotischen Wunsches um so mehr, da das Werk gewiß den vollsten Beyfall der Kenner erhalten soll.

Zugleich will ich bey dieser Gelegenheit meine Meinung über die Forstabschätzungen sagen, da der gelehrte Herr

\*) Dies wünscht wohl jeder Biedermann aus Herzensgrunde.

Herr Oberjägermeister von Witzleben gerade diesen Gegenstand ausgehoben hat; welches wol nicht ganz unwillkommen seyn wird.

Die Bestimmung des möglichen Ertrags vom Forstgrunde, insonderheit dessen, der als Baumholz benuset wird, gehört bis jetzt noch zu denjenigen Gegenständen, die noch nicht hinlänglich ausgemacht und zur völligen Gewißheit gebracht sind. Gleichwohl ist sie für das Forstwesen von nicht geringer Wichtigkeit und äußerst viel daran gelegen, genau davon unterrichtet zu seyn.

So gewiß es ist, daß nach Maaßgabe der verschiedenen Güte des Bodens, des Klimas, der Lage und der frühern oder der spätern Haubarkeit der Bestände auch ein verschiedener Ertrag herauskommen müsse; eben so gewiß ist es auch, daß die Behandlungsart der Waldungen in Absicht ihres Wiederanbaues und ihres weitem Fortkommens einen nicht minder beträchtlichen Einfluß auf den Ertrag des Waldbodens habe.

Hierauf beruhet also ebenfalls die mehr oder mindere Summe des Zuwachses und nicht weniger die vollkommene Einrichtung der Forstwirtschaft, vermöge welcher man wissen muß, in wie ferne die Abgabe aus dem Forst durch Zuwachs hinlänglich wieder ersetzt werde oder nicht; und ich glaube dreist behaupten zu dürfen, daß der Mangel dieser so nothwendigen Kenntniß einen eben so großen Antheil an dem jetzt zunehmenden Holzangel habe, als nur die gegenwärtige stärkere Bevölkerung und der dadurch vermehrte Aufwand an Holz haben kann.

Die Erlangung dieser Kenntniß ist nun aber nicht das Werk eines einzigen Mannes, sondern hiezu werden die Untersuchungen mehrerer Forstmänner in Vereinigung erfordert, um dadurch und durch Gegeneinanderhaltung derselben richtigere Resultate herauszubringen.

Wenn man erwäget, was für eine geraume Zeit von Jahren ein Baum bis zur nöthigen Vollkommenheit und Stärke gebrauchet, so scheint es beynahe unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, den möglichen Ertrag des Forstgrundes hinlänglich und sicher zu erforschen.

Indeß wird jeder, der diesen Gegenstand seines Nachdenkens werth achtet, mit mir darin übereinstimmen, daß practische Erfahrungen von Forstmännern, die ihrem Stande Ehre machen und ohne Vorurtheil in ihrem Forschen fortschreiten, großes Licht über diesen wichtigen Gegenstand verbreiten könne.

Das Resultat meiner Bemerkungen will ich dann mittheilen und vorher, um nicht mißverstanden zu werden, etwas über meine Grundsätze in Ansehung der vorthellhaftesten Behandlungsart der Forsten sagen.

Unter Forstmäßigkeit, die bey allen Holzabgaben aus den Forsten sorgfältig beobachtet werden muß, verstehe ich eine solche Auswahl der abzugebenden Bäume, daß dadurch der vollkommene Zustand der Forst, der in der Voll- und Gleichwüchsigkeit des Bestandes auf verhältnißmäßigen Theilen bestehet, nicht aufgehoben oder, mit andern Worten, die möglichst größte Summe des Zuwachses nicht vermindert werde. Eine solche Forstmäßigkeit kann immer süglich beobachtet werden. Man braucht nur die Holzbedürfnisse, die bekanntlich mannigfaltiger Art

Art sind, und theils in vollkommenen und ausgewachsenen — theils aber auch in geringeren und noch nicht ausgewachsenen Bäumen bestehen, jene nemlich, die vollkommene Bäume aus den Gehauen verabsolgen, wo statt des alten abständigen Holzes ein guter junger Nachwuchs angezogen wird, — diese hingegen, nemlich die Bedürfnisse an geringern Stämmen, braucht man nur vom verdrängten oder unterdrückten Holze aus den jungen Holzbeständen zu nehmen und zu verabsolgen.

Es wird hiebey insonderheit der Bemerkung eines jeden nicht entgehen, daß die Reinigung der Hölzer von den unterdrückten oder verdrängten Stämmen für ein wesentliches Theil der guten Forstbehandlung mit gehalten werde, und deswegen unumgänglich nöthig sey, weil sie das Fortkommen des übrig bleibenden Bestandes um so schneller befördert, auch deshalb Periodenweise so oft wiederholt werden müsse, als sich verdrängtes Holz von neuem wieder angefunden hat. Geschlehet sie jedesmal nur in der Maaße, daß die Vollwüchsigkeit nicht dabey leidet, so kann sie auf keine Weise schädlich seyn, oder sie müßte es auch in allen und einzelnen Fällen seyn. Da jedoch die Zunahme der Bäume in Ansehung der Höhe bey ältern und bald ausgewachsenen Holzbeständen ungleich geringer, als bey jüngern Hölzern unter der Hälfte ihrer Vollkommenheit zu seyn pflegt, so dürfte es einer vorsichtigen Behandlung angemessen seyn, gedachte Reinigung und Ausläuterung der Holzungen in der Maaße vorzunehmen, oder dahin zu modifiziren, daß bey den jüngern Beständen nur allein das völlig unterdrückte Holz — bey ältern Beständen aber auch das bedrängte Holz in so weit mit ausgehauen werde, als nöthig ist, um den übrigen Stämmen zum weitem Fortkommen auf einige Jahre den unentbehrlich größern Raum zu verschaffen.

Well die Nützlichkeit dieser Behandlungsart nur erst in den neuern Zeiten eingesehen, und kaum, oder vielmehr noch nicht einmahl in allen Forsten eingeführet worden, mithin nicht genugsam regelmäßig behandelte Forstreviere jeden Alters in jeder Forst sich vorfinden, so entstehet in Absicht der Ausmittelung des möglichen Ertrags vom Forstgrunde vornemlich daher noch die mehrste Schwierigkeit oder das Haupthinderniß, warum ein Forstmann allein nicht alle die nöthigen Untersuchungen für jenen Zweck anzustellen vermag. Die Vereinbarung mehrerer ist demnach um so nöthiger, und wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, sollte ich glauben, dürfte man allerdings die Hofnung unterhalten, daß patriotisch gesinnte Forstmänner genug sich anfinden werden, die sich solchen Untersuchungen gleichfalls unterziehen und die Beiträge ihrer gemachten Erfahrungen zur Bekanntmachung in einer periodischen Schrift nicht verweigern werden.

Die Untersuchungen, die zu diesem gedachten Ziele führen sollen, wären nun auf folgende Art anzustellen:

Man muß erstlich auf den gewählten Probemorgen von möglichst voll- und gleichwüchsigem Bestande, jedoch nach geschehener Aushauung aller verdrängten und unterdrückten Stämme, die Grundflächen aller Bäume auffuchen und ausmitteln. Um dabey desto genauer und richtiger zu Werke zu gehen, thut man wohl, die Durchmesser aller Stämme in gleicher Höhe über der Erde, wozu man am sichersten 5 Fuß nimmt, zu messen und jeden zu quadriren. Die Summe aller Quadrate kann sodann für die Grundflächen aller Bäume gelten. Ebenmäßig muß auch ihre gemeinschaftliche Höhe ausgemessen werden, das ist nemlich das Mittel der unterschiedenen Höhe der Bäume, weil bekanntlich nie alle Stämme  
eines

eines voll- und gleichwüchfigen Bestandes eine genau übereinstimmende Höhe haben.

Bei mehreren Untersuchungen dieser Art sowohl von höherm als mittlern und jüngerem Alter der Bestände wird man zwar finden, daß die Summe der Grundflächen nicht auf allen Probemorgen ganz genau mit einander übereintreffe. Allein dieser Unterschied hat nicht viel auf sich, und entsteht vornemlich daher, daß nicht alle Stämme nach Maaßgabe ihrer Stärke auch verhältnißmäßige gleiche Kronen haben. Es ist dieses auch eine natürliche Folge, denn da jeder Baum, je größer er wird, auch einen verhältnißmäßig größern Raum einnimmt und bedarf, so muß zwischen den mehrern Stämmen eines voll- und gleichwüchfigen Bestandes gleichsam ein Streit über den einzunehmen Raum entstehen, da dann diejenigen, die das beste Fortkommen ohngehindert fortsetzen, ihre Nebenstämme von geringerem Fortkommen überwachsen und solche sehr übertreffen. Dieser Vorzug erfolgt indessen nicht auf einmahl und bei allen verdrängt werdenden Stämmen in gleichem Schritt oder Maaße, sondern nur allmählig in Zeit von mehrern Jahren, während derselben die besiegt werdende Stämme im guten Fortkommen nachgerade immer mehr und endlich ganz ablassen. So wie nun diese anfangen, gegen jene zurück zu bleiben, so werden auch ihre Kronen nachgerade immer kleiner oder vielmehr gegen die Stärke ihrer Stämme immer weniger verhältnißmäßig\*). Bei dem

Anfange

\*) Verhältnißmäßig sind die Kronen der Bäume alsdann zu halten, wenn letztere bis zur Hälfte ihrer Höhe einen reinen Schaft haben, weiter hinauf aber sich in Aeste und Zweige ausbreiten. Je mehr sich also der reine Schaft des Baums über dieses Maaß hinaus erstreckt, desto mehr entfernt sich auch die Regelmäßigkeit der Krone, und sein Zuwachs ist alsdann auch verhältnißmäßig geringer.

Anfange dieses Abnehmens kann nun ein solcher Stamm noch nicht für völlig verdrängt oder unterdrückt erkannt, und solchemnach schon ausgehauen werden, weil dieß zu voreilig wäre und dabey die Bollwüchsigkeit zu sehr leiden würde. Man wird aber doch daher einsehen, woher es komme, daß das Resultat der Grundflächen aller Bäume auf allen und jeden Probemorgen nicht durchgehends gleich ausfallen könne. Man wird ferner dabey einsehen, daß, zumal bey denjenigen Holzbeständen, die ihre Periode zur stärksten Wachstumszunahme in der Höhe bereits zurück gelegt haben, daß, sage ich, bey solchen Holzbeständen der Vorzug über die nächsten zu dicht stehenden Stämme eine weit längere Reihe von Jahren, wie im jüngern Alter, erfordere, wobey die Summe des Zuwachses allemal Schaden leiden muß, wenn man nicht durch vorsichtige Aushauung einiger derselben der Natur zu Hülfe kommt, und dem langwierigen Streite abhilft. Bey der Ausmittelung der Grundflächen aller Stämme auf dem Probemorgen ist also dahin zu sehen, daß diejenigen Stämme nicht mit in Anrechnung gebracht werden, die bey einer vorsichtigen Auswahl obgedachtermaassen auszuhauen sind, um den übrigen Stämmen zum besseren Fortkommen Luft zu verschaffen. Diese Vorkehrung in der so eben bestimmten Maaße schadet ganz und gar nicht, sondern ist vielmehr sehr vorthellhaft, weil alle Bäume ihren Stoff zur Nahrung und Wachsthum nicht lediglich aus der Erde vermittelst ihrer Wurzeln, sondern auch eben sowohl aus dem freyen Zugang der Luft und Sonne sich aneignen, mithin nach Maaßgabe der Menge dieses Nahrungsstoffs entweder mehr oder weniger oder gar nicht zunehmen und fortwachsen. Es sind zwar noch verschiedene Forstmänner, die eine solche Reinigung oder Ausläuterung des unterdrückten und verdrängten Holzes theils ganz und gar, theils aber auch nur in jüngern Stammhölzern, theils hinwiederum auch nur in ältern

Baum.

Baumhölzern mißbilligen und für schädlich halten. Wenn selbige aber nur ihre Einwendungen nach jenen unstreitig richtigen und wahren Gründen gehörig zu beleuchten und zu prüfen bestreben wollten, so würden sie bald finden, daß solche dagegen auf keine Weise Stand halten können. Jeder Ort und Raum hat nur sein gewisses Maas von Nahrungstoff, den er von Zeit zu Zeit zum Wachsthum des Holzes abzugeben vermag. Die Vollwüchsigkeit des Bestandes kann solchen sämtlich zu seinem Gedeihen sich aneignen. Die Anzahl der Stämme oder Bäume trägt aber nichts zur größern Summe des Zuwachses bey, wenn auch einige hundert derselben auf einem Morgen mehr vorhanden wären, als zur Vollwüchsigkeit erfordert würden.

Eben diese Untersuchung über den Gehalt der Grundflächen aller Bäume und über das Maas ihrer gemeinschaftlichen Höhe ist nun ferner nach Ablauf einiger oder mehrer Jahre auf denselben Probemorgen zu wiederholen, nachdem aber einst so viel verdrängtes und unterdrücktes Holz sich angesunden hat, daß eine Ausläuterung ohne größern als gewöhnlichen Aufwand der Ausbauungskosten vorgenommen werden konnte. Jedoch ist hiebey die gemeinschaftliche Höhe der verdrängten Stämme besonders anzumerken, die natürlicher Weise von jener des übrigen Bestandes verschieden seyn muß. Der Ueberschuß der Grundflächensumme bey dieser zweyten Untersuchung gegen jene erstere, würde demnach als der Ertrag der Zwischennutzung anzusehen seyn, der in solchem Alter des Holzes, woben die Untersuchung angestellet worden, zu erwarten ist. Sehr zweckdienlich würde es seyn, wenn diese zweite Untersuchung nicht ehender oder später als zu der Zeit geschehe, da die mehrsten der besten und stärksten Stämme gerade um 2 Zoll im Durchmesser seit der ersten Ausmessung stärker geworden wären, so viel Zeit gemeiniglich erforderlich ist, ehe sich abermals

mals genugsam verdrängtes Holz zur Aushauung vorfindet \*).

Bei mehrern solchen Untersuchungen in den verschiedenen Altern der Holzbestände, bey mehrern Gattungen des Holzes, rücksichtlich der verschiedenen Güte des Bodens wird es solchemnach nicht fehlen können, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, und daraus die gewünschten Resultate zu ziehen, wie ich gleich weiter darthun werde. Denn nach geschעהer Ausmittlung der Grundflächen aller Bäume und ihrer gemeinschaftlichen Höhe auf den Probemorgen läffet sich ferner auch bald der körperliche Gehalt oder Werth des Holzbestandes auf denselben und der stattgefundene Zuwachs genau bestimmen und ausmitteln, sobald man nur auch ausgemacht hat, wie viel Holzmasse auf eine Klafter oder Malter in Rücksicht der leeren Zwischenräume zu rechnen sey.

Zum Beyspiel sey die Summe der Grundflächen aller Stämme auf einem Probemorgen von Buchenholze = 12280 solcher  $\square$  Zolle, wo jeder Durchmesser quadrirt ist. Ferner sey die gemeinschaftliche Höhe der Stämme, eins gegen das andere gerechnet, 24 Schuh und

\*) Zur Zunahme von 2 Zoll in der Dicke erfordern die Bäume in geschlossenem Stande, aber mit verhältnißmäßigen Kronen versehen, zufolge der Erfahrungen gewöhnlich 8 Jahr auf gutem wüchsigem Boden — 10 Jahr aber auf minder wüchsigem Boden, hingegen wohl 12 und mehrere Jahre auf schlechtem Boden. Es gibt auch genugsame Erfahrungen, daß Bäume in geräumigerem Stande und mit größern Kronen versehen, sogar schon in 3 Jahren um 2 Zoll in der Stärke zugenommen haben, und ist dieß ein Beweis von der größten Stärke für die Nützlichkeit der von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Ausläuterungen der Holzbestände von den darin befindlichen verdrängten Stämmen.

und eine Klafter zu 6. 6. 6. enthalten, nach der ſolchen Orts gewöhnlich geſchehenden Aushauung des Holzes nicht mehr als 120 Cubiſchuhe Holzmaſſe und 96 leere Zwiſchenräume; ſo iſt nach dem Verhältniſſe 1000: 785 = 12280. 9639  $\frac{8}{10}$  alſo 9639  $\frac{8}{10}$  □ Zolle der wahre Gehalt der Grundflächen.

Da ferner zu folge angeſtellter Unterſuchungen bey den Laubholz-bäumen, die mit verhältnißmäßigen Kronen verſehen ſind,  $\frac{3}{4}$  ihrer Höhe gerechnet werden kann, um ſolche als Cylinder berechnen zu dürfen; ſo iſt

$$\frac{9639, 8. 18. 12}{12. 12. 12. 12.} = 1204 \frac{975}{1000} \text{ Cubiſchuhe der körperliche Inhalt ſämmtlicher Bäume.}$$

Wenn ferner 120 Cubiſchuhe 1 Klafter liefern, ſo enthielte obige Quantität  $10 \frac{41}{1000}$  Klafter. Falls aber 135 Cubiſchuhe auf eine Klafter zu rechnen wären, ſo würden es nur ſeyn =  $8 \frac{2}{1000}$  Klafter.

Das Reſultat dieſer verſchiedenen Rechnungen läſſet ſich nun aber nach der Kettenregel folgendermaßen auf eins finden.

200	1000:	785	157	
	12	72780	307	
2	72	78	3	
	72	72		
70	720			
4800:		48199		= 10 $\frac{41}{1000}$ Klafter.
		4800		1

Oder wenn 135 Cubiſchuh auf 1 Klafter gehen

$$\begin{array}{r}
 5 \text{ } \cancel{7} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{0}: \quad 785 \quad 157 \\
 \phantom{5} \quad \cancel{7} \quad \cancel{7} \cancel{0} \cancel{8} \cancel{0} \quad 307 \\
 2 \quad \cancel{7} \quad \phantom{\cancel{7}} \quad \cancel{7} \quad 8 \quad \beta \\
 4 \quad \cancel{7} \quad \phantom{\cancel{7}} \quad \cancel{7} \\
 \hline
 135 \\
 \hline
 5400: \quad \frac{48 \cancel{1} \cancel{0} \cancel{0}}{8 \cancel{4} \cancel{0} \cancel{0}} = 8 \frac{2}{10} \text{ Klafter.}
 \end{array}$$

Auf gleiche Art läßt sich ferner der Ertrag der Zwischennutzung in solchem Alter des Bestandes binnen den Jahren ausmitteln, worin die mehrsten besten Stämme 2 Zoll in der Stärke zugenommen haben. Es sey zum Exempel die Summe der Grundflächen aller in solchem Zeitraum verdrängten Stämme = 2520 □ Zolle, die gemeinschaftliche Höhe derselben aber = 30 Schuh; so ist deren Ertrag, im Fall 120 Cubicschuh auf eine Klafter zu rechnen sind,

$$\begin{array}{r}
 20 \text{ } \cancel{7} \cancel{0} \cancel{0} \cancel{0}: \quad 785 \quad 157 \\
 \phantom{20} \quad \cancel{7} \quad \cancel{7} \cancel{0} \cancel{0} \quad 470. \quad 70 \quad 7 \\
 2 \quad \cancel{7} \quad \phantom{\cancel{7}} \quad \cancel{7} \quad 0 \\
 6 \quad \cancel{7} \quad \cancel{0} \quad \phantom{\cancel{7}} \\
 \hline
 480: \quad \frac{1099}{480} = 2 \frac{8}{100} \text{ Klafter.}
 \end{array}$$

Hingegen bey 135 Cubicschuh Holzmasse auf eine Klafter würden es nur seyn —  $2 \frac{0}{10} \frac{3}{0}$  Klafter.

Es ist hiebey anzumerken, daß, (da die verdrängten Stämme nie verhältnismäßige Kronen haben) also nicht, wie bey dem übrigen Holzbestande  $\frac{3}{4}$  sondern zufolge angestellter Versuche und Erfahrungen nur  $\frac{2}{3}$  ihrer gemeinschaftlichen Höhe zur Berechnung des körperlichen Gehalts angenommen werden dürfen.

In

In Hinsicht dieser Untersuchungen würde es auch sehr zweckdienlich seyn, nicht nur das Alter des Bestandes, woben jene Untersuchung angestellt worden, möglichst genau zu erforschen und anzuzeigen, sondern auch zu richtiger Beurtheilung der Güte des Bodens, die Anzahl Jahre zu bemerken, die zwischen der erstern und andern Untersuchung verfloßen sind; nicht weniger auch die Lage der gewählten Probemorgen, und ob solche nach ihrer schiefen Lage oder nach der Grundfläche abgemessen worden sey. Dann im letztern Fall enthält sie einen größern Flächenraum, und können daher mehrere Stämme darauf stehen und ihren Zuwachs fortsetzen, als in jener Lage. Ich beschliesse diesen Aufsatz mit dem angelegentlichen Wunsche, daß mehrere Forstmänner sich entschließen möchten, dergleichen Untersuchungen, wo nur Gelegenheit dazu vorhanden ist, anzustellen, und ihre dabey gemachten Erfahrungen bekannt zu machen. Sie würden im Fache des Forstwesens sehr wichtige Aufschlüsse geben und für das gemeine Wesen von sehr nützlichen Folgen seyn.

### 32. Von den jetzigen Klagen der Churmärkischen Unterthanen, über die Beschädigungen ihrer Feldfrüchte durch das Wildpret \*).

Seit beynähe vier Jahren haben die Klagen der Unterthanen in der Churmark, besonders in den Zauche-Luckenwalde. Teltow. Beeskow. Storkow. Havelland-Nieder.

\*) Dieser und der folgende Aufsatz sind mir schon im vorigen Jahre als Beiträge zum Forstarchive überschickt, und bisher einzurücken nur vergessen worden.

Niederbarnim- und Tebusischen Kreisen, über die Beschädigungen ihrer Aecker, Wiesen und Gärten von dem Schwarz-Roth- und Dann-Wildpret, dergestalt zugekommen, daß die Landesdirektoren und Landräthe, bey ihrer Anwesenheit zu den landschaftlichen Versammlungen im Junius 1796 zu Berlin, sich veranlaßt gesehen, solche höheren Orts zur Abhelfung vorzustellen; eine in jedem Betracht wichtige, zur allgemeinen Landespolizei gehörige, den Wohlstand der ganzen Provinz und die Erhaltung der Unterthanen betreffende Angelegenheit, welche von der Seite alle Beherzigung verdienet, daß dem Landmanne der saure Schweiß seiner Arbeit durch das Wild geraubt wird.

Es ist viel zu gut bekannt, wie sehr des jetzt regierenden Königs Majestät darauf bedacht sind, den armen Unterthanen ihre Lasten möglichst zu erleichtern, und daß Allerhöchstdieselben den Nothleidenden landesväterliche Hülfe angedeihen lassen. Um so mehr wird man also zur nähern Beleuchtung derjenigen Ursachen aufgefordert, worin sich jene Klagen gründen. Diejenigen, welche die Parthie des Landmanns nehmen, stellen solche kürzlich auf folgende Art vor:

a) Stehe der jetzt vorhandene Wildstand mit dem Holzboden und der Waldäsung in den Forsten nicht in einem gerechten Verhältnisse; beynah ein Drittel der Oberfläche der Churmark sey Holzboden, und die Königl. Amtsforsten der Chur- und Altmark allein enthielten 1,082,323 Magdeburgische Morgen; wenn also das Wild aus den Forsten nach den Feldern der Unterthanen vordringe: so müsse dessen Anzahl doch über Verhältniß seyn; vorzüglich aber wären es die wilden Schweine, welche durch ihre Verwüstungen der Kultur gefährlich würden, daher das Schwarzwild einem stärkeren Beschuße unterworfen werden müsse.

b)

b) Sey der bisherige Beschuß des Wildes nicht stark genug, noch in dem Verhältnisse, als der Wildstand zugenommen, weil seit acht Jahren keine harte Winter gewesen, noch die Wildvermehrung durch eingerissenes allgemeines Sterben besonders gelitten habe, vielmehr das Wild stärker geheet worden, welches doch auf Kosten des Landmanns zur Ungebühr nicht geschehen solle.

c) Wäre aber auch gleich ein Geldetat vorhanden, wonach eine jährliche Summe Wildpret weggeschossen werden müßte, um den Etat zu erfüllen: so hätte man doch wohl nicht darauf Rücksicht genommen, daß die Wildpretstaxe Anno 1788 erhöht sey, und wenn auch die Etatssumme durch den Beschuß aufgebracht, dennoch wegen der erhöhten Taxe offenbar um so viel weniger Wildpret weggeschossen würde.

Mit diesen Gründen suchet man die Klagen der Landleute und Beamten über den allzu großen Wildstand zu rechtfertigen, so wie ihre Gesuche um Vergütung nicht nur des auf den Feldern, Wiesen und in den Gärten erlittenen Schadens, sondern auch die Kosten fürs Planiren der umgebrochenen Stellen zu unterstützen.

So vielen Schein dieß alles auch für sich hat, wenn es wirklich wahr ist, daß ein zu starker oder unverhältnißmäßiger Wildstand Schaden anrichtet: so wenig erheblich sind doch jene Beschwerden, bey Erwägung folgender Gegen Gründe:

1) Es ist bekannt, daß der Wildpretbeschuß in der ganzen Churmark, so wie in den übrigen Provinzen, von dem General-Forstdepartement des General zc. Direktorioms, dessen Chef der Oberjägermeister ist, durch die Oberforstmeister dirigirt wird, und daß die Etats von

der Churmark'schen Krieges - und Domainen - Kammer gemeinschaftlich mit den Oberforstmeistern entworfen, und zur Genehmigung an gedachtes General - Forstdepartement eingeschickt werden. Sowohl dieß Departement des höchsten Landes - Dicasteriums als auch die Churmark'sche ic. Cammer, nehmen alle mögliche Rücksicht auf das Wohl der Provinz und des Landmanns. Ihre rühmliche weise Vorsorge verbindet, mit Hinsicht auf die Nachhaltigkeit der landesherrlichen Etats - Revenüen und Konsevation eines verhältnißmäßigen Wildstandes, zugleich die Konsevation der Unterthanen, ohne eins von dem andern zu trennen. Es ist daher um so weniger daran zu zweifeln, daß der Wildstand in einem gerechten mit Konsevation des Landmanns vereinbarlichen Verhältniße erhalten werde, als selbst jährlich über die Etats - quanta noch extraordinaire Beschüsse, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, um einen sehr etwa hie oder dort angeblich zu sehr vermehrten Wildstand gehörig einzuschränken, veranstaltet werden; ja sogar die Revler - Forstbedienten angewiesen sind, da, wo Klagen über Wildschaden lautbar werden, den Beschuß so fort, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, zu verstärken, damit der arme Landmann thätige Hülfe erhalte. In vielen Gegenden aber, wo man Klagen geführet hat, ist nicht einmahl Stand - sondern nur Wechsel - Wildpret, welches letztere ohne Hegung todt geschossen wird. Alles, was vor die Flinte oder Büchse kommt, ohne weitere Rücksicht todt zu schießen, würde jedoch den Ruin der Wildbahnen und die Beeinträchtigung des landesherrlichen Interesse natürlich zur Folge haben, die Erfüllung der Etats und die Versorgung der Hofküchen mit Wildpret aber machen die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes in der Churmark nothwendig; denn nicht blos Mangel an Waldäsung, sondern natürlicher Trieb des Wildes ist es, zu Zeiten die angrenzenden Felder zu besuchen, welches auch  
beg

bey dem allergeringsten Wildstande nicht verhütet werden kann.

2) Läßt sich bey solcher Dienst-Verfassungsmässigen Einrichtung nicht einmahl eine zu starke Vermehrung des Wildes gedenken, auch ist der harte Winter von 1788 und 89 bekannt genug, wo blos in den Oranienburg- Spandow- Falkenhagen- und Mühlenbeck'schen Forsten über 250 Stück Roth- Dann- Schwarz- und Reh- Wildpret, und so verhältnismässig in den übrigen Forsten, desgleichen im Sommer 1796 viel Wildpret, z. E. im Hangelberger Reviere binnen 8 Tagen allein 12 Stück krepirt sind. Dahingegen sind die zugenommenen Bleihütungen in den Forsten und die dadurch natürlicherweise verminderte Aesung für das Wild ein Zwang, daß solches austreten muß, indem die auf die Forsten gegründeten Hütungen nicht nur durch die mehrere Etablissemments auf dem platten Lande gegen ehemals ansehnlich verstärket sind, sondern auch von den Hütungs- Berechtigten überschritten werden, zumal die Beamten stärkere Wildstände zu halten pflegen, als sie nach den Pachtanschlägen nur haben sollen, und ihnen veranschlagt sind.

3) Ist die Ackerkultur in neueren Zeiten durch mehreren Anbau und vergrößerte Volksmenge erweitert worden, indem viele sowohl an — als auch selbst in den Forsten belegene und zu den Forsten gehörige Grundstücke in Erbpacht ausgethan sind, wodurch auf der andern Seite zugleich der Waldboden verringert worden. In dem Betracht, daß solche Erbpacht- Ländereyen mehr den Wildbeschädigungen ausgesetzt sind, ist aber auch der Erbkanon dafür dergestalt geringe festgestellet, daß schon hiebey darauf Rücksicht genommen worden, und dergleichen Besizer zu Entschädigungs- Forderungen dieser Art nicht berechtiget sind, vielmehr wegen des leidlichen

desto eher Feldhüter und Wildkehrer halten können; ohne zu gedenken, daß Erbpächter überhaupt auf Remission bey Unglücksfällen Verzicht leisten müssen. Auch in vor-maligen Zeiten hat man den Unterthanen ausdrücklich mit Vorbehalt der Wildbahnen, an die Forsten grenzende Grundstücke zur Kultur überlassen, und deren Abgabe darnach proportionirt geringe festgesetzt, wie z. E. bey Joachimsthal, die Forst Heuerländereyen.

4) Will man aber den Beschuszetat in Vergleichung mit der erhöhten Wildpretstaxe als ein Mittel zur Heegung und Vermehrung des Wildes verwenden: so geschiehet solches doch nur von denenjenigen, welchen unbekannt ist, daß nicht nur ebenfalls die Etatssummen erhöht, und aufferdem extraordinaire Beschusß Quanta jährlich angeordnet worden, sondern auch die Jagdpachtgelder darnach verhältnismässig gesteigert sind; zumahl auch die erhöhten Wildpretspreise den Debit nicht vermindern, und in den Residenzien, so wie in den Gegenden, wo es an Absatz nicht fehlet, diese erhöhten Preise sehr gerne bezahlt werden; denn diese Art Speise ist nicht für den gemeinen Mann.

Es bleibt indessen, dem allen ungeachtet, Wahrheit, daß das Wildpret jetzt und seit einigen Jahren weit stärker nach den Feldern austrit und Schaden anrichtet, als sonst jemahls, und man muß auf Beantwortung der Frage zurück gehen: woher rühret dieß? — Bekann-termaßen haben die Churmärkischen Forsten durch die leidigen Kalamitäten des Windbruchs und Raupenfraßes seit eben der Zeit, als die Klagen über Wildpretschaden geführt worden, sehr gelitten. Der Raupenfraß hat verursacht, daß das Gras unter den Bäumen durch den herabgefallenen Unrath der Riehraupen, wodurch selbst die Thaumurzeln der besten Bäume vergiftet worden,  
ganz

ganz verborret und verschwunden ist, also das Wild wirklichen Mangel an Nahrung leiden muß. — Ferner hat der letzte sehr trockne Sommer nicht nur einen gleichen und noch größern Mangel an Nahrung für das Wild verursacht, sondern auch die kleinen Gewässer in den Forsten ganz ausgetrocknet, so daß in einigen Revieren besonders Wildtränken haben gegraben werden müssen. — Hauptsächlich aber hat der Windbruch sowohl als Raupenfraß eine unterbrochene Holzung, d. i. Bearbeiten, Fällen, Ausfahren u. des Holzes in den Forsten alle Jahreszeiten hindurch zur natürlichen Folge, und dieserhalb sowohl, als auch wegen der übermäßigen Viehhuten das Wild keine Ruhe, da sonst, nach forstökonomischen Grundsätzen, nur den Wadel über geholzet wurde, und die übrigen Jahreszeiten hindurch alles in den Forsten stille war; welcher vorzügliche Punkt sich dadurch bestätigt, daß die Schonungsanlagen, Besaamungen und Pflanzungen in Churmärkischen Forsten guten Fortgang und durch Wildbeschädigungen nicht gelitten haben. — Ist es also wohl ein Wunder, wenn das Wild aus Hunger und Durst, und bey anhaltender Stöhrung nach den benachbarten Feldern, Wiesen und Gärten austrit, wo es Nahrung, auch einige mehrere Ruhe und Schutz findet? und haben nun wohl die Klagen der Unterthanen in dem Ueberflusse oder in der zu starken Vermehrung des Wildes ihren Grund?

Warum dringen aber jetzt die Unterthanen mit ihren beschalbigen Klagen? Besonders deshalb, weil sie sich auf die allgemein verehrte Landesväterliche Gnade des Königs Majestät verlassen und sich auf das Beyspiel berufen, daß einigen Gemeinden aus höchster Gnade und bey besondern Umständen einige Vergütung angediehen ist, daher sie auch die zu Abwendung ihres eigenen Schadens nöthige Anzahl von Feldhütern und Wildkehrern

nicht halten. Die Landeskollegien können aber diesen leidenden Unterthanen keine Vergütung, die auch von manchen übertrieben hoch gefordert wird, bewilligen, weil sie dazu keine Fonds haben, und ihre Kassen nach Etats verwaltet werden, auf welche zu dergleichen Behuf nichts ausgelegt ist. Ehemals, als des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät die Jagd Höchstselbst exercirten, und zu diesem Ende an manchen Orten das Wild besonders schonen ließen, wurde verschiedenen angrenzenden Gemeinden für den ausgemittelten Wildschadens einige proportionirte Remission affordirt, aber diese geruheten Se. Majestät aus Höchstdero Chatouille zu bezahlen, und nicht aus den landesherrlichen Kassen, in deren Etats dazu nichts ausgeworfen war. Während der Regierungszeit des Königs Friedrich II. Majestät ist dergleichen weder bewilligt noch bezahlt, ja nicht einmahl gefordert worden, indem Se. Majestät die Beschufetats in ein gewichtes Verhältniß setzen ließen, so daß über Wildbeschädigungen keine Klagen geführt, sondern die Gemeinden angewiesen wurden, ihre Felder durch Wildkehrer zu schützen, und daß selbige, wenn sie diese Vorsicht unterließen, sich den Schaden selbst bezumessen hätten. Auch unter des jetzigen Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät Regierung würden dergleichen Klagen nicht gehört werden, wenn einestheils die Gemeinen ihre Felder, Wiesen und Gärten durch Wildkehrer in gehöriger Anzahl bewahren ließen, und anderntheils Windbruch, Raupenfraß und Dürre in den Forsten dem Wilde bisher weder Nahrung noch Ruhe entzogen hätten. Letzteres ist jedoch ein vorübergehender Umstand, und der Landmann wird, ohne Jagdercessen begehen zu dürfen, sich auch dabei beruhigen, so bald ihm dieß wahre Verhältniß begreiflich gemacht, und gehörig verständigt wird, daß keinesweges der vermeintliche Ueberfluß an Wildpret, oder dessen ungebührliche Heegung Schuld an den Beschädigungen seiner Feldfrüchte sind.

33. Ueber den Auffatz in den Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg vom Jänner 1797 Seite 37 von den jetzigen Klagen der Churmärkischen Unterthanen über die Beschädigung ihrer Feldfrüchte durch das Wildpret. \*)

Vorrede.

Der Herr geheime Legationsrath Velrichs hat schon in seiner trefflichen Schrift über das grausame Büthener Recht im Lande Lauenburg und Bütow alles gesagt, was gegen die übermäßige Hegung des Wildes nur immer vorgebracht werden kann. Noch heute zu Tage werden nach ihm S. II wilde Thiere mehr, als die Menschen, von Fürsten wider Denkungsart, die ihre Jagdgerechtigkeit gegen ihre Unterthanen mißbrauchen, wenn diese sich der, durch das allzu häufige Wild entstehenden Verwüstung ihrer Getreidfelder und anderer Fluren, wovon sie doch leben und ihre Steuern richtig geben sollen, widersehen, begünstigt, da man dessen Abtreibung sehr hart, ja gar mit dem Leben, ist es nicht durch Henker, doch durch Jäger, welche in solchen Fällen auf die Unterthanen feuern dürfen, auf Hunnische Art ahndet. Jeder Brandenburger wird sich glücklich schätzen, daß dieß gottlob! bey uns nicht so ist, indessen ist doch die Ueberhandnehmung des Wildes, die der Verfasser einer Abhandlung in den brandenburgischen Denkwürdigkeiten vertheidigt, und dem Lande nicht für nachtheilig hält, eine Sache, die es dem Schriftsteller zur Pflicht macht, ein Wort darüber zu sagen, und die Grundsätze in jener Ab-

D 5

handl

\*) Gedruckt zu Berlin. 1797. 8, 1 Bogen.

handlung näher zu beleuchten. Der Verfasser nachstehender Abhandlung hat es daher nicht mit der Regierung zu thun, da er über den Wildstand weiter keine Nachrichten hat, sondern einzig mit dem Verfasser jener Abhandlung und mit den Grundsätzen, die er vertheidigt. Friedrich Wilhelm der Dritte liebt gewiß sein Volk viel zu sehr, als daß es der Landmann befürchten dürfte, daß er je das Wild sich so anhäufen lassen werde, daß dem Landbau dadurch Schaden entstehe, und er unmittelbar selbst an der Sicherheit und Gewißheit seiner Einkünfte leide.

Kosmann.

Dieser Aufsatz verdient um so mehr Erwägung, da der Verfasser den so menschenfreundlichen Grundsatz voraussetzt: daß es alle Beherzigung verdiene, wenn dem Landmanne der saure Schweiß seiner Arbeit — oder wohl der Genuß der im Schweiß erarbeiteten Früchte — durch das Wildpret geraubt wird; und er doch am Ende alle hierüber geführte Klagen als unrichtig verwirft oder sie für unbedeutend anglebt. Ein jeder also, der dabey stehen bleibt, denkt nicht weiter darauf, dem Unheil abzuhelfen, und es währet fort. Es sey mir daher erlaubt, den Aufsatz näher zu beleuchten.

Gleich zu Anfang zweifelt der Verfasser, daß die Klage: das Wildpret in der Churmark beschädige die Feldfrüchte, gegründet sey; indem er S. 38 sagt: „wenn es wirklich wahr ist, daß ein zu starker oder unverhältnismäßiger Wildstand Schaden anrichtet,“ genau genommen, klingt dieß, so wie die Worte gesetzt sind, wie ein

allgemeiner Zweifel an einen solchen Schaden überhaupt. — Ich dünkte aber, Gegenstände, worüber Landesdirektoren und Landräthe in landschaftlichen Versammlungen berathschlagen, und wodurch sie veranlaßt werden, in dem ehrwürdigen Namen eines Korporis höheren Orts Vorstellungen zu machen, müßten wenigstens in den Vorderfäßen wahr seyn. Gewiß werden sie Beweise ihrer Behauptung gegeben haben, und hat die hohe Behörde ihre Vorstellung nicht als ungegründet verworfen, so muß man nicht den Zweifel vorausschicken, ob die Thatsache wahr sey. Gegentheils müßte bewiesen werden, daß die Klagen nicht gegründet sind, nicht aber, daß sie nicht gegründet seyn können. Da jenes nun in diesem Aufsatz nicht geschehen ist, so kann der erste Grund des Verfassers, warum ein solcher Schaden in der Churmark nicht statt finden könne, nemlich, weil der Geldetat, oder die Einnahme von dem zu verkaufenden Wildpret, nach dem Wildstande und mit Rücksicht auf die Konsevation des Landmannes gemacht werde, jene Thatsache nicht entkräften. Schon von vornher taugt der Beweis nichts, denn was heißt es, daß der Wildstand in einem gerechten, mit Konsevation des Landmannes vereinbarlichen Verhältnisse erhalten werde? Hundert Schriftsteller über die Landwirthschaft haben Berechnungen gemacht, wie viel Weide und Futter für die Hausthiere erfordert wird, aber ich erinnere mich keines Forstmannes, der berechnet hätte, wie viel Hirsche, Rehe und Schweine in einem Walde ernährt werden könnten, ohne daß sie genöthigt würden, auf die Felder auszutreten. Und welcher Forstmann weiß dieß? Dahingegen jeder gute Landwirth es sehr genau weiß, wie stark er seinen Viehstand auf seiner Weide einrichten darf. Wäre aber auch ein solches Verhältniß bekannt; hat der Forstbediente die wilden Thiere so in seiner Gewalt, als der Landmann die zahmen? Wird das Schwein nicht lieber in den Erbsen, das Wild überhaupt in

in den Getreidefeldern und Gärten sich mästen, als mit der Aesung im Walde sich begnügen? Ferner ist der Wildpretetat denn wirklich nach jener Voraussetzung und nicht vielmehr nach der Fraktion oder der Erfahrung von der so lange im Durchschnitt gehaltenen Einnahme gemacht? Zur Prüfung meines Zweifels nehme man einen entfernten Forstbezirk, wo viel Wild und wenig Absatz ist, und sehe zu, ob er einen so hohen Wildpretsetat hat, als ein gleicher Bezirk mit gleicher Anzahl Wild in der Nähe von großen Städten.

Hinterher taugt der Grund deshalb nicht, weil die Erfahrung lehrt, daß der gepriesenen Staats ungeachtet der Wildschaden da ist.

Befolgten die Forstbedienten den vom Verfasser angeführten Befehl: da, wo Klagen über Wildschaden laut werden, den Beschuß sofort ohne Rücksicht auf die Jahreszeit zu verstärken, so müßten die Klagen längst aufgehört haben. Aber sie dauern fort, und sind oft gegründet. Was beweist dies? daß die Förster mehr Jagdliebhaber als Landwirthe sind, und daß sie aus Liebhaberey die Klagen der Bauern für ungegründet halten.

Eine Gegend, wo der stärkste Wechsel des Schwarzwildes nach Sachsen ist, ist Lehnin, und nirgend habe ich von den Bauern mehr Klagen über den Wildschaden gehört, als dort. Also muß doch wohl das Wechselwildpret nicht so ganz ohne alle Schonung todtgeschossen werden.

Daß alles Wildpret gerade zu weggeschossen werden soll, hat noch wohl Niemand verlangt; aber die Wildbahn so einzuschränken, daß sie der Basis des Staats, der Landwirthschaft keinen Schaden zufüge, das darf jeder

der Vaterlandsfreund fordern, und weit! weit! ist der Verfasser in unserm Jahrhundert zurück, daß er hier das Wort: „landesherrliches Interesse,“ so im Gegensatz gegen das allgemeine Beste braucht. Gottlob! unser König hat nur das Interesse, seinen Staat blühend, seine Unterthanen glücklich zu sehen, ohngeachtet es noch immer Leute von der so verschrieenen Gattung der Plusmacher oder Finanziers! — im altdeutschen Sinn — giebt, die Fürst und Volk so gern trennen und beyder Interesse verschieden erklären möchten. Die landesherrliche Kasse ist die des Staats, und was diese verliert, kann jene nicht erwerben. Wenn von einem Rudel wilder Schweine, das den Unterthanen für hundert Thaler Feldfrüchte verwüstet hat, so viel geschossen werden, daß dafür fünfzig Thaler zur landesherrlichen Kasse einkommen, so verliert der Landesherr und der Staat fünfzig Thaler, und wenn der Landmann über den Verlust von hundert Thalern mißmuthig gemacht und der Ackerbau dadurch vernachlässigt wird, so entsteht ein noch zehnmal größerer Schade.

„Die Erfüllung der Etats soll die Erhaltung des Wildstandes in der Churmark nothwendig machen.“ Was ist denn in dem hier anwendbaren Sinn Etat? doch wohl: Nachweisung der Einnahme zur Bestreitung der Staatsausgaben! Nun ist es unwahrscheinlich, daß der Wildpretsetat so erklecklich sey, daß künftig ein verringerter Wildstand einen sehr fühlbaren Ausfall in den allgemeinen Staatseinkünften verursachen könnte; wäre dies aber auch der Fall, so würde der Staat dagegen andere Einnahmen erhalten; unmittelbar durch Erhebung der Abgaben von den nunmehr erübrigten vorhin vom Wilde verzehrten Früchten, mittelbar durch die zunehmende Kultur und den mehreren Wohlstand der Landleute.

So viel Wild als die Hofküche erfordert, wird die Churmark immer beschaffen können, ohne daß deshalb der  
Acker.

Ackerbau leiden darf. Will man es indessen ja zu diesem Behuf vorzüglich hegen, und auf den Schaden, der dem Landbau dadurch zugefügt wird, nicht achten, so geschehe dies in der unmittelbaren Nähe der Hofhaltung, wo man alsdann den Schaden desto besser übersehen, und vergüten kann, und wo der Landmann ohnedem schon von der Nähe der Hofhaltung gewinnt, also eher einen Verlust ertragen kann.

S. 40 giebt der Verfasser meiner obigen Behauptung zum voraus Recht, daß das Wild aus natürlichem Triebe seine Nahrung auf den Feldern sucht; aber daß dies nicht verhütet werden könne, darüber bin ich anderer Meinung.

Ob sich bey der Dienstverfassung eine zu starke Vermehrung des Wildpreys nicht denken lasse, ob, wenn vor 7 Jahren ein starkes Sterben unter dem Wilde gewesen ist, dessen Anzahl noch jetzt sehr vermindert sey, dieses müßte wohl erst näher dargethan, und nicht blos vorausgesetzt, sondern aus Erfahrung bewiesen werden; aber daß auch ein minderer Wildstand dennoch mehr Schaden verursachen könne, als vorhin der größere, dazu liefert der Verfasser selbst die Belege, wenn er zu beweisen sich bemüht, daß das Wild jetzt weniger Nahrung im Walde finde, also sie außerhalb suchen müßte. Ich bemerke über die hier gemachten Angaben folgendes:

ad 2. Hütungen in den Forsten sind ein wahres Staatsgebrechen, doch dient es noch zum Vortheil des Landbaues — wenn gleich dieser an vielen Orten und zu jetzigen Zeiten geringer seyn möchte, als der daraus von andern Seiten entstehende Nachtheil; — aber wenn diesem nicht abgeholfen werden will und kann, so muß man doch deshalb nicht neue daraus entstehen lassen und  
das

das Wild aufs Feld treiben, weil das zahme Vieh im Walde weidet.

Die Behauptung, daß die Hütungsgerechtigkeiten überschritten würden, und daß die Beamten stärkere Viehstände, als ihre Kontrakte besagen — hielten, wäre trefflich, aber sehr schlimm, daß sie das Vieh in den Wald trieben, mag der Verfasser bey den in Eid und Pflicht stehenden Forstbedienten verantworten; aber wäre sie auch wahr, so gilt in Absicht auf den Wildstand das nemliche von der Ausnahme, was ich so eben von der Regel gesagt habe. Aus Preußen haben die Auerochsen flüchten müssen, seitdem Menschen sich angebauet haben, warum sollen das Schwein und der Hirsch nicht auch dem sich ausbreitenden Menschen in der Churmark Platz machen?

ad 3. Siebt es irgendwo Grundstücke, auf die in Rücksicht des Wildschadens geringere Abgaben gelegt sind, so hat ein Jäger und kein Kameralist dieses eingerichtet. *Salus populi suprema lex esto!* Alles, was dieses hindert, ist Unrecht, und den Hirschen zu gefallen die Abgaben an den Staat mindern; dessen Bedürfnisse durch die Hirsche nicht vermindert, sondern eher vermehrt werden — als durch Jagdkosten, Bediente u. s. w. — heißt einem andern um so mehr auflegen; der Schweine wegen das Land minder bauen, der Hasen wegen weniger Bäume pflanzen, im Ganzen des Wildes wegen einen geringeren Ertrag herausbringen wollen, heißt die Erde den wilden Thieren bestimmen, und die Menschen daraus verbannen.

Der Feldhüter oder Wildkehrer, auf den der Verfasser öfter zurückkommt, ist ein für den Staat verlornen Mensch. Während er am Tage schläft, um des Nachts zu wachen und zu fehren, könnte er arbeiten, mithin den  
Staats-

Staatsreichthum vermehren; und wenn er das Wild nicht todschleßen darf, so hilft sein Wachen und Versäumen nichts. Man gebe das Wildkehrergehalt dem hungernden Schulmeister, und lasse ihn die Jugend bilden, die jetzt wie das Wild aufwächst.

Was heißt Remission bey Unglücksfällen? Ein verhältnißmäßiger Erlaß an den Abgaben nach den Grundsätzen, nach welchen die Abgaben vor vielen Jahren aufgelegt worden, und nach dem Verhältniß des Gewinns in gewöhnlichen und des Verlustes in unglücklichen Jahren berechnet. Da ungeachtet der unendlich gestiegenen Preise der Grundstücke und der Erzeugnisse, und ungeachtet des so sehr veränderten Münzfußes die Grundabgaben nicht erhöht sind, so können auch natürlich die Remissionen oder Erlasse nicht erhöht seyn, die Kultur, mithin bey Unglücksfällen der Schade, habe zugenommen wie er wolle. Also wenn der Bauer wirklich einen Erlaß an den Abgaben, keine Vergütung des erlittenen wahren Verlustes bekommt, so beträgt dieser in manchen Fällen so wenig, daß er es kaum der Mühe werth hält, ihn das zweytemal nachzusehen. Auch kann er sich bey gewöhnlichen Unglücksfällen mit so geringem Erlaß behelfen, weil er in gesegneten Jahren keine höhere Abgaben hat. Die gewöhnlichen Unglücksfälle kommen selten, der Wildschaden alle Jahr. Dieß bey Seite gesetzt, so scheint mir der Verfasser den Begriff von Remissionen verwechselt zu haben, wenn er den Wildschaden unter diejenigen Unglücksfälle zählt, auf deren Remission die Erbpächter — von andern Gattungen der Einsassen ist folglich gar nicht einmal die Rede — Verzicht gethan haben. Wo ich nicht irre, so sind Feuer- und Wasserschaden, Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, und etwa Heuschreckenfraß nur diejenigen Unglücksfälle, in denen sonst Remission gegeben wird, und deren sich der Erbpächter begiebt. Alle diese sind ganz oder größ-

größtentheils von der Landespolizey unabhängig, aber der Wildstraß kann sie verhüten, folglich darf sie deshalb keine Abgaben erlassen. Außerdem hat nicht Erlaß der Abgaben, sondern Erstattung des ganzen Schadens derjenige zu fordern, in dessen Früchten das Vieh des Nachbarn oder des Landesherrn — für den Beschädigten und vor dem Richter gleich — Verwüstung anrichtet. Warum weniger bey dem Wilde?

Sey es indessen Erlaß oder Erstattung, so bleibt deren Ertheilung immer gleiche Ungerechtigkeit gegen den Staat; denn keines von beyden kann gegeben werden, ohne daß andere dazu beytragen müssen, die Vergütung aufzubringen, oder ohne daß irgend einem andern Behuf der Betrag entzogen würde. Schon moralisch ist es, besser Schaden zu verhüten als zu ersetzen; politisch und ökonomisch aber noch weit mehr; und der Bauer empfindet gewiß mehr Freude, wenn er den schönen, von seinem Fleiß zeugenden Roggen erndtet, als wenn er ihn erst vom Wilde verwüstet siehet, und hernach einige Münzen dafür bekommt. Es ist nicht der Schaden allein, der den Bauer zum Mißmuth und zur Klage reizt, sondern der widrige Anblick der zerstörten Hofnung von der Arbeit seiner Hände, und der Verdruß, sich bey großer Strafe nicht an seinen Feinden rächen zu dürfen.

ad 4. Kommt der Verfasser noch einmal auf den Etat zurück, und schließt damit, daß das Wildpret gut bezahlt wird, weil es nicht die Speise des gemeinen Mannes ist. Um so weniger muß also der gemeine Mann deshalb leiden; um so mehr kann der Etat beybehalten und der Preis des Wildprets erhöht werden, wenn der Wildstand ansehnlich vermindert worden seyn wird. Alsdann wird der Preis der Hammelbraten steigen und der Landmann doppelt gewinnen.

Wenn der Verfasser die Ursachen auseinander setzt, warum das Wild nicht hinreichende Nahrung in den Wäldern findet, so kann man daraus wohl nicht folgern: daß es also mit den Früchten der schweren Arbeit der Menschen genährt werden müsse, die ihre Kinder damit zu füttern gedachten, sondern, daß die Zahl des Wildes zu vermindern sey.

Hat der Strom meine Weiden und Wiesen versandet, und ich wollte die nehmliche Anzahl Vieh mit der Absicht darauf behalten, daß es in den Getreidefeldern der Nachbarn sich ernähren sollte, so würde ich mir sehr theure Händel zuziehen; ich würde also entweder den Viehstamm vermindern, oder das Vieh auf den Stall — d. i. beyhm Wilde, in geschlossenen Thiergärten — füttern müssen, bis Natur und Kunst meine Ländereyen wieder verbessert hätte.

Alles übrige noch vom Verfasser angeführte beantwortet sich schon aus dem vorhergehenden; also wenn Wildschaden da ist, sey es nun, weil das Wild sich vermehrt, oder weil es im Walde nichts zu fressen oder keine Ruhe hat, im Erfolg gleichviel, so ist das Entschädigungsgesuch natürlich, und Gott sey Dank! daß wir einen König haben, der darauf hört — nur muß keine Unschädlichkeit vorgespiegelt werden — und wenn das Wild die Früchte zu beschädigen droht, so sind Wildkehrer und Feldhüter, wiewohl zum Nachtheil des Erwerbflusses, nothwendig; aber wenn dem Wildschaden zuvorgekommen wird, so bedarf es weder der Entschädigung, noch in der Folge der Feldhüter. Das Mittel hierzu ist sehr einfach. Einmal, daß nicht nur strenge auf den Befehl gehalten werde, nach welchem die Forstbedienten das Wild ohne Rücksicht auf den Etat, sondern lediglich in Rücksicht auf den Menschen wegschleßen sollen, und daß sie verantwort-  
lich

lich gemacht werden, wenn über Wildschaden mit Grund geklagt wird, und sie jenen Befehl nicht befolget haben; sodenn hauptsächlich, daß den Wildkehrern erlaubt werde, das auf das Getreidefeld austretende Wild zu tödten, mit der Bedingung, daß sie es entweder bezahlen, oder es dem Forstbedienten zur Abholung melden, im Verschweigungsfall aber als Wilddiebe nach den schon bestehenden Gesetzen bestraft werden. Hiedurch würde das Wild nicht allein vermindert, sondern auch von den Feldern zurückgescheucht werden, denn es ist sehr bekannt, daß die Thiere sich sogar an den Knall des Schießgewehrs gewöhnen, aber weit scheuer durch das Tödten ihres Gleichen werden.

Bis hieher ist von dem Schaden, den das Wildpret anrichtet, bloß in Rücksicht auf den Landbauer gesprochen; was soll man aber von dem nicht minder wichtigen Schaden sagen, den die große Menge des Wildes den Gehölzen verursacht? Ich wage es nicht, hierüber mehreres hinzuzusetzen, da ich mich nicht für einen Forstmann in nächster Beziehung halten darf. Wer aber Ohren hat zu hören, der höre, was Medicus in der Zeitschrift: Ueber den unmächtigen Akazienbaum, 1ster Th. S. 582, und 2ter Th. S. 120 und folg. spricht; der Forstmann beherzige es, und höre auf bloß Jäger zu seyn; ein jeder, der eine Stimme zum Wohl des Ganzen hat, erhebe sie, und rufe laut, daß Holz und Brod notwendiger ist als Wildpret, daß beydes neben einander bestehen, aber wenn Liebhaberey und kurzsichtige Aengstlichkeit um den Etat, und Vorspiegelung des landesherrlichen Interesse herrscht, die Stimme des Mangels und der Noth nicht hörbar werden kann, und daß, wenn die Väter durch Wildschaden nur etwas an der Nahrung leiden, die Enkel auch noch frieren und in Erdhütten zu wohnen werden gezwungen werden.

## 34. Recept wider den Baumkrebß.

Harz  $\frac{1}{2}$  Pfund. Gelbes Wachs  $\frac{1}{4}$  Pfund. Schwarzes Pech  $\frac{1}{4}$  Pfund. Hammeltalg 4 Loth.

Dieses läßt man in einem Gefäße über Kohlen zergehen, und, nachdem es sich gut vermischt, wiederum kalt werden.

Will man dieses Mittel gebrauchen, so müssen die schadhafte Stellen sorgfältig gereinigt, auch nach Beschaffenheit derselben, diejenigen Theile der Borke, von welchen man glaubt, daß sie dem Krebse noch ausgelegt seyn dürften, rein ausgeschnitten werden. Hiernächst bestreicht man mit einem Pinsel, mit der auf einem Kohlenbecken lauwarm bey sich führenden Composition die beschädigten Stellen, so daß sie der Luft vorerst ganz entzogen werden. Nur darf es nicht zu heiß aufgetragen werden, weil sonst die Borke austrocknet.

Im Frühjahre und Herbst geschiehet dieses mit dem besten Erfolge, und wächst die frische Borke gleich unter diesem wachsartigen Ueberzuge, welches man daran am sichersten erkennet, wenn derselbe nach 4 oder 8 Wochen zu zerplätzen anfängt. Dann thut man wohl, solche Stellen abermals zu überstreichen, um das Eindringen der Feuchtigkeiten, Insekten oder Luft, noch ganz abzuhalten, indem sich sonst dadurch neue Krebsstellen ansinden würden.

### 35. Vorherdeutung der Witterung durch die Spinnen.

Da auch für den Forstmann die Kenntniß der künftigen Witterung bey mancherley Geschäften desselben allerdings von grosser Wichtigkeit ist, so glaube ich, daß es unseren Lesern nicht unangenehm seyn werde, wenn ich hier einige Resultate aus einer bloß diesem Gegenstande gewidmeten Schrift des französischen Bürgers Quatremere-Disjonval \*), welcher während seiner Gefangenschaft von einigen 80 Monaten zu Utrecht sich einzig mit Beobachtung der Spinnen beschäftigte, und nicht wenig zur Eroberung Hollands durch die Franzosen eben durch diese Beobachtungen beytrug, mittheile. — Nach öffentlichen Nachrichten hat derselbe dem französischen Direktorium Vorschläge übergeben, ein eigenes öffentliches Gebäude dazu zu bestimmen, um diese Beobachtungen der Spinnen noch mehr ins Große aufstellen und auf den höchsten Grad von Vollständigkeit bringen zu können. Durch dessen fortgesetzte Beobachtungen hat er diese Sache schon so weit gebracht, daß er durch die Spinnen die künftige Witterung auf den Tag vorher angiebt, und selbst schon Betten darauf einlegt.

Die Spinnen sind ausnehmend empfindlich bey der kleinsten Veränderung der Atmosphäre, und man kann

P 3

sie

\*) Araneologie oder Naturgeschichte der Spinnen nach den neuesten bis jetzt unbekanntten Entdeckungen, vorzüglich in Rücksicht auf die daraus hergeleitete Angabe atmosphärischer Veränderungen, von Quatremere-Disjonval; aus dem Französischen nach der zweyten Ausgabe übersetzt. Frankfurt. 1798. gr. 8. 117 Seiten.

sie daher als Barometer, als Anemometer, als Thermometer und als Sygrometer benutzen:

### I. Als Barometer.

Die Hängspinne (welche das grosse, scheibenförmige, hängende Gespinnst macht) zeigt einige Tage vorher die Veränderung zum schönen Wetter an, wenn sie sich in den Mittelpunkt ihres kreisförmigen Gespinnstes begiebt.

Durch Vergrößerung desselben verkündigt sie die Dauer des guten Wetters und der steigenden Wärme.

Auch noch während des Regens arbeitet sie des Abends oder Nachts, damit ihr Garn schon ausgespannt ist, wenn die Insekten wieder zu fliegen anfangen.

Wenn die Spinnen lange Faden spinnen, so kann man wenigstens auf 12 bis 14 Tage anhaltend schönes Wetter rechnen. Auf einen solchen Faden von 34 Fuß Länge folgte eine Trockne von 23 Tagen.

Die Winkelspinne (welche in den Ecken der Quere nach ihr Netz ausspannt) läßt bey schönem Wetter ihren Kopf sehen; die Füsse streckt sie sehr weit, und desto weiter hervor, je länger das schöne Wetter anhalten will; wenn es aber viel und lang regnen wird, so kehrt sie sich ganz um, und zeigt nur ihren hintern Theil.

Die Kleinen gelben Spinnen im Frühlinge kündigen durch ihre Erscheinung gutes Wetter an, und schlimmes, wenn sie verschwinden.

Das legen der Eyer, das Häuten der Hängspinne und die Sprünge der Löwenspinne sind bethätigende Zeichen guter Witterung.

Kleine

Kleine und nicht anhaltende Zwischenregen kommen nicht in Betracht.

### 2. Als Anemometer.

Je nachdem der Wind schwächer oder stärker wird, spinnt die Hängspinne nicht, oder sie spannt nur die Speichen ihres Rades.

Ist ihr Gewebe ganz fertig, und es wird ein Sturmwind eintreten, so lichtet sie solches aus, das heißt, sie trennt einen Theil der Faden los, rollt sie auf, und wirft sie in Gestalt kleiner Klümpchen heraus, wodurch das Gewebe um ein Drittel erleichtert, und dem Winde ein freyer Durchgang gegeben wird. Fängt sie wieder an, die Radien zu ziehen, so ist dies ein Zeichen, daß sich der Wind in 10 bis 12 Stunden legen wird.

Wenn die Spinne nur einen geringern Theil des Gewebes zerreißt, so ist es ein Beweis, daß Wind und Regen nur vorübergehende Stürme und Gewitter sind. Sie wirft alsdann die aufgerollten Klümpchen nicht weg, sondern verzehrt sie.

### 3. Als Thermometer.

Es giebt zwey Arten von Winterspinnen, welche das Gewebe Anderer schon zu Anfange des Novembers einnehmen.

Durchgängig verfließen 9 Tage zwischen der ersten Bewegung dieser Spinnen und dem wirklichen Eintritte der Kälte.

Wird jene Bewegung im Winter stärker, so ist es ein Zeichen der stärkern Kälte, die nie ausbleibt.

Die Spinnen richten sich auch nach den Phasen des Mondes. Nach dem, was sie bey dem Mondwechsel im November machen, je nachdem sie ruhig oder in Bewegung sind, kann man sehen, ob und wann der Frost eintreten werde.

Am 5 April 1797 um 6 Uhr Abends kamen die kleinen gelben Spinnen, nachdem sie ihre Eyer durchbrochen hatten, in Menge zum Vorschein. Dieses Erscheinen traf mit der Epoche des, Tags vorher eingetretenen, ersten Mondsviertels zu.

#### 4. Als Sygrometer.

Die Hängspinne empfindet eine nähere oder entferntere Feuchtigkeit der Luft; indem sie nicht erscheint und nicht arbeitet. Alsdann erfolgt in einigen Tagen, auch früher, Nebel oder Regen.

Fängt sie während des Regens an, in ihrem Gewebe wieder thätig zu seyn, so wird es sicher nach wenig Tagen gutes Wetter geben.

Wird die Witterung regnerisch oder windig, so knüpft die Spinne die Hauptfaden, die das ganze Werk tragen, sehr kurz an, und erwartet so die Wirkung einer sehr veränderlichen Temperatur.

#### Anmerkung.

Diejenigen, welche glauben, daß dieser französische Naturforscher die Empfindlichkeit der Spinnen bey bevorstehenden Veränderungen der Witterung zuerst bemerkt hätte, irren sich sehr. Denn schon Plinius (Historia naturalis Lib. XI. cap. 24.) sagt von ihnen: Sunt ex eo et auguria. Quippe incremento omnium futuro telas suas altius tollunt. Iidem fereno non texunt, nubilo texunt. Ideoque multae araneae imbrum signa sunt.

Gatterer.

36. Herzoglich Württembergische Hofjägeren,  
im Jahre 1797.

Obristjägermeister.

Se. Excell. Hr. Carl Dieterich von Bose, mit wirkl.  
adel. Geheimraths-Character und Rang, Ritter  
des Brandenburg. Rothen Adlerordens.

Landoberjägermeister, vacat.

Viceoberjägermeister.

Herr von Weltershausen, Kammerherr und Oberforst-  
meister zu Freudenstadt.

Landoberjägermeister.

Herr von Göllnitz, Kammerherr, Oberforstmeister auf  
dem Engelberg.

Vicelandjägermeister.

Herr von Hunoldstein, Kammerherr und Oberforstmei-  
ster zu Neuenburg, auch Ritter des Pfälzischen  
Löwenordens.

Hofoberforstmeister.

Herr von Brockdorf, Kammerjunfer.

Characterisirter Hofoberforstmeister.

Herr von Dewiz.

Jagdjunker.

Herr von Reischach.

Characterisirte Jagdjunker.

Herr von Neubronn.

— von Hiller.

— von Schwarzkopp.

Jagdpagen.

Herr Louis von Gemmingen.

— Carl Ludwig von Gaisberg.

— von Gemmingen von Bohnfeld.

Jagdsecretarius und Wildpretttschreiber.

Herr Johann Georg Zimmermann, mit Character und  
Rang eines wirklichen Cammerraths.

Pürschmeister.

Herr Ernst Friedrich Koch zu Seuerbach.

Wildmeister.

Herr Georg Friedrich Heller.

Meisterjäger.

Herr Friedrich Kielmayer, Zeugmeister zu Bebenhausen.

— Ernst Friedrich Dobel.

— Johann Brock.

— Carl Friedrich Pickel.

— Friderich Koch.

Büchsenspanner.

Herr Emais.

Jagd.

Jagdlaquai.

Herr Faber, mit dem Character als Büchsenspanner.

Rüdenknecht.

Bozenhard, zu Degerloch, zugleich Förster in Ruith.

Jägerpursche.

Laur, Stierlin und Klettmayer.

Jagd- und Soffeiler.

Johann Bernhard Bauer.

Johann Heinrich Lachenmayer.

---

Forstämter.

Altensteig.

Oberforstmeister.

Herr Cammerherr Carl Friedrich August von Stebink.

Forstschreiber. Herr Joseph Friedrich Fink.

Forstrenovator. Herr Christoph Friedrich Kornbeck,  
zu Calmbach wohnhaft.

Forstofficianten.

Reisige Förster:

Altensteig. Holzwarth, Hr. Joh. Gottfried Koh,  
Förster zu Grömbach.

Bulach.

Bulach. Hr. Johann Friedrich Müller.

Ebhausen. Hr. Joachim Töttinger, auch Waldknecht  
des Klosters Reuthin.

Grömbach. Hr. Joh. Gottfried Koch.

Haiterbach. Hr. Christoph Friedrich Filscher.

Mözingen. Hr. Johann Georg Siegler.

Nagold. Holzverwalter, der reisige Förster daselbst,  
Hr. Lucas Schmid, dessen Amtsverweser Johann  
Friedrich Kieger.

Oberjettingen. Hr. Johann Friedrich Zahn.

Pfalzgrafenweiler. Hr. Joh. Christ. Koch.

Simmersfeld. Hr. J. Nik. Machholdt, Hofsäger.

Beiknecht. Luskert.

### Blaubeuren.

#### Oberforstmeister.

Herr Cammerjunker, Graf von Sponel.

Forstamtschreiber. Hr. Joh. Schnapper, Amt-  
mann zu Gerhausen.

#### Forstofficianten.

Alsch. Hr. Jacob Fried. Bauber, R. Förster.

Gerhausen. Hr. Daniel Gurr, Fußg. Förster, dessen  
Sohn, gleiches Namens, Adj.

Sontheim. Hr. Joh. Ferd. Koch, R. Förster.

Klo-

Klostersjägerere.

Ringingen. Amtmann und Waldinspector Hr. Theodor Wilhelm Daur.

Holzwart. Johann Martin Unsold.

Seifen. Hr. Johann Ludwig Baas.

Holzwart. Michael Röcker.

Weiler. Hr. Christoph Friedrich Fricker.

Hospitalsjägerere und Holzwärte.

Beiningen. }  
Bappenlau. } Hr. Johann Martin Lang.  
Kinningen. }  
Sonderbuch. }

Seifen. Hr. Klosterjäger Johann Ludwig Baas.  
— Friedrich Baas, Adj.

Böblingen.

Oberforstmeister.

Herr Cammerjunker, Carl Ludw. Wilh. Ernst von Reischach.

Forstscribent. Diese Stelle versieht Herr Rath Tob. Fried. Hartenstein.

Forstofficianten.

Oberförster. Herr Johann Wittig.

Reisige

## Reisige Förster.

Böblingen. Hr. Johannes Rau, Hofjäger.  
 Ruppingen. Hr. Johann Ulrich Reitter.  
 Rohr. Hr. Christian Freiberger.  
 Sindelfingen. Hr. Andreas Gauß.  
 Stammheim. Hr. J. Ernst Schilling, Burgvogt.  
 Weiknecht. Heinrich Wilh. Engel, zu Ostelsheim.

## Suszgehende.

Aidlingen. Hr. Fried. Hornung.  
 Deckenpfrond. Hr. Fried. Albrecht.  
 Ehningen. Hr. Jacob Fried. Hoffmann.  
 Mauren. Hr. Joh. Christ. Kenner, Zaunknecht.

## Freudenstadt.

Oberforstmeister allda und zu Schiltach, Kammerherr, Viceoberjägermeister.  
 Hr. Christian Carl von Weitershausen.  
 Forstscribent. Hr. Sigm. Ludwig Warth.

## Forstofficianten.

## Reisige Förster.

Bayersbronn. Hr. Joh. Aug. Knapp, Hofjäger.  
 Dornstetten. Hr. Johann Ludwig Hensler.  
 Neuneck und Sterneck. Hr. Adolph Christoph Hensler.  
 Röth. Hr. Johannes Klumpp.  
 Thummlingen. Hr. Abraham Kemmler.

Sußgehende Förster.

Freudenstadt. Hr. Gottfr. Fried. Stock.

Zornberg. Hr. Carl Fried. Ries.

Schiltach. Hr. Bernhard Wagner.

Forstbeyknechte.

Heinrich Schwarz, in Bayersbronn.

Wendel Schöller in Freudenstadt.

Joh. Jacob Kräuslen, Waldknecht zu Fluorn.

Seydenheim.

Oberforstmeister.

Herr Cammerherr, Carl August Wilhelm Schilling  
von Cantstadt.

Forstscribent. Hr. Carl Gottfried Huzelin, zugleich  
Stadt- und Amtspfleger zu Seydenheim.

Forstofficianten.

Reisige Förster.

Alspach. Hr. Georg Balthasar Binder.

Aufhausen. Hr. Johann Caspar Junginger, Hofjäger.

Bolheim und Gerstetten. Hr. Ch. Andr. Umrath.

Gleinheim. Hr. Johann Isaac Joas.

Heubach. Hr. Christoph Heinrich Wildman.

Irmannsweiler. Hr. Joh. Wilhelm Stüber.

Küpfendorf. Hr. Matthäus Stüber, pensf.

Nattheim. Hr. Johannes Baf.

Reisige

## Reisige Förster.

Ober Rothen. Hr. Joh. Fried. Krafft.  
 Schnaitheim. Hr. Wolsq. Eberhard Bauber.  
 Steinheim. Hr. Johann Cunrad Bohner.  
 Weiler Merklingen. Hr. Eberhard Behr.  
 Zang. Hr. Joh. Jacob Gauß.

## Fußgehende Förster.

Dettingen und Zürben. Hr. Ehr. Ludw. Schweinle.

## Beyknechte.

Aspach. Hr. Johannes Lindel.  
 Fleinheim. Hr. Thomas Bas.  
 Ochsenberg. Hr. Joh. Wilhelm Christ. Hammer.  
 Hermaringen. Zugl. Holzwart allda und zu  
 Sontheim. Hr. Johann Melchior Pfau.

## Waldstreifer in der

Aspacher Zuth, obiger Förster Binder.  
 Fleinheimer, obiger Beyknecht Lindel zu Aspach.  
 Zeubacher, obiger Förster Stüber in Rüpfind.  
 Irrmannsweiler, Johannes Mayer, im Wald wohnend.  
 Nattheimer, Martin Bühr allda.  
 Ober Rochemer, Johannes Späth.  
 Schnaitheimer, Johannes Hammeley.  
 Zanger Zuth, Andreas Bas.

## Kirchheim unter Teck.

## Oberforstmeister.

Herr Cammerherr Ludwig Heinrich von Gaisberg.

Förster

Forstscribent. Hr. Fried. Wilhelm Grüb.

Forstofficianten.

Hofjäger und R. Förster zu Srickenhausen,  
Herr Johann Heinrich Zaiser.

Reisige Förster:

Beuren. Hr. Johann Friedrich Mayer.

Bezgenrieth. Hr. Johann Leonhard Alber, zugleich  
Förster über die Schlatterhuth.

Denkendorf. Hr. Johann Georg Lauser, zugleich  
Klosterwaldknecht.

Dettingen. Hr. Johann Georg Schmid.

Grafenberg. Hr. Christian Hausmann.

Neidlingen. Hr. Johann Heinrich Mayer.

Oberensingen. Hr. Ernst Friedrich Pfizenmayer.

Schlierbach. Hr. Johann Christian Hofmann.

Schopfloch. Hr. Johann Caspar Ehmman.

Wellingen. Hr. Frey.

Zell unter Lichelberg. Hr. Johann Georg Kiecker,  
zugleich Waldknecht in der Gruibinger Zuth, cum  
filio, Carl Wilhelm Kiecker.

Fußgehende Förster.

Bissingen. Hr. Johann Adam Daumüller, cum  
filio, gleiches Namens.

Eschenbach. Förster und Kloster Adelsbergischer  
Holzwarth, Georg Adam Schwarzmann.

Neuffen. Hr. Christoph Nestel.

Ohmden. Hr. Friedrich Schnff.

## Fußgehende Förster.

Weilheim. Hr. Heinrich Hiller.

Beyknecht in der Kirchheimer und Dettinger  
Zuth, Eberhard Ludwig Bollmar.

Kuchheim. Kl. Waldknecht, Johann Friedrich  
Canntner.

## Leonberg.

## Oberforstmeister.

Herr Kammerherr, Julius Friedrich von Lützow.

Forstrenovator. Herr Kornbeck.

Forstscribent. Herr Gerold.

## Forstofficianten.

## Oberförster.

Görlinger Zuth. Herr Friedrich Wanner, Hofjäger.

## Reisige Förster.

Bohnanger Zuth. Hr. Johann Melchior Teuter,  
Hofjäger.

Bruderhauser. Hr. Joh. Bleßing, Hofjäger.

Degerlocher. Hr. Zaiser.

Eltinger ist mit der Magstätter combinirt.

Feuerbacher. Hr. Eißler.

Hr. Eberh. Ludwig Klinger, Schlottwieseninspector.

Seimerdinger. Hr. Joh. Christoph Häusler.

Seimsheimer. Hr. Johann Hausmann.

Magstätter. Hr. Hammer.

Möns-

Reisige Förster.

Mönsheimer. Hr. Leonhard Hahn.  
Ruthesheimer. Hr. Georg Balthas Bolay.  
Sillenbacher. Hr. Johann Conrad Gutbrod.  
Simozheimer Zuth. Hr. Johann Schulz, zugleich  
der Herrenalb. Pfleg Merklingen Waldknecht,  
zu Neuhengstert wohnhaft.

Sußgehende Förster.

Ruither. Hr. Johann Daniel Bozenhard.

Fasanenmeister.

Hr. Hofmann, im Fasanengarten bey Weil im Dorf.  
Hr. Wibbekink, im Fasanengarten beylechterdingen.

Beyknechte.

Der Zeimerdinger. Herr Thomas Schwarz in  
Enzweihingen.  
Mönsheimer Zuth. Hr. Bolay, R. F. zu Ru-  
thesheim.  
Wurmburger Zuth. Hr. Johann Georg Reuter,  
Erlenmayer, Adj.  
Saunknechte. Keim, auf der Solitude. Köcker, zu  
Flacht. Sing, auf der Schlottwiesen.

Ludwigsburg.

Oberforstmeister.

Herr Kammerjunker von Lebenstein.  
Forstscribent. Hr. J. Christ. Eb. Wilh. Paulus.  
D. 2 Forst.

## Forstofficianten.

Hoffäger. Hr. Friedr. Bauer, in Ludwigsburg.

## Reisige Förster in der

Eglosheimer Such. Hr. Iohs.

Ingersheimer. Hr. Jacob Ludwig Hubbauer.

## Gehegbereuter.

Hr. Joh. Fried. Lauer, in Möglingen, cum Adj.  
Jacob Friedrich Lauer.

Hr. Georg David Gottschick, in Eglosheim.

Hr. Carl Probst, in Ludwigsburg.

Beyknecht zu Gröningen, Johann Nicolaus Grö-  
ninger.

Waldknecht. Jac. Fried. Krauber, in Ofweil.

## Neuenbürg.

Vicelandjäger und Oberforstmeister allda, zu  
Wildbad und Liebenzell. Hr. Kammerherr, Chri-  
stian von Hunoldstein, Ritter vom Pfälzischen Lö-  
wenorden.

Forstscribent. Hr. Fried. Immanuel Grof.

Forstrenovator. Hr. Kornbeck.

## Forstofficianten.

## Oberförster.

Herr Johann Georg Erlenmayer, zu Schönberg.

## Reisige Förster.

Calmbach. Hr. Fried. Sigmund Lottenburger.

Hof.

Hoffstätt. Hr. Johann Georg Luz.  
Langenbrand. Hr. Philipp Heinrich Schöll.  
Liebenzell. Hr. Carl Adolph Dörnacher.  
Neislach. Hr. Georg Philipp Luz.  
Rötenbach. Hr. Johann Georg Merkle, zu Zavelstein.  
Schönberg. S. oben.  
Schwann. Hr. Philipp Friedrich Wischer.  
Sprollenhaus. Hr. Ludwig Fried. Ferd. Hummel, im Enzklosterle.  
Wildbad. Hr. Benzinger.

Neuenstadt am Kocher.

Oberforstmeister.

Herr Kammerjunker, Friedrich Casimir von Gemmlingen zu Kochersteinsfeld.  
Forstscribent. Hr. Ludwig August Fischer.

Forstofficianten.

Oberförster.

Hr. Joh. Wolfgang Renner, zu Neuenstadt.  
Hofjäger. Hr. Joh. Ernst Uhl, zu Stettenfels.

Reisige Förster.

Böringsweiler Luth. Herr Philipp Renner, zu Mönchsberg.  
Diembacher. Hr. Georg Christoph Benzinger, zu Waldbach.  
Kresbacher. Hr. Marx Binder, Hofjäger zu Gochsen.

## Reisige Förster.

Lampoldshausen Zuth. Hr. Heinrich Friedrich  
Mändle allda.

Neuenstädter. Hr. Oberförster Renner.

Roigheimer. Hr. Wendel Greiner.

Weinsperger. Hr. Johannes Uhl, Hofjäger.

## Sußgehende Förster.

Widdern. Hr. Joh. Caspar Burk daselbst.

Forstbeyknecht. Joh. Fried. Bresemer, zu Weinsperg.

Böringsweiler Zuth, Alt Fürstenhütte, Daniel  
Fried. Schelling.

## Waldknechte.

Kloster Lichtensternischer Hofmann auf dem Greutz-  
hof, Philipp Wilhelm, zu Waldbach.

Diembacher Zuth. Conrad Staigmann, zu Schep-  
pach.

## Reichenberg, ein Schloß.

Oberforstmeister allda, und zu Schmidelfeld,  
Herr Kammerherr, Johann Christoph Ehrenreich von  
Moltke.

Forstscribent. Hr. Christian Fried. Klemm.

Forstrenovator. Hr. Joh. Wilhelm Marz.

## Forstofficianten.

Oberförster, vacat.

Klein Aspach. Hr. Carl Ferdinand Hofmann, rei-  
siger Förster allda und zugleich Beyknecht.

Eberz

- Eberspertz, mit der Weißacher combinirt.  
 Gronau. Hr. Johann Georg Barth, reisiger Forst-  
 und zugleich Beyknecht zu Preverst.  
 Zochberg. Hr. Joh. Georg Ohmaiß. Hr. Johann  
 Christ. Kemmler, Adj.  
 Korb. Hr. Fr. Hensinger, R. F. zu Winnenden.  
 Magn. Bernh. Bauer, Beyknecht zu Oppelspohn.  
 Liebenstein. Hr. Conrad Friedrich Binder, reisiger  
 Förster zu Kaltenwestheim.  
 Mundelsheim. Hr. Johann Heinrich Hartmann,  
 reisiger Förster dieser und der Winzerhauser Huth.  
 Murrhardter Forst. Hr. Josua Albrecht Fehleisen,  
 Forstverwalter.  
 Matthes Sprandel, Beyknecht.  
 Reichenberg. Hr. Johann Ludwig Reichmann, rei-  
 siger Förster.  
 Beyknecht. Waldgänger, Dan. Trefz.  
 Rudersperg. Hr. Andr. Friedr. Müller, reisiger  
 Förster.  
 Johann Fried. Bauer, Beyknecht.  
 Schönthaler Huth. Hr. Christian Wilhelm Pfizen-  
 mayer zu Kirchberg.  
 Weissach. Hr. Carl Friedrich Hordt, reisiger Förster  
 zu Unter Weissach.  
 Johannes Weiß, Beyknecht zu Zeutensbach.  
 Johann Conrad Bayer, Beyknecht zu Steinbach.  
 Westheim, diese Huth ist mit der Forstverwaltung  
 Murrhard combinirt.  
 Winterbach. Hr. Johann Simon Benneder, R.  
 Förster mit einer combinirten Beyknechtsstelle.

Beyknecht zu Buch. Joh. Christoph Mäulen.  
Winzerhausen, mit der Mundelsheimer combinirt.  
Wolfsölden. R. Förster, Hr. Ludwig Mäulen.

Schmiedelfelder Forstofficianten.

Oberförster. Hr. J. Schott, zu Schmiedelfeld.

Forstknecht. Joh. Friedrich Barth, zu Sulzbach  
am Kocher.

Schorndorf.

Oberforstmeister auf dem Engelberg.

Herr Kammerherr, Friedrich August Graf von Urküll  
Gyllenband.

Forstscribent. Hr. David Heuchelin, zugleich Leib-  
vogt.

Forstofficianten.

Hr. Ludwig Schwarz, in Plochingen.

Reisige Förster zu

Auerbach. Hr. Johann Georg Kerler.

Hr. Jacob Friedrich Kerler. Adj.

Christ. Müller, Beyknecht.

Bayerack. Hr. Fried. Hein. Mayer, zu Eberspach.

Schaaf zu Weiler und Binder zu Eberspach, Bey-  
knechte.

Engelberg. Hr. Eberhard Ludwig Häberlen.

Franz Carl Jenisch, Beyknecht.

Reisige Förster zu

Göppingen. Hr. Philipp Albrecht Banzhaf zu  
Sundsholz.

Fauser, Er. utle, Beyknechte.

Gardt. Hr. Johann Friedrich Marz, Burgvogt auf  
dem Schloß Wirtemberg.

Beyknechte. Kaiser zu Segnach und Zerweck zu  
Sellbach.

Sohenstauffen. Hr. Philipp Ulrich Mayer, Resign.  
Wirklicher Förster. Johann Caspar Mayer.

Friedrich Kayser, Beyknecht.

Lorch. Hr. Johann Conrad Kutteroff.

Johann Wilhelm Kerler, Beyknecht.

Plochingen. Hr. Johann Ludwig Schwarz.

Hr. Johann Ulrich Schwarz, Adj.

Jacob Steinmez, Beyknecht.

Plüderhaussen. Hr. Jacob Gungert.

Beyknecht. Johann Christoph Treutle.

Rudersperg. Hr. Joh. Michael Frey.

Strümpfelbach. Hr. Johann Fried. Marz, Resign.

Wirklicher Förster, der Sohn gleiches Namens.

Johann Gottlieb Kayser, Beyknecht.

Thomashard. Gottlieb Binder, zu Reichenbach,  
zugleich Kellerer Nelling. Probst. Waldin-  
specter.

Jacob Steinmez zu Baltmannsweiler, Beyknecht.

Welzheim. Hr. Jacob Ulrich Schum.

Joh. Georg Fuchner, Beyknecht und Forststreifer.

## Stromberg.

## Oberforstmeister.

Herr Kammerherr, Carl Friedrich von Seckendorf zu  
Freudenthal wohnhaft.

Forstscribent. Hr. Fried. Conrad Siebold.

## Forstofficianten.

## Oberförster.

Hr. Philipp Friedrich Kerler, f. Sternenf. Huth.

## Reisige Förster zu

Clebronn. Hr. Georg Adam Schoch.

Enzingen. Hr. Johann Gottlieb Faber.

Häfnerhaßlach. Hr. Johann Friedrich Leo.

Kirpbach. Hr. Johann Heinrich Kerler.

Kleingartach. Hr. Johann Wilhelm Bender.

Lienzingen. Hr. Philipp Abraham Sindlinger, zu-  
gleich Maulb. Kl. Waldknecht.

Löchgau. Hr. Johann Balthasar Gutseel.

Hr. Johann Georg Meisch, Adj.

Oelbronn. Hr. Johann Matthäus Ade.

Hr. Eberhard Friedrich Ade, Adj. auf die Waldkn.  
Huth.

Sersheim. Hr. Ernst Friedrich Gärtner.

Sternenfels. Hr. Oberförster Kerler, zugleich Herz-  
renalb. Kl. Waldinspector zu Dertingen.

Adj. auf die Försters und Waldinsp. Huth, Hr. Carl  
Wilhelm Redwig.

Reisige Förster zu

Zaberfeld. Hr. Joh. Friedrich Gohl, Kammersehreiberenjäger.

Sußgehende Förster.

Bönnigheimer. Hr. Franz Joseph Gerster.

Freudenthal. Hr. Jonathan Friedrich Krauch, Kammersehreiberenjäger.

Gochsheim. Hr. Johann Gottlieb Uhl, Kammersehreiberenjäger.

Großgartach. Hr. Georg Friedrich Buchwald.

Kirebach. Hr. Wilhelm Friedrich Meel, mit Sessendarmsstadt gemeinschaftlich.

Mühlhausen an der Enz. Hr. Joh. Mich. Bug, Kammersehreiberenjäger.

Nordheimer Zuth. Hr. Christ. Friedrich Beyerlen.

Nußbaumer Forstbeyknecht. Hr. Bernhard Tubach, zugleich Serrenalb. Kl. Waldknecht.

Maulbronnische Kloster-Waldknechte

Lommersheimer Zuth. Boley.

Maulbronner. Hr. Joh. Christ. Wilhelm Georgii, zugleich Forstbeyknecht in der Lienzinger, Oelbronner und Sternensfelder Zuth.

Sußgehende Förster.

Schüzinger. Hr. Johann Georg Romig, zugleich Forstbeyknecht in der Lienzinger, Enzinger, Säfnerhaßlacher und Sternensfelder Zuth.

Rechents-

Sußgehende Förster.

Rechentshofer Kl. Waldknecht. Eberhard Ludwig  
Gärtner zu Zohenhaßlach.

Herrenalbischer Kl. Waldknecht. Michael Schaf-  
berger zu Zohenklingen.

Zübingen.

Oberforstmeister.

Hr. Cammerherr, August Wilhelm von Tross zu Wal-  
denbuch wohnhaft.

Forstscribent. Hr. Karl Christian Kapf.

Forstofficianten.

Reisige Förster.

Einriedel. Hr. Hofmeister Philipp Heinrich Schil-  
lermann.

Zebenhausen. Hr. Johann Nicolaus Laub, Gast-  
meister und Klosterjäger.

Derendingen. Hr. Ludwig Friedrich Wischer.

Zndringen. Hr. Christoph Friedrich Kemmler.

Gönningen. Hr. Siegfried Heinrich Zahn.

Sagelloch. Hr. Johann Friedrich Marz. Zeben-  
hausen. Waldknecht auf Rosack und Zohen-  
Zndringen.

Hr. Fried. Wilh. Marz, reisiger Förster.

Reisige Förster.

- Sildrizhausen. Hr. Carl Magnus Gauß.  
Jettenburg. Hr. Johann Georg Oberreuter.  
Mönchsberg. Hr. Georg Peter Schlette, Klepper-  
fnecht zu Kayh wohnhaft.  
Mödingen. Hr. Friedrich Gottlieb Gauß.  
Ostferringen. Hr. Johann Bernh. Schäfer.  
Pfullingen. Hr. Christoph Heinrich Hauser, zum  
Theil mit Urach.  
Plattenhardt. Hr. Joh. Friedrich Schum, Hofjäger.  
Waldenbuch. Hr. Ernst Wanner.  
Walddorf. Hr. Ernst Friedrich Koch.  
Weyl im Schönbuch. Hr. Chr. Gottl. Binder.

Sußgehende und Unterförstere.

- Altdorf. Hr. Johann Friedrich Häußler.  
Bodelshausen. Hr. Wenz.  
Breitenholz. Hr. Friedrich Frid.  
Dettenhausen. Hr. Ernst Nicolaus Mehl.  
Zaßlach. Hr. Johann Andreas Gamerdinger.  
Neuhaus. Hr. Ernst Bauer.  
Steinenbronn. Hr. Johann Burkhard Wislezin.  
Beyknechte.  
Altenburg. Eberhard Ludwig Christoph Volkmar.  
Gön-

## Beyknechte.

Gönningen. Johann Martin Kemmler.  
 Sagelloch. Johannes Reuter, Gaisbalden, Schüz  
 zu Bebenhausen.  
 Pfullingen. Johann Christoph Spizig.  
 Schlaitdorf. Philipp Gauß.  
 Herrschaftl. Holzverwalter. Hr. Johann Martin  
 Stableck, zu Neccardenzlingen.

## Urach.

Oberforstmeister allda und zu Zwiefalten. Hr. Kam-  
 merherr, Christ. Ludwig von Schaumberg.

Forstscribent. Hr. Johann Christoph Kreuser.

## Forstofficianten.

## Reisige Förster zu

Urach. Hr. Johann Georg Stoß.  
 Joh. Rau, Beyknecht und Streiser.  
 Eglingen. Hr. Adolph Heinrich Bernritter.  
 Gechingen. Hr. Christoph Heinrich Groß.  
 Grabenstetten. Hr. Joh. Thomas Gräther.  
 Hr. Rudolph Jacob Romich, Adj.  
 Grafeneck. Hr. Ernst Friedrich Koch, auch Burg-  
 vogt.  
 Zundersingen. Hr. Johannes Häberlen.

Justin

Justingen und Theuringshofen. Hr. Johann Carl  
Wollmar.

Kleinengstingen. Hr. Christoph Ludwig Rau.

Lichtenstein. Hr. Christoph Kettich.

Mangolsheim. Hr. Johannes Bauder.

Mözingen. Hr. Johann Michael Besserer.

Mundingen. Jeremias Heyd.

Pfullingen. S. Lüblinger Forst.

Rauen St. Johannes. Hr. Johann Georg Sattler.

Benknecht und Streifer, Michael Schmauder zu  
Glems.

Reisige Förster zu

Steußlingen. Hr. Gottlieb Haupt zu Ehnahofen.

Wittlingen. Hr. Johann Häring.

Zainingen, Hr. Friedrich Philipp Nestel allda.

Fußgehende Förster der

Ehringer Zuth. Hr. Joh. Christian Claus zu  
Sondelfingen wohnend.

Neufer. Hr. Christoph Nestel.

Oberhauser Zuth. Hr. Wilhelm Binder.

Zwiefalter Forstofficianten.

Erpfingen. Hr. Johann Ulrich Taigel, reisiger Förster.

Kettenacker. Hr. Johann Friedrich Ampfer.

Mägerlingen. Immanuel Gauß.

Steinhülben. Heinrich Gumper, reisiger Förster.

37. Ankündigung, die Beförderung des Anbaues der unächten Acacie im Nürnbergischen Gebiet betreffend, von der Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie, zu Nürnberg 1798.

Es hat die am Ende unterzeichnete Gesellschaft unter dem 6 Jun. 1796 eine Anweisung zur Acacien-Saat im Druck herausgegeben und darin bekannt gemacht:

daß derjenige Nürnbergische Landmann oder Gärtner eine Belohnung von 25 fl. erhalten soll, welcher im Frühjahr 1797 Acaciensaamen aussäet, denselben nach der Vorschrift behandelt, und davon im May 1798 die mehresten Stämme ausgezogen haben wird. Diejenigen beyden Landleute oder Gärtner hingegen, welche nach diesem die mehresten Stämmchen von diesem Alter aufweisen können, davon soll der erste 12 fl. der andere aber 9 fl. erhalten.

Um nun im Monath May diese drey Preise ausschellen zu können, haben alle diejenigen Landleute und Gärtner, welche sich bemüht haben werden, einen von diesen Preisen zu erhalten, von dato an täglich, und spätestens bis zum 8ten May dieses Jahrs, bey dem Gesellschaftsmitglied Herrn Johann Carl Sigmund Kiefhaber im Clarenamte allhier, sich zu melden, und die entfernten Landleute von ihrer Amtsherrschaft oder dem ihnen zunächst gelegenen Ortsgeistlichen beglaubte Zeugnisse über die Richtigkeit der von ihnen anzugebenden Stämmezahl beyzubringen, damit im gedachten Monathe  
bey

bey der öffentlichen Gesellschaft diejenigen bekannt gemacht werden können, welchen die Preise zukommen, und dabey aller Betrug und Unterschleif sorgfältig vermieden, und keiner vor dem andern ohne Schuld der Gesellschaft verurtheilt werde.

Es werden daher so wohl das Wohllobliche Landpflegamt, als auch sämtliche löbliche Nürnbergische Pflegämter und Eigenherrschaften, nicht minder sämtliche Herren Geistliche auf dem Lande ergebenst ersucht, gegenwärtige Ankündigung möglichst verbreiten zu helfen, und ihren Unterthanen und Gemeindegliedern um so mehr zur Wissenschaft zu bringen, als hiedurch die Gesellschaft zugleich ferner bekannt macht,

daß derjenige Nürnbergische Landmann oder Gärtner, welcher, nach jener Anweisung, wovon noch mehrere Exemplare bey der Gesellschaft unentgeltlich zu haben sind, im Frühjahr 1799 Acaciensaamen aussäen und im May 1801 die meisten Stämmchen davon aufzeigen wird, wieder die Belohnung von 25 fl., die zwey zunächstfolgenden aber, der eine 12 fl. und der andere 9 fl., so wie derjenige, welcher von dato an in zwey Jahren und also im May des Jahrs 1800 die mehresten verpflanzten Stämme, er mag sie selbst aus Saamen gezogen oder gekauft und dann versetzt haben, es sey als Allee, oder als Walbschlag, wird aufweisen können, wovon jedoch die Anzahl nicht unter 500 seyn darf, eine Belohnung von 30 fl. erhalten soll.

Je gewisser die Gesellschaft überzeugt ist, daß nur allein auf diese Art der Nutzen erreicht werden kann, den

258 38. Ertrag eines Acacienwäldchens

sie beabsichtigt; desto zuverlässiger hofft sie auch, daß recht viele Gärtner und Landleute sich bestreben werden, dazu mitzuwirken, daß diese so nuzbare Holzart in baldem immer mehr gewonnen werde.

Nürnberg, den 26 März 1798.

Die Gesellschaft zur Beförderung  
vaterländischer Industrie.

---

38. Ertrag eines Acacienwäldchens im  
Zweybrückischen.

Da es noch immer einige Wenige giebt, die, ohne die mindeste forstgerechte Erfahrung zu haben, über den Acacienbaum aburtheilen, und ihm seine übrigens entschiedene unwidersprechliche Vorzüge durch allerhand falsche Vorspiegelung absprechen wollen: so will ich, um diesen unnöthigen Schreibernen ein Ende zu machen, das Resultat der Fällung eines mit Birken stark vermischten Acacienwäldchens vorläufig bekannt machen, die der Herzogliche Pfalz-Zweybrückische Staats- und Conferenz-Minister, auch Landoberjägermeister, Freyherr von Eisebeck Excellenz, im Monat März 1798 hat vornehmen lassen.

Das Wäldchen lag in einer rauhen großen Wald-  
gegend, vier Stund von Zweybrücken entfernt, war drey  
Morgen groß, vor zwölf Jahren, und wegen Mangel an  
Acacienbäumen, mit Birken vermischt angepflanzt wor-  
den. Es waren wenigstens sechs Theil Birken, und ein  
Theil Acacienstämme. Nach dem Ausdrücke des Herrn  
von Eisebeck Excellenz, der ein gelehrter Forstmann ist,  
ist

Ist der Wuchs der Birken mit jenen der Acacien gar nicht zu vergleichen. Diese drey Morgen gaben an Scheit- und ganz grobem Prügelholze innerhalb zwölf Jahren fünf und vierzig und ein halbes Klafter Holz, das Klafter sechs Schuh lang, vier Schuh hoch, und vier Schuh Scheitlänge gerechnet. Hieben wurde nicht in Anschlag gebracht 1) das geringere Prügelholz, das zu Bohnenstecken u. d. gl. aufgearbeitet ward, 2) die Wellen oder Reifig. Denn blieben auch 3) acht schöne Acacienbäume zu Saamen stehen, und 4) wurde mehreres Acacienholz zu Wagnerarbeit rückgehalten.

Herr von Wizeleben rechnet auf einen Morgen Buchwald, streng gerechnet, innerhalb hundert Jahren, den sämtlichen Holzerntrag zusammen addirt, auf 60  $\frac{7}{8}$  Klafter; Herr Hartig aber auf einem musterhaften Orte in 120 Jahren 65 Klafter; in mittelmäßigen Gebirgsforsten, und nicht allzuschlechtem Boden 34 Klafter. Wenn man also von einem Morgen Buchwald den hundertjährigen Ertrag vom besten zu 60, vom geringsten aber zu 30 Klafter annimmt: so hat man diesen Ertrag ehender zu hoch, als zu gering taxirt. Hier ertrug ein Morgen Acacienwald mit den geringfügigen Birken stark vermischte, innerhalb zwölf Jahren 15 Klafter; folglich würde er in 96 Jahren allerwenigstens 120 Klafter abgeworfen haben, weil die Wurzel-Sproßlinge die Anzahl der Acacienbäume bey jedem Hiebe vermehrt, und die Birken vermindert hätte. Welche Summe des Ertrages würde es erst gewesen seyn, wenn diese drey Morgen ganz allein mit Acacien wären bestellt gewesen? Das Weitere wird man in dem 1ten Stücke des vierten Bandes der Zeitschrift: Unächter Acacienbaum finden. Mannheim, den 14 May 1798.

S. C. Medicus.

39. Namen der Herren Oberamtleute des Waldes St. Laurentii, und Oberrichter des Kais. befreyten Forst- und Zeidelgerichts zu Nürnberg, vom Jahre 1289 an bis jetzt.

Anno.

1289.	Herr Otto Forstmeister.
1321.	— Ekenbrecht Koler.
1354.	— Otto Forstmeister.
1364.	— Franz Forstmeister.
1372.	— Franz Schopper.
1397.	— Berthold Behalm.
1398.	— Hainz v. Hutten.
1400.	— Bartholomäus Groland.
1402.	— Fritj Behalm.
1404.	— Fabian Haller.
1407.	— Hannß Weigel.
1424.	— Hermann Groß.
1427.	— Fritj Waldstromer.
1441.	— Paulus Stromer.
1448.	— Ludwig Pfinzing.
1457.	— Stephan Haller.
1458.	— Einhard Groland.
1471.	— Hieronimus Kummel.
1476.	— Barthel Groland.
1487.	— Stephan Lucher.
1489.	— Barthel Groland.
1502.	— Seyfried Koler.

1507.

Anno.	
1507.	Herr Fabian Haller.
1516.	— Veit Wolkensteiner.
1518.	— Nicolaus Groland.
1524.	— Hannß Hübner.
1549.	— Hieronimus Koler.
1551.	— Martin Haller.
1570.	— Christoph Zucher.
1575.	— Hannß Jacob Haller.
1605.	— Paulus Harsdörfer.
1616.	— Albrecht Behaim.
1636.	— Michael Imhof.
1668.	— Christoph Hieronimus Kref.
1695.	— Georg Burkhard Löffelholz.
1714.	— Lazarus Imhof.
1733.	— Christoph Sigmund Fürer.
1751.	— Johann Burkhard Volkamer.
1783.	— Gottl. Christoph Kref.
1784.	— Chr. Ad. Fr. Volkamer.
1795.	— Johann Sigmund Haller.

40. Verzeichniß desjenigen Wildes, welches im Winter von 1783 bis 1784 in den Graffschaften Erbach, Erbach, und Erbach-Fürstenu, in jedem Forste, und überhaupt eingeliefert worden ist.

Namen der Forsten.	Hirsche.	Splaffer.	Spiere.	Schmalthiere.	Kälber.	Frischlinge.	Lammwild.	Rehböcke und Rehhe.	Summa.
Erbacher.	0	1	1	5	0	0	0	13	20
Eulbacher	0	2	7	0	11	0	0	8	28
Eshauer	0	0	1	0	0	0	0	18	19
Reichenberger	5	2	6	0	21	0	0	9	43
Zeller	2	4	3	4	8	0	0	50	71
Hüttenthaler	0	1	2	0	2	0	0	6	11
Mossauer	1	0	0	0	0	0	0	3	4
Rehbacher	0	0	0	0	1	0	0	8	9
Bullauer	9	8	12	4	37	0	2	13	85
Ehaner	0	0	2	0	0	0	0	6	8
Falkengesäß	2	0	3	0	5	0	0	8	18
Gamelsbacher	1	1	1	1	5	2	0	3	14
Schöllnbacher	2	1	3	1	2	2	0	9	20
<b>Summa</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>41</b>	<b>15</b>	<b>92</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>154</b>	<b>350</b>

41. Menge und Schaden der Raubthiere in Finnland.

Im Sommer des Jahres 1797 sind in einem einzigen Kirchspiele Finnlands durch wilde Thiere umgekommen:

80 Pferde,  
63 Ochsen,  
99 Kühe,  
359 Schaafe,  
170 Ziegen und  
100 Schweine.

(Aus der Mannheimer Zeitung. 1798.  
Nr. 108. S. 517.)

---

42. Formular zur Verleihung eines Vogel-  
heerdes im Nürnbergischen.

---

Eines Hoch- löbl. und Hochweisen Magistrats der Stadt Nürnberg, verordneter Amtmann des Balbs Laurentii, hat vergönnet und verliehen zum kleinen Weidwerk, einen Platz bey (den steinern N. N. Stegen) zu Erbau- und Vergrünung eines (Krammetsvögel- (Finken-) (Lerchen-) Heerdes,

N. N.

Bürgern zu Nürnberg, doch anderer Gestalt nicht,  
R 4 dann,

dann nach laut und Inhalt der allbereits beschenehen  
 Berruffung, auch länger nicht, als bis auf Eines  
 hochlöbl. Magistrats Wiederverbott. Geben unter  
 meinem des Amtmanns aufgedruckten Pectschafft, den  
 25. Julii Anno 17

### 43. Ertrag der Hackwäldungen in der Graf- schaft Erbach, Fürstenu.

Ein Distrikt von 34 Morgen Hackwäldung im Ga-  
 melsbacher Forst, welcher aus Haselstäuben und  
 Eichen bestand, und zu den besten gehörte, brachte, da  
 er 16 Jahre stand, folgendes ein:

an Holz	—	—	—	208 fl.	11 fr.
an Rinden	—	—	—	371 —	32 —
an Rödergeld	—	—	—	171 —	7 —
an Zehnten	—	—	—	48 —	—
				zusammen 798 fl. 50 fr.	

### 44. Erfolg der auf die Ausrottung der Wölfe in Frankreich ausgelegten Prämien, im Juli 1797.

Seit einer festgesetzten Belohnung für diejenigen,  
 welche sich mit der Ausrottung der Wölfe abge-  
 ben werden, sind 1524 Stück dieser Raubthiere erlegt  
 wor.

45. Holzpreise im Magazine zu Anweiler. 265

worden. Die deswegen versprochenen und nun zu leistenden Belohnungen machen die Summe von 65,906 livres aus.

(Aus der Mannheimer Zeitung.  
1797. Nr. 108. S. 511.)

45. Holzpreise in dem Magazine zu Anweiler  
im Zwenbrückischen, vom Jahre 1782.

Art des Holzes.	fl.	fr.
Buchen, das Klafter französisches Maas	5	—
Eichen, " " " " " "	3	30
Gemischte Bengel (Rundholz)	2	30
Eichenlatten das 100	5	—
Kiefernlatten das 100	5	—
Eichenbord, 1 zöllig 15 — 16 Schuh deutsches Maas lang	—	20
bis " " " " " "	—	24
Rühnenbord, das Stück 12, 15, 20 bis	—	24
Eichen. Rahmschenkel 14, 15 bis 16 Schuh lang, das Stück	—	15
Kiefern. Rahmschenkel, das Stück 10 bis	—	12
Taubholz:		
9 schuhiges, das Stück	—	45
8 " " " " " "	—	30
7 " " " " " "	—	20
6 " " " " " "	—	13
5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " " " " " "	—	10
5 " " " " " "	—	8
R 5		4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Art des Holzes.		fr.
4 $\frac{1}{2}$	schuhiges, das Stück . . . . .	5 $\frac{1}{2}$
4	_____ . . . . .	3
3 $\frac{1}{2}$	_____ 100 . . . . .	4
3	_____ . . . . .	3 30
2 $\frac{1}{2}$	_____ . . . . .	3
Bütten = Tauben:		
4	schuhiges, das 100 . . . . .	5
3	_____ . . . . .	4
Macherlohn:		
9	schuhiges, das Stück . . . . .	10
8	_____ . . . . .	8
7	_____ . . . . .	5
6	_____ . . . . .	3 $\frac{1}{2}$
5 $\frac{1}{2}$	_____ . . . . .	3
5	_____ . . . . .	2
4 $\frac{1}{2}$	_____ . . . . .	2
4	_____ . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
3 $\frac{1}{2}$	_____ das 100 . . . . .	1 30
3	_____ . . . . .	1 20
2 $\frac{1}{2}$	_____ . . . . .	1
Bodenstücke:		
7 $\frac{1}{2}$	schuhige, das Stück . . . . .	12
7	_____ . . . . .	11
6 $\frac{1}{2}$	_____ . . . . .	10
6	_____ . . . . .	8
5 $\frac{1}{2}$	_____ . . . . .	7
5	_____ . . . . .	6
4 $\frac{1}{2}$	_____ . . . . .	4
4	_____ . . . . .	3
3	_____ . . . . .	2
3	_____ . . . . .	2

46. Käuflicher Fichten- und Tannensaamen  
zu Ilmenau.

Bei dem Apotheker Herrn Kuhlou in Ilmenau  
ist Fichtensaamen mit Flügeln, und Tannensaamen ohne Flügel zu haben; ersterer wird nach dem Arnstädter Getreidemaas zu 5 Rthlr. und letzterer das Pfund zu  $2\frac{1}{2}$  Sgr., in Laubthaler zu 1 Rthlr., 15 Sgr., verkauft.

---

47. Verzeichniß der Forsthuten des Waldes  
Sebaldi im Nürnbergischen.

- 1) Erlensteger Hut.
  - 2) Beringersdorffer Hut.
  - 3) Crafftshöffer Hut.
  - 4) Neunhöffer Hut.
  - 5) Käswässerer Hut.
  - 6) Dormitzer Hut.
  - 7) Pufenhöffer Hut.
  - 8) Zenneloher Hut.
  - 9) Gscheidter Hut.
  - 10) Gundersbühler Hut.
- 

48. Ertrag eines Forstenwäldchens im  
Hohenlohischen.

— — Vor ungefähr 4 Jahren erkaufte ich ein,  
aus 7 Morgen (zu 160 □ Ruthen, die Ruthe zu 16  
Rhein-

Rheinländischen Fuß) bestehendes Forstwäldchen, welches mir, als ich dasselbe hauen lies, 125 Klafter Holz, ohne Prügel und Reifig, lieferte. — Die Klafter ist bey uns 6 Fuß hoch, eben so weit und  $3\frac{1}{2}$  Fuß tief, alles nach Nürnberger Maas.

Ein Morgen dieses Wäldchens wurde vor 32 Jahren, zur Probe, auf Anordnung des Dehringer Magistrats angesäet, und die übrigen 6 Morgen vor 25 Jahren. Der erste und 25 Jahre alte Morgen gab schon geringes Bauholz und starke Köhrhölzer und die übrigen gutes Brennholz, das durchaus spältig war. — Ist die unächte Akazie vermögend, in einem Zeitraume von 25 Jahren auf einem Morgen Boden beynah 18 Klafter Holz zu liefern? —

Freyherr v. W.

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...
- 7) ...
- 8) ...
- 9) ...
- 10) ...

48. Ertrag eines Forstwäldchens.

... 4 ...

## 49. Wölfe in Churpfalz auf dem rechten Rheinufer.

In dem sehr interessanten Neujahrgeschenk für Forst- und Jagdliebhaber auf das Jahr 1799 des Herrn Regierungsrath von Wildungen Seite 93 — III findet man schätzbare Nachrichten von neuen Wolfejagden sowol in Frankreich als in Deutschland.

In Frankreich sind, da sie sich in den letzteren Jahren auf eine furchtbare Weise vermehrt hatten, und Schaaf, Rindvieh, Pferde, selbst Reisende auf den Landstrassen ihr Raub wurden, auf die Erlegung einer trächtigen Wölfin eine Prämie von 50 Livres, auf die eines jungen Wolfs eine von 20 und auf die eines alten, der erweislich Menschen angefallen hatte, eine von 150 Livres gesetzt worden. Veranlaßt durch diese Prämien wurden in Frankreich im Jahre V. (1797) erlegt:

Wölfe, die Menschen angefallen hatten,	22.
trächtige Wölfinnen	114.
erwachsene Wölfe	1034.
erwachsene Wölfinnen	702.
junge Wölfe, so groß als Füchse	3479.
Also in Allem	5351.

An dieser Summe fehlen die noch nicht eingefendeten Listen von 11 Departements, so wie auch diejenigen Wölfe, welche von solchen Leuten getödtet wurden, die keine Belohnung annahmen. Man kann also die Totalsumme füglich auf 6000 Wölfe für das einzige Jahr setzen; und da man gewiß annehmen darf, daß jedes dieser Thiere im Durchschnitt jährlich 10 Schaaf verzehrte, so läßt sich ermessen, von welcher Wichtigkeit diese Berechnung ist.

Ben

Bei dieser so großen Anzahl von Wölfen in Frankreich, ist es also nicht zu verwundern, daß durch die allgemeine Aufspürung derselben, auch manche nach Deutschland, und selbst in sehr entfernte Gegenden gekommen und glücklich erlegt sind; und so beschreibt denn nun Herr Reg. Rath von Wildungen, am angezeigten Orte, folgende 3 neue Wolfsjagden aus Deutschland:

- 1) Im Fürstl. Wittgenstein-Berlenburgischen vom 13 Dec. 1797; der Wolf war männlichen Geschlechts,  $6\frac{1}{2}$  Schuhe lang und wog 75 Pfund.
- 2) Im Herzogthume Sachsen-Gotha wurden zu Anfange des Jahres 1798 3 bis 4 Wölfe gespürt, einer angeschossen, welcher aber wegen gänzlichen Mangels an Schnee nicht ausgemacht werden konnte; am 4 Jänner ward wieder ein sehr starker Wolf gespürt; und in der mond hellen Nacht vom 4ten auf den 5ten Jänner fieng sich ein Wolf im für Füchse gelegten Zellereisen, welcher nachgehends geschossen wurde, und 86 Pfund wog, und ebenfalls männlichen Geschlechts war.
- 3) Am 23 März 1798 wurde am Pfortenberge in der Grafschaft Wernigerode am Harze eine Stunde vom gräflichen Jagdhause, nicht weit vom Blocksberge oder Brocken, ein männlicher Wolf geschossen, welcher fast 3 Fuß hoch, von der Spitze des Rachens bis ans Ende der Lunte 5 Fuß 6 Zolle lang war, und 79 Pfund wog.

Zu diesen Beispielen von Wolfsjagden in Deutschland kann ich nun noch eine gedoppelte aus unserer Nachbarschaft von dem rechten Rheinufer beifügen.

Schon länger als seit einem Jahre bemerkte man in hiesiger Gegend, besonders in der Nähe von Schweszingen, Spuren von Wölfen und erhielt auch von Zeit  
zu

zu Zeit Nachrichten von dem Schaden derselben. Manche glaubten zwar, diese Wölfe möchten sich wol aus Schwaben, wo man deren mehrere um diese Zeit erlegt hatte, hieher geflüchtet haben; aber man überzeugte sich bald durch die an beyden Rheinufern bemerkten Spuren, daß sie aus den neuen französischen Provinzen herüber gekommen seyn, und über den Rhein herüber gewechselt hätten. —

In dem gegen Ende des Novembers 1798 gefallen ziemlich starken Schnee spürte man im Schwezinger Forst einen grossen Wolf, machte die nöthigen Anstalten gegen ihn und kreisete ihn ein; er wurde im Schwezinger Forst angeschossen, und endlich in der Nähe von Waldorf (2 Stunden von Heidelberg) erlegt.

Nachdem derselbe 4 Tage lang, so viel man bemerken konnte, keine Nahrung zu sich genommen hatte, wog derselbe doch noch 75 Pfund und war ebenfalls männlichen Geschlechts. Wenige Tage zuvor, hat derselbe Wolf noch jenseits des Rheins zu Speyer mehrere Schaafe getödtet.

Etwan 3 bis 4 Monate zuvor ist in der Nähe von Bruchsal ein weiblicher, erwachsener Wolf erlegt worden, von welchem ich aber bisher keine weiteren Nachrichten erhalten habe.

Wenige Tage nach Erlegung des Schwezinger Wolfs spürte man nur  $1\frac{1}{2}$  Stunden von Heidelberg, zu Leimen, nicht sehr weit von voriger Gegend, ebenfalls aufs neue Wölfe, deren man sich nun bey wieder eintretendem Schnee gleichfalls zu bemeistern suchen wird.

---

... dem ersten ...

... dem ersten ...

... dem ersten ...

... dem ersten ...

... dem ersten ...

## 50. Register

über den III, IV und Vten Band des Neuen Forst-  
Archivs, nach den Seitenzahlen.

## I. Register,

über die Namen der angeführten Schriftsteller.

A.

**A**bel, III. 272. 273.  
Anton, K. Fr. IV. 253.  
Aretin, Georg Freyherr von,  
III. 229.

B.

**B.**, Chr. III. 234.  
Bauer, J. L. V. 181.  
Baumann, Chr. V. 181.  
Bechstein, Joh. Matth. III.  
238. IV. 253. V. 182.  
Becker, W. G. III. 78.  
Beckmann, Johann, III. 230.  
IV. 253. 260.  
Bessroy, L. E. V. 182.  
Beyer, J. M. III. 230. 238.  
Birkander, III. 87.  
Bloch, M. C. III. 237. IV.  
260.  
Blog, J. J. IV. 254. 260.  
Böbel, J. G. V. 183.  
N. Forstarchiv, V. Band.

Böhmer, Georg Rud. III. 88.

Bolton, J. V. 183.

Borkhausen, D. Mar. Balth.  
IV. 254.

Braun, Joh. Ludw. III. 91.

Breithaupt, H. C. W. III.  
230.

Bretschneider, C. B. V. 183.

Bridel, Sam. El. IV. 254.  
V. 183.

Büsch, Joh. Georg, V. 184.

Bugge, Th. V. 183.

Burgsdorf, J. A. L. von,  
III. 78. 230. 266.

— dessen sämtliche  
Schriften verzeichnet, III.  
266.

Bus, Phil. Heinr. IV. 254.

C.

Canzler, J. G. V. 184.

Christ, J. L. IV. 261.

Chryselius, J. W. V. 184.

S

Coof,

Cook, James, III. 80.  
Cramer, J. A. IV. 254.  
Crell, Lor. von, III. 85.

## D.

Däzel, G. A. III. 230.  
Duhamel du Monceau, III. 75.  
Duve, G. V. 184.

## E.

Eigner, III. 231.  
Eurodt, L. E. IV. 254. V.  
184.  
Erdmann, C. G. V. 184.  
Espér, E. I. C. IV. 255.

## F.

Fiedler, Karl Wilh. III. 239.  
Finger, W. III. 231. V.  
184.  
Fischer, J. R. III. 231.  
Forsyth, Wilh. III. 239.  
Forsler, Georg, III. 239.  
Franz, J. B. V. 185.  
Führer, G. F. IV. 255.  
V. 192. 195.  
Fuf, Fr. III. 239. IV. 186.

## G.

Gaab, M. C. Ulr. III. 236.  
Gaschig, J. W. III. 231.  
Gatterer, D. Chr. W. J.  
IV. 69. V. 185.  
Georg, J. M. IV. 255.  
Gerhard, III. 88.  
Germershausen, C. F. III.  
232. IV. 255.

Gmelin III. 85.  
Gotthard, Joh. Christian,  
III. 91. 240. IV. 234.  
V. 186.

Großmann, III. 236.  
Große, G. V. 186.  
Gruner, Christ. Albr. Gott-  
hülff, III. 75.

## H.

Hartig, J. R. III. 232.  
Hartig, G. L. IV. 256. V.  
186.  
Heldenberg, Fr. IV. 256.  
V. 186.  
Henne, G. D. L. III. 232.  
Hennert, C. W. V. 186.  
Heppe, J. C. IV. 256.  
Hermann, Joh. Gottlieb, IV.  
256.  
Hermstädt, III. 274.  
Hef, J. G. G. III. 240.  
Hildt, Joh. Adolph III. 77.  
86. IV. 261.  
Höck, J. D. A. IV. 261.  
Hoffmann, Christian Friedr.  
III. 77.  
Hogreve, J. L. V. 187.  
Hontan, Baron la, III. 50.  
Hunter, III. 86.  
Hupel, Aug. Wilh. IV. 229.  
Huth, J. C. V. 187.

## I.

Iachtmann, H. III. 232.  
Jacobi, Joh. Fr. IV. 256.  
Jager, J. H. V. 187.  
Jefferson, Thomas, III.  
49. 78.

Jeffer,

Jester, J. C. IV. 256.  
 Jorden, Dr. J. H. V. 187.  
 Jung, Joh. Heinr. III. 77.  
 IV. 257.  
 Justi, von, III. 85.

K.

Kästner, Abrah. Gottlieb,  
 III. 229.  
 Kalm, Peter, III. 75. 76.  
 84.  
 Kerner, Joh. Sim. III. 77.  
 233. V. 188.  
 Kirchner, J. A. III. 233.  
 IV. 256.  
 Kleidke, J. G. III. 233.  
 Koch, A. III. 233.  
 Külle, Dr. I. L. C. V. 188.  
 Kosmann, V. 218.  
 Kraschenninikow, III. 82.  
 Krünig, D. Joh. Georg,  
 III. 76. 233. V. 188.

L.

Laurop, C. P. III. 234.  
 Leonhardi, Fr. Gottlob, IV.  
 255. 257. 261. V. 189.  
 Lindenau, von, IV. 238.  
 Loskiel, G. H. III. 77.  
 Ludwig, Dr. Ch. Fr. III. 234.  
 Lüdgers, III. 83.

M.

Mackiewitz, Joh. von, IV.  
 257.  
 Märter, Fr. J. III. 234.  
 Markendorf, Joh. Benja-  
 min, IV. 255.

Mardens, III. 86.  
 Marggraf, III. 82. 84. 85.  
 86. 87. 88.  
 Marschal, Humphry, III. 77.  
 Mayer, III. 46.  
 Mayer, A. C. IV. 261.  
 Medicus, Friedr. Casimir,  
 III. 91. 234. 235. 240.  
 241. IV. 257. V. 186.  
 189.  
 Medicus, Ludwig Wallrath,  
 III. 87.  
 Meinert, Fr. IV. 262.  
 Meisner, C. H. III. 235.  
 Methrie, de la, III. 78.  
 Meyen, Joh. Jac. III. 235.  
 Michelsen, Joh. Andr. Chr.  
 III. 235.  
 Möller, J. A. A. III. 241.  
 Moser, IV. 257.  
 Müllenkampff, Fr. D. F.  
 III. 235.  
 Murray, Joh. Andreas III.  
 76.  
 Murray, Joh. Philipp, III.  
 76.

N.

Nau, Bernhard Sebast. III.  
 77.  
 Naumann, J. A. III. 235.  
 241.

P.

Perfoon, C. H. IV. 257.  
 V. 190.  
 Pfizenmeyer, C. F. V. 190.

## O.

Quatremere : Disjondal,  
V. 229.

## R.

Rageburg, V. 190.  
Reichart, III. 76.  
Reutter, III. 272. 273.  
Riemann, J. F. V. 190.  
Roi, Joh. Philipp du, III.  
76.  
Rusch, Benjamin, III. 49. 78.

## S.

S., von, IV. 198.  
Sauerbrunn, V. 185.  
Scheerer, III. 82.  
Schellig, Karl Jr. IV. 255.  
Schlözger, Aug. Ludwig, III.  
82.  
Schmidt, Dr. J. J. V. 191.  
Schneider, C. V. 184.  
Schüg, III. 236.  
Schwinden, J. H. von, III.  
236.  
Seutter, J. G. von, IV.  
3. V. 191.  
Sierstorpf, C. H. von, III.  
236. 241.  
Stuhr, Chr. III. 236. IV.  
258.  
Späth, J. E. III. 242.  
IV. 48. 258. V. 1.  
Spig, D. A. G. IV. 258.  
Steeb, J. H. V. 191.  
Steindel, H. A. von, V.  
191.  
Steller, III. 82.

Strein, III. 236.  
Suckow, Georg Adolph, III.  
77. IV. 258. V. 191.

## T.

Thomasius, Aug. Benedikt  
von, IV. 258.  
Tobiesen, Dr. E. H. V. 184.  
Trunk, Joh. Sak. III. 77.

## U.

Ultzsch, Karl Aug. IV. 259.  
262.

## V.

Vierentlee, Joh. Ehrenfr.  
IV. 262.  
Villiez, Joh. Baptist Frey-  
herr von, III. 275.

## W.

Walbaum, D. Joh. Jul.  
III. 237.  
Walther, J. E. III. 237.  
Wangenheim, Friedr. Adam  
Jul. von, III. 76.  
Weber, G. M. IV. 259.  
Wendland, J. C. V. 192.  
Werner, G. F. IV. 262.  
Werner, G. H. IV. 259.  
Wildenow, D. Karl Ludw.  
III. 237.  
Wildungen, E. C. E. H.  
F. von, III. 236. IV.  
260. 262.  
Wigleben, J. B. von, IV.  
199. 228. 260.

Wir

Würltzer, J. S. III.  
237.

3.

Zanthler, H. D. von, IV.  
260.

Zinke, D. Georg Gottfried,  
IV. 262. V. 192.

Zückert, Joh. Friedrich, III.  
76.

II. Register,

über die vornehmsten  
Sachen.

1.

Abbildungen von inländi-  
schen Holzarten, IV. 261.

Abdrücke von Pflanzen, IV.  
259. 262. dieselben zu  
machen, III. 229.

Abhülfe der Forstgebrechen,  
V. 65.

Abschätzung der Forsten, V.  
192. 195.

Accidenzien der Forstbedien-  
ten im Darmstädtischen, III.  
159. — unerlaubte der Un-  
terförster im Nordgau, III.  
14.

*Acer canadense*, III. 81. *A.*  
*campestre*, III. 80. *A.*  
*glaucum*, III. 81. *A. ne-*  
*gundo*, III. 81. IV. 230.  
*A. pensylvanicum*, III. 81.  
*A. platanooides*, III. 81.  
*A. pseudo-platanus*, III.

81. *A. rubrum* III. 51. 81.  
*A. saccharinum*, III. 50.  
IV. 230.

Neckerich, s. Mast.

*Agave americana*, III. 82.

Aborn, IV. 135. Saamen-  
Preise, III. 314. Saat, IV.

93. 98. Zucker, ächter III.  
49. nachgemachter III. 78.

Alazien, unächte, deren Kul-  
tur, III. 91. 234. 235.  
240. IV. 257. V. 181.

186. 189. deren Schnell-  
wüchsigkeit, III. 111. diesel-

ben gegen Erdflöhe zu fi-  
chern, III. 112. Pflanz-

stämme, deren Preis zu  
Memmingen, IV. 269.

Saatprämien im Nürnber-  
gischen, III. 254. V. 256.

Waldchen im Zwenbrücki-  
schen, V. 258.

Alleen von unächten Alazien  
taugen nichts, III. 113.

Aloe auf Zucker zu benutzen,  
III. 82.

Anemometer durch Spir-  
nen, V. 231.

Ansbach, dasige Verordnung  
die Holzsparrung bey Todten-

särgen betreffend, IV. 270.  
zur Kultur der Waldungen,

V. 109. Die von dem  
Magistrate der Reichsstadt

Nürnberg für die sogenann-

ten Reichswälder bekannt  
gemachte Waldordnung und

die in derselben bestimmte  
Berminderung der Holzab-

gaben an die Eingeforsteten  
betreffend, V. 158.

- Anweisung** des Holzes in Churpfalz, III. 217. im Darmstädtischen, III. 155. im Hohenlohe: Neuensteinischen, V. 95. im Zweibrückischen, III. 120.  
**Apfelbaum**, dessen Ertrag an Obst und Wein, V. 77.  
**Araber**, deren Zuckerbereitung, III. 83.  
**Araneologie**, V. 229.  
**Armuth** erzeugt Waldfeuer, V. 87.  
*Arundo bambos*, III. 83.  
*Asclepias syriaca*, III. 84.  
**Aspe**, s. Espe.  
*Asphodelus luteus*, III. 82.  
**Asphodill** auf Zucker zu benutzen, III. 82.  
**Ausgelichtete** Waldungen wieder anzubauen, IV. 191. 199.  
**Ausmessung** der Waldungen, III. 230. IV. 257. in Churpfalz, III. 162. 190.  
**Ausroden** der Bäume, III. 272.  
**Ausfaat**, künstliche, der unächten Akazie, deren Verbesserung, III. 112.
- B.**
- Bärenklaue** auf Zucker zu benutzen, III. 82.  
**Bäume** auf offenen Landstraßen und Chaussees in Churpfalz, deren Schonung, V. 123.  
**Balsamline** auf Zucker zu benutzen, III. 83.  
**Bambusrohr** auf Zucker zu benutzen, III. 83.  
**Barometer** durch Spinnen, V. 230.  
**Bauholz** aus gemeinen Waldungen in Churpfalz, V. 137. wird im Nordgau nach dem Augenmaße verkauft, III. 34.  
**Baumkrebs**, Mittel dagegen, V. 228.  
**Baumrinden- und Säutehandel** wird in Churpfalz frey gegeben, V. 112.  
**Baumschulen**, deren Ualage, III. 232. 235.  
**Baumzucht**, wilde, III. 234. 239.  
**Bayern**, dasige Donau-Moor-Kulturgeschichte, III. 229. Forst- und Jagdpersonale, III. 283.  
**Bayreuth**, dasige Pflanzen, V. 188.  
**Begebung** der Forsten im Hannövrischen, V. 113.  
**Begränzung** der Waldwiesen im Hannövrischen, V. 124.  
**Berg-Ahorn** auf Zucker zu benutzen, III. 81.  
**Berlenburg**, dasige Wolfsjagd, V. 269.  
*Beta cicla* III. 84. *B. vulgaris*. III. 84.  
*Betula alba*, III. 83. *B. lenta*, III. 84. *B. nigra*, III. 83.  
**Bienenzucht**, V. 181.  
**Binsenschneiden** im Zweibrückischen, III. 123.  
**Birken**, IV. 139. auf Zucker zu benutzen, III. 83. deren Kul-

Kultur, III. 240. IV. 261.  
 Raupen, deren Kenntniß, V.  
 185. Samenpreise, III. 314.  
 Saat, IV. 80. 93. 98.  
 Birnen auf Syrup zu benu-  
 zen, III. 83.  
 Blößen anzupflanzen, IV.  
 74. 80.  
*Borassus flabellifer*, III. 86.  
 Böhemer; Fang in Chur-  
 pfalz, IV. 144.  
 Borkenkäfer, dessen Kennt-  
 niß und Vertilgung, V. 187.  
 Brand in Waldungen, dessen  
 Verhütung in Churpfalz,  
 III. 213. im Darmstädti-  
 schen, III. 125.  
 Brandenburg- und Nürn-  
 bergischer Vertrag wegen  
 der Schweinshatz, IV. 243.  
 Vergleich das Waldbrecht im  
 Nürnbergischen Reichswald  
 betreffend, IV. 244.  
 Braunschweig, dasiges Wald-  
 maas, III. 261.  
 Braunschweig: Lünebur-  
 gische Verordnung, die Er-  
 neuerung des Verbots, daß  
 Forstbedienten keine Geld-  
 einhebung von Forstrevenerien  
 zu gestatten sey, V. 100,  
 in wie ferne Forstburschen  
 hinfüro zu Mitbegehung der  
 Forstreviere zugelassen wer-  
 den dürfen, V. 113. Die  
 Begränzung der Waldwiesen  
 betreffend, V. 124. Der  
 Beamten und der Oberför-  
 ster gemeinschaftliches Ver-  
 fahren in Forstfachen betref-  
 fend, V. 131.

Bremenschneiden im Zwey-  
 brückischen, III. 123.  
 Brennholz in Churpfalz, III.  
 162. 217. im Darmstädti-  
 schen, III. 150.  
 Bruchweiden: Kultur, III.  
 240.  
 Brustkrankheiten verhindert  
 der Zucker, III. 65.  
 Buchen, III. 268. IV. 143.  
 deren jährlicher Zuwachs,  
 V. 21. Saat, IV. 93. 98.

C.

Canada, dasige Benutzung der  
 Seidenpflanze auf Zucker,  
 III. 84. Zuckerahorn, III.  
 73. 81.  
 Chaussee: Bäume, deren  
 Schonung in Churpfalz, V.  
 123.  
 Chemie, deren Anwendung  
 aufs Forstwesen, V. 1. öko-  
 nomische und technische, V.  
 191.  
 Churmark, Klagen der da-  
 sigen Unterthanen über Wild-  
 schaden, V. 209. 217.  
 Churpfalz, dasiges Forst- und  
 Jagdpersonale, III. 283.  
 Forstkalender für dieselbe,  
 IV. 49. V. 185. dasiges  
 Waldbrennen, IV. 82. 84.  
 88. 90. dasige Verordnung  
 die Forstgebühren vom Aus-  
 messen herrschaftlicher Wal-  
 dungen und von der Ab-  
 gabe des Brennholzes betref-  
 fend, III. 162. die Vermes-  
 sung der Waldungen betref-  
 fend,  
 S 4

fend, III. 190. die zu treffenden Anstalten bey entstehenden Waldbränden, III. 213. die Begebung und Betreibung des Aeckerichs in den Waldungen, und die Versteigung und Anweisung des Brandholzes betreffend, III. 217. daß bey Borgang deren Gemeinen Holzversteigungen durch die Ortsvorstände jedesmal die Forstbehörden zugezogen werden sollen, III. 225. die Bescheinigung der aus gemeinen Waldungen abzugebenden Holzfordernisse betreffend, V. 99. den freyen Verkauf der Baumrinden und Häute betreffend, V. 112. die Schonung der auf offenen Landstrassen und Chausseen gepflanzten Bäume betreffend, V. 123. den freyen Holzhandel zu Mannheim und in umliegenden Ortschaften betreffend, V. 130. das Bauholz aus gemeinen Waldungen betreffend, V. 137.

## D.

Dänemark, dasiger Holz-  
mangel, IV. 268.  
Darmstadt, dasige Abstel-  
lung verschiedener Anordnun-  
gen in den Forsten, III.  
149. Verordnung der Jagd-  
Heege: Sez: und Brunst-  
Zeiten, II. 188.  
*Daucus carotta*, III. 86.  
Deutschland, dasige Holz-

ten, IV. 259. 261. ausländische Holzarten, V. 188.  
Schwämme, IV. 254.  
Waldinsekten, V. 185. kann  
den Zuckerhorn bauen, II.  
73. IV. 230.  
Devastation einer Waldung,  
Bericht darüber, IV. 36.  
Digestiv, das wichtigste ist  
der Zucker, III. 80.  
*Diospyros lotus*, III. 84.  
Dollar, dessen Werth, III. 62.  
Donau: Moor in Bayern,  
dessen Kultur: Geschichte,  
III. 229.

## E.

Eichelgärten, deren Uele-  
gung, III. 231.  
Eichelklauben im Hessischen,  
V. 125. im Nürnbergischen,  
III. 203.  
Eichen, IV. 149. deren An-  
zucht, III. 231. 270. IV.  
93. 96. 98. deren jährli-  
cher Zuwachs, V. 20.  
Eichenholz soll im Ansba-  
chischen bey Todtenfärgen  
gespart werden, IV. 270.  
Mangel im Nordgau, III.  
40. Verschwendung im Nord-  
gau, III. 40.  
Eichenwaldungen in Ruß-  
land, IV. 230.  
Eisenbaum, s. Tarbaum.  
Eiseiche, IV. 152.  
Eisen- und Hammerwerke  
im Nordgau verursachen  
Holzmangel, III. 41.  
*Elate sylvestris*, III. 87.  
Erbach: Erbach und Er-  
bach

- bach = Fürstenau**, Verzeichniß des dasigen Wildes, V. 262.
- Erbach = Fürstenau**, Ertrag der dasigen Hackwaldungen, V. 264.
- Erdföhe**, gegen dieselben die unächte Makazie zu sichern, III. 112.
- Erfindungen**, Beyträge zur Geschichte derselben, IV. 260.
- Erhöhung des Fleischgenusses** durch die Wälder, V. 81.
- Ericae**, deren Kenntniß und Abbildungen, V. 192.
- Erlen**, IV. 154. deren Kultur, III. 240. Saamenpreise, III. 314. Saat, IV. 93. 98.
- Eschen**, IV. 155. deren Kultur, III. 240. Saamenpreise, III. 314. Saat, IV. 93. 98.
- Eschenhorn**, auf Zucker zu benutzen, III. 81.
- Espe**, IV. 137.
- Esthland**, dasige Waldungen, IV. 230.
- Fusserthaler Forst in Churpfalz**, IV. 63.
- F.
- Sackeln** in den Wald zu tragen, ist im Nürnbergischen verboten, V. 127.
- Sahren** in den Wald nach Stöcken und dürrem Gesträuche im Nürnbergischen, V. 105.
- Sallen** in Gärten und Häusern nach Haasen, Martern oder Iltis zu stellen, ist im Hohenlohe-Neuensteinischen verboten, V. 94.
- Salterknechte**, deren Pflichten im Zwenbrückischen, III. 144.
- Seigen** auf Zucker zu benutzen, III. 88.
- Seldneßkunst**, Anleitung dazu, III. 229. 230. 231. 232. 233. 236. 238. IV. 256. 257. 261. 262. V. 183. 184. 186. 187.
- Seldvögel**, III. 235. 241.
- Seueranmachen** in Waldungen, ist im Zwenbrückischen verboten, III. 125.
- Sichten**, IV. 114. Raupen, deren Kenntniß und Schaden, V. 183. 185. 187. Saamenpreise, III. 314. zu Ilmenau, V. 267. Saat, IV. 74. 115.
- Ficus carica**, III. 88.
- Sinnland**, Schaden der dasigen Raubthiere, V. 263.
- Fische**, III. 237. IV. 260.
- Stetschgenuß**, dessen Erhöhung durch die Wälder, V. 81.
- Sörster** sollten eine hinlängliche Besoldung haben, III. 9. 12. deren Pflichten in Churpfalz, IV. 53. im Zwenbrückischen, III. 143.
- Sorle**, s. Riefer.
- Sörstämter** sollten mit sachkundigen Männern besetzt werden, III. 9.
- Sorstbedienten** haben im Hannöbrischen keine Geldeinhebung von Forstreuen, V. 100.
- Sorstbotanik**, V. 182. 191.

- Forstchemie**, III. 274.  
**Forstfrevel**, deren Bestrafung im Württembergischen, V. 145. im Zweibrückischen, III. 117. 127.  
**Forstfrohnen**, deren Einschränkung im Württembergischen, V. 143.  
**Forstgebreehen**, V. 65. im Nordgau, III. 1.  
**Forstgebühren** in Churpfalz, III. 162.  
**Forstgeräthe** in Abbildungen und Beschreibungen, III. 237.  
**Forstgerechtigkeiten** im Nordgau, III. 25.  
**Forstgericht** zu Nürnberg, IV. 279.  
**Forsthuten** im Nürnbergischen Wald Sebaldi, V. 207.  
**Forstjournale**, IV. 257. 261. V. 188. 189.  
**Forstkalender**, III. 235. 236. 239. IV. 49. 260. 261. 262. für Churpfalz, IV. 49. V. 185.  
**Forstkarten**, III. 234. V. 187.  
**Forstkatechismus**, III. 239.  
**Forstkunde = Societät** zu Waltershausen, III. 245.  
**Forstmann**, der besorgte, V. 185.  
**Forstpersonale** in Nürnberg, IV. 278. in den sämtlichen pfalz-bairischen Ländern, III. 283. ist im Nordgau allzugroß, III. 14. im Württembergischen, V. 233.  
**Forstrecht**, IV. 258.  
**Forstreviere**, deren Begehung im Hannövrifchen, V. 113.  
**Forstrügen**, V. 185.  
**Forstschriften**, neue, III. 227. IV. 251. V. 181.  
**Forstunordnungen** im Darmstädtischen, deren Abstellung, III. 149.  
**Forstverordnungen**, III. 115. 235. V. 93. 99. 100. 113. 118. 120. 123. 124. 125. 127. 130. 135. 137. 139. 141. 145. 149. 188.  
**Forstwirthschaft** im Nürnbergischen, Plan zu deren Verbesserung, V. 165.  
**Forstwissenschaft**, IV. 254. 255. 256. V. 182. 184. 185. 191. 192. 195.  
**Frankreich**, dasige Prämien auf Wölfe, V. 264.  
**Französische Forstordnung** für die eroberten Länder zwischen Rhein und Mosel, III. 164.  
**Fucus palmatus**, III. 85. **F. saccharinus**, III. 85.

## G.

- Gartenbalsamine** auf Zucker zu benutzen, III. 83.  
**Gartenzäune** von Eichenholz im Nordgau, III. 40.  
**Gebrechen** der Wälder und deren Abhülfe, V. 65. im Nordgau, III. 1.  
**Gehalt** der Förster sollte vermehrt werden, III. 9.

Gehäubebestimmung, V. 1.  
 Eintheilung, V. 255. Rechnungen, V. 50.  
 Geisen, s. Ziegen.  
 Gemeindewaldungen in Churpfalz, V. 99.  
*Gleditsia triacanthos*, III. 84.  
 Gorge-rouge, IV. 145.  
 Gotha, dasige Wolfsjagd, V. 269.  
 Grafen in den jungen Schlägen ist im Zweibrückischen verboten, III. 123.

S.

Sackwaldungen in Churpfalz, IV. 82. 84. 88. 90. deren Ertrag in der Grafschaft Erbach-Fürstenau, V. 264.  
 Sägunq der Forsten, IV. 81.  
 Sängspinnen, als Wetterpropheten, V. 230.  
 Sagebuche, s. Weißbuche.  
 Sammerwerke im Nordgau verursachen Holz-mangel, III. 41.  
 Hannover, dasige Forstverordnungen, V. 100. 113. 124. 131. Waldmaas, III. 261.  
 Harz, dasige Torfverkohlung in Oesen, IV. 260.  
 Haselnuß, deren Ertrag an Früchten, V. 77.  
 Hasenfallen sind im Hohenlohe-Neuensteinischen verboten, V. 94.  
 Seegezeit im Darmstädtischen, III. 188.

Seerde zum Torfbrand, III. 275.  
 Seiden, deren Kenntniß und Abbildungen, V. 192.  
 Seiderupfen im Zweibrückischen, III. 123.  
*Heracleum angustifolium*, III. 82. *H. panaces*, III. 82. *H. sphondylium*, III. 82.  
 Herrschaftliche Waldungen in Churpfalz, III. 162.  
 Sessen-Cassel, dasige Verordnung wegen der Mast und Mastschlüsse, V. 102. 118. wegen der Mastbesichtigung und verstatteten Eckerlesens, V. 125.  
 Sickereynußbaum auf Zucker zu benutzen, III. 87.  
 Hirsch, III. 267. 269.  
 Hofjägerey im Wirtembergischen, V. 233.  
 Hofkammerforstamt in Churpfalz, dessen Einrichtung, III. 205. 286.  
 Hohenfelden, dasiger Torf, IV. 234.  
 Hohenheim, Abbildungen davon, IV. 258. 261.  
 Hohenlohe, Ertrag eines dasigen Forstenwäldchens, V. 267.  
 Hohenlohe-Neuenstein, dasige Forst- und Waldordnung, V. 93.  
 Sollunderbeerwein zu bereiten, IV. 239.  
 Holzstein, dasiger Holz-mangel, V. 189.  
 Holzabgaben aus gemeinen Waldungen in Churpf. V. 99.  
 Holz-

- Holzarten**, in natürlichen Proben sind zu Kauf zu haben, IV. 261. 273. in Abbildungen, III. 272. 273. Anpflanzung vortheilhafter, V. 187. ausländische in Deutschland, V. 188.
- Holzdieberey** wird durch den freyen Holzhandel der Untertanen begünstiget, III. 15.
- Holzeinfuhr** nach Nürnberg, V. 135.
- Holz** im Nürnbergischen, III. 211. 220. V. 120. 139.
- Holzfallung** im Darmstädtischen, III. 150. im Zweybrückischen III. 121.
- Holzfahren** im Zweybrückischen, III. 126.
- Holzgerechtigkeiten**, IV. 256.
- Holzhandel** in Churpfalz, III. 225. freyer zu Mannheim und in umliegenden Ortschaften, V. 130. im Nordgau, III. 21. im Zweybrückischen, III. 127. V. 265. der freye der Untertanen begünstiget die Holzdiebereyen, III. 15.
- Holzklaster** in Churpfalz und Niederösterreich verglichen, III. 265.
- Holzlesen** im Nürnbergischen, III. 211.
- Holzhandel**, V. 191. dessen Abhülfe, V. 181. 186. 189. 190. in Dänemark, IV. 268. in Holstein, V. 189. im Nordgau, III. 40.
- im Nürnbergischen, V. 149. in Regensburg, III. 43. in Schleswig, V. 189. in Schweden, IV. 268.
- Holzpreis**, V. 191. in Schweden, IV. 268. im Zweybrückischen, V. 265.
- Holzsaamenpreise**, III. 314. V. 267.
- Holzsammlungen**, künstliche in Gotha und Weimar, IV. 273.
- Holzsparkunst**, III. 231. 232. 237. 275. 280. IV. 254. 262. 265. V. 155. 184. 191.
- Holzspargung** im Ansbachischen bey Todtenfärgen, IV. 270. wie sie im Nordgau einzuführen, III. 40. Prämien darauf zu Nürnberg, IV. 265.
- Holztabellen**, III. 235.
- Holzstarationsinstrument**, III. 267.
- Holzversteigung** in Churpfalz, III. 225.
- Holzzucht**, III. 231. 234. 236. 237. IV. 253. 256. 258. 260. V. 191.
- Honigdorn** auf Zucker zu benutzen, III. 84.
- Hygrometer** durch Spinnen, V. 232.
- J.
- Jäger**, deren Pflichten und Pfandgeld im Zweybrückischen, III. 143. 145.

Jagarszucker, dessen Bereitung in Java, III. 86.  
 Jagdfrohnen, deren Einschränkung im Württembergischen, V. 143. im Zweibrückischen, III. 134.  
 Jagdhunde, herrschaftliche im Zweibrückischen, III. 137.  
 Jagdkalender, III. 236. 239. IV. 260. 261. 262.  
 Jagdkunde, III. 232. 236. IV. 253. 255. 256. 257. 259. 260. V. 187. 189.  
 Jagdkunde, Societät zu Waltershausen, III. 245.  
 Jagdpersonale, in Nürnberg, IV. 278. in den sämtlichen Pfalzbaierischen Ländern, III. 283. im Württembergischen, V. 233.  
 Jagdschriften, neue, III. 227. IV. 251. V. 187. 188. 189.  
 Jagdverfassung im Darmstädtischen, III. 160.  
 Jagdverordnungen, III. 115. im Darmstädtischen, III. 188. im Hohenlohe-Neuensteinischen, V. 93. im Württembergischen, V. 141. im Zweibrückischen, III. 133.  
 Jagdvertrag zwischen Brandenburg und Nürnberg, IV. 243.  
 Jagdzelt im Darmstädtischen, III. 188.  
 Jahrringe, starke, der unächten Akazie, III. 111.  
 Java, dasige Benutzung der Weinpalm auf Zucker, III. 86.

Ichthyologie, III. 237. IV. 260.  
 Ilmenau, dasiger Preis des Fichten- und Tannensaa- mens, V. 267.  
 Ilmenbaum, s. Ulme.  
 Iltisfallen sind im Hohenlohe-Neuensteinischen verboten, V. 94.  
*Impatiens balsamina*, III. 83.  
 Inhalt unbeschlagener Baumstämme, dessen Bestimmung, III. 230. V. 184.  
 Isländer, deren Bereitung des Zuckers aus Zuckerseegras, III. 85.  
*Juglans alba*, III. 87. V. 77.  
 Ivenbaum, s. Larbaum.

K.

Kalkbrenneröfen sind im Nordgau zu häufig, III. 41.  
 Kamtschadalen, deren Zuckerbereitung, III. 82.  
 Kasan, dasige Forsten, IV. 230.  
 Kastanienbaum, IV. 164. Saat, IV. 98. Waldungen in Churpfalz, IV. 99. 101.  
 Kiefer, IV. 116. Raupen, deren Kenntn. V. 185. Saamenpreise, III. 314. Saat, IV. 74. 76. 80. Wäldchen im Hohenlohe- schen, dessen Ertrag, V. 267. deren jährlicher Zuwachs, V. 21.  
 Knoppfern, III. 267.  
 Kohlenbrennen aus Torf in

- in Meilern, IV. 234.  
238.  
Kohlfeuer in den Wald zu nehmen, ist im Nürnbergischen verboten, V. 127.  
Krankheiten der Bäume, III. 239. der Pflanzen, III. 232.  
Krebs der Bäume zu heilen, V. 228.  
Kubischer Inhalt des runden Holzes, dessen Bestimmung, III. 230. V. 184. 191.  
Kübelberg, dasige Forstordnungen, III. 117.  
Kultur der Waldungen im Ansbachischen, V. 109. Plan zur Verbesserung derselben im Nürnbergischen, V. 165.
- L.**
- Landgebäude im Nordgau sind meistens von Holz, III. 41.  
Laubholzarten, IV. 123. 261. deren Besamung und Verpflanzung, V. 185.  
Laubrechen im Hohenlohe-Neuensteinischen, V. 96. im Württembergischen, V. 144. im Zweybrückischen, III. 124.  
Lenne auf Zucker zu benutzen, III. 81.  
Lerchenbaum, IV. 119. 261. Pflanzstämme sind zu Memmingen käuflich zu haben, IV. 270. Saamenpreise, III. 314. Saat, IV. 74. 80. rother amerikanischer ist zu Memmingen käuflich zu haben, IV. 270.  
Liefeland, dasige Waldungen, IV. 230.  
Linden, IV. 160. Saamenpreise, III. 314. Saat, IV. 93. 98.  
Linnbaum, s. Ulme.  
Literatur, neue des Forst- und Jagdwesens, III. 227. IV. 251. V. 179.  
Löwenpinnen als Wetterpropheten, V. 230.  
Lohe von Eichen, V. 112. von Fichten, III. 146.  
Lontarzucker, dessen Bereitung in Java, III. 86.  
Lorusbaum, europäischer, auf Zucker zu benutzen, III. 84.  
Lüderlichkeit veranlaßt Waldsrevel, V. 89.  
Lunden, brennende, in den Wald zu tragen, ist im Nürnbergischen verboten, V. 127.
- M.**
- Mangold auf Zucker zu benutzen, III. 84.  
Mannheim, dasiger freyer Holzhandel, V. 130.  
Mappirungskunst, IV. 257.  
Markt Brandenburg, dasige Holzarten, III. 269.  
Marterfallen sind im Hohenlohe-Neuensteinischen verboten, V. 94.
- Mas

- Masholder** auf Zucker zu benutzen, III. 80.  
**Mäferlen: Saamenpreise**, III. 314.  
**Mast**, IV. 97. 102. V. 81. Besichtigung derselben, IV. 87. Verordnungen wegen derselben in Hessen-Cassel, V. 102. 118. 125. in Churpfalz, III. 217. im Darmstädtischen, III. 157. 158.  
**Mathematik**, deren Anwendung auf's Forstwesen, IV. 258. 259. 262. V. 1.  
**Maukeiche**, IV. 152.  
**Maulbeerbaum**, IV. 172. Plantagen in Churpfalz, IV. 100.  
**Mayenhauen** ist im hohenlohe-Neuensteinischen verbot, V. 98.  
**Meilerverkohlung des Torfs** IV. 236. 238.  
**Melisse** auf Zucker zu benutzen, III. 85.  
**Memmingen**, daselbst sind Afazien- und andere Pflanzstämme käuflich zu haben, IV. 269.  
**Meth** aus dem Honigdorn zu bereiten, III. 84.  
**Monatsverrichtungen eines Försters** in Churpfalz, IV. 70.  
**Mohrrüben** auf Zucker zu benutzen, III. 86.  
**Moräste** auszutrocknen, Anweisung dazu, V. 182.  
**Mose**, deren Kenntniß, V. 183.  
*Motacilla rubecula*, IV. 145.  
**Muskatwein** aus Hollun-  
 derbeeren zu machen, IV. 240.  
**Muthwillen** erzeugt Wald-  
 frevel, V. 89.  
 N.  
**Nadelholzarten**, IV. 107. 208. deren Besaamung und  
 Verpflanzung, V. 185. In-  
 sekten, deren Kenntniß und  
 Vertilgung, V. 192.  
**Nebenprodukte der Wälder**,  
 V. 80.  
**Neuensteinische Forst- und  
 Waldordnung**, V. 93.  
**Neu-York**, dasiger Zucker-  
 ahornbau, III. 50.  
**Nieder-Oesterreich**, dasi-  
 ges Holzflaster, III. 265.  
**Nivelliren**, Anweisung dazu,  
 V. 187.  
**Nordamerika**, dasiger Zucker  
 aus der Birke, III. 83.  
 aus dem Hickereynußbaum,  
 III. 87. Zuckerahornbau,  
 III. 49. 81. Zucker aus  
 Wälschkorn, III. 85.  
**Nordgau**, dasige Forstgebre-  
 chen, III. 1. daselbst wer-  
 den Steinkohlen und Torf  
 nicht benutzt, III. 43.  
**Novalzehnten** von ausge-  
 rotteten Waldungen im  
 Darmstädtischen, III. 157.  
**Nürnberg**, Verzeichniß der  
 Forsthuten des Waldes Ge-  
 baldi, V. 267. Forst- und  
 Jagdpersonale, IV. 278.  
 Verzeichniß der dasigen Ober-  
 amtleute des Waldes St.  
 Lau-

Laurentii und Obergerichter des Forst- und Zeidelgerichts vom Jahre 1289 an, V. 260. Plan des dasigen Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegiums, einer allgemeinen und gänzlichen Verbesserung der Forstwirtschaft und Wälderkultur, V. 165. Prämien auf Akaziensaat, III. 254. V. 256. Prämien auf die Holzspargung, IV. 265. Verbesserung des dasigen Forstwesens, IV. 272. Formular zur Verleihung eines Vogelheerdes, V. 263. Zeidelgericht, IV. 280. Verordnung die Lobesfichten betreffend, III. 146. für die Vogelsteller, III. 186. wegen des Eichelklaubens, III. 203. das Holzlesen und den Waldzins u. der Waldgenossen betreffend, III. 211. das Streurechen betreffend, III. 215. das Holzen und die Waldhütung betreffend, III. 220. das Fahren in den Wald nach Stöcken und dürrem Gesträuche betreffend, V. 105. über das Holzen der Schubkärner und Holzträger, V. 120. Verbot, brennende Lunden, Kohlfeuer und Fackeln mit sich in den Wald zu tragen, V. 127. die Holzeinfuhr betreffend, V. 135. das Holzlesen betreffend, V. 139. Verfügung wegen den Holz-mangel, V. 149. die getrof-

fene Verfügung wegen Abwendung des Holz-mangels betreffend, V. 159. die einstweilige Zurückstellung der bekannt gemachten Verfügung zur Abstellung des Holz-mangels, V. 161.

Nürnberg- und Brandenburgischer Vertrag wegen der Schweinsjagd und Jagd, IV. 243. Vergleich, das Waldrecht im Nürnbergischen Reichswald betreffend, V. 244.

Nußbaum, IV. 168. Pflanzung in Churpfalz, IV. 99. 104. Saat, IV. 98.

## O.

Oberpfalz, dasige Walddraupen, V. 192.

Obersachsen, Kenntniß der dasigen merkwürdigen Gewächse, V. 184.

Obstbau, III. 232. 234.

Obstwein, dessen Ertrag, V. 77.

Oefen zum Steinkohlenbrande, III. 280. zum Torfbrande, III. 275.

Oesterreich, dasiges Holzklafter, III. 265.

Ostindien, dasiger Zuckerbau, III. 70.

## P.

Pappelbäume, IV. 173. deren Anzucht, V. 189. persische, deren Anzucht, V. 189.

189. italiänische, deren An-  
 zucht, V. 189.  
 Parforcejagd, im Zwey-  
 brückischen, III. 136.  
 Parks für Mastvieh in den  
 Wäldern, V. 81.  
*Pastinaca sativa*, III. 87.  
 Pastinakenwurzeln auf Zu-  
 cker zu benutzen, III. 87.  
 Pensylvanien, dasiger Zu-  
 ckerhornbau, III. 50. 81.  
 Pensylvanischer Uhorn auf  
 Zucker zu benutzen, III. 81.  
 Pest verhindert der Zucker,  
 III. 65.  
 Pfandgeld der Jäger im  
 Zweybrückischen, III. 145.  
 Pflanzen, getrocknete, künst-  
 liche, V. 190.  
 Pflaumen auf Zucker zu be-  
 nutzen, III. 87.  
 Pflaumpalme auf Zucker zu  
 benutzen, III. 87.  
*Phalaena monacha*, s. Wald-  
 rauppe.  
 Physik, deren Anwendung  
 aufs Forstwesen, IV. 258.  
 V. 1.  
*Pinus abies*, III. 87.  
 Plantagengewächse, III.  
 233. 237. IV. 100. 253.  
 254.  
 Potasche, III. 267.  
 Prämien auf Akazienfaat im  
 Nürnbergischen, III. 254.  
 V. 256. auf die Holzspa-  
 rung zu Nürnberg, IV.  
 265. auf Wölfe in Frank-  
 reich, V. 264. 268.  
 Preise der Akazien-Pflanz-  
 stämme zu Memmingen,  
 N. Forstarchiv, V. Band.

IV. 269. des Holzes in  
 Schweden, IV. 268. im  
 Zweybrückischen, V. 265.  
 der Holzsaamen beym Hof-  
 jäger Streubel zu Glaffen,  
 III. 314. zu Ilmenau, V.  
 267. der Lerchen-Pflanz-  
 stämme zu Memmingen,  
 IV. 270.  
 Preussen, dasiger Walddrau-  
 penstraß, V. 186.  
 Prunstzeit im Darmstädti-  
 schen, III. 188.  
*Prunus domestica*, III. 87.  
*Pyrus communis*, III. 83.

R.

Raubthiere in Finnland, de-  
 ren Schaden, V. 263.  
 Regensburg, dasiger Holz-  
 mangel, III. 44.  
 Reichswald, Nürnbergischer,  
 V. 149. 158. Vergleich  
 darüber zwischen Branden-  
 burg und Nürnberg, wegen  
 des Waldrechts, IV. 244.  
 Renovatoren, deren In-  
 struktion bey Vermessung  
 und Aufnahme der Wal-  
 dungen in Churpfalz, III.  
 190.  
 Rheingegenden, dasige Ver-  
 schiedenheit in den Wald-  
 maassen, III. 259. dasige  
 Wölfe, V. 269.  
*Robinia pseudo-acacia*, III. 94.  
 Rosinen auf Zucker zu be-  
 nutzen, III. 88.  
 Roßkastanienkultur, III.  
 240.

- Rothbuche, s. Buchen.  
 Rothkehlchenfang in Chur-  
 pfalz, IV. 145.  
 Rouge-gorge, IV. 145.  
 Rüben, gelbe, auf Zucker zu  
 benutzen, III. 86.  
 Rüste, s. Ulme.  
 Ruin der Waldungen durch  
 ungeschickte Forstamtsbedien-  
 ten, III. 9.  
 Rußland, dasiger Forstzustand,  
 IV. 229.

## S.

- Sachsen, dasige Forstwirth-  
 schaft, V. 182.  
 Saft verschiedener Pflanzen  
 auf Zucker zu benutzen, III.  
 80.  
 Saguereucker, dessen Berei-  
 tung aus der Pflaumpalme,  
 III. 87.  
 Sambucus, nigra, IV. 240.  
 Samenmenge zur Ausfaat  
 der unächten Akazie, III.  
 112.  
 Schärfe, deren Versezung  
 verhindert der Zucker, III.  
 65.  
 Schattenrisse von natürlichen  
 Pflanzen, IV. 259. 262.  
 Schiffsbauholz in Rußland,  
 IV. 230.  
 Schläge, deren Anlage, III.  
 233. V. 1. deren Behand-  
 lung im Darmstädtischen,  
 III. 150. im Zwenbrücki-  
 schen, III. 122. Einhütung  
 des Viehes in dieselben im  
 Nordgau, III. 32.  
 Schleswig, dasiger Holz-  
 mangel, V. 189.  
 Schneeberg, dasige Verkoh-  
 lung des Torfs in Weilern,  
 IV. 238.  
 Schotenbaum, dreystachlich-  
 ter, auf Zucker zu benutzen,  
 III. 84.  
 Schwaben, dasige Wölfe, V.  
 269.  
 Schwäche des Körpers ver-  
 treibt der Zucker, III. 65.  
 Schweinsatz, Vertrag dar-  
 über zwischen Branden-  
 burg und Nürnberg, IV.  
 243.  
 Schwämme, IV. 254. 255. 257.  
 V. 183. 184. 190.  
 Schwarzpappel, IV. 173.  
 Schweden, dasiger Holz-  
 mangel und Holzpreis, IV.  
 268. Verbesserung des Forst-  
 wesens, IV. 272.  
 Scorbut wird durch Zucker  
 geheilt, III. 80.  
 Seidenpflanze auf Zucker  
 zu benutzen, III. 84.  
 Serzett im Darmstädtischen,  
 III. 188.  
 Sibirien, daselbst werden die  
 Früchte der unächten Akazie  
 gegessen, III. 113. dasige  
 Waldungen, IV. 230.  
 Silberahorn auf Zucker zu  
 benutzen, III. 81.  
 Sium hisarum, III. 87.  
 Societät der Forst- und  
 Jagdkunde zu Wakershan-  
 sen, III. 245.

**Sparheerde**, V. 184. 189. 191.  
**Spindeiche**, IV. 149.  
**Spinnen** dienen zu Wetterpropheten, V. 229.  
**Spizahorn** auf Zucker zu benutzen, III. 81.  
**Sponheim**, dasige Forstverordnungen, III. 117.  
**Staatseigenthum**, dazu gehören die Wälder, V. 66.  
**Steinbrechen** in Waldungen im Zweibrückischen, III. 124.  
**Steinkohlen**, III. 238. werden im Nordgau nicht benutzt, III. 43. Feuerung, III. 232. 280.  
**Streusammeln** im Nordgau, III. 18. 26. 41. im Nürnbergischen, III. 215.  
**Sümpfe** auszutrocknen, Anleitung dazu, V. 182.

T.

**Tabackrauchen** in Waldungen ist im Zweibrückischen verboten, III. 126.  
**Tabacktrinken** (rauchen) im Walde ist im Nürnbergischen verboten, V. 128.  
**Tang**, isländischer, auf Zucker zu benutzen, III. 85.  
**Tangelholz**, s. Nadelholz.  
**Tannen**, IV. 122. Nadeln auf Zucker zu benutzen, III. 87. Raupen, deren Kenntniß, V. 185. Saamenpreise, III. 314. zu Ilmenau, V. 267. Saat, IV. 74. 80. 93. 98.

**Tannenpalme** auf Zucker zu benutzen, III. 87.  
**Taubholzpreis** im Zweibrückischen, V. 265.  
**Taxation** der Forsten, V. 192. 195.  
**Tarbaum**, IV. 177.  
**Tebaschir** oder Tabaxir, dessen Zubereitung, III. 83.  
**Teichbau**, Anleitung dazu, V. 190.  
**Thermometer** durch Spinnen, V. 231.  
**Todtensärge**, Holzsparrung bey denselben im Ansbachischen, IV. 270.  
**Torf**, III. 238. wird im Nordgau nicht benutzt, III. 43. Feuerung, III. 232. 275. Verkohlung in Meißlern, IV. 234. 238. am Harze in Döfen, IV. 260. Wäfen, IV. 260.

U.

**Ulm**, dasige Forstverbesserung, IV. 3. V. 191.  
**Ulmen**, IV. 157.

V.

**Veranschlagung** der Forsten, IV. 255.  
**Verbesserung** der Forstwirtschaft im Nürnbergischen, Plan dazu, IV. 165. in Schweden, IV. 272. in Ulm, V. 191.  
**Verdämmung** eines Flusses, IV. 259.

**Verkohlung des Torfs** in Meilern, IV. 234. 238. auf dem Harze in Defen, IV. 260.

**Vermarkung der Waldungen** im Nordgau ist unrichtig, III. 38.

**Verödete Waldungen** wieder anzubauen, IV. 191. 199.

**Verpflanzung der Laub- und Nadelhölzer**, V. 185.

**Verstopfungen des Unterleibes** werden durch Zucker zertheilt, III. 80.

**Viehzucht**, V. 181.

**Virginien**, dasige Bereitung des Meths aus dem Honigdorn, III. 84.

**Virginischer Ahorn** auf Zucker zu benutzen, III. 81.

*Vitis vinifera*, III. 88.

**Vogelfang**, III. 235. 238. 241. IV. 144. 256. V. 187. 192.

**Vogelsteller**, V. 192. im Nürnbergischen, III. 186. V. 263.

**Voigtland**, dasige Walddraupen, V. 185. 192.

### W.

**Wachstum der Waldungen**, III. 242. IV. 258. dessen jährlicher Betrag zu berechnen, V. 1.

**Wälder**, deren Pflege, V. 181. können den Fleischgenuß erhöhen, V. 81. sind Staatseigenthum, V. 66.

**Wälschkorn** auf Zucker zu benutzen, III. 85.

**Waizen**, türkischer, auf Zucker zu benutzen, III. 85.

**Waldbrennen** in Churpfalz, IV. 82. 84. 88. 90.

**Waldfrevel**, deren Quelle und gründliche Abhülfe, V. 86. 145.

**Waldgenossen** im Nürnbergischen, III. 211.

**Waldgerechtigkeit** im Nürnbergischen, V. 152.

**Waldhütung** im Nürnbergischen, III. 220. im Nordgau, III. 32.

**Waldinsekten**, deren Naturgeschichte, V. 182. 183. 185. 186. 189. 192.

**Waldkultur** im Ansbachischen, V. 109.

**Waldland** im Zweibrückischen, III. 125.

**Waldmaas**, dessen Verschiedenheit in den Rheingegenden, III. 259.

**Walddraupen**, deren Kenntniß und Vertilgung, IV. 262. V. 181. 182. 183. 187. 189.

**Waldrecht** im Nürnbergischen Reichswald, Vergleich darüber zwischen Brandenburg und Nürnberg, IV. 244.

**Waldungen** leiden durch ungeschickte Forstamtsbedienten, III. 9.

**Waldvogel**, III. 235.

**Waldwege** im Zweibrückischen, III. 124.

**Waldwiesen**, deren Begrenzung im Hannövr. V. 124.

**Wald**

- Waldzins im Nürnbergi-  
schen, III. 211.
- Walnuszbaum, s. Nuß-  
baum, amerikanischen weis-  
sen, auf Zucker zu benutzen,  
III. 87.
- Waltershausen, dasige So-  
cietät der Forst- und Jagd-  
kunde, III. 245.
- Wasservogel, III. 235. 241.
- Wasserweide, IV. 259.
- Weiden in jungen Schlägen  
ist im Zwenbrückischen ver-  
boten, III. 122.
- Weidenbaum, IV. 161.  
259. Zäune, IV. 259. Wein,  
aus Hollunderbeeren zu be-  
reiten, IV. 239.
- Weinpalme auf Zucker zu  
benutzen, III. 86.
- Weißbuchen, IV. 147. Saa-  
menpreise, III. 314. Saat,  
IV. 93. 98.
- Weißpappel, IV. 73.
- Werkholz im Darmstädti-  
schen, III. 154. wird im  
Nordgau nach dem Augen-  
maße verkauft, III. 34.
- Wernigerode, dasige Wolfs-  
jagd, V. 269.
- Wesprich, dasiges Waldbren-  
nen, IV. 82.
- Wiesenbau, V. 181.
- Wild, dessen Einschränkung  
im Wirtembergischen, V. 141.
- Wilddieberey, deren Ver-  
hütung im Zwenbrückischen,  
III. 139.
- Wildprethandel der Unter-  
thanen im Nordgau, III.  
17.
- Wildschaden in den Forsten,  
IV. 94. in der Churmark,  
V. 209. 217.
- Wildschützen im Nordgau,  
III. 17.
- Wildsteuer, über Einführung  
derselben, V. 259.
- Wildverzeichniß aus der  
Grafschaft Erbach, V. 262.
- Wildzaun im Zwenbrücki-  
schen, III. 122.
- Windbrüche im Preussischen,  
V. 186.
- Winkelspinnen als Wetter-  
propheten, V. 230.
- Winterspinnen als Wetter-  
propheten, V. 231.
- Witterung, deren Vorher-  
deutung durch Spinnen, V.  
229.
- Wölfe, in Frankreich, V.  
269. dasige Prämien auf  
dieselben, V. 264. 268. in  
Churpfalz, V. 269.
- Wörterbücher über Forst-  
wesen, III. 232. 240. IV.  
255. V. 188.
- Württemberg, dasiges Forst-  
und Jagd- Personale, V.  
233. Waldmaas, III. 261.  
Forst- und Jagdverordnung,  
V. 141. die Waldfrevel  
betreffend, V. 145.
- Wurmkrankheiten verhin-  
dert der Zucker, III. 65.

3.

Zähe Birke auf Zucker zu  
benutzen, III. 84.

Zea mays, III. 85.

3

Zeit

Zeidelgericht zu Nürnberg,  
IV. 280. V. 260.

Zerbst, dasiger Zuckerahorn-  
bau, IV. 230.

Ziegelbrennofen, holzsparen-  
der, III. 231. V. 191.

Ziegeleyen sind im Nordgau  
zu häufig, III. 41.

Ziegenweiden im Zwenbrü-  
ckischen, III. 123. 183.

Zucker, dessen medizinischer  
Nutzen, III. 64. 79. aus  
dem Zuckerahorn zu berei-  
ten, III. 49. aus verschie-  
denen Pflanzen zu machen,  
III. 80. V. 77.

Zuckerahorn, dessen Bau,  
Benutzung und Ertrag in  
Nordamerika, III. 49. V.  
77. kann in Deutschland

mit Vortheil gebauet wer-  
den, III. 73. IV. 230. der-  
gleichen Bäume sind in  
Zerbst käuflich zu haben, IV.  
233.

Zuckerbau in Ostindien, III.  
70.

Zuckerbirke, III. 83. 84. V.  
77.

Zuckerseegrass auf Zucker zu  
benutzen, III. 85.

Zuckerwurzeln auf Zucker  
zu benutzen, III. 87.

Zuwachs der Forsten, dessen  
Berechnung, V. 1.

Zwenbrücken, dasiges Alka-  
zienwäldchen, dessen Ertrag,  
V. 258. Forstverordnungen,  
III. 117. 183. Holzpreise,  
V. 265.

Druckfehler zu der Späthischen Abhandlung über  
den forstlichen Zuwachs und Gehaubestimmung.

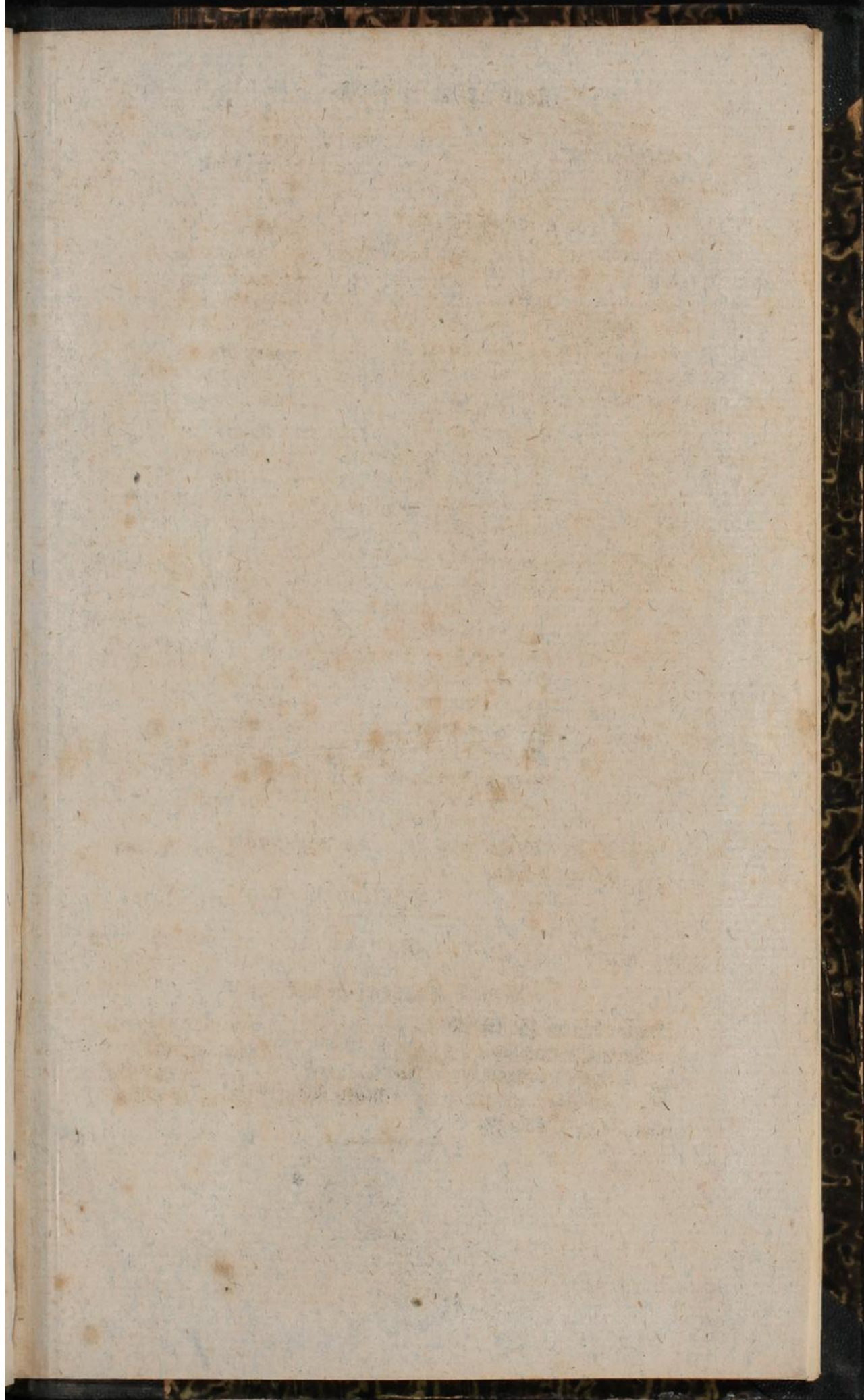
Seite	Zeile		
1.	1.	ließ Zustand	für Zuwachs.
5.	29.	— also	— als.
5.	31.	— den	— dem.
u.	—	— Theilen	— Theil.
8.	2.	— wie die	— wie senkrecht.
u.	17.	— K	— k.
u.	18.	— Wirbeln	— Wirbeln.
20. von unten	6.	— A	— a.
22.	14.	— I	— i.
23.	17.	— einigen	— einige.
25. von unten	3.	— größern	— größerd.
16.	15.	— B	— P.
		n	p
u.	17.	— 1 — PD: oB	— n: (1 — 1)
27.	1.	— Wer	— Wenn.
19.	11.	— ausgebildete das	— ausgebildete von.
u.	15.	— GT	— GO.
20. von unten	3.	— stocken	— standen.
21. von unten	4.	— Forren	— Farren.
u. von unten	3.	— steifen	— steifen.
26.	12.	— 30720	— 30520.
u.	13.	— Forren	— Farren.
27. von unten	10.	— Würden	— werden.
30.	5.	— Forren	— Farren.
32.	1.	— stocken	— stecken.
u.	20.	— sich nicht in	— sich in.
		n	n
34. von unten	9.	— (k — 1).	— m(k — 1) b.
34. von unten	3.	— Kimmern	— Kimmern.
35.	15.	— Schrot	— Schrat.

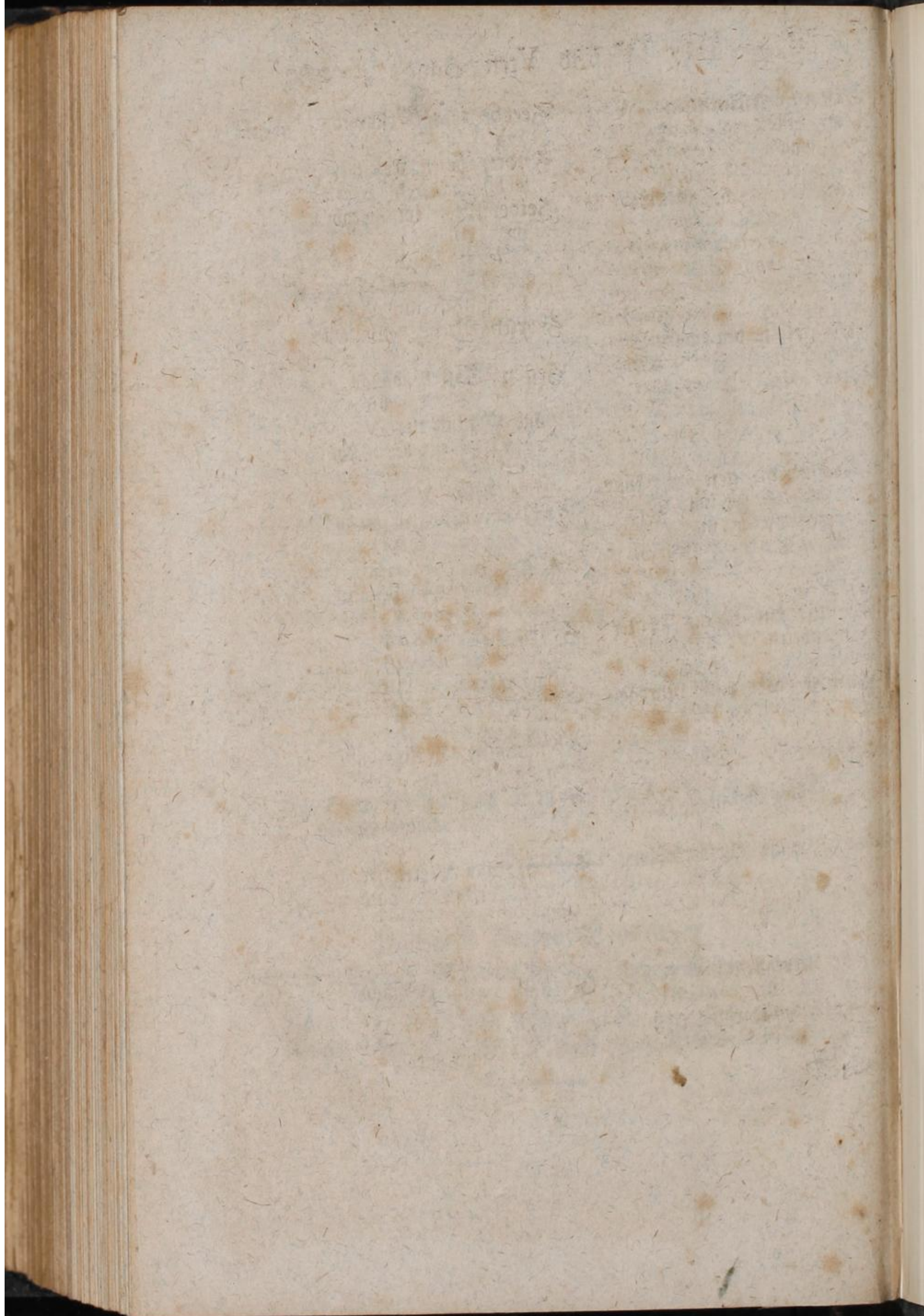
Seite	Zeile		für Berl.
35.	15.	ließ Boof	für Berl.
36. von unten	1.	Beharrungsstand	— Lehmnungsstand.
40.	12.	stocfenden	— sterbenden.
40.	14.	schnellern	— schnellen.
44. von unten	2.	also	— als.
46.	14.	beyder	— bey den.
48.	5.	unverkümmerten	— unverkümmerten.
48.	11.	E <sup>60</sup>	— E
48.	11.	40	— 48.
48.	18.	verkümmern	— vorkommenden.
49.	22.	der (u - 1)ten	— der (U - 1).
50.	10.	nun die dritte	— nun dritte.
51.	19.	Hieb	— Ziel.
53. von unten	3.	$A(1 + \eta)^n$	— $A(1 + \eta)^n$
54.	3.	moraus	— während.
56.	1.	$\log(1 + \eta)$	— $\log(1 - \eta)$ .
56.	7.	Trunk	— Leuner.
56. von unten	8.	$[A - (n - 1)x]\eta$	— $[A - (n - 1)]\eta$ .
58.	11.	abgesteckt	— abgestreckt.
58.	14.	der	— dor
59.	13.	umsahe	— umsehe.
62.	3.	$1 + n\eta[1 + \frac{1}{2}(n-1)\eta]$	— $[1 + n\eta[1 + \frac{1}{2}(n-1)\eta]]$
63.	18.	$A + \eta A$	— $\eta A$ .
63.	21.	um den	— wie der.

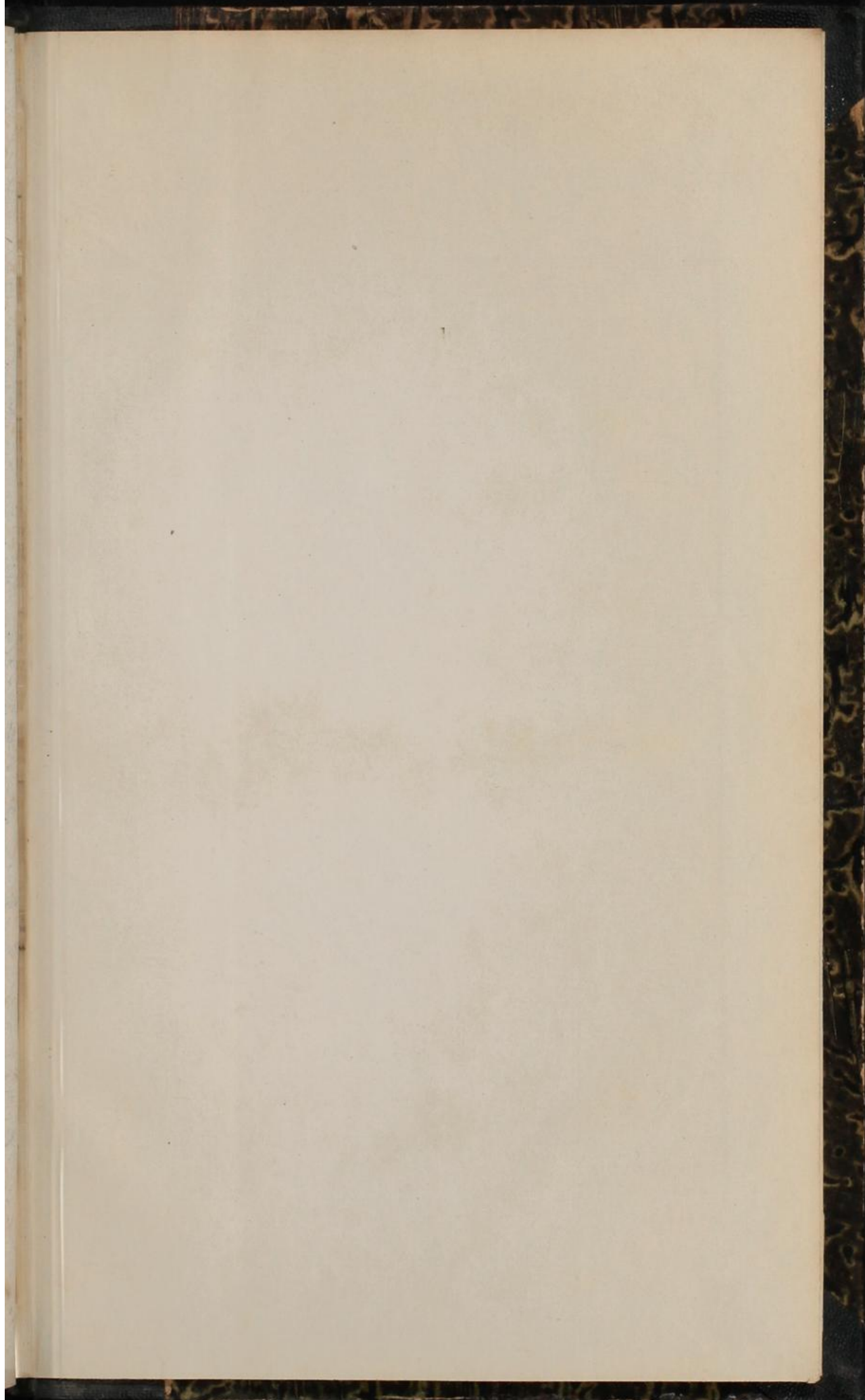
NB. Statt Farren muß es in der Abhandlung durchgehends  
Farren heißen.

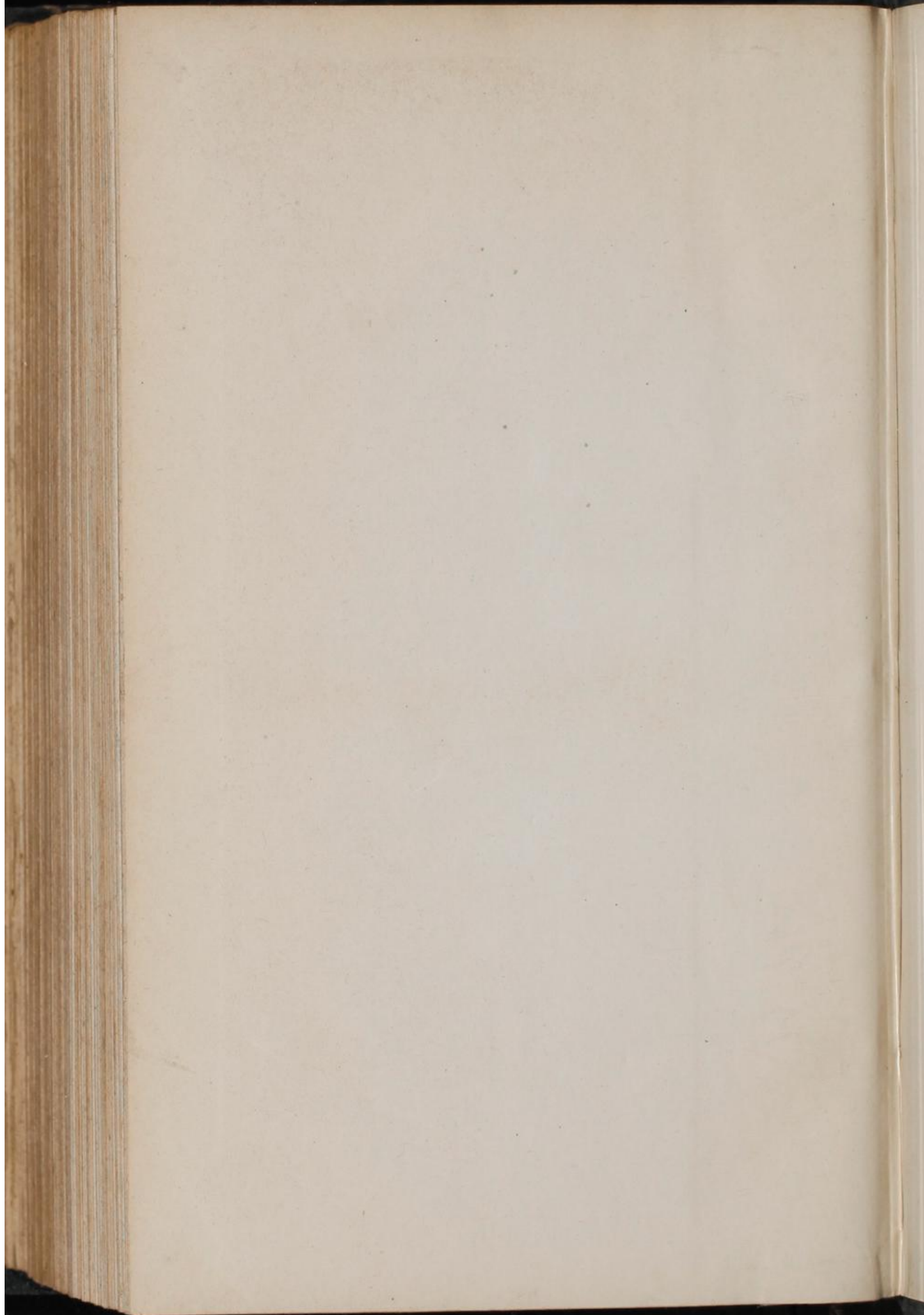
### Nachricht für den Buchbinder.

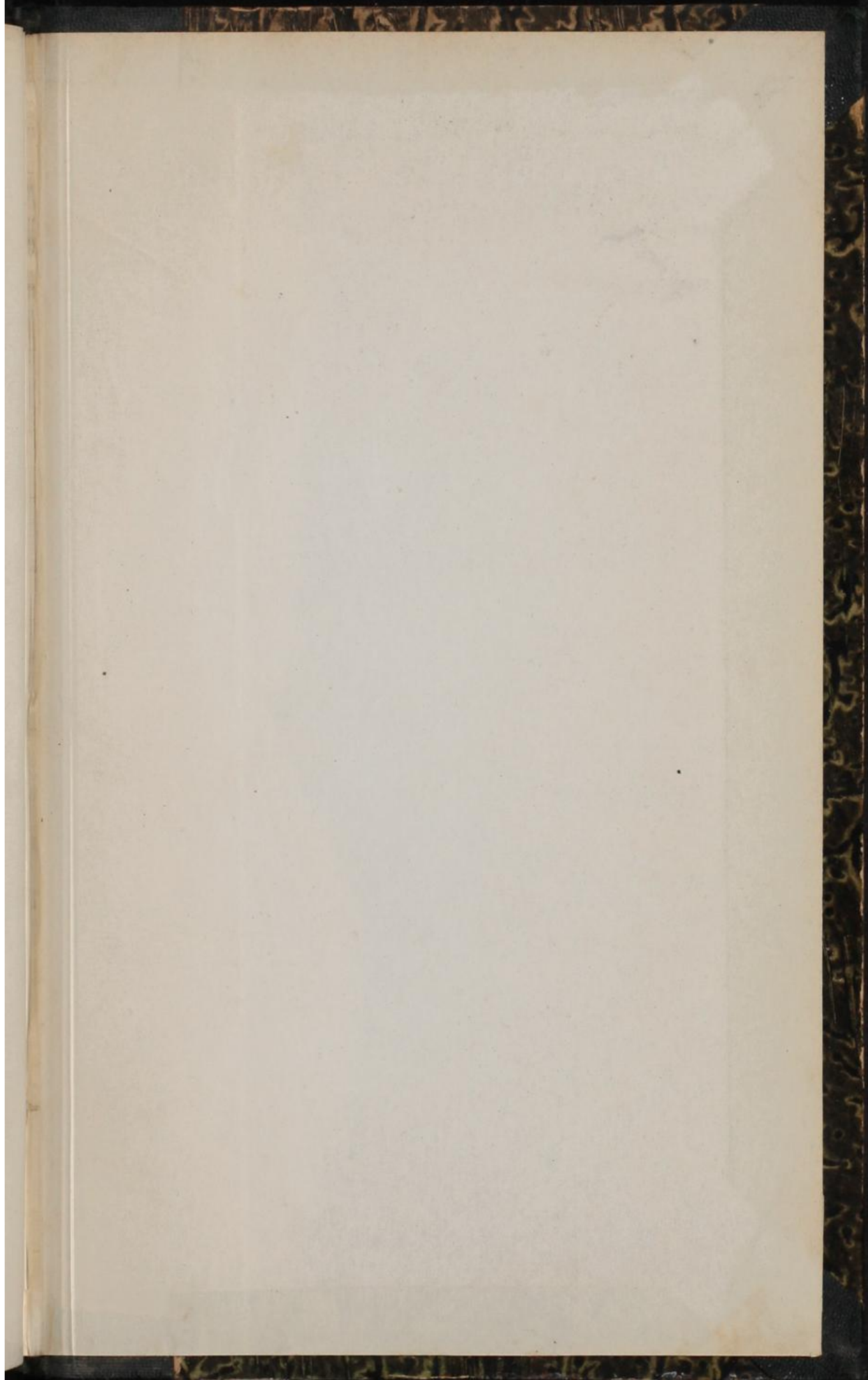
Gleich nach den Titeln kommt das Dedicationsblatt; alsdann  
die 2 Blätter Inhalt; sodann der Schmutztitel mit der  
Ueberschrift: Ungedruckte Abhandlungen. — Hingegen die  
Druckfehler werden ganz zu Ende dieses Bandes angefügt.













Forst-Archiv

21 n. 22. bt.

Minist.-Kopie - Kopie

4 n. 5 bt.

Ulm

1798 n. 1799.

1204







Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

# Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
								
								

